

fachbuchjournal

► Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

RECHT

- Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge
- Anwaltshaftung
- Das Verhältnis der Literatur zum Recht
- Zivilprozessrecht
- Insolvenzrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Recht für die soziale Arbeit
- Arbeitsrecht
- Straf- und Strafprozessrecht

VERLAGE | DATENBANKEN

- Außenwirtschafts- und zollrechtliches Fachwissen. Die Wissensdatenbank AW-Plus des Bundesanzeiger Verlags
- Wiley-VCH feiert 25-jähriges Jubiläum der erfolgreichen Buchreihe

THEOLOGIE | RELIGION

- Gläubige Christen als mündige Menschen radikal ernst nehmen
Gespräch mit Prof. Dr. Dr. Doris Nauer
- Mein Weg mit Papst Franziskus
- Rezeption von Dietrich Bonhoeffer
- „Wie hast du's mit der Religion?“
Über die Buchreihe ... für Dummies

PSYCHOLOGIE

Handbuch der Antisozialen
Persönlichkeitsstörung

POLITIK

Der Fluch des Reichtums.
Warlords, Konzerne, Schmuggler
und die Plünderung Afrikas

FRAUENBIOGRAFIEN

Vorreiterinnen im Kampf
um Frauenrechte

KINDER- UND JUGENDBUCH

Politische Kinderliteratur

FRAGEBOGEN

Dr. Frank Böttcher, Lukas Verlag für
Kunst- und Geistesgeschichte, Berlin

Luchterhand Verlag

Noch leichter lesbar

Neuaufgaben 2017 – außen & innen neu

Topaktuell: Reform des Bauvertragsrechts sowie der kaufrechtlichen Mängelhaftung bereits berücksichtigt

Onlineausgaben
JURION
auf jurion.de

Prütting/Wegen/Weinreich
BGB Kommentar
12. Auflage 2017, ca. 3.800 Seiten,
ca. € 130,-
ISBN 978-3-472-09000-7
Erscheint voraussichtlich
April 2017

Prütting/Gehrlein
ZPO Kommentar
9. Auflage 2017, ca. 3.000 Seiten,
ca. € 139,-
ISBN 978-3-472-08998-8
Erscheint voraussichtlich
April 2017

BGB + ZPO im Kombiangebot
für nur ca. € 219,-
ISBN 978-3-472-09001-4
Erscheint voraussichtlich
April 2017



Neuaufgaben 2017, außen & innen neu – beide Kommentare sind dank ihrer neuen, noch klareren Struktur:

- ✓ Schnell zugänglich & erfassbar
- ✓ Praktisch & leicht zu nutzen
- ✓ Stets zielführend auch bei schwierigen Fragestellungen

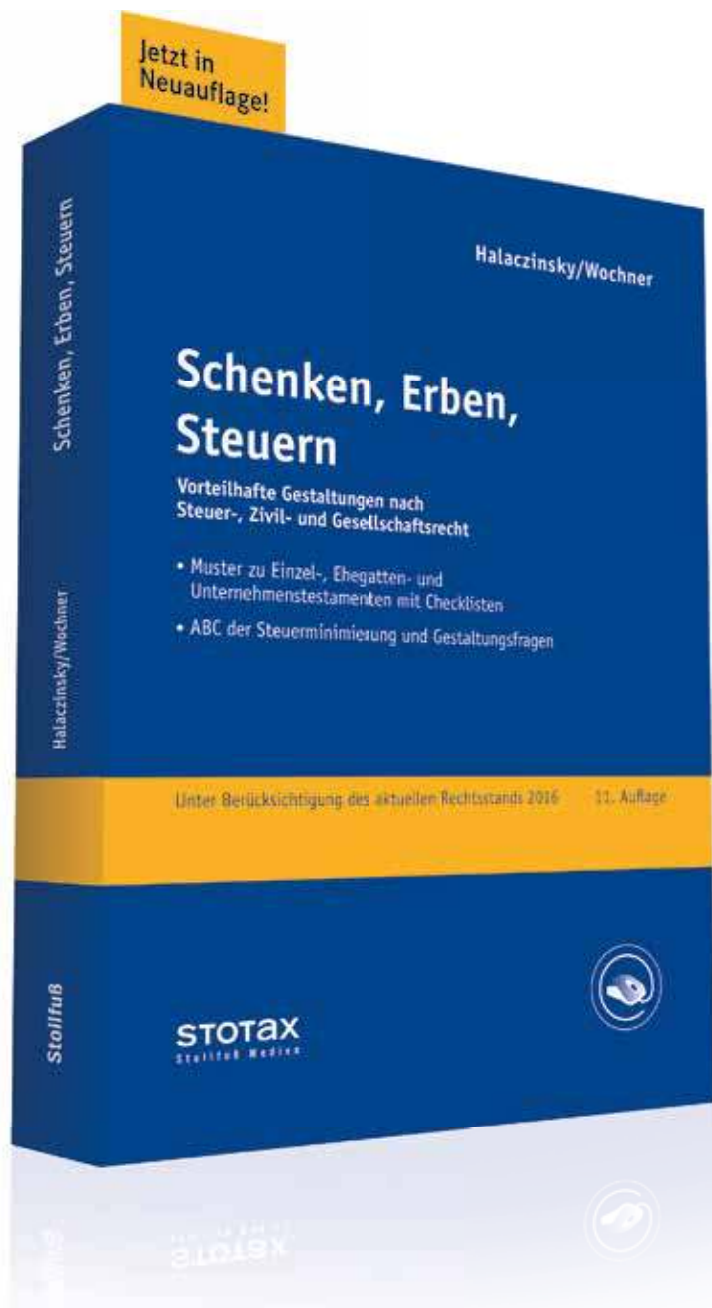
Gesetzes- und Bearbeitungsstand: März 2017

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Schenken, Erben, Steuern

Vorteilhafte Gestaltungen nach Steuer-, Zivil- und Gesellschaftsrecht



Darum geht es:

- Darstellung der zivil- und steuerrechtlichen Zusammenhänge
- Gestaltungshinweise zur Steuerminimierung
- Zahlreiche Arbeitshilfen wie Testamentsmuster, Checklisten und Berechnungsbeispiele
- Neueste Regelungen für Firmenerben nach dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts



Print

Halaczinsky | Wochner

Schenken, Erben, Steuern

11. Auflage 2016, kartoniert, ca. 520 Seiten.

Preis € 49,80

ISBN 978-3-08-318011-1



Online

Halaczinsky | Wochner

Schenken, Erben, Steuern online

Jahresbezugspreis € 48,-

ISBN 978-3-08-188000-6

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0



Lesen ist nicht Wellness!?

Diese Ausgabe des fachbuchjournals liegt auch in der Tagungsmappe des 68. Deutschen Anwaltstags, der dieses Jahr vom 24. bis 26. Mai in Essen stattfindet. Der Deutsche Anwaltstag führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt.

Wir präsentieren deshalb einen großen juristischen Schwerpunkt mit einer Vielfalt an interessanten Neuerscheinungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Besonders empfehlen möchte ich die hochaktuelle Serie zum Asyl- und Ausländerrecht, die in dieser Ausgabe zum Abschluss kommt. Unser Rezensent Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger hat sich intensiv und auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung in die Materie eingearbeitet. Beginnend in Ausgabe 4/2016 des fachbuchjournals gibt er einen Überblick über das Ausländerrecht im Allgemeinen und das Aufenthaltsrecht im Besonderen und widmet sich dann vorrangig dem Asyl- und Flüchtlingsrecht. In Ausgabe 6/2016 konzentriert er sich zunächst auf das völker- und europarechtliche Asylrecht und in Ausgabe 1/2017 stellt er dar, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt werden kann oder ihm ein nationales Abschiebungsverbot zuzuerkennen ist. Ferner skizziert er, wie die Rechtsstellung dieser Personen ausgestaltet ist. Mit der Schilderung des Asylverfahrens und Besprechungen einiger aktueller Bücher zum Aufenthalts- und Asylrecht wird die Serie nun abgeschlossen. Für diejenigen, die sich mit diesem Rechtsgebiet befassen, ist diese systematische Darstellung des Rechts um die Asylsuchenden sicher eine große Bereicherung.

Trotz des juristischen Schwerpunkts stellen wir in dieser Ausgabe – wie immer – viele weitere Themen und Sach- und Fachbücher vor.

In der im fachbuchjournal nun schon traditionellen Zusammenstellung von Frauenbiografien stehen dieses Mal „Vorreiterinnen im Kampf um Frauenrechte“ im Fokus. Außergewöhnliche Persönlichkeiten; tolle Bücher. Das „Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung“ ist ein überfälliges Werk, das zur richtigen Zeit erscheint. Wir haben es dabei mit Menschen zu tun, die sich durch ein breites Spektrum an Krankheits- und Störungsbildern voneinander unterscheiden und die differenzierter und noch nicht genügend beforschter Behandlungsansätze bedürfen. Eine institutionenübergreifende Aufgabe. Tom Burgis' „Der Fluch des Reichtums. Warlords, Konzerne, Schmuggler und die Plünderung Afrikas“ ist ein faktenstrotzendes, aufwühlendes Buch über himmelschreiende Ungerechtigkeiten der Globalisierung. Schwere Kost. Sehr lesenswert.

Auf unserer „grünen Seite“ direkt neben dem Inhaltsverzeichnis weise ich Sie auf ein weiteres wichtiges Buch hin, das mir besonders am Herzen liegt. Die Juristin Michelle Alexander argumentiert in „The New Jim Crow“, dass die Vereinigten Staaten ihr rassistisches System nach der Bürgerrechtsbewegung nicht abgeschafft, sondern lediglich umgestaltet haben. Die Rassentrennung, die in den sogenannten Jim-Crow-Gesetzen festgeschrieben war, wurde zwar im Zuge der Bürgerrechtsbewegung 1964 offiziell abgeschafft. Da unter dem Deckmantel des „War on Drug“ überproportional junge männliche Schwarze und ihre Communities kriminalisiert wurden, funktioniert das Strafjustizsystem der USA heute aber wie das System rassistischer Kontrolle von gestern: ein neues Jim Crow also. Ihre Beweise für diesen neuen Rassismus in den USA sind erdrückend. Lesen Sie selbst.

„Ein Buch, nach dessen Lektüre ich nicht klüger oder weiser bin als zuvor, ist für mich sinnlos“, sagt Verleger Dr. Frank Böttcher im Fragebogen auf unserer „Letzten Seite“ und behauptet: „Lesen ist nicht Wellness.“ Ich meine: Kommt drauf an.

Angelika Beyreuther

So spannend war das BGB noch nie

Das höchst komplexe und schwierige Zivilrecht benötigt kompetente Unterstützung für den juristischen Alltag. Dieser Kommentar ist in seiner Informationstiefe und seiner Praxistauglichkeit eine sichere Grundlage. Er ist ein großartiger Gewinn für jeden Praktiker. Die Neuauflage überzeugt durch ihre Aktualität sowie die umfassende und präzise Kommentierung des BGB und aller wichtigen Nebengesetze. Die klare und transparente Gliederung sowie das moderne Layout und die sehr gut lesbare sprachliche Gestaltung haben dem auch wissenschaftlich anerkannten Werk

einen Platz unter den absoluten Standardwerken zum BGB erkämpft. In einem zuverlässigen Jahresturnus präsentiert sich der einbändige Kommentar als idealer Wegweiser durch das moderne Zivilrecht mit seiner teilweise unüberschaubaren Stofffülle.



Die 12. Auflage enthält vielfältige Neuerungen:

So hat das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 21. Februar 2017 eine echte gesetzgeberische Sensation gebracht. In einem neuen § 611a BGB hat der Gesetzgeber erstmals in der deutschen Geschichte den **Begriff des Arbeitnehmers und des Arbeitsvertrags** definiert.

In der ersten Hälfte des Jahres 2016 hat der Gesetzgeber mit einer Fülle von Einzelgesetzen in das Gefüge des BGB eingegriffen, die sorgfältig verarbeitet wurden.



Prof. Dr. Dr. Hanns Prütting (Hrsg.)



Prof. Dr. Gerhard Wegen (Hrsg.)



Gerd Weinreich (Hrsg.)

Ein besonders wichtiger Bereich ist das Recht der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Die meisterhafte Kommentierung dieses Bereichs wurde in der vorliegenden Neubearbeitung erweitert und präzisiert. Besonders bedeutsam sind die Klauselverbote des § 309 BGB, eine Norm, die im vergangenen Jahr gleich dreimal novelliert wurde.

Von außerordentlicher Bedeutung ist nach wie vor das Bemühen des europäischen und des deutschen Gesetzgebers um **Verbraucherschutz**. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 11.3.2016 hat der deutsche Gesetzgeber erneut weite Teile des Verbraucherschutzes novelliert. Ergänzt hat der Gesetzgeber diese Bemühungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.106 und zur Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.2.2016.

Der wohl dramatischste Eingriff des Gesetzgebers in das BGB ist soeben am 9.3.2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Es ist das seit langem diskutierte Gesetz zur **Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung**, das nicht nur das Werkvertragsrecht novelliert, sondern zusätzlich einen eigenständigen Bauvertrag in das BGB einfügt und zusätzlich zentrale Vorschriften des Kaufrechts ändert. Das neue Gesetz, das am 1.1.2018 in Kraft treten wird, ist in der Neuauflage des BGB Kommentars bereits berücksichtigt. Dem Werksvertragsrecht und dem Kaufrecht ist jeweils ein Anhang mit der Wiedergabe der neuen Vorschriften und einer erläuternden Einführung beigegeben.

Der von Prütting, Wegen und Weinreich betreute Kommentar ist und bleibt ein Klassiker, der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung stets Berücksichtigung findet. Seine dicht geschriebene Darstellung und seine handliche Einbändigkeit sowie sein jährliches Erscheinen garantieren der Praxis hohe Aktualität, wissenschaftliche Tiefe und perfekte Praxisgerechtigkeit.

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting

Wichtige Titel 2017 zur Erbschaftsteuer-Reform.

Das **Erbschaftsteuerreformgesetz 2016** bringt grundlegende Änderungen bei der Besteuerung von Erbfällen und Schenkungen mit sich, vor allem bei der Unternehmensnachfolge. Diese top-aktuellen Werke liefern alle Informationen, die man braucht, um bei der Vermögensnachfolge sicher zu beraten und zu gestalten.



Troll/Gebel/
Jülicher/
Gottschalk
**Erbschaftsteuer-
und Schenkung-
steuergesetz**
Ab € 98,-
März 2017
978-3-8006-2402-7

Meincke/
Hannes/Holtz
ErbStG
ca. € 89,-
Juni 2017
978-3-406-69486-8

**Handbuch Erb-
schaftsteuer und
Bewertung 2016**
€ 55,-
Dezember 2016
978-3-406-69100-3

Benz/Blumenberg/
Crezelius
**Erbschaft-
steuerreform 2016**
€ 49,-
März 2017
978-3-406-69624-4

Rössler/Troll
Bewertungsgesetz
Ab € 98,-
Dezember 2016
978-3-8006-2213-9

Kreutziger/
Schaffner/
Stephany
**Bewertungsgesetz
(BewG)**
ca. 99,-
Herbst 2017
978-3-406-70913-5

Weitere Informationen:

beck-shop.de/go/ErbSt-Reform

Im Fokus: Nachfolge im Familienunternehmen



**Erb/Regierer/
Vosseler**
**Bewertung bei
Erbschaft und
Schenkung**
ca. € 89,-
Herbst 2017
978-3-406-69672-5

Kowanda
**Vereinfachtes
Ertragswert-
verfahren**
ca. € 39,90
April 2017
978-3-406-70892-3

Hannes
**Formularbuch
Vermögens- und
Unternehmens-
nachfolge**
ca. € 158,-
Juli 2017
978-3-406-68465-4

**Viskorf/
Spiegelberger**
**Familienunter-
nehmen in der
Nachfolgeplanung**
ca. € 99,-
Oktober 2017
978-3-406-70915-9

Moench/Loose
Erbschaftsteuer
ca. € 39,-
Juni 2017
978-3-406-69636-7

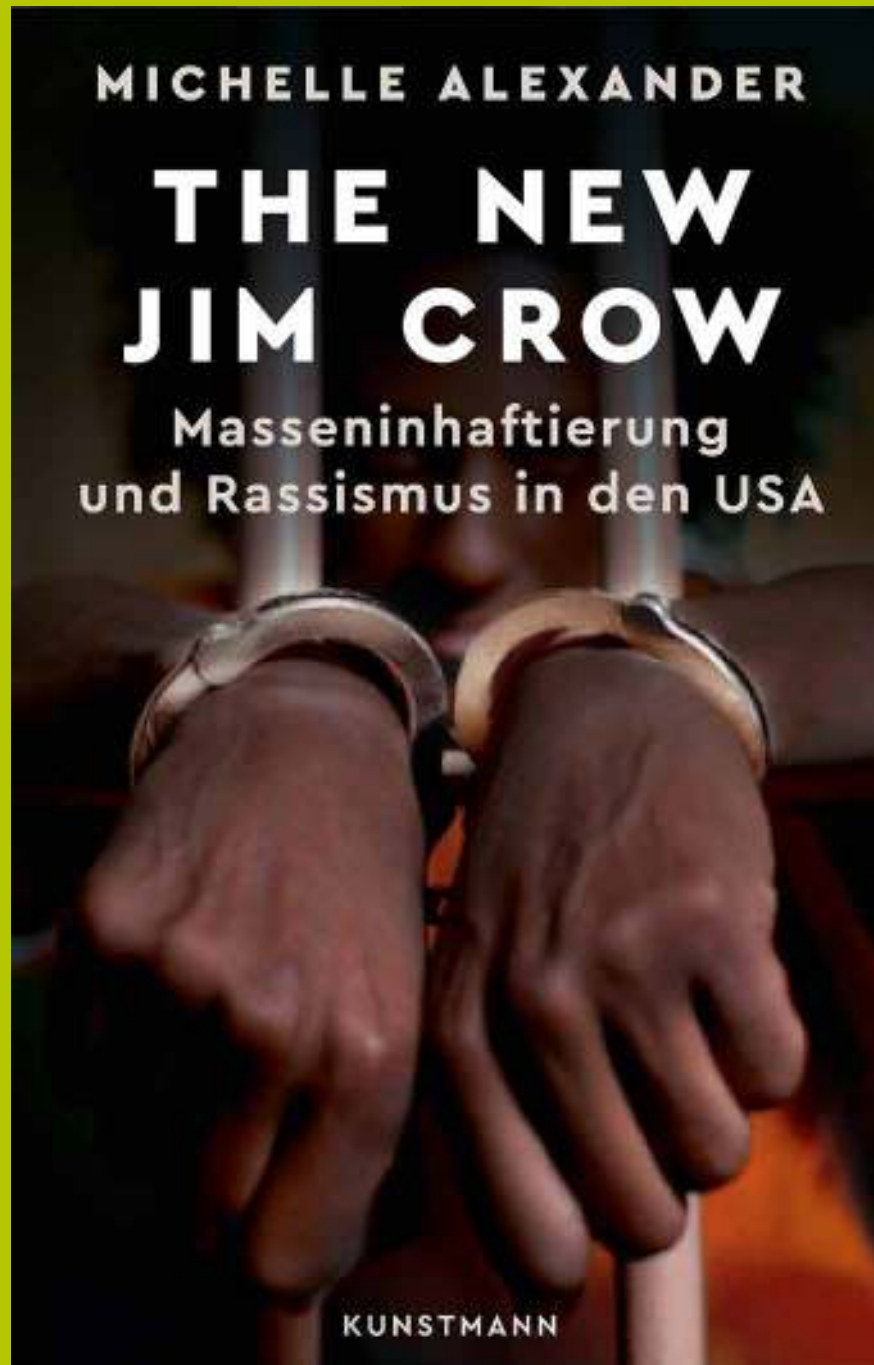
**Weinmann/
Revenstorff/
Offerhaus/Erkis**
**Erbschaft- und
Schenkung-
steuerrecht**
ca. € 59,-
Juni 2017
978-3-406-68392-3

Michelle Alexander:
The New Jim Crow.
Masseninhaftierung und Rassismus
in den USA. Übersetzt von Gabriele
Gockel, Thomas Wollermann.
Verlag Antje Kunstmann 2016,
392 S., geb. m. SU,
ISBN 978-3-95614-128-7. € 24,00

Die Wahl von Barack Obama im November 2008 markierte einen historischen Wendepunkt in den USA: Der erste schwarze Präsident schien für eine postrassistische Gesellschaft und den Triumph der Bürgerrechtsbewegung zu stehen.

Doch die Realität in den USA ist eine andere. Obwohl die Rassentrennung, die in den sogenannten Jim-Crow-Gesetzen festgeschrieben war, im Zuge der Bürgerrechtsbewegung in den 1960er-Jahren abgeschafft wurde, sitzt heute ein unfassbar hoher Anteil der schwarzen Bevölkerung im Gefängnis oder ist lebenslang als kriminell gebrandmarkt. Ein Status, der die Menschen zu Bürgern zweiter Klasse macht, indem er sie ihrer grundsätzlichen Rechte beraubt.

Michelle Alexanders Buch, zuerst 2010 in den Vereinigten Staaten erschienen, löste dort eine breite Debatte aus. Die Autorin argumentiert, dass die USA ihr rassistisches System nach der Bürgerrechtsbewegung nicht abgeschafft, sondern lediglich umgestaltet haben. Da unter dem Deckmantel des „War on Drug“ überproportional junge männliche Schwarze und ihre Communities kriminalisiert würden, funktioniert das Strafjustizsystem der USA heute wie das System rassistischer Kontrolle von gestern: ein neues Jim Crow. Ihre Beweise für diesen neuen Rassismus in den USA sind erdrückend. Es ist nachvollziehbar, dass die engagierte Juristin nur in einer neuen Bürgerrechtsbewegung wie zu Zeiten Martin Luther Kings einen Ausweg sieht.



Michelle Alexander ist Juristin, Bürgerrechtlerin und Hochschullehrerin. Als Anwältin spezialisierte sie sich auf Sammelklagen wegen Rassen- oder Geschlechterdiskriminierung.



RECHT 8

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge (Teil 2/3)

Dr. Bernd Müller-Christmann
Anwaltshaftung

Prof. Dr. Michael Hettinger
Das Verhältnis der Literatur zum Recht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
▪ Zivilprozessrecht
▪ Insolvenzrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann
Bank- und Kapitalmarktrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz
Recht für soziale Arbeit

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und
Prof. Dr. Michael Hettinger
Straf- und Strafprozessrecht

VERLAGE | DATENBANKEN 58

- Dr. Thomas Weiß
Kompaktes außenwirtschafts- und
zollrechtliches Fachwissen
Die Wissensdatenbank AW-Plus – eine Lösung
- Wiley-VCH feiert 25-jähriges Jubiläum
der erfolgreichen Buchreihe

THEOLOGIE | RELIGION 63

Gläubige Christen als mündige Menschen
radikal ernst nehmen
Gespräch mit Prof. Dr. Dr. Doris Nauer

- Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt
- Walter Kardinal Kasper im Gespräch mit Raffaele Luise:
Das Feuer des Evangeliums.
Mein Weg mit Papst Franziskus
 - Bernd Liebendörfer: Die Rezeption von Dietrich
Bonhoeffers „Nachfolge“ in der deutschsprachigen
Theologie und Kirche
 - „Wie hast du's mit der Religion?“
Über die Buchreihe ... für Dummies

PSYCHOLOGIE 70

Dipl. Psych. Annett Pöpplein
Ein überfälliges Werk, das zur richtigen Zeit erscheint
Dulz/Briken/Kernberg/Rauchfleisch: Handbuch der
Antisozialen Persönlichkeitsstörung

POLITIK 72

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Tom Burgis: Der Fluch des Reichtums. Warlords, Konzerne,
Schmuggler und die Plünderung Afrikas

FRAUENBIOGRAFIEN 74

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Vorreiterinnen im Kampf um Frauenrechte

SPRACHE | STIMME 82

Gabriele Liebig, Akademische Sprachtherapeutin B.Sc.
▪ KaRo Voice – Differenzielles Stimmtraining
▪ Memogym – Sprache und Gedächtnis in Spiel
und Therapie
▪ Manchmal stotter' ich eben
▪ KiStiMa – Kinder-Stimm-Material. Übungssammlung

KOLUMNE 85

Matthias Kröner
Vielen Dank für die Schokolade

KINDER- UND JUGENDBUCH 86

Antje Ehmann
Politische Kinderliteratur

LETZTE SEITE 88

Dr. Frank Böttcher, Lukas Verlag für Kunst- und
Geistesgeschichte, Berlin

IMPRESSUM 54

*Beilagenhinweis:
Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden,
Wir bitten um freundliche Beachtung.*

Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Teil 2/3

In der Ausg. 4/2016 S. 6 ff. wurde als **Teil 1** ein Überblick über das Ausländerrecht im Allgemeinen und das Aufenthaltsrecht im Besonderen gegeben. Der **Teil 2** widmet sich vorrangig dem Asyl- und Flüchtlingsrecht. Der in der Ausg. 6/2016 veröffentlichte **Teil 2/1** konzentrierte sich zunächst auf das völker- und europarechtliche Asylrecht. In **Teil 2/2** (Ausg. 1/2017) wurde dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt werden kann oder ihm ein nationales Abschiebungsverbot zuzuerkennen ist. Ferner wurde skizziert, wie die Rechtsstellung dieser Personen ausgestaltet ist und dass sie ihren Schutzstatus durch Erlöschen von Gesetzes wegen oder durch behördliche Maßnahmen (Widerruf oder Rücknahme) wieder einbüßen können. Der vorliegende **Teil 2/3** schließt die kleine Serie ab mit der Schilderung des Asylverfahrens (I.). Im Anschluss daran werden nochmals einige Bücher zum Aufenthalts- und Asylrecht vorgestellt (II.). Die früheren Beiträge, auf die im Folgenden mehrfach verwiesen wird, können kostenlos heruntergeladen werden (Google>Fachbuchjournal>Archiv).

I. Das Asylverfahren

1. Der Gegenstand des Asylverfahrens; Asylantrag und Asylgesuch

Das Asylverfahren ist im **Asylgesetz (AsylG)** geregelt, das bereits in der Ausg. 1/2017 S. 28 vorgestellt worden ist. Alle im Folgenden zitierten §§ sind solche des Asylgesetzes, sofern nichts anderes angegeben ist.

Im Asylverfahren wird nicht nur geprüft, ob der Ausländer asylberechtigt ist, sondern auch, ob er Anspruch auf Zuerken-

nung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes hat oder ob ein nationales Abschiebungsverbot besteht (s. Ausg. 1/2017).

a) Asylantrag und Asylgesuch

Das Asylverfahren im engeren Sinne des Wortes beginnt erst mit der Stellung des **Asylantrags** bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und endet mit dessen Entscheidung über den Antrag oder dessen anderweitige Erledigung. Gemeinhin wird jedoch zum Asylverfahren auch die davor liegende Phase gerechnet, die mit dem **Asylgesuch** beginnt, d.h. dem einer Behörde gegenüber geäußerten Begehren, vor Verfolgung geschützt zu werden. Während der Asylantrag ausschließlich bei dem BAMF (der Zentrale in Nürnberg oder einer der Außenstellen) und nur persönlich vor Ort gestellt werden kann, kann das Asylgesuch bei jeder deutschen Behörde angebracht werden, z.B. bei einer Polizei- oder einer Ausländerbehörde oder – das war in den letzten Jahren der typische Fall – bei einer deutschen Grenzbehörde.

Im Jahre 2016 wurden 321.371 Personen als Asylsuchende registriert (sog. EASY-Zugänge), während 722.370 Personen beim BAMF einen Asylantrag stellten (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 28). Woher diese Personen stammten, ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 7.

b) Ort des Asylgesuchs, „humanitäres Visum“

Grundsätzlich kann das Asylgesuch nur im Bundesgebiet angebracht werden, also nicht im Ausland. Die deutschen **diplomatischen Vertretungen** im Ausland (Botschaften und Gesandtschaften) sind weder befugt noch verpflichtet, Asylgesuche oder gar Asylanträge entgegenzunehmen. Das EU-Recht verleiht Schutzsuchenden auch keinen Anspruch auf Erteilung

Jahr 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	321.371	722.370
Syrien	89.161	266.250
Afghanistan	48.622	127.012
Irak	45.901	96.116
Iran	13.053	26.426
Eritrea	12.291	18.854
Albanien	5.062	14.853
Ungeklärt	1.185	14.659
Pakistan	5.737	14.484
Nigeria	7.863	12.709
Russische Föderation	8.933	10.985
Somalia	7.431	9.851
Serbien	3.484	6.399
Staatenlos	1.056	5.707
Gambia	4.582	5.656
Türkei	4.777	5.383
Kosovo	1.777	4.978
Mazedonien	2.758	4.835
Marokko	3.881	3.999
Algerien	3.498	3.563
Bosnien-Herzegowina	1.324	1.914
Montenegro	323	1.381
Tunesien	708	871

eines Visums, das es ihnen ermöglichen würde, in einem EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag zu stellen, wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) jüngst klargestellt hat.

Der Entscheidung lag folgender **Ausgangsfall** zugrunde. Ein syrisches Ehepaar orthodoxen Glaubens mit drei kleinen Kindern hatte bei der belgischen Botschaft in der libanesischen Hauptstadt Beirut ein Visum für einen Besuch in Belgien beantragt und dabei zu erkennen gegeben, dass sie beabsichtigten, in Belgien Asyl zu beantragen; am darauffolgenden Tag waren sie in ihre Heimatstadt Aleppo zurückgekehrt. Der Antrag auf Erteilung eines Visums wurde von den belgischen Behörden abgelehnt. Die syrischen Eheleute erhoben Klage vor dem zuständigen belgischen Gericht. Dieses legte dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der **Generalanwalt (GA)** beim EuGH Paolo Mengozzi vertrat am 7.2.2016 in seinen Schlussanträgen die Ansicht, die Visaanträge seien zu Unrecht abgelehnt worden. Denn ein Mitgliedstaat, bei dem ein Drittstaatsangehöriger die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aus humanitären Gründen beantragt, sei verpflichtet, ein solches Visum zu erteilen, wenn ernsthafte und durch Tatsachen belegte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Weigerung, dieses Dokument auszustellen, zur unmittelbaren Folge haben werde, dass die betreffende Person der Gefahr ausgesetzt werde, gegen Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (Folterverbot) verstoßende Behandlungen zu erleiden, und ihr eine legale Möglichkeit vorenthalten werde, ihr Recht auf Beantragung internationalen Schutzes in diesem Mitgliedstaat auszuüben. Dieses

Votum löste bei den Mitgliedstaaten, die einen Ansturm auf ihre Botschaften befürchteten, blankes Entsetzen aus.

Die **Große Kammer des EuGH** widersprach in seinem Urteil vom 7.3.2017 (Rs. C-638/16 PPU) dem GA nicht ausdrücklich, kam aber dennoch zu einem anderen Ergebnis: Für einen Antrag auf ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, der von einem Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen auf der Grundlage von Art. 25 des EU-Visakodex bei der Vertretung des Zielmitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines Drittstaats in der Absicht gestellt wird, sogleich nach seiner Ankunft in diesem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und sich infolgedessen in einem Zeitraum von 180 Tagen länger als 90 Tage dort aufzuhalten, gelte nicht der Visakodex, sondern allein das nationale Recht. Kurz gesagt: Das EU-Recht regle diese Frage nicht. Die Entscheidung des EuGH löste bei den Regierungen wohl aller EU-Mitgliedstaaten Erleichterung, bei Flüchtlingshilfsorganisationen ebenso große Enttäuschung aus. Es ist nicht damit zu rechnen, dass auch nur eines der EU-Mitgliedstaaten das von GA Mengozzi befürwortete „**humanitäre Visum**“ zum Zwecke der Asylantragstellung einführen wird.

Ein anderes rechtliches wie humanitäres Problem stellen die **Bootsflüchtlinge** dar, die fast Tag für Tag aus dem Mittelmeer gefischt werden. An Bord von privaten Hilfsorganisationen oder Handelsschiffen können sie weder um Asyl nachsuchen noch gar Asylanträge stellen. Anders dürfte es sich verhalten, wenn Bootsflüchtlinge von einem Schiff aus Seenot gerettet werden, das im Auftrage eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union (Frontex) unterwegs ist (z.B. Küstenwache). Das Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention lässt es zumindest nicht zu, sie in einem Land abzusetzen, in dem ihnen politische Verfolgung droht. Artikel 34 (Schutz der Grundrechte und Grundrechtsstrategie) der Verordnung (EU) 2016/1624 vom 14.9.2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache bestimmt in Abs. 1 nunmehr ausdrücklich:

„Die Europäische Grenz- und Küstenwache gewährleistet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung den Schutz der Grundrechte unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Charta, der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 und dem entsprechenden Protokoll von 1967, sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem **Zugang zu internationalem Schutz**, insbesondere des **Grundsatzes der Nichtzurückweisung**.“

c) Asylrechtliche Sonderverfahren

Im Jahre 2016 wurden 8.486 **unbegleitete Minderjährige** von der Bundespolizei an den Grenzen zur Bundesrepublik aufgegriffen (vor allem an der Grenze zu Österreich: 1.760). 620 wurden zurückgewiesen, also gar nicht ins Land gelassen, 29 zurückgeschoben (nachdem sie schon über die Grenze gelangt waren) und 7.761 den Jugendämtern übergeben (BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 59).

Auch für das Asylverfahren für **Familien** gelten teilweise besondere Regelungen, die darauf abzielen, die Familienmitglieder zusammenzuhalten oder zusammenzuführen.

Flughafenverfahren (§ 18a). Bei den Flughäfen Düsseldorf, Berlin-Schönefeld, Frankfurt, München und Hamburg stellten im Jahre 2016 insgesamt 273 Personen (davon allein 258 in Frankfurt) einen Asylantrag, über den binnen zwei Tagen vor der Entscheidung über die Einreise entschieden werden muss.

In den meisten Fällen gelang das nicht. Der Asylantrag von 68 Personen wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt, was zur Folge hatte, dass ihnen die Einreise verweigert wurde (BT-Drs. 18/11262 S. 62).

2. Entscheidung der Grenzbehörde über Gestattung oder Verweigerung der Einreise

Der „klassische Fall“ besteht nach wie vor darin, dass ein Ausländer an der Grenze um Asyl „nachsucht“. Dann muss die Grenzbehörde (i.d.R. die Bundespolizei) zunächst entscheiden, ob sie ihn ins Land lässt, ihn einreisen lässt.

Wie bereits in Ausg. 6/2016 dargelegt, begründen weder das Völkergewohnheitsrecht noch die Genfer Flüchtlingskonvention einen Rechtsanspruch auf Einreise.

In seinem Urteil vom 14.3.2017 (Ilias und Ahmed/Ungarn, Beschwerde Nr. 47287/15, Rn. 112) betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erneut, dass die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), zu denen Deutschland gehört, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht das Recht haben, über Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern zu bestimmen und dass weder die EMRK noch die sie ergänzenden Protokolle ein Recht auf Asyl begründen. Das Gericht fügt einschränkend hinzu, die Ausweisung eines Ausländers könne allerdings Anlass zu der Prüfung geben, ob diese Maßnahme dazu führen könnte, dass dem Ausgewiesenen in dem Bestimmungsland unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK Folter oder eine unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe droht. In diesem Falle sei die Ausweisung verboten. Die gleichen Grundsätze gelten, so ist hinzuzufügen, für die Zurückweisung an der Grenze, also die Verweigerung der Einreise.

Aus Art. 16a GG und dem EU-Recht ergibt sich nichts anderes. Es ist deshalb mit höherrangigem Recht durchaus zu vereinbaren, dass § 18 Abs. 2 AsylG der Grenzbehörde **gebietet**, einem Asyl suchenden Ausländer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **die Einreise zu verweigern**. Das ist insbesondere dann der Fall,

1. wenn der Ausländer aus einem **sicheren Drittstaat** im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG kommt (ein Ausländer, der einem **sicheren Herkunftsstaat** im Sinne von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG angehört, fällt nicht hierunter) oder
2. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund der Dublin-Verordnung ein **anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig** ist oder
3. wenn der Ausländer eine **Gefahr für die Allgemeinheit** bedeuten würde, weil er in der Bundesrepublik wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Da Deutschland ringsum von „sicheren Drittstaaten“ umgeben ist, *müssten* (nicht *dürften*!) eigentlich aufgrund der erstgenannten Alternative sämtliche Asylsuchenden schon an der Grenze abgewiesen werden. Das gleiche Schicksal müsste eigentlich den Ausländern beschieden sein, die es über die „grüne Grenze“ geschafft haben und von der Grenzbehörde im grenznahen Raum und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer unerlaubten Einreise angetroffen werden, sie müssten eigentlich über die Grenze zurückgeschoben werden.

Von Januar bis November 2016 griff die Bundespolizei insgesamt 120 Personen auf, die mittels Güterzügen unerlaubt nach Deutschland einreisen waren, und zwar über die belgische (eine Person), die schweizerische (sechs) oder die österreichische Grenze (113). In 106 Fällen erfolgte die Abreise in Italien. (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/10843 vom 16.1.2017 S. 9).

Von dem Gebot, einem Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG kommend einreisen will, die Einreise zu verweigern, macht § 18 Abs. 4 jedoch zwei Ausnahmen. Zum einen ist von dieser Maßnahme dann abzusehen, wenn die Bundesrepublik aufgrund von EU-Vorschriften (d.h. aufgrund der Dublin-Verordnung) oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit einem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Gleiches gilt dann, wenn das Bundesinnenministerium aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen angeordnet hat, von der Einreiseverweigerung abzusehen.

Diese Vorschriften muten der Grenzbehörde die rasche Beantwortung einer Fülle schwieriger Fragen zu: Ist für die Durchführung des Asylverfahrens die Bundesrepublik oder ein anderer Staat zuständig (§ 18 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1)? Wann bildet ein Asylsuchender eine Gefahr für die Allgemeinheit, was ist eine besonders schwere Straftat (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)?

Da für die Einreiseverweigerung durch die Grenzbehörde keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, kann sie auch **mündlich** oder sogar **durch Zeichen** erfolgen. Eine Begründung dieser Maßnahme ist nicht vorgeschrieben.

Ein mündlicher Verwaltungsakt – und ein solcher ist die Einreiseverweigerung – muss jedoch **schriftlich** (oder elektronisch) **bestätigt** werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht (z.B. weil der Betroffene dagegen einen Rechtsbehelf einlegen will) und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Die schriftliche Bestätigung der Abweisung muss dann ebenfalls **schriftlich begründet** werden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

3. Anlaufbescheinigung, Aufnahmeeinrichtungen und Ankunfts nachweis

Gestattet die Grenzbehörde die Einreise, so stellt sie dem Ausländer eine (gesetzlich nicht vorgesehene) sog. **Anlaufbescheinigung** aus und leitet ihn unverzüglich an die zuständige oder, wenn diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene (**Erst**)**Aufnahmeeinrichtung** (eine Einrichtung des betreffenden Landes, § 44 Abs. 1) zur Meldung weiter (§ 18 Abs. 1). Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei der von der Grenzbehörde genannten Aufnahmeeinrichtung **persönlich zu melden** (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Diese Einrichtung nimmt ihn entweder selbst auf oder leitet ihn an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter (§ 22 Abs. 1). Der Ausländer ist verpflichtet, der Anweisung zur Aufsuchung der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu folgen, will er Sanktionen vermeiden (§ 22 Abs. 3). Dort wird er erkenntungsdienstlich behandelt, untergebracht und erhält er (als ersten richtigen Ausweis) einen **Ankunfts nachweis**; das Nähere über dessen Inhalt und Aussehen regeln § 63a und die Ankunfts nachweisverordnung vom 5.2.2016.

WARUM KOMPLIZIERT, WENN'S AUCH »... FÜR DUMMIES« GEHT?

WIR BRINGEN SPASS IN DAS JURA-FACHBUCH



Niedostadek, André
BGB für Dummies
3., aktualisierte Auflage
2015. 367 Seiten. Broschur.
€ 16,99
ISBN: 978-3-527-71203-8



Niedostadek, André
Handels- und Gesellschaftsrecht für Dummies
2., aktualisierte Auflage
2016. 331 Seiten. Broschur.
€ 19,99
ISBN: 978-3-527-71282-3



Haag, Oliver
Arbeitsrecht für Dummies
3. Auflage
2017. 332 Seiten. Broschur.
€ 16,99
ISBN: 978-3-527-71371-4



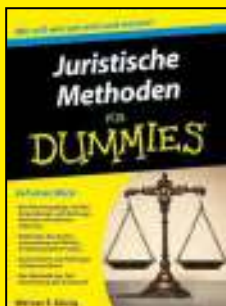
Herzog, Felix
Strafrecht Allgemeiner Teil für Dummies
2017. 309 Seiten. Broschur.
€ 19,99
ISBN: 978-3-527-71284-7



Haag, Oliver / Erdl, Benedict
Handels- und Gesellschaftsrecht Fälle und Schemata für Dummies
2016. 208 Seiten. Broschur.
€ 12,99
ISBN: 978-3-527-71220-5



Haag, Oliver
Arbeitsrecht Fälle und Schemata für Dummies
2016. 150 Seiten. Broschur.
€ 12,99
ISBN: 978-3-527-71223-6



König, Werner
Juristische Methoden für Dummies
2016. 261 Seiten. Broschur.
€ 14,99
ISBN: 978-3-527-71122-2



Niedostadek, André
Wirtschaftsrecht für Dummies
2016. 492 Seiten. Broschur.
€ 22,99
ISBN: 978-3-527-71134-5



Scherzberg, Arno
Allgemeines Verwaltungsrecht für Dummies
2017. ca. 384 Seiten. Broschur.
ca. € 19,99
ISBN: 978-3-527-71200-7

Feiern Sie mit uns auf
www.25-jahre-fuer-dummies.de

dummies[®]
A Wiley Brand

Mit ihm darf nicht verwechselt werden die **Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung**, die von dem BAMF ausgestellt wird, nachdem der Ausländer bei ihm seinen Asylantrag gestellt hat (§ 63).

Der Ankunftsachweis bildet die Grundlage für Ansprüche nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**, die Fristberechnung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und den Anspruch auf Zugang zu Kitas und Schulen.

4. Besondere Aufnahmeeinrichtungen und beschleunigtes Verfahren

Aufgrund des im Jahre 2016 eingefügten **§ 5 Abs. 5** sind „**Besondere Aufnahmeeinrichtungen**“ eingerichtet worden für Ausländer, deren Verfahren nach § 30a bearbeitet werden sollen. Dessen Abs. 1 sieht vor, dass ein solches „**beschleunigtes Verfahren**“, das innerhalb einer Woche abgeschlossen sein soll (§ 30a Abs. 2), unter anderem dann durchgeführt werden kann, wenn der Asylsuchende

- die Behörden über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
- die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert,
- aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits einmal ausgewiesen worden ist,
- es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder
- Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** ist.

Wie bereits in Ausg. 1/2017 S. 30 dargestellt, ermächtigt Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG den Gesetzgeber, solche Staaten zu bestimmen, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ (**sichere Herkunftsstaaten**). Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber durch § 29a Abs. 2 Gebrauch gemacht. Danach sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der EU und die in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten Staaten. Dies sind gegenwärtig Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Am 13.5.2016 verabschiedete der Bundestag einen Gesetzesbeschluss, der auch die drei Maghrebstaaten **Marokko, Tunesien und Libyen** zu sicheren Herkunftsstaaten erklärte. Diesem Gesetzesbeschluss versagte der Bundesrat am 10.3.2017 die erforderliche Zustimmung, weil die Länder, in denen die Partei DIE GRÜNEN mit am Regierungstisch sitzt, sich dagegen stemmten (Ausnahme: Baden-Württemberg).

Entgegen einem weitverbreiteten Missverständnis, das von interessierter Seite geschürt wird, muss Folgendes betont werden: Die persönliche Anhörung von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern unterscheidet sich nicht von der anderer Staatsangehöriger. Auch die Schutzgewährung ist keineswegs ausgeschlossen. Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland Verfolgung droht. Ist dieser Nachweis erfolgreich, können sie ihren Anspruch auf Asyl geltend machen. Reichen die neuen Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung aus, wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Bei diesen Ablehnungen sind die Rechtsbehelfsfristen verkürzt, was zur Verfahrensbeschleunigung führt. Dies wirkt sich auch beschleunigend auf die Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten aus.

Im Jahre 2006 hatten 3,6 % der Marokkaner, 2,7 % der Algerier und 0,8 % der Tunesier mit ihrem Asylantrag Erfolg.

5. Ankunftscentren

Ankunftscentren sind Einrichtungen des Bundes, die das BAMF in jüngster Zeit in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland eingerichtet hat (gegenwärtig gibt es wohl fünf); das Asylgesetz hat von ihnen bisher keine Notiz genommen. Sie dienen – so führt das BAMF online aus – als Anlaufstelle für neu ankommende Asylsuchende bzw. für Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten. In einem Ankunftscentrum werden viele bis dato auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt.

Nach Möglichkeit findet das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des Ankunftscentrums statt, von der ärztlichen Untersuchung durch die Bundesländer, über die Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag. Hierzu werden die Asylverfahren seit Sommer 2015 je nach Herkunftsland in vier sogenannte **Cluster** eingeteilt. A: Herkunftsländer mit hoher Schutzquote; B: Herkunftsländer mit geringer Schutzquote; C: komplexe Fälle; D: Dublin-Fälle. Bei Asylbewerbern mit sehr guter Bleibeperspektive (Cluster A) oder aus sicheren Herkunftsländern mit eher geringen Bleibeaussichten (Cluster B) wird in der Regel innerhalb von 48 Stunden die Anhörung durchgeführt und über den Asylantrag entschieden.

6. Asylantrag und Verfahren bei dem BAMF

Das Asylverfahren im engeren Sinne wird eingeleitet durch den Antrag beim BAMF und endet mit dessen Entscheidung über diesen Antrag oder dessen anderweitige Erledigung. Nur das BAMF ist berechtigt, über Asylanträge zu entscheiden.

Wie sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 74) ergibt, waren am 15.1.2017 von ca. 7.400 Einstellungsmöglichkeiten 6.891 Vollzeitäquivalente (VZÄ; zwei „halbe Stellen“ = ein Vollzeitäquivalent) besetzt. Weiterhin unterstützen von anderen Behörden abgeordnete Kräfte sowie weitere befristete Mitarbeiter in einer Größenordnung von 2.166 VZÄ das BAMF. Damit wurde der Personalkörper im Vergleich zum Jahr 2015 mehr als verdoppelt. Im Bereich Asyl war am 15.1.2017 ein Stammpersonal (VZÄ) von **1.873 Entscheidern** und 2.708 Bürosachbearbeitern beschäftigt. Unter den von anderen Behörden abgeordneten Kräften sind **ca. 581 VZÄ Entscheider, 606 VZÄ Anhörer** im Asylverfahren und 868 VZÄ BSB-AVS-Kräfte. Bei **Anhörern** handelt es sich um abgeordnete sowie befristete Kräfte. Sie führen ausschließlich Anhörungen durch, während **Entscheider** Anhörungen durchführen und Entscheidungen treffen. In etwa einem Drittel der Fälle sind Anhörer und Entscheider nicht identisch (a.a.O. S. 77).

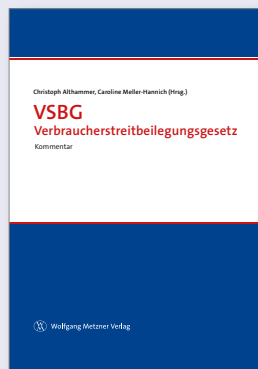
Der Asylantrag ist in der Regel bei einer der etwa **50 Außenstellen** des BAMF zu stellen, die der für die Aufnahme des Flüchtlings zuständigen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet ist, nur in bestimmten Ausnahmefällen bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg (§ 14).

Der Ausländer muss den Antrag persönlich stellen, nachdem er einen Termin erhalten hat. Darauf muss er oft monatelang

Juristisches Programm

VSBG Verbraucherstreitbeilegungsgesetz Kommentar

Christoph Althammer,
Caroline Meller-Hannich (Hrsg.)

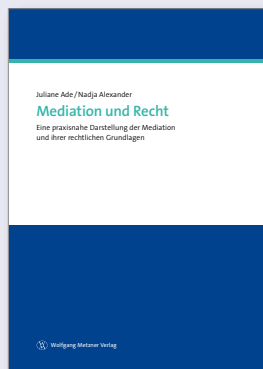


Juni 2017
gebunden, ca. 500 Seiten
79,00 €
ISBN 978-3-943951-65-3

Mediation und Recht

Eine praxisnahe Darstellung der
Mediation und ihrer rechtlichen
Grundlagen

Juliane Ade, Nadja Alexander



Juni 2017
broschiert, ca. 150 Seiten
29,90 €
ISBN 978-3-943951-86-8

Ein Name in ganz Europa

Vorschläge für ein Internationales
Namensrecht der Europäischen Union

Anatol Dutta, Tobias Helm,
Walter Pintens (Hrsg.)



Schriftenreihe zum deutschen und
ausländischen Familien- und Erbrecht
Band 15, 2016, broschiert, 143 Seiten
34,80 €
ISBN 978-3-943951-82-0

Wolfgang Metzner Verlag GmbH Hanauer Landstraße 197 60314 Frankfurt am Main Telefon 069 40 58 94-555 www.mediationaktuell.de

Vfst

Verlag für Standesamtswesen

Internationales Familienrecht

Internationales Ehe- und
Kindschaftsrecht mit
Staatsangehörigkeitsrecht

Bergmann / Ferid / Henrich



6. Auflage 1983 ff.
Loseblattausgabe,
ca. 17.000 Seiten, 22 Ordner
€ 657,00 ISSN 1618-3363

Standardwerke im Personenstandsrecht

Familie und Personenstand
Ein Handbuch zum
deutschen und internatio-
nalen Privatrecht

Anatol Dutta



2. aktualisierte Auflage 2015,
gebunden, 656 Seiten
€ 69,80
ISBN 978-3-8019-5720-9

Personenstandsgesetz
Handkommentar

Berthold Gaaz,
Heinrich Bornhofen



3. Auflage 2014,
gebunden, 624 Seiten
€ 69,90
ISBN 978-3-8019-5719-3

Archivrecht

Archivrecht
Ein Leitfaden

Jost Hausmann



2016, broschiert, 120 Seiten
€ 32,80
ISBN 978-3-8019-0601-6

warten. Der Antrag wird in ein Protokoll aufgenommen, das von dem Ausländer unterschrieben wird. Ihm wird ein Merkblatt, in dem der weitere Verfahrensgang beschrieben wird, sowie die **Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung** ausgehändigt.

7. Klärung der Zuständigkeit der Bundesrepublik für die Entscheidung über den Asylantrag (Dublin-Verfahren)

Bevor darüber entschieden werden kann, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Schutz zusteht, muss das BAMF klären, ob die Bundesrepublik für diese Entscheidung überhaupt zuständig ist. Die maßgebenden Regeln enthält zur Zeit die **Dublin-III-Verordnung**. Deshalb schließt sich an die Antragstellung zunächst die **Dublin-Anhörung** an, über die ebenfalls ein Protokoll angefertigt wird (Art. 5 Dublin-III-VO); i.d.R. wird ein Dolmetscher oder ein anderer „Sprachmittler“ hinzugezogen. Sie beschränkt sich strikt auf Fragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Gelangt das BAMF zu der Erkenntnis, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Entscheidung über das Asylbegehren zuständig ist, so kann es innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags den zuständigen Mitgliedstaat ersuchen, den Ausländer aufzunehmen (**Aufnahmeersuchen**, Art. 21 Dublin-III-VO). Diese Frist verkürzt sich auf zwei Monate, wenn sich durch Rückfrage bei der europäischen Fingerabdruckdatei EUDAC ergeben hat, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden ist. Versäumt das BAMF die Frist, ist die Bundesrepublik für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Die Rückführung von Flüchtlingen, die erstmals in **Griechenland** einen EU-Mitgliedsstaat betreten hatten, wurde im Jahre 2011 nach Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welche die Situation der Flüchtlinge dort bemängelt hatten, suspendiert. Am 8.12.2016 hat die EU-Kommission empfohlen, die Überstellung derartiger Flüchtlinge nach Griechenland ab 15.3.2017 schrittweise wiederaufzunehmen, da das Land inzwischen erhebliche Fortschritte beim Umgang mit Flüchtlingen gemacht habe. Der dagegen unverzüglich erhobene Protest von Flüchtlingshilfs- und Menschenrechtsorganisationen war absehbar.

Die Bundesrepublik hat im Jahre 2016 andere Mitgliedstaaten ersucht, 55.690 Flüchtlinge zu übernehmen. In 29.274 Fällen hat der ersuchte Staat zugestimmt, aber nur 3.968 Flüchtlinge sind tatsächlich überstellt worden. Umgekehrt haben andere Mitgliedstaaten die Bundesrepublik um die Übernahme von 31.523 Flüchtlingen gebeten. Deutschland hat in 24.598 Fällen seine Zustimmung erklärt,

aber nur 12.091 Personen sind wirklich überstellt worden (BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 53). **Deutschland**, das ohnehin die weitaus meisten Flüchtlinge aufgenommen hat, **hat also durch das Dublin-Verfahren 8.123 Flüchtlinge mehr aufgenommen als abgegeben** – kein besonders gutes „Geschäft“. Dies dürfte vor allem der EU-internen Familienzusammenführung geschuldet sein (nicht zu verwechseln mit dem Familiennachzug aus Herkunftsländern).

In der Praxis hat sich das Dublin-Verfahren als untauglich erwiesen. Scharfe Kritik sowohl an der Dublin-III-Verordnung als auch an deren Umsetzung übte die Kommission der EU in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ vom 6.4.2016 [COM(2016) 197 final]. Die Kommission hat hieraus die Konsequenzen gezogen und im Mai 2016 den Vorschlag für eine durchgreifende Änderung und **Neufassung der Dublin-III-Verordnung** vorgelegt [COM(2016) 270 final vom 4.5.2016]; s. dazu Ausg. 6/2016.

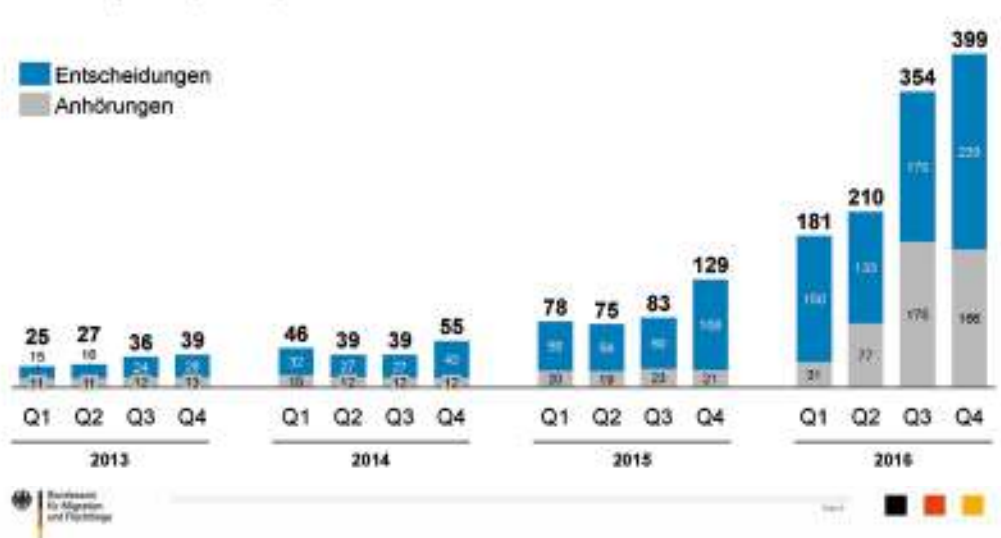
8. Entscheidung über den Asylantrag

Kommt das BAMF zu der Erkenntnis, dass die Bundesrepublik zuständig ist, oder hat es die Frist für das Aufnahmegesuch verabsäumt, so muss ein **Entscheider** oder ein **Anhörer** des BAMF den Ausländer **persönlich anhören**, diesmal zu der Frage, ob dieser einen Anspruch auf Schutz besitzt (§ 24 Abs. 1 Satz 3). Auch bei dieser Anhörung, die allgemein als wichtigste Station des Asylverfahrens angesehen wird, ist regelmäßig ein Dolmetscher oder sonstiger Sprachmittler zugegen; außerdem wird der Antragsteller in dieser Phase des Verfahrens in aller Regel von einem Rechtsanwalt oder einer anderen mit dem Asylrecht vertrauten Person *begleitet* (nicht *vertreten*, denn die persönliche Anwesenheit des Ausländers ist unabhängig, um die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens beurteilen zu können).

Aufgrund der Anhörung und der sonstigen Ermittlungsergebnisse befindet der Entscheider (nicht auch ein Anhörer) darüber, ob dem Schutzantrag stattzugeben ist, d.h. ob der Bewerber **asylberechtigt** (Art. 16a GG, § 2) ist und/oder ob

Arbeitsvolumen BAMF im Zeitverlauf

Isolierte Werte je Quartal (in Tausend)



Jahr 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	2.120	0,3	254.016	36,5	153.700	22,1%	24.084	3,5	433.920	62,4	71,4
davon											
Syrien	756	0,3	165.764	56,2	121.562	41,2	910	0,3	288.992	98,0	99,9
Afghanistan	80	0,1	13.733	20,1	5.836	8,6	18.441	27,0	38.090	55,8	60,5
Irak	247	0,4	36.554	53,3	10.912	15,9	439	0,6	48.152	70,2	77,2
Iran	453	3,9	4.990	43,3	257	2,2	150	1,3	5.850	50,7	60,6
Eritrea	109	0,5	16.557	74,7	3.652	16,5	119	0,5	20.437	92,2	99,3
Albanien	1	0,0	17	0,0	73	0,2	78	0,2	169	0,4	0,6
Ungeklärt	26	0,2	6.756	44,0	6.084	39,6	111	0,7	12.977	84,4	91,6
Pakistan	10	0,1	265	2,0	49	0,4	105	0,8	429	3,3	5,0
Nigeria	11	0,3	116	3,1	34	0,9	213	5,6	374	9,9	17,3
Russische Föderation	21	0,2	336	2,6	127	1,0	177	1,4	661	5,2	10,4
Somalia	9	0,1	1.857	27,0	1.121	16,3	1.907	27,7	4.894	71,1	89,2
Serbien	2	0,0	5	0,0	6	0,0	54	0,2	67	0,3	0,5
Staatenlos	6	0,1	3.113	52,2	2.263	37,9	58	1,0	5.440	91,2	94,8
Gambia	3	0,3	40	3,5	10	0,9	21	1,9	74	6,5	11,9
Türkei	10	0,5	92	5,0	31	1,7	17	0,9	150	8,2	17,5%
Marokko	4	0,1	77	1,6	42	0,9	51	1,1	174	3,6	5,4
Algerien	2	0,0	40	0,8	33	0,6	66	1,2	141	2,7	4,2
Tunesien	-	-	7	0,4	3	0,2	2	0,1	12	0,8	1,3

ihm die **Flüchtlingseigenschaft** zuzuerkennen ist (§ 3) oder ob ihm **subsidiärer Schutz** zusteht (§ 4) oder ob er sich wenigstens auf ein **nationales Abschiebungsverbot** (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) berufen kann (s. dazu Ausg. 1/2016). Falls das nicht der Fall ist, wird der Asylantrag abgelehnt. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist schriftlich zu begründen sowie dem Ausländer und/oder seinem Bevollmächtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 31 Abs. 1).

Infolge der Aufstockung des Personals konnte das BAMF im Jahre 2016 die **Zahl der Anhörungen und Entscheidungen** kräftig steigern, wie sich aus dem Schaubild auf Seite 10 ergibt.

Je nach Fallgestaltung kann der Asylantrag unzulässig (§ 29), offensichtlich unbegründet (§§ 29a, 30) oder (schlicht) unbegründet sein. Wird er als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt, kann das BAMF gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** anordnen, das mit der Rechtskraft der Ablehnung wirksam wird.

Von dieser Möglichkeit hat das BAMF im Jahre 2016 in 244.931 Fällen Gebrauch gemacht. Betroffen waren in der Mehrzahl Asylbewerber aus den Balkanstaaten, aber auch einige aus Afghanistan und dem Irak, keiner aus Syrien (BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 79).

Das Asylverfahren kann aber auch auf andere Weise als durch Entscheidung über den Asylantrag enden, z.B. dadurch, dass der Antragsteller den Asylantrag zurücknimmt oder der Vertreter eines Kindes auf die Durchführung des Verfahrens verzichtet (§ 32). Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt (§ 33). In derartigen

Die obenstehende der BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 4 entnommene Tabelle weist die **Erfolgsquoten für die 15 wichtigsten Herkunftsländer im Jahre 2016** aus. In der Spalte ganz rechts (Quote zu Frage 1b) ist die „**bereinigte Gesamtschutzquote**“ angegeben, d.h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen. Die Angaben zu den drei Maghrebstaaten (ganz unten) wurden auf Wunsch der Fraktion DIE LINKE aufgenommen.

Fällen wird das Verfahren vom BAMF ohne Entscheidung über den Asylantrag eingestellt.

9. Rechtsschutz bei Ablehnung des Asylantrags

Wie in der Ausg. 1/2017 dargestellt, vermittelt die Anerkennung als Asylberechtigter eine etwas bessere Rechtsposition als die Anerkennung als Flüchtling. Diese ist günstiger als die Zuerkennung subsidiären Schutzes, und dieser wiederum ist „wertvoller“ als die Anerkennung eines nationalen Abschiebungsverbots. Der Asylbewerber kann deshalb nicht nur dann verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn sein Antrag gänzlich abgelehnt worden ist, sondern auch dann, wenn ihm ein niedrigerer Schutzstatus zuerkannt worden ist, als ihm seiner Ansicht nach zusteht. Infolgedessen klagen heute viele Ausländer, denen „nur“ subsidiärer Schutz zugesprochen worden ist, auf Anerkennung als Flüchtling, insbesondere um ihre Familienangehörigen früher nachholen zu können.

Die Klage muss innerhalb von zwei Wochen erhoben und binnen vier Wochen begründet werden (§ 74). Ein Widerspruchsverfahren findet nicht (mehr) statt. Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel nicht durch eine Kammer (drei Berufs- und zwei Laienrichter), sondern durch einen Einzelrichter (§ 76). Weist das Gericht die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ab, so ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 78 Abs. 1), d.h. die Berufung zum Obergericht oder die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist ausgeschlossen. In den anderen Fällen der Ablehnung des Asylantrags kann **Berufung zum OVG** eingelegt werden, falls dieser sie zuvor zugelassen hat, was nur unter strengen Voraussetzungen geschehen soll (§ 78 Abs. 2 bis 5).

In der Zeit von Januar bis November 2016 wurden von Flüchtlingen 144.920 Klagen und Rechtsmittel bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingelegt und waren 131.856 Verfahren anhängig. Im selben Zeitraum fällten die Gerichte 64.251 Entscheidungen in Asylsachen: 60 Flüchtlingen wurde Asyl oder Familiasyl zuerkannt, 6.163 der Flüchtlingsstatus, 418 subsidiärer Schutz und 1.131 Abschiebungsschutz. Abgewiesen wurden 20.399 Klagen/Rechtsmittel (= 31,7 %), während sich 36.080 Verfahren auf sonstige Weise erledigten (BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017 S. 63).

Die (Verpflichtungs-)Klage, mit welcher der abgewiesene Ausländer seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes durchsetzen will, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausländer kann jedoch beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung** (Eilantrag) stellen.

Auch dann, wenn die Ablehnung des Asylantrags unanfechtbar geworden ist, kann der Ausländer dagegen **Verfassungsbeschwerde** zum BVerfG einlegen, oder – unter eng begrenzten Voraussetzungen – einen sog. **Folgeantrag** stellen, der ein neues Asylverfahren einleitet (§ 71). Auch von diesen Möglichkeiten wird häufig und gern Gebrauch gemacht.

10. Rechtsfolgen der Ablehnung des Asylantrags

a) Ausreisepflicht und Abschiebung

Wird der Asylantrag vollständig abgelehnt und besitzt der Ausländer auch keinen Aufenthaltstitel (dazu s. Ausg. 4/2016 S. 9), soll das BAMF mit dem Ablehnungsbescheid eine **Abschiebungsandrohung** verbinden (§§ 34, 34a und 35).

Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers durch dessen Entfernung aus dem Bundesgebiet. Sie ist geregelt in den §§ 58 ff. AufenthG; diese Vorschriften gelten nicht ausschließlich für gescheiterte Asylbewerber und haben deshalb ihren Standort nicht im Asylgesetz.

Ausreisepflichtig ist ein Ausländer, wenn er keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Wenn die Ausreisepflicht vollziehbar (d.h. nicht mehr anfechtbar) und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, ist der

Ausländer **abzuschicken** (§ 58 Abs. 1 AufenthG), falls nicht ein Abschiebeverbot im Sinne von § 60 AufenthG besteht.

Ob ein Abschiebeverbot vorliegt, ist dann, wenn ein Asylverfahren anhängig ist, ausschließlich vom BAMF zu entscheiden, außerhalb von Asylverfahren von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. An eine (positive oder negative) Entscheidung des BAMF sind die Ausländerbehörden gebunden.

b) Abschiebungshaft und Abschiebungsgewahrsam

Der ausreisepflichtige Ausländer kann unter bestimmten Voraussetzungen in **Abschiebungshaft** genommen werden (§ 62 AufenthG). Das Gesetz unterscheidet zwei Arten: Vorbereitungs- und Sicherungshaft. Die **Vorbereitungshaft** kann richterlich angeordnet werden, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Diese Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die **Sicherungshaft** kann bis zu sechs Monaten dauern und u.U. noch darüber hinaus verlängert werden. Sie kann von einem Richter u.a. dann angeordnet werden, wenn

- der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
- er sich der Abschiebung entzogen hat oder
- Fluchtgefahr besteht.

Die für den Haftantrag zuständige Ausländerbehörde kann den Ausländer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sogar ohne vorherige richterliche Anordnung **vorläufig in Gewahrsam nehmen** (§ 62 Abs. 5 AufenthG).

c) Ausweisungsgewahrsam

Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG kann ein Ausländer gemäß § 62b AufenthG zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die ihm von der Ausländerbehörde gesetzte Frist zur Ausreise abgelaufen ist und er ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat.

d) Abschiebungsanordnung

Um Verzögerungen bei besonderen Gefahrenlagen zu vermeiden, ist das Instrument der Abschiebungsanordnung geschaffen worden (§ 58a AufenthG). Sie stellt ein – rechtspolitisch und verfassungsrechtlich umstrittenes, bisher wenig genutztes – besonderes Verfahren der Aufenthaltsbeendigung dar, das durch Beschleunigung und eingeschränkten Rechtsschutz gekennzeichnet ist. § 58a Abs. 1 AufenthG ermächtigt die oberste Landesbehörde (d.h. das Innenministerium), gegen einen Ausländer „auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose **zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit**



T. Werner

Praktische Lohnabrechnung 2017

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.

413 S., 54,90 €, Januar 2017
ISBN: 978-3-937015-57-6



T. Werner

Handbuch Lohnsteuer und Sozialversicherung 2017

Der Kommentar zur praktischen Lohnabrechnung

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

441 S., 56,- €, Januar 2017
ISBN: 978-3-937015-58-3



G. Krüger

Baulohn 2017

Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

Dieser Ratgeber zeigt die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.

304 S., 49,- €, Februar 2017
ISBN: 978-3-937015-59-0



Hold, Kleinsorge, Müller

Betriebsvereinbarungen

Eine Sammlung von Muster-Betriebsvereinbarungen mit Erläuterungen für Arbeitgeber und Betriebsräte

Dieser Ratgeber wendet sich an Arbeitgeber und Betriebsräte. Thema sind die rechtlichen Grundlagen und eine Handlungsanleitung für das Erstellen von Betriebsvereinbarungen.

448 S., 50,- €, Mai 2011
ISBN: 978-3-937015-36-1



J. Streun, A. Finckh

Abschreibungsrecht

in der betrieblichen Praxis

Der Ratgeber liefert einen praxisgerechten und umfassenden Überblick über die Rechtsgrundsätze der steuerlichen Abschreibungen beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie sämtliche AfA-Tabellen.

432 S., 57,50 €, August 2016
ISBN: 978-3-937015-54-5



H.P. Viethen, A. Wascher

Arbeitsrecht 2017

in der betrieblichen Praxis

Die Themen reichen von der Einstellung bis zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis und zur Kündigung, inkl. der am 1.4.2017 in Kraft tretenden Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

484 S., 58,- €, Februar 2017
ISBN: 978-3-937015-56-9

der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung“ eine Abschiebungsanordnung zu erlassen. Eine „besondere Gefahr“ ist dann gegeben, wenn der Bundesrepublik ein ungewöhnlich großer Schaden droht. Eine „terroristische Gefahr“ ist gekennzeichnet durch die Art der eingesetzten Mittel und die Schwere der Folgen. Beispiele: Angriffe auf Menschengruppen oder das Leben Unbeteiligter, Einsatz gemeingefährlicher Waffen. Die Anordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht. Sie darf allerdings nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG bestehen (§ 58a Abs. 3 AufenthG). Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots steht dem Erlass einer Abschiebungsanordnung jedoch nicht entgegen (§ 58a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Für den Rechtsschutz ist in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO), was allerdings eine (anschließende) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht ausschließt. Gemäß § 58a Abs. 2 AufenthG kann das Bundesinnenministerium das Verfahren an sich ziehen, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden von der Bundespolizei vollzogen.

e) Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Nach dem Terroranschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt hat eine heftige Diskussion in der Öffentlichkeit und unter den Parteien darüber eingesetzt, ob das zur Zeit vorhandene Instrumentarium sachgerecht eingesetzt worden ist und ob es ergänzt werden muss. Daraufhin hat die Bundesregierung Ende Februar 2017 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zugeleitet (BR-Drs. 179/17 vom 23.2.2017). Darin heißt es einleitend:

„Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach den in Deutschland geltenden Asylregelungen haben. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden.“

Die Zahl der Rückkehrer (Rückführungen und geförderte freiwillige Ausreisen) ist in den letzten Jahren gestiegen. **Am 31. Januar 2017 befanden sich ausweislich des Ausländerzentralregisters 213.439 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland.** In den nächsten Monaten wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortlaufend voraussichtlich eine hohe Zahl von Asylanträgen von Personen ablehnen, die keines Schutzes in Deutschland bedürfen. Die Zahl der Ausreisepflichtigen wird dadurch 2017 weiter steigen.“

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10.3.2017 nur wenig an dem Gesetzentwurf auszusetzen gehabt, sodass mit seiner raschen Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat zu rechnen ist. Das Gesetz soll mehrere Vorschriften des Asylgesetzes (§§ 8 und 15) und vor allem des Aufenthaltsgesetzes

(u.a. §§ 48, 56, 60a, 61, 62, 62b, 88 und 95) ändern sowie diesem einen neuen § 56a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung; Fußfesseln) einfügen. Auf Einzelheiten kann hier (wie auf vieles Andere) aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

f) Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Neben den Abschiebungsverböten kennt das Ausländerrecht die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, die Duldung (§ 60a AufenthG). Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird – anders als die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – im Asylverfahren durch das BAMF nicht geprüft. Darüber zu befinden haben die Ausländerbehörden.

Es existieren **zwei Varianten** der Duldung: eine *kollektive* zugunsten bestimmter Ausländergruppen (Abs. 1) und eine *individuelle* zugunsten einzelner Personen (Abs. 2). § 60a Abs. 1 AufenthG ermächtigt die Ministerien der Länder „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik“ anzuordnen, dass die Abschiebung von „Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen“ (z.B. ethnische oder religiöse Gruppen) allgemein oder (nur) in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Will das Landesministerium über diesen Zeitraum hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Bundesinnenministers.

Gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG *muss* die Ausländerbehörde (nicht das BAMF!) die Abschiebung eines Ausländers aussetzen,

- solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **unmöglich** ist (z.B. weil der Herkunftsstaat die Aufnahme verweigert) und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
- wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein **Strafverfahren** sachgerecht ist, z.B. weil der Ausländer als Zeuge vernommen werden soll.

Einem Ausländer *kann* (Ermessen!) eine Duldung erteilt werden, wenn **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** oder **erhebliche öffentliche Interessen** seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Das Nähere dazu regelt § 68a AufenthG mit viel Liebe zum Detail. In der Praxis spielt diese individuelle Duldung eine große Rolle. Über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung erhält der Ausländer eine **Duldungs-Bescheinigung**.

Eine solche verlor Anis Amri, der Weihnachtsattentäter von Berlin, in dem von ihm gekaperten Fahrzeug; das führte zu seiner Identifizierung.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. § 68a Abs. 3 AufenthG betont, dass sie die **Ausreisepflicht nicht berührt**. Die Duldung erlischt, wenn der Ausländer ausreist. Sie ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 68a Abs. 5 AufenthG). Falls nicht einer der in § 60a Abs. 6 AufenthG aufgezählten Ausschlussgründe vorliegt, darf dem Geduldeten eine **Erwerbstätigkeit** gestattet werden.

Neuerscheinungen Frühjahr 2017



Bertelsmann Stiftung,
Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund,
Institut für Erziehungswissenschaft Jena (Hrsg.)

Chancenspiegel – eine Zwischenbilanz

Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit
der deutschen Schulsysteme seit 2002

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung,
Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund,
Institut für Erziehungswissenschaft Jena (Hrsg.)

Chancenspiegel – eine Zwischenbilanz

Zur Chancengerechtigkeit und
Leistungsfähigkeit der deutschen
Schulsysteme seit 2002

2017, 424 Seiten, Broschur

€ 36,- (D) / sFr. 39,60

ISBN 978-3-86793-761-0



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Vielfalt statt Abgrenzung

Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung
um Einwanderung und Flüchtlinge?

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Vielfalt statt Abgrenzung Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung um Einwanderung und Flüchtlinge?

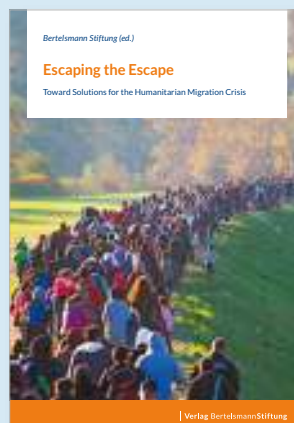
2. Aufl. 2017, 230 Seiten, Broschur

€ 22,- (D) / sFr. 24,20

ISBN 978-3-86793-740-5



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (ed.)

Escaping the Escape

Toward Solutions for the Humanitarian Migration Crisis

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (ed.)

Escaping the Escape Toward Solutions for the Humanitarian Migration Crisis

2017, 360 Seiten, Broschur

€ 32,- (D) / sFr. 35,20

ISBN 978-3-86793-749-8

Nur in englischer Sprache erhältlich



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Der Kitt der Gesellschaft

Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Der Kitt der Gesellschaft Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

2016, 360 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 30,80

ISBN 978-3-86793-739-9



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Kompetenzkarten für die Potenzialanalyse in der Migrationsberatung

Stärken erkennen und nutzen

2016, Box mit 69 Beratungskarten

in 7 unterschiedlichen Sprachen

€ 19,- (D) / sFr. 20,90

ISBN 978-3-86793-779-5

II. Literatur zum Ausländer- und Asylrecht

In früheren Ausgaben des FBJ wurden bereits mehrere Bücher zu diesem Rechtsgebiet besprochen:

Ausg. 4/2016: *Bergmann/Dienelt* (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 11. Aufl. 2016; *Hofmann* (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016; Ausg. 6/2016: *Hailbronner/Thym* (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law*, 2. Aufl. 2016; Ausg. 1/2017: *Kluth/Heusch* (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2016; *Huber*, *Aufenthaltsgesetz*, 2. Aufl. 2016; *Marx*, *Asylgesetz*, 9. Aufl. 2017.

Ergänzend ist auf folgende Werke hinzuweisen; sie haben einen sehr unterschiedlichen Charakter, obwohl sie weitgehend die gleiche Materie erörtern.

Das Handbuch

Reinhard Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2017, ISBN 978-3-8487-3244-9. Hardcover, 1041 Seiten, 98,- €

liegt seit September 2016 in neuer Auflage vor. Der ungemein fleißige Autor braucht hier nicht vorgestellt zu werden, da dies bereits in Ausg. 1/2017 S. 38 geschehen ist. Das Werk setzt sich aus neun Paragrafen zusammen: § 1 Einführung, § 2 Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, § 3 Arbeitsmigration, § 4 Studium und Ausbildung (§§ 16 und 17 AufenthG), § 5 Humanitäre Migration und Flüchtlingsrecht, § 6 Ehe und Familie, § 7 Aufenthaltsbeendigung, § 8 Abschiebungshaft, § 9 Asylverfahren. Der Schwerpunkt des Handbuchs liegt, wie hieraus leicht zu ersehen ist, auf dem Aufenthaltsrecht, während das Asylrecht vergleichsweise knapp abgehandelt wird, zudem beschränkt auf das (Verwaltungs- und Gerichts-)Verfahren. Erschlossen wird der Band durch ein sehr detailliertes und deshalb fast schon unübersichtliches Inhaltsverzeichnis, dem in der nächsten Auflage eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden sollte, sowie durch ein Stichwortverzeichnis. Auch ein Abkürzungsverzeichnis, Verzeichnisse der 36 Muster (von Anträgen an Behörden oder Gerichte) und der 16 Schaubilder (überwiegend Prüfungsschemata) sowie ein Literaturverzeichnis sind vorhanden.

Die (sparsamen) Belege sind erfreulicherweise in Fußnoten ausgelagert. Das Zitieren des Handbuchs wird erleichtert durch Randnummern, jeweils durchlaufend für einen Paragrafen. Schlagwörter sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. Das Werk ist verfasst aus der Perspektive des Anwalts, der einen Ausländer berät. Für ihn stellt es sicherlich eine verlässliche Hilfe dar, zumal die Sprache klar und schnörkellos ist. Das Formularbuch

Reinhard Marx (Hrsg.), Ausländer- und Asylrecht – Verwaltungsverfahren/Prozess, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2017, ISBN 978-3-8487-2042-2. Hardcover, 621 Seiten, 108,- €. Mit einer CD-ROM.

ist ebenfalls schon kurz vor Ende 2016 erschienen. Außer dem Herausgeber haben sechs weitere Rechtsanwälte beigetragen. Das Werk setzt sich aus drei Teilen (1. Aufenthaltsrecht, 2. Einbürgerungsrecht und 3. Asylrecht) zusammen, die über-

greifend in elf Paragrafen unterteilt sind: § 1 Ersterteilung eines Aufenthaltstitels, § 2 Verlängerung und Verfestigung eines Aufenthaltstitels, § 3 Nachzug, § 4 Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, § 5 Ausweisung/Verlust EU-Freizügigkeitsrecht, § 6 Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes, § 7 Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG), § 8 Ermessenseinbürgerung und Erwerb der Staatsangehörigkeit nach *ius soli*, § 9 Antrag auf Asyl (§ 13 AsylG), § 10 Klage und Eilrechtsschutz wegen Asylanerkennung, Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz, § 11 Klage und Eilrechtsschutz wegen Nichtdurchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG), § 12 Beweisantrag im Asylprozess, § 13 Zulassungsantrag (§ 78 Abs. 4 AsylG). Mit dem Staatsangehörigkeitsrecht geht dieses Werk über alle anderen bisher besprochenen Bücher hinaus (Ausnahme: *Hofmann*, *Ausländerrecht*, s. Ausg. 1/2017 S. 39, s. aber auch unten *Frings/Domke*, *Asylarbeit*).

Erschlossen wird das Buch durch eine Inhaltsübersicht, ein Muster-, ein Abkürzungs-, ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis. Die (wenigen) Belege sind auch hier in Fußnoten ausgelagert. Randnummern erleichtern das Zitieren.

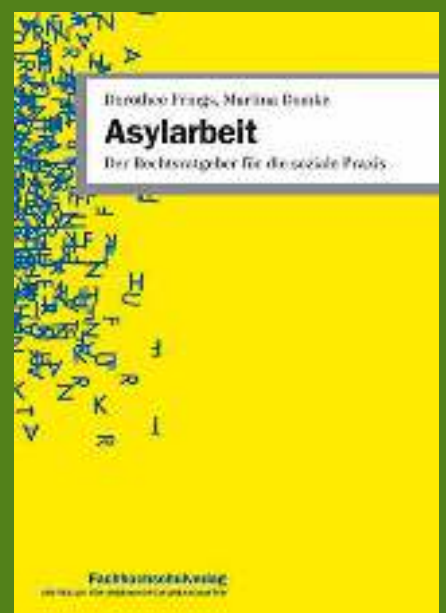
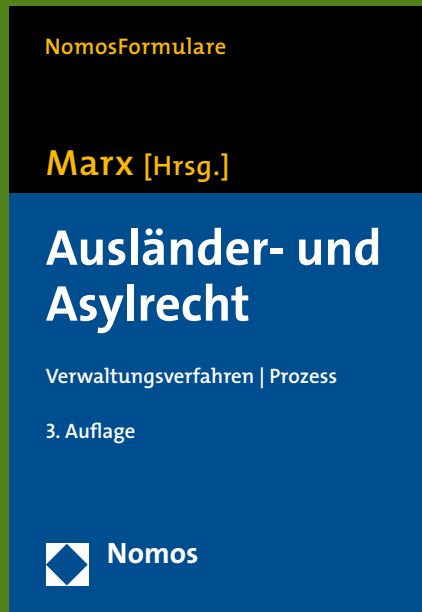
Das Werk ist zwar in der Reihe „Nomos Formulare“ erschienen, besteht aber keineswegs aus Formularen im landläufigen Sinne, sondern enthält 103 Muster für anwaltliche Schreiben und Schriftsätze, die eingebettet sind in Fälle aus der anwaltlichen Praxis, die Schritt für Schritt entwickelt werden. Die Muster sind auch auf einer beiliegenden CD-ROM im Format Windows Word gespeichert; sie können nach den eigenen Bedürfnissen des Nutzers modifiziert und ausgedruckt werden. (Dabei sind bei mir allerdings Probleme aufgetreten, die jedoch möglicherweise auf meine Ungeschicklichkeit zurückzuführen sind.) Die Muster werden eingehend erläutert, häufig wird auf Fehlerquellen hingewiesen. Das Buch ist sicherlich ein willkommenes Hilfsmittel für jeden Anwalt.

Das Lehrbuch

Kay Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 4., überarbeitete Aufl., Kohlhammer, Stuttgart 2017, ISBN 978-3-17-029899-6. Kartoniert, 587 Seiten, 38,30 €

ist verfasst von dem auf dem Gebiete des Ausländerrechts profiliertesten Hochschullehrer (Universität Konstanz). Das Werk soll – wie es im Vorwort heißt – einen Überblick über die wesentlichen Bereiche des Ausländer- und Asylrechts geben und versteht sich „weniger als wissenschaftliches Lehrbuch, sondern vielmehr als eine kompakte Darstellung des relevanten Stoffes“. Das ist ein wenig zu bescheiden. Das Buch verbindet Wissenschaftlichkeit mit guter Lesbarkeit. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende Mai 2016 berücksichtigt worden.

Das Werks setzt sich zusammen aus drei Teilen (A. Allgemeiner Überblick; B. Ausländer- und Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland; C. Anhang: Schemata, Übersichten, Definitionen) und 13 Paragrafen (§ 1 Migration – Zahlen und Fakten zur Einwanderung in die BRD, § 2 Regelungsgegenstand und Rechtsquellen des Ausländerrechts, § 3 Ausländer- und Asylpolitik im europäischen Zusammenhang, § 4 Das Zuwande-



rungsgesetz – Zuwanderungssteuerung und Integration, § 5
 Einreise von Ausländern – Grundlagen, § 6 Aufenthalt – Die
 aufenthaltsrechtliche Stellung von Drittstaatsangehörigen, § 7
 Aufenthaltszwecke, § 8 Soziale und wirtschaftliche Rechte von
 Ausländern, § 9 Ende des Aufenthalts – aufenthaltsbeendende
 Maßnahmen, § 10 Die zwangsweise Vollstreckung der Ausrei-
 sepflicht, § 11 Asyl- und Flüchtlingsrecht, subsidiärer Schutz,
 § 12 Die Rechtsstellung der Unionsbürger, § 13 Die Rechtsstel-
 lung türkischer Staatsangehöriger.

Erschlossen wird das Lehrbuch durch ein Inhalts-, ein Abkür-
 zungs-, ein Literatur- und ein Sachverzeichnis. Nützlich sind
 die Übersichten, Schemata und die Zusammenstellung von
 Definitionen (S. 546 ff.). Die Belege sind in Fußnoten aus-
 gelagert, Randnummern erleichtern das Zitieren. In den Text
 eingestreut sind 62 kleine Fälle, die durch die sich anschlie-
 ßenden Ausführungen einer Lösung zugeführt werden. Alles
 in allem: eine sehr gelungene Darstellung.

Eine systematische Darstellung des Asylrechts enthält

Andreas Heusch/Nicola Haderlein/Klaus Schönenbroicher,
Das neue Asylrecht, C.H. Beck, München 2016, ISBN 978-
3-406-69441-7. Kartoniert, 254 Seiten, 49,- €.

Die beiden erstgenannten Autoren sind Richter, der letztge-
 nannte Ministerialbeamter.

Das Werk setzt sich aus sechs Teilen zusammen: A. Das mate-
 rielle Asylrecht, B. Das reguläre Verfahren vom Grenzübertritt
 bis zur Entscheidung des Bundesamtes, C. Das Dublin-Verfah-
 ren, D. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren, E. Verteilung
 und Versorgung der Asylbewerber/Personen mit Bleiberecht,
 F. Konsequenzen negativer Entscheidungen.

Erschlossen wird das Buch durch ein Inhalts- und ein Abkür-
 zungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Lite-
 ratur, ein Literatur- und ein Sachverzeichnis. Die Belege sind
 in Fußnoten verbannt. Randnummern erleichtern das Zitieren.
 Die wissenschaftlich fundierte Darstellung zeugt von intimer
 Kenntnis der Materie aus richterlicher und administrativer
 Perspektive. Die Darstellungsweise ist flüssig und erfrischend.
 Die Autoren sparen nicht mit deutlicher, m.E. berechtigter Kri-
 tik an Gesetzgeber und politischen Akteuren (s. etwa Rn. 30,
 132 - 138, 141, 147 - 149, 269, 399, 475 f., 487); auch die
 Bundeskanzlerin (Rn. 132 f., 147) und das BVerfG (Rn. 408)
 bekommen ihr Fett weg. Fazit: eine anregende Lektüre.

Aus einem anderen Blickwinkel werden Aufenthalts- und
 Asylrecht betrachtet von

Dorothee Frings/Elke Tiebler-Marenda, Ausländerrecht
für Studium und Beratung, 3., überarbeitete Aufl., Fach-
hochschulverlag, Frankfurt a.M. 2015, ISBN 978-3-
943787-52-8. Kartoniert, 413 Seiten, 22,- €

und

Dorothee Frings/Martina Domke, Asylarbeit – Der
Rechtsratgeber für die soziale Praxis, Fachhochschulver-
lag, Frankfurt a.M. 2016, ISBN 978-3-943787-58-0.
Kartoniert, 472 Seiten, 25,- €.

Frings ist Fachhochschulprofessorin, *Domke* Leiterin des
 Fachdienstes Migration des Diakonischen Werks Köln, *Tiebler-*
Marenda Referentin für Migration und Integration im
 Deutschen Caritasverband e. V. Freiburg.

Im Vorwort des erstgenannten Werks schreiben die beiden
 Autorinnen: „Bei der Wahl der grammatikalischen Geschlech-
 terformen haben wir uns – auch der besseren Lesbarkeit zulie-
 be – für die willkürliche Verwendung von femininen und mas-
 kulinen Formen entschieden; das jeweils andere Geschlecht
 immer eingeschlossen.“ Die danach zu befürchtenden neuen
 Wortschöpfungen Ausländerinnenrecht und Ausländerinnen-
 behörde bleiben dem Leser dann aber doch erspart. Auf einer
 der ersten Seiten des als zweites genannten Buches liest man
 in Fettdruck: „Die Verfasserinnen garantieren nicht für die
 Richtigkeit aller Aussagen.“ Dem schließe ich mich für meine
 eigenen Arbeiten, ohne zu zögern, an.

Das Werk von *Frings/Tiebler-Marenda* bezeichnet sich als
 „Lehrbuch für Studium und Beratung“ und will „Orientierung
 für juristische Laien“ schaffen, aber auch Juristen einen ersten
 Einstieg in das Ausländerrecht bieten. Es setzt sich aus sechs
 Kapiteln zusammen: I. Einleitung, II. Einreise und Aufenthalt
 von Drittstaatsangehörigen, III. Aufenthaltsbeendigung, IV.
 Unionsbürger, V. Türkische Staatsangehörige, VI. Staatsange-
 hörigkeit und Einbürgerung.

Das Buch von *Frings/Domke* trägt den Untertitel „Rechts-
 ratgeber für die soziale Praxis“. Er wendet sich laut Vorwort
 an Fachkräfte in der Verfahrensberatung, in den Aufnah-
 meeinrichtungen und Kommunen, in den Migrationsbera-
 tungsstellen und Jugendmigrationsdiensten sowie in anderen
 Einrichtungen dieses Genres. Es besteht aus sieben Kapiteln:
 I. Überblick, II. Schutzberechtigte, III. Asylverfahren, IV. Leben
 während des Asylverfahrens, V. Nach der Asylentscheidung, VI.
 Flüchtlingsaufnahme außerhalb des Asylverfahrens, VII. Über-
 greifende Fragen.

Beide Werke weisen äußerlich viele Gemeinsamkeiten auf. Sie
 enthalten jeweils ein Inhalts-, ein Abkürzungs-, ein Literatur-
 und ein Stichwortverzeichnis sowie ein „Glossar“, in dem EU-
 Rechtsakte und Abkommen, „Aufenthaltsdokumente“ und
 Begriffserklärungen zusammengestellt sind. Jedem Kapitel ist
 eine detaillierte Inhaltsübersicht vorangestellt. Die (wenigen)
 Belege sind bei *Frings/Tiebler-Marenda* in Fußnoten ausge-
 lagert, bei *Frings-Domke* dagegen in den Text eingebettet. In
 beiden Werken sind die Entscheidungen nur mit Datum und
 Aktenzeichen angegeben, Fundstellen fehlen. Beide enthalten
 zahlreiche Fallbeispiele, Schaubilder und Prüfungsschemata,
 die wesentlich zum Verständnis und zur Veranschaulichung
 beitragen. Bei *Frings/Tiebler* schließt jedes Kapitel (außer dem
 ersten) mit Kontrollfragen, die am Ende des Bandes (S. 403)
 mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die beiden Werke streben nicht nach neuen wissenschaftli-
 chen Erkenntnissen und halten sich von rechtsdogmatischen
 Streitfragen fern. Sie stellen aber die rechtliche und die tat-
 sächliche Situation von Flüchtlingen und anderen Ausländern
 überaus anschaulich dar und können allen, die mit diesen zu
 tun haben, nachdrücklich empfohlen werden. Auch Studenten
 der Rechtswissenschaft und anderer Disziplinen, die sich für

diese Materie interessieren (müssen), sollten sich nicht scheuen, sie zur Hand zu nehmen.

Das kleinformatige, schmale Bändchen

André Weiße, Asylrecht, 4., überarbeitete Aufl., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2017, ISBN 978-3-415-05985-6. Kartoniert, 134 Seiten, 15,90 €

ist von einem Kriminaloberkommissar verfasst, was sich in dem Werk widerspiegelt, und enthält neun Kapitel: I. Das Asylverfahren, II. Aufgaben der Polizei im Asylverfahren, III. Die Aufenthaltsgestattung, IV, Anerkennung als Asylberechtigter, V. Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten, VI. Sonstige Sanktionen gem. AsylG, VII. Fallbeispiele, VIII. Die wichtigsten asylverfahrensrechtlichen Vorschriften im Überblick, IX. Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Erschließung des Werkes dienen ein Inhalts-, ein Abkürzungs- und ein Stichwortverzeichnis. Nachweise zu Entscheidungen und Schrifttum fehlen fast vollständig. Einige kleine Beispielfälle sowie mehrere Schaubilder und Diagramme veranschaulichen den knappen Text. Das Bändchen vermittelt einen ersten Überblick über die verwickelte Materie und dürfte vor allem Polizeibeamten von Nutzen sein.

Durch seinen Aufbau unterscheidet sich der „Leitfaden für die Praxis“

Hans-Peter Welte, ABC des Asylrechts – Internationaler Schutz, Luchterhand Verlag, Köln 2017, ISBN 978-3-472-08696-3. Kartoniert, VIII, 222 Seiten, 39,- €

deutlich von allen anderen besprochenen Werken. Obwohl im Vorwort einmal von dem „neu aufgelegten Buch“ die Rede ist, handelt es sich wohl um eine Neuerscheinung. Es hat, wie es dort weiter heißt, seinen „Schwerpunkt in der praxisorientierten Behandlung von asylrechtlichen Problemkreisen“. Als Wegweiser und Ratgeber soll es der Entscheidungsfindung sowie der individuellen Beratung in Fragen des Asylrechts dienen. Es eigne sich aber auch für die Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung. Dort lehrt der Autor denn auch.

Das Buch setzt sich aus Inhalts- und Stichwortverzeichnis sowie Artikeln zu 38 Stichwörtern zusammen, von „Abschiebungsverbot – Folter“ bis „Zuweisung“. Jeder Artikel beginnt mit der Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften und endet – nach Darstellung der Rechtslage – in der Regel mit dem Hinweis auf Fachbeiträge (andere Artikel des Buchs) und weiterführende Literatur, des Öfteren auch auf Entscheidungen. Die Belege sind in den Text integriert, Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben. Schaubilder und Prüfungsschemata enthält das Werk (abgesehen von S. 165 f.) nicht. Die Bezeichnung als „Leitfaden“ wird dem Charakter des Werks nicht wirklich gerecht. Es eignet sich weniger zum Durcharbeiten als vielmehr zum Nachschlagen.

Blickt man abschließend auf die in den vier Ausgaben vorgestellten Bücher zurück, so stellt man fest, dass deren Grundhaltung deutliche Unterschiede aufweisen. Einige Werke sind dezidiert ausländerfreundlich, nämlich bemüht, die Rechtsposi-

sition der Ausländer durch eine entsprechende Interpretation der Vorschriften zu stärken und ihnen nachteilige Bestimmungen rechtspolitisch zu kritisieren. Am ausgeprägtesten ist diese Tendenz bei *Hofmann*. In diese Richtung tendieren auch die drei Werke, an denen *Marx* beteiligt ist, und der Kommentar *Hubers*. Diese Bücher sind geprägt durch den Beruf ihrer Verfasser, die als Anwälte vornehmlich Ausländer beraten und vertreten und infolgedessen bestrebt sind, das Bestmögliche für ihre Klientel aus dem Gesetz herauszuholen; daran ist nichts Anrühiges. Ausgesprochen ausländerfreundlich sind auch die Schriften von *Frings/Domke* und *Frings/Tiebler-Marenda*. Eine eher nüchterne, richterliche, wissenschaftlich reflektierende Grundhaltung, die aber keineswegs ausländerfeindlich ist, findet sich bei *Bergmann/Dienelt*, *Kluth/Heusch*, *Heusch/Haderlein/Schönenbroicher*, *Hailbronner/Thym* und *Hailbronner*, bei denen ebenfalls die berufliche Prägung durchschlägt, aber eben in eine andere Richtung. Beide Grundhaltungen haben fraglos ihre Berechtigung. ■

In der Ausg. 4/2016 wurde als **Teil 1** ein Überblick über das Ausländerrecht im Allgemeinen und das Aufenthaltsrecht im Besonderen gegeben. Der **Teil 2** widmet sich vorrangig dem Asyl- und Flüchtlingsrecht. Der in der Ausg. 6/2016 veröffentlichte **Teil 2/1** konzentrierte sich zunächst auf das völker- und europarechtliche Asylrecht. In **Teil 2/2** (Ausg. 1/2017) wurde dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt werden kann oder ihm ein nationales Abschiebungsverbot zuzuerkennen ist. Ferner wurde skizziert, wie die Rechtsstellung dieser Personen ausgestaltet ist und dass sie ihren Schutzstatus durch Erlöschen von Gesetzes wegen oder durch behördliche Maßnahmen (Widerruf oder Rücknahme) wieder einbüßen können. Der vorliegende **Teil 2/3** schließt die Serie ab mit der Schilderung des Asylverfahrens (I.). Im Anschluss daran werden nochmals einige Bücher zum Aufenthalts- und Asylrecht vorgestellt (II.). Die Beiträge können kostenlos heruntergeladen werden (Google>Fachbuchjournal>Archiv).

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war. hwlaubinger@t-online.de



Markus Gehrlein, *Anwalts- und Steuerberatungshaftung*, 4. Aufl., Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2016. XVI, 223 S., ISBN 978-3-8005-1626-1. € 79,00

Der erstmals 2010 in der Betriebs-Berater Schriftenreihe erschienene Leitfaden zur Anwalts- und Steuerberaterhaftung liegt nun schon in 4. Auflage vor. Der Autor *Markus Gehrlein* ist Richter am Bundesgerichtshof (Mitglied des IX. Zivilsenats) und Honorarprofessor an der Universität Mannheim. Als Ziel des Werkes wird im Vorwort der 1. Auflage angegeben, die Grundlagen der Berufshaftung der Anwälte und Steuerberater zu vermitteln, wobei der Verfasser eine einheitliche Darstellung gewählt hat, weil sich Anwalts- und Steuerberaterhaftung zwar hinsichtlich der Beratungspflichten, nicht aber bezüglich der weiteren Haftungsgrundlagen unterscheiden. Das Werk gliedert sich in neun Abschnitte. Die Darstellung beginnt mit dem Beratungsvertrag (Rechtsnatur, Zustandekommen) und den Rechtsgrundlagen der Beraterhaftung. Danach werden eingehend die Beratungspflichten (die etwas unglück-

Anwaltshaftung

Dr. Bernd Müller-Christmann

lich als Belehrungspflichten bezeichnet werden) des Rechtsanwalts und des Steuerberaters behandelt. In dem folgenden Kapitel über „Ursachenzusammenhang von Pflichtverletzung und Schaden“ werden die nicht einfach zu durchdringenden Kausalitätsfragen dogmatisch präzise und übersichtlich aufbereitet. *Gehrlein* bekennt sich im Streit zwischen dem XI. und dem IX. Zivilsenat zu den Rechtsfolgen der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens erwartungsgemäß zur Auffassung „seines“ Senats, der bei Beratungspflichtverletzungen Beweiserleichterungen in Form eines Anscheinsbeweises annimmt und eine Beweislastumkehr ablehnt. Einen Schwerpunkt stellt der Abschnitt zum Schaden dar, in dem grundsätzliche Erwägungen neben Detailproblemen stehen und deshalb keine Frage offen bleibt. Der Haftung von Sozietäten und Soziern ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Verjährungsfragen werden zu Recht ausführlich behandelt; ob allerdings die Darstellung alten Rechts (vor dem Stichtag 15.12.2004) noch so umfangreich ausfallen muss, kann bezweifelt werden. Bei den Ausführungen zur Verjährungshemmung durch Mahnbescheid werden die aktuellen Fälle des Missbrauchs des Mahnverfahrens nicht angesprochen, die aber wohl in diesem Bereich auch keine Rolle spielen. Die Darstellung wird abgeschlossen durch einen Überblick zu prozessualen Fragen. Das dann noch folgende Kapitel „Allgemeine Honorarfragen“ hat mit dem Titel des Werkes nur noch am Rande zu tun. Das Werk ist ganz an der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgerichtet. Schrifttumshinweise finden sich nicht, folglich gibt es auch kein Literaturverzeichnis. Es wendet sich also vor allem an jene, die eine konzentrierte Orientierung über die BGH-Rechtsprechung zur Berufshaftung von Anwälten und Steuerberatern suchen. Diese werden bestens bedient, weil *Gehrlein* als Mitglied des IX. Zivilsenats des BGH sozusagen aus erster Hand und mit hoher Verlässlichkeit diese stark richterrechtl. geprägte Rechtsmaterie lückenlos ausbreitet, in einer klar geschriebenen, und – bei allem Detailreichtum – übersichtlichen Darstellung. Trotz des hohen Preises eine lohnende Anschaffung für den angesprochenen Adressatenkreis. (*bmc*)



Gero Fischer, Gerhard Vill, Detlev Fischer, Axel Rinkler, Bertin Chab, *Handbuch der Anwaltshaftung*, 4. Aufl., ZAP-Verlag Bonn 2015. XXV, 961 S., ISBN 978-3-89655-792-6. € 139,00

Das erstmals 1999 erschienene Standardwerk zur Anwaltshaftung liegt nun in 4. Auflage vor. War die 3. Auflage noch durch einen starken Wechsel bei den Autoren gekennzeichnet, ist bei der Neuauflage hierzu nur eine Veränderung festzustellen, allerdings eine gewichtige, der Begründer und Mitautor des Handbuchs Richter am Bundesgerichtshof a.D. *Horst Zuehör* ist aus Altersgründen ausgeschieden. Von den ursprünglich vier Autoren ist nur *Gero Fischer* (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.) als Mann der ersten Stunde übrig geblieben.

Das Werk wendet sich vor allem an Rechtsanwälte, die mit der Geltendmachung oder Abwehr eines Regressanspruchs beauftragt sind oder sich selbst Schadensersatzforderungen gegenübersehen sowie an Richter und Haftpflichtversicherer. Alle drei an diesem Werk beteiligten Richter waren (auch *Gerhard Vill* und *Detlev Fischer* sind nach Erscheinen des Werkes in den Ruhestand getreten) Mitglieder des IX. Zivilsenats, der für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung zuständig ist. Die beiden anderen Autoren sind Rechtsanwalt beim BGH (*Axel Rinkler*) sowie Rechtsanwalt und Leitender Justitiar bei einem (großen) Haftpflichtversicherer (*Bertin Chab*). Bei diesen Autoren ist gewährleistet, dass die stark richterrechtlich geprägte Rechtsmaterie der Anwaltshaftung

umfassend sozusagen aus erster Hand und mit hoher Verlässlichkeit ausgebreitet wird.

Das Werk gliedert sich in 5 Teile. Der fast 500 Seiten umfassende Teil 1 behandelt die vertragliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Die Reihenfolge der Abschnitte entspricht den Schritten, die bei der Prüfung eines Regressanspruchs beachtet werden sollten. Das umfangreiche einleitende Kapitel (§ 1), das sich mit dem Anwaltsvertrag befasst, stammt aus der Feder von *Rinkler*. Die Pflichten aus dem Anwaltsvertrag (§ 2) behandelt anschließend *Vill*, wobei *D. Fischer* den Teil zu Vergütungsfragen beisteuert. Die für die Anwaltshaftung zentralen Themen „Anspruchsgrundlagen, Verschulden sowie Kausalität, Zurechnung, Schaden und Mitverschulden sind von *G. Fischer* (§§ 3-5) und *D. Fischer* (§ 6) bearbeitet. Ausführlich und mit Unterteilung in altes und neues Recht behandelt *Chab* Verjährungsfragen, die bei der Anwaltshaftung eine große Rolle spielen.

Teil 2 (§§ 8-14), der die vertragliche Haftung gegenüber „Nichtmandanten“ zum Inhalt hat, wurde vollständig von *D. Fischer* bearbeitet, ebenso Teil 3 (Deliktische Haftung). Im Einzelnen geht es bei der Dritthaftung um die Themen Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, um die Haftung aus Auskunfts- und Treuhandvertrag sowie um die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus Prospekthaftung. Der abschließende 5. Teil (bearbeitet von *Chab*) befasst sich mit der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Über den Nutzen der „Checkliste für die Haftungsprüfung“ (Teil 4) und der übrigen Checklisten und Leitfäden, wie sie am Ende einzelner Kapitel (§ 4 und § 5) zu finden sind, kann man streiten. In Handbüchern dieser Art werden Checklisten u.ä. gerne als wertvolle Arbeitshilfen angesehen und in Rezensionen entsprechend gelobt. In diesem Werk handelt es sich eher um knappe Zusammenfassungen des Inhalts der vorangegangenen Kapitel mit Verweis auf Fundstellen. Wie es sich gehört, enthält das Handbuch Hinweise auf Spezialliteratur und eine umfassende Aufarbeitung von Rechtsprechung und Schrifttum in einer klar geschriebenen, und übersichtlichen Darstellung. Das „Handbuch der Anwaltshaftung“ kann (nicht erst mit dieser Auflage) als das Standardwerk zur Anwaltshaftung bezeichnet werden. Jedem, der sich mit der Rechtsberaterhaftung aktiv oder passiv zu befassen hat – namentlich Rechtsanwälten, Haftpflichtversicherern, Richtern – ist es deshalb nachdrücklich zu empfehlen. (bmc) ■

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Das Verhältnis der Literatur zum Recht

Prof. Dr. Michael Hettinger



Bodo Pieroth, Recht und Literatur. Von Friedrich Schiller bis Martin Walser, München, Verlag C. H. Beck 2015, XVI, 327 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-406-68.191-2. € 29,80

Ein großer Reiz geht von dem Verhältnis der Literatur zum Recht aus; das gilt nicht nur für Literaten, sondern auch für Juristen. Viele Probleme, die Menschen bedrängen, sind nicht nur Grundprobleme menschlichen Seins, sondern zugleich solche des Rechts, wobei das Straf- und das Staatsrecht aus literarischer wie juristischer Perspektive häufig im Zentrum des Interesses stehen. Es ist mithin kein Wunder, dass es Affinitäten gibt, die in beiden „Berufsgruppen“ deutliche Spuren hinterlassen haben und auch weiterhin hinterlassen werden. Die

Zahl der Literaten mit „großer Neigung“ zu Themen mit rechtlichen Grundproblemen ist sehr groß. 14 Autoren hat *Pieroth* ausgewählt, unter anderem Schiller, v. Kleist, Büchner, Kafka, Brecht, Dürrenmatt und Walser. Etwas weniger bekannt dürften – so vermute ich jedenfalls – in diesem Zusammenhang E.T.A. Hoffmann, v. Eichendorff, G. Hauptmann, A. Zweig, Musil, Bergengruen und Koeppen sein. Wer genau mitgelesen hat, weiß, dass unter den eben Genannten sich auch Juristen befinden, die die Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrem Metier zu Literatur verdichtet haben. Auch deren Zahl ist, für manche Leser vielleicht erstaunlich, nicht eben gering.

In der Einleitung (S. IX) führt *Pieroth* (der seine Laufbahn nicht, wie in der „Programminformation“ des Verlags steht, an der FU Berlin, sondern an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster beschlossen hat) über die eben Genannten hinaus „eine eindrucksvolle Reihe“ von Autoren „mit juristischem Hintergrund“ auf und verweist auch auf das dreibändige Werk, das *Eugen Wohlhaupter* den „Dichterjuristen“ in den 1950er Jahren gewidmet hat. Daneben ist insbesondere die Abteilung 6 „Recht in der Kunst“ zu nennen, die *Thomas Vormbaum* und *Gunter Reiß* in der großen Unternehmung „Juristische Zeitgeschichte“ betreuen. Zu denken wäre ferner an Gustav Radbruch, in dessen von *Arthur Kaufmann* herausgegebener Gesamtausgabe Bd. 4 (Kulturphilosophische- und kulturhistorische Schriften, 2002, bearbeitet von *Günter Spendel*) und Bd. 5 (Literatur- und kunsthistorische Schriften, 1997 bearbeitet von *Hermann Klenner*,) manches Kleinod zu finden ist. – Man mag sich fragen: Warum ist das so, dass sich immer einmal wieder Dichter/Schriftsteller und Juristen in das Metier des je Anderen begeben? Das hat, *Pieroth* zitiert die Passage aus *Jacob Grimms* „Von der Poesie im Recht“, damit zu tun, „dass Recht und Poesie miteinander aus dem Bette aufgestanden waren“, also beide „die Sprache zur Verarbeitung der gesellschaftlichen Realität nutzen“, wie *Pieroth* feststellt (S. IX). Sodann (S. X f.) berichtet er über das US-amerikanische Law and Literature Movement (hervorgegangen aus dem Critical Legal Studies Movement) und meint, diese Bewegung habe der deutschen Diskussion neuen Auftrieb gegeben.

Was nun will *Pieroth* mit diesem Buch erreichen? Er versteht es „als Beitrag zum Thema Recht in der Literatur“ (S. XII; lesen Sie dort die ganze Seite und weiter, unbedingt!). Den vorrangigen Zweck des Buchs sieht er darin, „an der Literatur Interessierte zum Nachdenken über Grundfragen des Rechts in Werken der Literatur zu bringen“ (S. XV). Und dann, tatsächlich, schreibt er: „Auch für das Jurastudium in Deutschland (wie „an vie-

len Law Schools in den USA“ bereits eingeführt, so B.P.) wäre die Einführung von Recht und Literatur als Grundlagenfach wünschenswert“ (S. XV), was er aber, wie das „wäre“ und der nächste Satz deutlich machen, sehr wirklichkeitsnah als unrealistisch einschätzt. Das Werk weist zwei Teile auf: „Recht und Staat“ sowie „Mensch und Gericht“ und ist am Ende versehen mit einem höchst wertvollen „Bibliographischen Anhang“ (S. 285-320) sowie einem nützlichen „Personen- und Sachregister“ (S. 321-327).

Der Aufbau der 14 ausgewählten Werke ist jeweils derselbe. Am Beispiel von Schillers Wilhelm Tell: *Pieroth* führt – nach der (jeweils vorangestellten) Problemstellung, hier: „Ist der Tyrannenmord gerechtfertigt?“ – zunächst durch „I. Inhalt und Text“ dieses Werks von 1804, hier beginnend mit dem historischen Hintergrund, und lässt – soweit es das Urheberrecht erlaubt (S. XVI) – zu den wichtigsten die Rechtsfragen betreffenden Passagen den Autor selbst zu Wort kommen (S. 3-18). Im Anschluss daran folgt II. „Der Autor und sein Werk“ (S. 18-21), so dann „III. Das juristische Problem“ (S. 21-28; in Kapitel 2, 7, 8: eine andere/moderne/versuchte Antwort, so S. 64, 185, 217). *Pieroth* erinnert an das versuchte Attentat *v. Stauffenbergs* auf Hitler am 20.7.1944, damals und bis in die Nachkriegszeit als „Hochverrat“ eingeordnet (nach *Talleyrand* eben „eine Frage des Datums“); auch, rechtlich noch etwas schwieriger, an den am 8.11.1939, also zeitlich weiter zurückliegenden Attentat-Versuch *Johann Georg Elzers* im Münchner Bürgerbräukeller wäre zu denken. Beispielhaft andere Sachverhalte: War es Fahnenflucht, wenn Soldaten der Wehrmacht, die in den besetzten Gebieten z. B. angesichts des großen Wütens der SS das schwere Unrecht erkannten, das im Namen ihres Landes Menschen angetan wurde, ins „feindliche Lager“ überwechselten? Wem das bei *Pieroth* Ausgeführte nicht genügen sollte, dem gibt er im bibliographischen Anhang neben Hinweisen zu Biografischem, den jeweiligen Autor betreffend, und der Interpretation des Textes auch zur juristischen Problematik eine Fülle von Nachweisen (zu Schiller und seinem Wilhelm Tell etwa S. 288 f., 289 f. und 290 f.).

Fazit: Es ist ein Vergnügen, ehemals einmal gelesene Texte neu und manchmal jetzt anders zu lesen (es steigt eben niemand zweimal in denselben Fluss...) und bisher nicht oder nur cursorisch zur Kenntnis Genommenes zu entdecken. Selten bekommt der Leser so wertvollen und anregenden Inhalt zu einem solchen Preis! (mh) ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de

INTERNETRECHT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

Die Schriftenreihe *Internetrecht und Digitale Gesellschaft* widmet sich den Themen des Informationszeitalters. Die rasante technische Entwicklung stellt Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die damit einhergehenden Innovationen werfen rechtliche Fragen auf, deren Beantwortung Dispositions- und Rechtssicherheit für neue Geschäftsmodelle, Verwaltungsreformen oder auch die Internetnutzung im privaten Alltag schafft.

Tobias Starnecker

Videoüberwachung zur Risikoversorge Body-Cam zur Eigensicherung und Dashcam zur Beweissicherung – Eine verfassungs- und datenschutzrechtliche Analyse

Band 6, 434 Seiten, 2017, ISBN 978-3-428-15126-4, € 99,90

In den letzten Jahren ist eine stete Zunahme neuer Überwachungsszenarien im öffentlichen Raum zu verzeichnen. Mit zwei Instrumenten der mobilen Videoüberwachung zur Risikoversorge – Body-Cam und Dashcam – beschäftigt sich diese Arbeit. Durch die Kombination von Grundlagenarbeit und konkreten Regelungskonzepten sowie Handlungsempfehlungen wird das Dilemma berechtigter Risikoversorge einerseits und grundrechtlicher Freiheiten der Betroffenen andererseits zu einem adäquaten Ausgleich geführt. Als Anknüpfungspunkt des adäquaten Ausgleichs dient die Schnittstelle von Recht und Technik.

Daniel Schmid

Die Nutzung von Cloud-Diensten durch kleine und mittelständische Unternehmen Eine datenschutzrechtliche Betrachtung der Auslagerung von Kunden-, Personal- und Mandantendaten

Band 5, 291 Seiten, 2017, ISBN 978-3-428-15092-2 > € 79,90

Thorsten Hennrich

Cloud Computing – Herausforderungen an den Rechtsrahmen für Datenschutz

Band 4, 341 Seiten, 2016, ISBN 978-3-428-14780-9 > € 89,90

Michael Marc Maisch

Informationelle Selbstbestimmung in Netzwerken Rechtsrahmen, Gefährdungslagen und Schutzkonzepte am Beispiel von Cloud Computing und Facebook

Band 3, 377 Seiten, 2015, ISBN 978-3-428-14504-1 > € 89,90

Dirk Heckmann / Alexander Seidl /
Monika Pfeifer / Tobias Koch

c.t. <compliant teamwork> Teamorientiertes Lernen in den Rechtswissenschaften

Band 2, Tab., Abb. (z. T. farbig), 231 Seiten, 2015
ISBN 978-3-428-14522-5 > € 79,90

Beatrice Lederer

Open Data Informationsöffentlichkeit unter dem Grundgesetz

Band 1, 566 Seiten, 2015, ISBN 978-3-428-14501-0, € 89,90

www.duncker-humblot.de

Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, Verlag C.H.Beck, 75. Auflage, München 2017, 3341 S., ISBN 978-3-406-69501-8. € 169,00

Nun erscheint er also in seiner 75. Auflage, der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, seit geraumer Zeit alleine verfasst von *Peter Hartmann*. Zwar wurde auch die erste Auflage von nur einem Autor geschrieben, *Adolf Baumbach* zeichnete im Jahre 1924 für sie verantwortlich. Ohne die damalige Leistung schmälern zu wollen, so muss man doch dem nunmehrigen Alleinautor *Hartmann* höchste Anerkennung für die Sisyphusarbeit zollen, einen jedes Jahr neu erscheinenden Prozessrechtskommentar zu verfassen. Aus 650 Seiten im Jahre 1924 wurden 3.341 Seiten im Jahre 2016. Die Qualität des Kommentars beweist am deutlichsten die Tatsache, dass er ungeachtet vieler Konkurrenzwerke nach wie vor zu den beliebtesten Erläuterungsbüchern des Zivilprozessrechts zählt. Gegenüber den mehrbändigen und natürlich deutlich teureren „Kommentarungetümen“ nimmt sich der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* sympathisch übersichtlich aus. Immerhin kommt der nunmehr alleinige Autor *Hartmann* trotz der unendlichen Fülle des Materials mit nur einem Band aus; ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber mehrbändigen Werken.

Generationen von Studenten haben in den Literaturverzeichnissen zur ZPO-Vorlesung den *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* an vorderster Stelle der Empfehlungen vorgefunden, woran sich auch heute nichts geändert hat. Und ebenso zahllos sind die Rezensionen; was will man also noch Neues sagen, außer dass natürlich sämtliche vom Gesetzgeber für nötig befundenen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur vollständig eingearbeitet worden sind? Ins Auge sticht die Beilage, im Werk als „Nachtrag“ bezeichnet. Es ist die erste, naturgemäß noch knappe Kommentierung der §§ 19 – 32 der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und – postfachverordnung – RA-VPV). Was ist daran so besonders? Sie datiert vom 23.9.2016 (BGBl. 2167), also knapp einen Monat vor Auslieferung des Buches. Aktueller geht es nun wirklich nicht mehr! Um beim Tagesgeschehen zu bleiben: Auch die am 23.9.2016 verkündungsreif gewordene Novelle zur Änderung des Rechts der Sachverständigen, die am 22.9.2016 im Bundestag beschlossene Novelle zur Europäischen vorläufigen Kontenpfändung und die zum 18.1.2017 in Kraft tretenden Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts sind schon berücksichtigt und an den entsprechenden Stellen eingearbeitet.

Dabei enthält der *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* beileibe nicht nur eine Kommentierung der Zivilprozessordnung, auf welcher naturgemäß der inhaltliche Schwerpunkt



liegt. Ausführlich erläutert werden zudem das FamFG sowie das GVG, natürlich auch EGZPO und EGGVG. Im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ werden nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern sind auch die einschlägigen Rechtsakte der EU – teilweise mit Hinweisen – abgedruckt. EuZustVO, EuBewVO, PKH-Richtlinie, EuVTVO und wie sie alle heißen kann man sich so unschwer und im richtigen Zusammenhang erschließen. Die sicherlich bedeutendste Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), welche die lange Jahre geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zum 10.1.2015 abgelöst hat, wird im Schlussanhang ausführlich kommentiert (S. 3167 ff.).

Dass sich das Werk durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnet, verdient ebenfalls Erwähnung. Gerade Studierende und im Referendariat befindliche Personen werden auch das Inhaltsverzeichnis dankbar zur Kenntnis nehmen. Lobenswert ist der Umgang mit Zitaten. Bei manch anderer Kommentierung kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die eigene Gedankenleistung werde durch die Aneinanderreihung mehr oder weniger sinnvoller Verweise ersetzt. *Hartmann* zitiert maßvoll, brandaktuell und immer da, wo man eine Fundstelle sucht, findet man auch eine. Es steht allerdings zu vermuten, dass durch das erschöpfende Eingehen auf die einzelnen Probleme nicht allzu viel nachgelesen wird; es steht ja alles Wissenswerte schon im Kommentar.

Fazit: Wer sich kurz und prägnant sowie mit dem nötigen Tiefgang informieren möchte, ist mit dem *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* bestens beraten. Ob irgendwann einmal online-Kommentierungen die Printwerke ganz verdrängen werden, steht noch in den Sternen, es ist aber jedenfalls nicht ausgeschlossen. Beim *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* wird es jedenfalls noch eine ganze Weile dauern, bis es soweit ist.



Oberheim Rainer, Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess,
Luchterhand Verlag, 7. Aufl., Köln 2017, 832 und LI S.,
ISBN 978-3-472-08950-6. € 99,00

Ein altes Sprichwort lautet: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Was heißen will, dass „Recht haben“ noch lange nicht „Recht bekommen“ bedeutet. Maßgeblichen Anteil am Prozesserverfolg hat die Rechtsanwaltschaft. Ausschlaggebend für Sieg oder Niederlage in einem gerichtlichen Verfahren sind nicht zuletzt auch taktische Überlegungen. Hier will *Oberheim* mit seinem Handbuch helfen. Es geht ihm nicht um die Vermittlung von Grundwissen, sondern um die Anwendung des Prozessrechts in seiner konkreten praktischen Situation. Dabei wird nicht nur das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren behandelt, sondern man bekommt auch taktische Ratschläge zur Zwangsvollstreckung. Denn was nützt das schönste Urteil, wenn man es nicht umsetzen kann.

Das Buch gliedert sich in neun Kapitel. In einer kurzen Einführung (1. Kapitel, S. 1 – 25) wird der Leser zunächst einmal mit Grundlagen des zivilprozessualen Verfahrens vertraut gemacht, hier erfolgt auch ein Ausblick auf anstehende Reformen der ZPO. Wie man sich auf den Prozess vorbereitet, liest man im 2. Kapitel (S. 26 – 91). Im Vordergrund steht hier naturgemäß das Mandantengespräch und was es hierbei zu bedenken gilt. Gefragt ist nicht zuletzt die „ehrliche Beratung“ (Rn. 257 ff.). Nachdem die Versäumung von Fristen stets ein Haftungsrisiko darstellt, widmet sich *Oberheim* diesem Thema ausführlich (Rn. 304 ff.). Es kann geboten sein, rechtssichernde Maßnahmen zu ergreifen, demgemäß liest man im 3. Kapitel (S. 92 – 111) alles Nötige zu Arrest und einstweiliger Verfügung. Für viele besonders wertvoll dürften die taktischen Erwägungen zum Beweissicherungsverfahren sein (Rn. 446 ff.). Ein erster Schwerpunkt des Buches ist das mit „Rechtstitulierung im allgemeinen Klageverfahren“ überschriebene 5. Kapitel (S. 112 – 346). Zunächst geht es um die Grundentscheidungen, welche vor der Einleitung des Ge-

richtsverfahrens zu treffen sind. Ausführlich wird dann auf die Anforderungen an die Klageschrift eingegangen. Wie man als Beklagter zu reagieren hat, schildert *Oberheim* im Anschluss hieran. Beim gerichtlichen Vorverfahren nehmen die Erläuterungen zur Präklusion breiten Raum ein (Rn. 1259 – 1356). Und auch in der mündlichen Verhandlung wird man nicht allein gelassen. Das 5. Kapitel (S. 347 – 461) ist der Beweisaufnahme gewidmet. Ausführlich wird auf Beweisgrundsätze und die Beweiserhebung eingegangen, hervorzuheben ist auch die Aufzählung wichtiger Beweisthemen. Wer muss was beweisen, wenn die klagende Partei Rückzahlung aus Darlehen begehrt und die Beklagtenseite Schenkung einwendet? (Rn. 2070 ff.). Beweisrechtliche Verfahrensfehler schließen die Darstellung ab (Rn. 2081 ff.). Die Rechtstitulierung in besonderen Verfahren wird im 6. Kapitel (S. 462 – 501) dargestellt, hier findet man erwartungsgemäß Mahnverfahren, Urkundenprozess und amtsgerichtliches Verfahren. *Oberheim* nimmt sich aber auch der Musterverfahren sowie des Adhäsionsprozesses an. Wie man erfolgreiche Anträge im Vollstreckungsverfahren stellt, erfährt der Leser im 7. Kapitel (S. 500 – 555). Insbesondere die Rechtsbehelfe werden hier viele interessieren (Rn. 2456 – 2525). In vielerlei Hinsicht ist es denkbar, dass sich an der ursprünglichen Verfahrenskonzeption etwas ändert. Dies mag den Hinzutritt weiterer Parteien oder auch von Streithelfern betreffen, aber auch der Streitgegenstand kann Änderungen unterworfen sein. Wie man entsprechende Situationen taktisch meistert, wird im 8. Kapitel (S. 556 – 634) erklärt. Ein Prozess geht häufig anders aus, als sich die Beteiligten dies wünschen. Breiten Raum nimmt deshalb das abschließende 9. Kapitel ein (S. 635 – 818). In diesem geht es um die Rechtsbehelfe, vor allem der Berufung wird hier besondere Beachtung geschenkt (Rn. 3186 – 3645).

Bei der Suche nach der erfolgreichen Taktik im Zivilprozess helfen die zahlreichen Beispiele und Praxistipps weiter, die im Text jeweils gesondert gekennzeichnet dem Leser den Weg durch den prozessualen Dschungel erleichtern. Dass das

Handbuch ein ausführliches Stichwortverzeichnis sein eigen nennt, ist nach alledem fast selbstverständlich. Insbesondere Berufsanfängern bzw. weniger erfahrenen Prozessvertretern ist das Buch ans Herz zu legen, aber auch der „Profi“ wird mit Gewinn darauf zurückgreifen können.

**Eichele, Karl/Hirtz, Bernd/Oberheim Rainer (Hrsg.),
Berufung im Zivilprozess, Luchterhand Verlag, 5. Aufl.,
Köln 2017, 826 und XXX S., ISBN 978-3-472-08951-3.
€ 128,00**

Der deutsche Zivilprozess zeichnet sich durch einen mehrstufigen Gerichts Aufbau aus. Wer in der ersten Instanz – sei es auch nur teilweise – unterliegt, dem stehen regelmäßig Rechtsmittel offen. Der Regelinstanzenzug sieht als zweite Tatsacheninstanz die Berufung vor, unter bestimmten Voraussetzungen mag auch noch die Revision zum Bundesgerichtshof in Betracht kommen. Gegen dessen Entscheidungen ist dann immer noch die Urteilsverfassungsbeschwerde denkbar. Das alles mag man als übertrieben ansehen, so wurde durchaus ernsthaft darüber diskutiert, ob man es nicht bei einer Tatsacheninstanz belassen sollte. Solange entsprechende Reformbestrebungen beim Bundesgesetzgeber indes kein Gehör finden, muss die Jurisprudenz mit dem gegenwärtigen System leben – und zu diesem gehört nun einmal die Berufung. Ihr ist das von *Eichele/Hirtz/Oberheim* herausgegebene Handbuch gewidmet, das sich an Rechtsanwälte und Richter wendet, die entweder über dieses Rechtsmittel zu entscheiden haben oder es für den Prozess Erfolg ihrer Mandantschaft in Anspruch nehmen wollen. Bemerkenswert im Hinblick auf die damit verbundene Charakterisierung der rechtsprechenden Gewalt ist die Zielsetzung des Werkes, wie sie sich im Vorwort findet: „Dem Ziel, den Anteil an unrichtigen Entscheidungen so gering wie möglich zu halten, diene eine Berufungsinstanz, die zur möglichst zutreffenden Sachverhaltsrekonstruktion einerseits und zur richtigen Rechtsanwendung andererseits führt.“ Diese Aussage impliziert, dass es auch „unrichtige“ Urteile gibt; mit anderen Worten, dass Prozesse auch falsch entschieden werden. Wen dies auf den ersten Blick stutzig machen mag, der sei daran erinnert, dass es im Zivilprozess mit seinem Beibringungsgrundsatz und seinen Präklusionsvorschriften von vorneherein nur um eine „formale Wahrheit“ gehen kann. *Quod non est in actis, non est in mundo*, lautet ein alter Rechtsgrundsatz, der die Schriftlichkeit des Verfahrens betont. Umso mehr müssen diejenigen, welche mit dem Rechtsmittel der Berufung zu tun haben, über die jeweils richtige prozessuale Vorgehensweise Bescheid wissen. In vierundzwanzig Kapiteln erfährt der Leser alles Wesentliche. Neben den Herausgebern gehören noch *Ahrens, Luczak* und *Norbert Schneider* zum Team der Autoren.

Im 1. Kapitel (S. 1 – 23) wird man mit den verschiedenen Arten von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vertraut gemacht. Das 2. Kapitel (S. 24 – 59) macht deutlich, dass die zweite Tatsacheninstanz sowohl an die Rechtsanwaltschaft als auch die Richter Gilde besondere Anforderungen stellt. Wie man die Berufung vorzubereiten hat, ist Gegenstand des 3. Kapitels (S.

60 – 71). Hier wird auch auf die beliebte Strategieüberlegung „Prozesskostenhilfesuch statt Berufung“ eingegangen. Der Gegenstand der Berufung, nämlich das Verfahren sowie das erstinstanzliche Urteil, sind Inhalt des 4. Kapitels (S. 72 – 122). Längere Darlegungen verlangt dann die Zulässigkeitsfrage (5. Kapitel, S. 123 – 198). Rund 70 Seiten sind nötig, um alle Aspekte zu beleuchten. Bei den alternativen Formen der Verfahrensbeendigung (6. Kapitel, S. 199 – 207) ist vor allem der Vergleich aus den unterschiedlichsten Gründen – die durchaus ehrlich genannt werden (S. 204) – eine Option. Ein Rechtsmittel hat nur dann Erfolg, wenn es Gründe für die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung gibt; das gilt auch für die Berufung (7. Kapitel, S. 208 – 244). Antragsänderungen sowie Probleme von Aufrechnung und Widerklage folgen in der Darstellung (8. Kapitel, S. 245 – 253). Wie man eine Berufungsbegründung aufbaut, liest man im 9. Kapitel (S. 254 – 269). Fragen der Zwangsvollstreckung während des Berufungsverfahrens werden anschließend erörtert (10. Kapitel, S. 270 – 282). Streitgenossen und sonstige Dritte gibt es auch im Rechtsmittelverfahren (11. Kapitel, S. 283 – 296). Wer die erste Instanz gewonnen hat und sich nun in der Rolle des Berufungsbeklagten sieht, wird im 12. Kapitel (S. 297 – 304) bedient. Was er zu tun hat, wenn er nun seinerseits Anschlussberufung einlegen will, steht im 13. Kapitel (S. 305 – 343). Konsequenzen einer erkennbar aussichtslosen Berufung sind Gegenstand des 14. Kapitels (S. 344 – 376). Es folgen Verfahrensfragen, so die Rolle des Einzelrichters (15. Kapitel, S. 375 – 398), der Ablauf der mündlichen Verhandlung (16. Kapitel, S. 399 – 458) und das Versäumnisverfahren (17. Kapitel, S. 459 – 463). Wie ein Berufungsurteil auszusehen hat, liest man im 18. Kapitel (S. 464 – 530) und dann stellt sich für die unterlegene Partei ja schon die Frage nach der Revision (19. Kapitel, S. 531 – 539). Zurückverweisungen können durch beide Rechtsmittelinstanzen erfolgen (20. Kapitel, S. 540 – 552). Die Kostenfrage interessiert naturgemäß besonders die unterlegene Partei sowie die beteiligten Anwälte (21. Kapitel, S. 553 – 690). Auch das Berufungsgericht kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren (Kapitel 22, S. 691 – 702) ebenso wie es über die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen über den einstweiligen Rechtsschutz entscheiden muss (Kapitel 23, S. 703 – 712). Mancherlei Besonderheiten weist der Arbeitsgerichtsprozess auf, deshalb wird abschließend sowohl auf die Berufung im Urteilsverfahren als auf die dieser entsprechende Beschwerde im Beschlussverfahren eingegangen (24. Kapitel, S. 713 – 770).

Auf 826 Seiten erfährt der Leser also alles Wesentliche für den Weg in die Berufungsinstanz. Das ausführliche Stichwortverzeichnis hilft bei der Suche nach bestimmten Fragestellungen zuverlässig weiter, hervorgehoben seien auch noch die zahlreichen Praxistipps. Am Schluss des Buches sind noch die relevanten gesetzlichen Grundlagen abgedruckt. Fazit: Wer Berufungen einlegen will oder soll oder über sie entscheiden muss, ist mit dem *Eichele/Hirtz/Oberheim* sehr gut beraten.



23. Auflage 2017.
Ca. 1300 Seiten.
ISBN 978-3-16-152903-0
Leinen ca. € 350,-;
in der Subskription
ISBN 978-3-16-152592-6
Leinen ca. € 300,- (Juli)

In der Neuauflage des 8. Bandes werden wichtige Entwicklungen in Rechtsgebieten kommentiert, die auch für Praktiker von großer Bedeutung sind. Markus Würdinger bearbeitet die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte. Klaus Bartels überarbeitet vor allem das Schuldnerverzeichnis sowie die Herausgabe- und Handlungsvollstreckung.

Friedrich Stein / Martin Jonas
Kommentar zur Zivilprozessordnung
23. Auflage bearbeitet von Christoph Althammer,
Klaus Bartels, Christian Berger, Reinhard Bork,
Wolfgang Brehm †, Alexander Bruns, Tanja Domej,
Matthias Jacobs, Florian Jacoby, Christoph Kern,
Olaf Muthorst, Herbert Roth, Peter Schlosser,
Christoph Thole, Gerhard Wagner, Markus Würdinger
Band 8: §§ 802a–915h
Bearbeitet von Markus Würdinger und Klaus Bartels

Zum ersten Mal seit 1877 hat sich die Struktur des Vollstreckungsverfahrens grundlegend verändert: Markus Würdinger bearbeitet die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte. In dem von Klaus Bartels bearbeiteten Teil haben vor allem die neuen Regeln des Schuldnerverzeichnisses sowie die stark von der Rechtsprechung konturierten Vorschriften der Herausgabe- und Handlungsvollstreckung eine intensive Neu- bzw. Überarbeitung erforderlich gemacht.

Der Kommentar behandelt ebenso Fragen der Unterlassungsvollstreckung näher. Diese erschließt sich die Praxis zunehmend auch für solche Fälle, die ihrem Herkommen nach der behäbigen Handlungsvollstreckung unterworfen sind. Die Auflage erscheint in 12 Bänden. Diese können sowohl einzeln, als auch in Subskription bezogen werden.

Aus Rezensionen:

»Auch die 23. Auflage des Stein/Jonas bietet für Praxis und Wissenschaft eine aktuelle, gründliche, umfassende und übersichtliche Darstellung des Zivilprozessrechts. [...] Der Bearbeiterkreis gewährleistet eine gut aufeinander abgestimmte Kommentierung.«
Monatsschrift für Deutsches Recht 2015, Heft 15, R17

Bereits erschienen:

Band 1: Einleitung, §§ 1–77

Bearbeitet von Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Florian Jacoby und Herbert Roth
2014. XXXII, 1197 Seiten.

Band 2: §§ 78–147

Bearbeitet von Christoph Althammer, Reinhard Bork, Florian Jacoby, Christoph Kern und Olaf Muthorst
2016. XXXII, 1257 Seiten.

Band 3: §§ 148–270

Bearbeitet von Herbert Roth
2016. XXXIII, 1191 Seiten.

Band 5: §§ 328–510c

Bearbeitet von Klaus Bartels, Christian Berger und Herbert Roth
2015. XXXV, 1059 Seiten.

Band 10: §§ 1025–1066

Bearbeitet von Peter Schlosser
2014. XXXI, 668 Seiten.



Mohr Siebeck

Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de

Stein, Friedrich/Jonas, Martin, ZPO, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Mohr Siebeck, 23. Auflage, Tübingen 2016, 1257 S., ISBN 978-3-16-152897-2. € 344,00

Kommentare zur Zivilprozessordnung gibt es viele, angefangen beim kleinen Handkommentar bis hin zum mehrbändigen Großkommentar. Zu den umfangreichsten, aber eben auch traditionsreichsten und fundiertesten gehört seit je her der *Stein/Jonas*. Er geht zurück auf das Jahr 1879, in welchem *Friedrich Ludwig Gaupp* beschlossen hatte, sich dem Zivilprozessrecht in einem Werk zu widmen, welches die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in ihrer numerischen Abfolge beinhaltete, ohne dass dadurch der systematische Zusammenhang verloren gehen sollte. Ab der 3. Auflage 1897 beteiligte sich einer der beiden heutigen Namensgeber, *Friedrich Stein*, an der Bearbeitung. Nach dem Tode von *Gaupp* im Jahre 1901 führte er die Kommentierung alleine fort. Im Jahre 1925 übernahm *Martin Jonas*, später Senatspräsident am Reichsgericht, diese Aufgabe, der er sich bis 1943 widmete. Der *Stein/Jonas* hat also eine lange Geschichte, viele Juristengenerationen bedienten sich seiner, um die Tiefen und Untiefen des Zivilprozessrechts zu erkunden. Nicht umsonst hat das Werk bisher 22 Auflagen erlebt und einen führenden Platz in der zivilprozessualen Kommentarliteratur eingenommen. Die nun aktuelle 23. Auflage wird von *Reinhard Bork* und *Herbert Roth* herausgegeben und ist auf zwölf Bände angelegt. Bedenkt man, dass alleine der nun vorliegende Band 2 schon auf die 1.300 Seiten zusteuert, kann man sich leicht vorstellen, zu welchem gewaltigem Werk der *Stein/Jonas* im Verlauf der Jahrhunderte geworden ist.

Die kommentierten Bestimmungen in Bd. 2 stehen systematisch im Buch 2 der Zivilprozessordnung, wobei die §§ 78 – 127 ZPO in den mit „Parteien“ überschriebenen Abschnitt 2 gehören, wogegen die §§ 128 – 147 ZPO im 3. Abschnitt „Verfahren“ niedergelegt sind. Titel 4 des 2. Abschnitts ist den Prozessbevollmächtigten und Beiständen gewidmet, die darunter zu subsumierenden §§ 78 – 90 ZPO erläutert *Jacoby*. Wichtig sind schon zu Beginn die Ausführungen zu § 78 ZPO, welcher den Anwaltszwang für bestimmte Gerichte statuiert. Ausführlich wird auch auf die mit der Prozessvollmacht verbundenen Fragen eingegangen, bemerkenswert ist, wie oft sich in der Kommentierung zu § 81 ZPO in den Fußnoten ein Hinweis auf andere Meinungen findet. Hier ist doch einiges umstritten. Die zentrale Frage der Prozesskosten (§§ 91 – 107 ZPO) behandelt auf fast 300 Seiten *Muthorst*. Das deutsche Zivilprozessrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Kostentragungspflicht gem. § 91 ZPO grundsätzlich nach dem Prozessverlauf richtet. Aber eben nur grundsätzlich, das Literaturverzeichnis zu § 91 ZPO zieht sich über vier Seiten hin und in den Erläuterungen zu den folgenden Paragraphen finden sich die Ausnahmen zum Grundsatz kundig dargestellt. *Muthorst* ist es auch, der die Sicherheitsleistung und damit die §§ 108 – 113 ZPO erläutert. Dass die Prozesskostensicherheit bei Klägern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union eine Wissenschaft für sich ist, macht die Kommentierung zu § 110 ZPO deutlich. Mit „Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss“ ist in der Zivilprozessord-

nung Titel 7 überschrieben, *Bork* unternimmt es, die dazu gehörigen §§ 114 bis 127 a ZPO zu kommentieren. Auch das früher so genannte „Armenrecht“ hat seine Tücken, das gilt nicht nur für die Feststellung der Leistungsunfähigkeit, sondern auch für die erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht. Ausführlich behandelt *Bork* den Einsatz von Einkommen und Vermögen (§ 115 ZPO), schließlich soll ja nur die bedürftige Partei in den Genuss von Prozesskostenhilfe kommen. Auch wer sich erstmals mit dem Gesamtkomplex vertraut machen will, ist mit der Lektüre der Ausführungen gut beraten. §§ 128 ff. ZPO regeln die mündliche Verhandlung, in Band 2 reicht die Kommentierung bis § 147. Davon übernimmt *Kern* die §§ 128 – 140, den Rest besorgt *Althammer*. In den Vorbemerkungen zu § 128 ZPO sticht die ausführliche Darstellung der Verfahrensgrundsätze hervor, nicht minder sorgfältig geht *Kern* auf die Prozesshandlungen ein. Hervorgehoben seien weiter die Kommentierungen zu § 128 ZPO (Grundsatz der Mündlichkeit), zu § 138 ZPO (prozessuale Wahrheitspflicht) und natürlich zu § 139 ZPO (materielle Prozessleitung). *Althammer* beginnt seine Kommentierung mit der Erläuterung von § 141 ZPO, der die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien normiert. Anders als im Arbeitsgerichtsprozess, wo der weithin unbekanntes § 51 Abs. 2 S. 1 ArbGG den Erlass eines Versäumnisurteils auch dann ermöglicht, wenn die nicht erschienene Partei im Termin anwaltlich vertreten ist, ist im Zivilprozess nur Ordnungsgeld vorgesehen (§ 141 Rn. 48 ff.). Hingewiesen sei ferner auf die eingehende Kommentierung des § 142 ZPO, welcher die Anordnung der Vorlegung von Urkunden regelt. Auch Prozessstrennung und Prozessverbindung werden von *Althammer* näher besprochen. Der *Stein/Jonas* hält nach alledem auch in seinem Band 2, was der Name verspricht. Schon der Umfang der Kommentierung lässt erahnen, wie detailliert den Einzelproblemen nachgegangen wird. Wie gelesen kommt die Erläuterung zu den §§ 78 – 147 ZPO gleichwohl mit nur fünf Autoren aus, was aus Homogenitätsgründen uneingeschränkt zu begrüßen ist. Auf den ersten Blick ungewöhnlich ist, dass das Stichwortverzeichnis nicht am Ende des Buches zu finden ist, sondern sich vor jedem Abschnitt eine auf die betreffenden Ausführungen beziehende Sammlung von Stichwörtern befindet. Das hat den unschätzbaren Vorteil, dass die Verzeichnisse übersichtlich bleiben und nichts Unnötiges enthalten. Fazit: Wer mit schwierigen Fragen zu den Prozessbevollmächtigten, den Prozesskosten, der Sicherheitsleistung und der Prozesskostenhilfe befasst ist, wird jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung im Band 2 des *Stein/Jonas* erfahren. Und wesentliche Grundsätze der mündlichen Verhandlung erfährt man auch. Was will man mehr von einem Großkommentar zu diesen Themen? ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

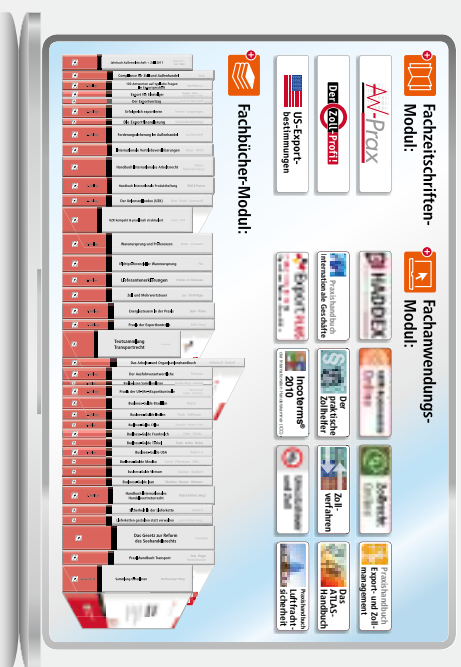


aw-plus.de Wissens-Datenbank

Außenwirtschaft | Exportkontrolle | Zoll

NEU: Die strukturierte Wissens-Datenbank aw-plus.de

Erleben Sie die Inhalte unserer **Fachzeitschriften**, **Fachanwendungen** und **Fachbücher** strukturiert und sinnvoll verknüpft. **Entscheidungen** und **Normen** erweitern den Datenbestand. Die rasche semantische **Suchfunktion** in Kombination mit praktischen **Filterfunktionen** erleichtert Ihre **Recherche**. Künftig arbeiten Sie mit Ihren bereits abonnierten Außenwirtschafts-Fachtiteln in nur einer Datenbank, abonnieren bei Bedarf weitere Titel hinzu oder buchen direkt den Gesamt-datenbestand von aw-plus.de



Sie haben die Wahl!

Entweder Sie wählen eines der nachstehenden Module



Fachzeitschriften



Fachanwendungen



Fachbücher



Gesamt-Datenbank

Oder Sie wählen eine flexible Zusammenstellung der Produkte, die Sie für Ihren Arbeitsalltag benötigen



Jetzt **unverbindlich testen** unter
www.aw-plus.de/testzugang

www.aw-plus.de

Wir beraten Sie gerne:

Bestell-Hotline: (02 21) 9 76 68-173/-357

E-Mail: aussenwirtschaft@bundesanzeiger.de



Bundesanzeiger
Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Haarmeyer, Hans/Stephan, Guido/Pape, Gerhard/Nickert, Cornelius (Hrsg.), *Formularkommentar Insolvenzrecht – Regelinsolvenzverfahren. Insolvenzplanverfahren. Eigenverwaltung. Internationales Insolvenzrecht*, 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, 772 S., ISBN 978-3-452-28147-0. € 139,00

Ohne Formulare geht es auch im Insolvenzrecht nicht! Das lehrt schon ein flüchtiger Blick in das nun schon in dritter Auflage erschienene, von *Haarmeyer, Stephan, Pape* und *Nickert* herausgegebene Werk mit dem Titel „Formularkommentar Insolvenzrecht“. Allerdings sollte man das Wort „Formular“ nicht sprichwörtlich nehmen, angebrachter ist die Bezeichnung „Muster“ bzw. „Musterschreiben“. Im Werk selbst findet sich das erstgenannte Synonym zu Recht denn auch durchgängig. Indes geht der Formularkommentar weit über die bloße Ansammlung von Vorlagen hinaus. Im Gegenteil findet der Leser zu den behandelten Themen ausführliche Erläuterungen nebst umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen. Die Herausgeber, allesamt ausgewiesene Kenner des Insolvenzrechts aus Justiz, Wissenschaft und Beratungspraxis, werden von vier weiteren Autorinnen und Autoren unterstützt. Acht Personen teilen sich also die Herausforderung, auf weit über 700 Seiten das ganze Insolvenzrecht formularmäßig abzudecken, wobei sich das Werk in 15 Teile gliedert.

Teil 1 (S. 1 – 28) behandelt die basics, sprich die allgemeinen Vorschriften und die Eröffnungsvoraussetzungen. Wer eine Privatinsolvenz beabsichtigt, wird sogleich beim ersten Muster fündig (S. 29 ff.), aber selbstredend schließt sich der

Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens an (S. 34 ff.). Weitere relevante Musterschreiben folgen. Umfangreich ist der 2. Teil (S. 55 – 186) zum Eröffnungsverfahren. 49 (!) Vorlagen finden sich hier beginnend mit dem Erstan-schreiben an das Insolvenzgericht über Checklisten bis hin zur Massekreditvereinbarung. Wie mit der Insolvenzmasse umzugehen ist und wie die Gläubigergruppen zu bilden sind, ist Gegenstand des 3. Teils (S. 187 – 240). Insbesondere Muster zu den Aussonderungsansprüchen findet man hier, aber auch zur Freigabe. Weniger gibt es über den Insolvenzverwalter im 4. Teil (S. 241 – 258) zu sagen, freilich wird die Branche an den Mustern interessiert sein, geht es doch im Wesentlichen um die Vergütung. Auch die Organe der Gläubiger sind übersichtlich zu schildern (5. Teil, S. 259 – 283), bei den Musterschreiben geht es vor allem um Anträge an den Gläubigerausschuss. Komplexer sind dann wiederum die allgemeinen Wirkungen des Eröffnungsverfahrens im 6. Teil (S. 284 – 345), dementsprechend sind 37 Muster vonnöten, um die relevanten Situationen zu bewältigen. Hier findet sich vom Antrag auf Eintragung eines Sperrvermerks (S. 293) über die Anerkennung als Masseschuld (S. 324) bis hin zur Gewährung von Unterhalt für Angehörige des Schuldners (S. 345) alles Denkbare. Auch in Teil 7 (S. 346 – 407), welcher die Erfüllung der Rechtsgeschäfte betrifft, dominieren die Vorlagen. 41 Muster zum Umgang mit bestehenden Verträgen finden sich hier. Wie man anfiicht, erfährt man in Teil 8 (S. 408 – 425). Pflicht des Insolvenzverwalters ist es, die Masse zu sichern (9. Teil, S. 426 – 459), 16 Musterschreiben helfen hier. Nach der Massesicherung kommt die Masseverwertung (10. Teil, S.



460 – 502 mit 19 Mustern). Angesichts statistisch eher geringer Quoten nicht bevorzogter Insolvenzgläubiger wirtschaftlich nicht immer interessant, ist die Befriedigung der Insolvenzgläubiger doch vornehmste Pflicht des Verwalters. Wie das Verteilungsverfahren abzulaufen hat, erfährt man im 11. Teil (S. 503 – 558 mit 26 Mustern). Die Einstellung des Insolvenzverfahrens schließt sich im 12. Teil an (S. 559 – 585 mit 6 Mustern etwa zur Anzeige der Masseunzulänglichkeit, S. 580 f.). Auch zum Insolvenzplanverfahren findet sich etwas (Teil 13, S. 586 – 614), wozu auch das Beispiel eines Insolvenzplans gehört (S. 597 ff.). Die Eigenverwaltung spielte in der Praxis bislang keine große Rolle, ob das ESUG daran nachhaltig etwas zu ändern vermag, bleibt abzuwarten (Teil 14, S. 615 – 634). Die ausführliche Darstellung des Internationalen Insolvenzrechts rundet im 15. Teil das Buch ab (S. 635 – 759). Neben einem eingehenden Überblick über die Besonderheiten grenzüberschreitender Verfahren unter der EuInsVO finden sich hier auch zahlreiche Länderberichte und Muster. Besonders behandelt wird das Insolvenzverfahren über eine Private Limited mit Sitz in Deutschland (S. 740 – 759).

Neben dem geschilderten Inhalt enthält der Band ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie viele weiterführende Hinweise. Der Formulkommentar ist also zum einen ein kleines Lehrbuch und erspart einem zum anderen in vieler Hinsicht die eigene Formulierungsarbeit; auch wenn die Verfasser natürlich betonen müssen, dass fallspezifische Modifikationen bisweilen unumgänglich sind. Durch die Einführungen in die jeweilige Thematik wird auch der weniger im Insolvenzrecht Bewanderte in die Lage versetzt, sich in die Fragestellungen einzuarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass man über den mitgelieferten Freischaltcode zur online-Ausgabe gelangt. Die Anschaffung lohnt sich also für Insolvenzrechtler allemal, im Gegenteil dürfte das Buch für viele eine äußerst lohnende, weil Zeit und Recherchearbeit sparende Investition darstellen. (cwh)

Kayser, Godehard/ Thole, Christoph (Hrsg.),
Insolvenzordnung, Heidelberger Kommentar, C. F. Müller,
Heidelberg, 8. Aufl., 2016, 2688 und XXX S.,
ISBN 978-3-8114-4202-3. € 169,99

Nicht nur das nationale, sondern auch das internationale Insolvenzrecht ist stetem Wandel unterworfen. Aus den letzten Jahren sind das zum 1.4.2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie das seit 1.7.2014 geltende Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zu nennen. Die revidierte Fassung der EuInsVO (Verordnung EG Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren) wiederum wird ab dem 26.6.2017 in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gelten. Für die Kommentarliteratur ist dies Anlass, Neuauflagen herauszubringen, um die Leser auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zu den mittlerweile etabliertesten Kommentaren der Insolvenzordnung zählt der Heidelberger Kommentar, der nunmehr bereits in 8. Auflage erscheint und von immerhin 21 AutorInnen verantwortet wird. Selbst einbändige Werke zur InsO sind von wenigen Verfassern also kaum mehr zu bewältigen, 2.688 Seiten schon gar nicht. Die Neuauflage steht zunächst unter dem erklärten Ziel, die rechtswissenschaftliche Diskussion zum ESUG in ihren wesentlichen Zügen nachzuzeichnen. Darüber hinaus gilt es selbstverständlich auch die Reform der Verbraucherentschuldung literarisch zu begleiten. Bei rd. 80.000 Verfahren pro Jahr besteht hier in der Tat ein erheblicher Bedarf an praxisbezogener Anleitung für die Berater. Ausweislich des Vorworts liegt ein Schwerpunkt der Neuauflage darin, die zwischenzeitlich schon erschienene Rechtsprechung zum ESUG und zum neuen Privatinsolvenzverfahren zugänglich zu machen. Neben einer Kommentierung der Insolvenzordnung finden sich Erläuterungen zu Art. 102 bis 110 EGIInsO, zu den einschlägigen Bestimmungen des SGB III in Bezug auf das



Insolvenzgeld (vornehmlich §§ 165 ff. SGB III), zur InsVV, was die Verwalter freuen wird sowie zur EuInsVO.

Ein Blick in den Inhalt kann bei einem Kommentar naturgemäß nur stichprobenartig ausfallen und soll sich auf aktuelle Reformfragen beschränken. So überzeugt etwa die sorgfältige Darstellung der Vorschriften zur Insolvenzanfechtung (129 ff.). Ob man freilich *Thole* (§ 131 Rn. 37) darin zu folgen hat, mit § 131 InsO i.d.F. des Regierungsentwurfes vom 29.9.2015 solle „zu Unrecht die jahrzehntelange Rechtsprechung zur Einordnung von Vollstreckungsmaßnahmen und sogenannten Druckzahlungen in der kritischen Zeit gesetzgeberisch gestrichen werden“, mag füglich bezweifelt werden. Auch § 133 InsO i.d.F. des Regierungsentwurfes kommt nicht gut weg (§ 133 Rn. 42 f.). Und nachdem der Autor die Rechtsprechung des BAG zum Bargeschäft für „verfehlt“ hält, findet auch die in Frage stehende Neufassung des 142 (§ 142 Rn. 16) keine Gnade vor seiner Feder. Kundig bearbeitet sind die Neuerungen zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung von *Waltenberger*. Interessant sind etwa die Ausführungen zum neuen § 287 b InsO und hier zur Erwerbsobliegenheit beim freigegebenen Geschäftsbetrieb. Blieben die Erträge hinter der Vergleichsrechnung des § 295 Abs. 2 InsO zurück, sei der Schuldner zur Aufgabe der Selbständigkeit verpflichtet (§ 287 b Rn. 6). Schließlich sei noch ein Blick auf die EuInsVO geworfen, auf deren Reform *Dornblüth* etwa im Rahmen der Bestimmung des „centre of [a debtor’s] main interests“ (kurz: COMI) hinweist, wenn man dort schon die neue Sechsmonatsfrist für die Aufenthaltsverlegung findet (Art. 3 Rn. 7). Und die Auffassung, der ordre public-Vorbehalt sei auch vor dem Hintergrund im Ausland einfacher zu erlangender Restschuldbefreiungen zurückhaltend anzuwenden (Art. 26 Rn. 7), deckt sich mit den Vorstellungen des EU-Gesetzgebers, auch wenn dies manch nationalem Gläubiger wenig erfreulich erscheinen muss.

Dem Heidelberger Kommentar ist ohne weiteres zu attestieren, dass die Bearbeitung auch in der Neuauflage in gewohnter Präzision und Aktualität erfolgt ist. Auch für das aktuelle Werk gilt, dass man Antworten auf die Fragen findet, die einem das Insolvenzverfahren stellt. Was will man mehr von einem Kommentar? Unter den nicht gerade wenigen Erläuterungsbüchern zur Insolvenzordnung hat das Buch jedenfalls seinen festen Platz. Das Fazit ist einfach: Der Griff zum Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung lohnt sich allemal.

Nickert, Cornelius/Lamberti, Udo, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung im Insolvenzrecht – Erläuterungen. Arbeitshilfen. Prüfungsstandards, Carl Heymanns Verlag, Köln 3. Aufl. 2016, 575 S., ISBN 978-3-452-28258-3. € 96,00

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person setzt neben einem Antrag einen Insolvenzgrund voraus. Allgemeiner Eröffnungsgrund ist gem. § 17 Abs. 1 InsO die Zahlungsunfähigkeit. Sie liegt nach Abs. 2 der Vorschrift vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfül-

len. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Sofern der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, reicht nach § 18 Abs. 1 InsO seine drohende Zahlungsunfähigkeit aus. Davon ist nach § 18 Abs. 2 InsO auszugehen, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Nur in Bezug auf juristische Personen ist auch die Überschuldung Insolvenzeröffnungsgrund. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO sieht Überschuldung als gegeben an, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens wäre nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Bei Lichte betrachtet ist keiner der Insolvenzeröffnungsgründe eindeutig: Wann ist man nicht mehr „in der Lage“, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen bzw. „voraussichtlich“ nicht in der Lage, im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen? Und wann ist die Fortführung des Unternehmens „überwiegend“ wahrscheinlich? Im Vorwort wird die Bedeutung der Insolvenzgründe insbesondere auch vor dem Hintergrund des Schutzschirmverfahrens nach § 270 b InsO hervorgehoben.

Hier will das Werk von *Nickert/Lamberti* helfen, dass sich als Arbeitshandbuch von Praktikern für den Praktiker versteht. Alle 14 Autorinnen und Autoren stammen aus der Praxis, neben Rechtsanwälten und Steuerberatern finden sich etwa Geschäftsführer und Niederlassungsleiter, Betriebs- und Immobilienwirte sowie Angehörige der Ressorts Maschinen und Anlagen. Auch ein Wirtschaftskriminalist zählt zu den Verfassern.

Die Verfasser gliedern ihr Arbeitshandbuch in zwei Teile. Im ersten Teil A, welches nicht nur seitenmäßig den Schwerpunkt bildet (S. 1 – 516), geht es um die Insolvenzgründe. Zunächst wird die Zahlungsunfähigkeit beleuchtet, wobei die Rechtsprechung des BGH referiert wird, wonach kurzzeitige Liquiditätslücken noch keine Zahlungsunfähigkeit bedeuten müssen (S. 21 ff.). Hervorzuheben sind – wie auch in allen anderen Abschnitten des Buches – die instruktiven Beispiele, die es dem Leser leichter machen sollen, die gesetzlichen Wertungen nachzuvollziehen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (S. 46 ff.) sowie den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch Finanzplan (S. 88 ff.). Für den Juristen, dem im Studium das Dogma „judex non calculat“ eingetrichtert wurde, tut sich hier ohnedies schwieriges Terrain auf. Während die drohende Zahlungsunfähigkeit im Verhältnis noch überschaubar zu erklären ist (S. 116 ff.), gilt anderes für die Überschuldung. Auf rd. 345 Seiten werden Begriff, Fortbestehensprognose und vor allem Aktiv- und Passivseite der Bilanz dargelegt. Es spricht für sich, dass ein eigener Abschnitt dem Insolvenzstrafrecht gewidmet ist, wenn auch überschrieben mit Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit aus Sicht der Strafverfolgung (S. 477 ff.). Die Aufzählung von Straftatbeständen, welche im Zuge eines Insolvenzverfahrens verwirklicht werden können, ist einigermaßen beeindruckend (S. 483 ff.). Zum potentiellen Täterkreis zählen sicherlich in erster Linie die Organe der Gesellschaft, aber auch Wirtschaftsprüfer, Berater und Banken müssen sich vorsehen (S. 507 ff.).

Neuerscheinungen



Wolfram Hilz

Deutsche Außenpolitik

2017. 171 Seiten, 10 Abb. Kart. € 28,-

ISBN 978-3-17-028925-3

Brennpunkt Politik

auch als
EBOOK



Meike Schwermann

Schmerzmanagement bei chronischen Schmerzen

Leitfaden für die Pflegepraxis

2017. 106 Seiten, 7 Abb., 12 Tab.

Kart. € 17,-

ISBN 978-3-17-030887-9

Pflegekompakt

auch als
EBOOK



Christoph Riedel

Psychological Care am Lebensende

Psychotherapie in der Sterbe- und Trauerbegleitung

2017. 164 Seiten, 7 Abb., 11 Tab.

Kart. € 29,-

ISBN 978-3-17-029699-2

auch als
EBOOK



Albert Martin (Hrsg.)

Organizational Behaviour –

Verhalten in Organisationen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

2017. 378 Seiten, 27 Abb., 20 Tab.

Kart. € 40,-

ISBN 978-3-17-029924-5

auch als
EBOOK



Ilona Nord/Hanna Zipernovszky (Hrsg.)

Religionspädagogik in einer mediatisierten Welt

2017. 300 Seiten, 11 Abb., 3 Tab.

Kart. € 39,-

ISBN 978-3-17-031131-2

Religionspädagogik innovativ,
Band 14

auch als
EBOOK



Ralf Laging

Bewegung in Schule und Unterricht

Anregungen für eine bewegungsorientierte Schulentwicklung

2017. 181 Seiten, 6 Abb., 1 Tab.

Kart. € 29,-

ISBN 978-3-17-029763-0

Brennpunkt Schule

auch als
EBOOK

Nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Risiken werden im zweiten Teil B (S. 517 – 552) die Grundsätze ordnungsgemäßer Gutachtenerstellung beleuchtet. Ausführlich wird im Rahmen der Gestaltung des Gutachtens zunächst auf zwingend wiederkehrende Gutachteninhalte verwiesen, anschließend die Herangehensweise des Gutachters erläutert, um dann Aufbau und Inhalt der Expertise zu skizzieren.

Nicht nur für Insolvenzverwalter, sondern für alle mit Insolvenzen befasste Personen ist das Buch von Interesse und großem Wert. Steuer- und Unternehmensberater, Finanzierer, Prüfer, Sachverständige und Rechtsbeistände werden im Hinblick auf die mit der Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung verbundenen Probleme fündig werden. Die Anschaffung lohnt sich also. (cwh)

Schmidt, Andreas (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht. InsO EulnsVO . InsVW . VbrlInsFV . Insolvenzstrafrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, 6. Aufl., 2017, 2.999 S., ISBN 978-3-452-28639-0. € 189,00

Zu den mittlerweile etabliertesten Kommentaren der Insolvenzordnung zählt der von *Andreas Schmidt* herausgegebene Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, der nunmehr bereits in 6. Auflage erscheint und von immerhin 31 AutorInnen verantwortet wird. Wie beliebt der Kommentar ist, erkennt man schon daran, dass seit der letzten Auflage gerade mal zwei Jahre verstrichen sind. Stolze 2.999 Seiten weist das Erläuterungswerk auf, immerhin bleibt es noch bei einem Band. Gesetzliche Neuregelungen waren seit der Voraufgabe nicht einzuarbeiten, insbesondere ist die seit einiger Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Insolvenzanfechtungsrechts bislang vom Deutschen Bundestag nicht normativ umgesetzt worden. Gleichwohl gibt es im Insolvenzrecht stets viel zu tun, Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigen die Bearbeiter auch ohne Mitwirken des Gesetzgebers zur Genüge. Teilweise müssen deshalb immer wieder Teile neu geschrieben werden, die bloße Aktualisierung reicht nicht aus. So wurden in der aktuellen Auflage die §§ 17 – 19 InsO und damit die Insolvenzgründe überarbeitet. In der Tat ist es ein Dauerthema des Insolvenzrechts, wann von Überschuldung bzw. auch drohender Zahlungsunfähigkeit gesprochen werden kann. Immer interessant sind auch Haftungsfragen, neben der Haftung des Verwalters ist es vor allem die Geschäftsführerhaftung, welche die Gläubiger der Gesellschaft bewegt. Hier galt es neue Rechtsprechung einzuarbeiten, vgl. etwa BGH ZIP 2015, 1480. Eigentlich war allgemein erwartet worden, dass der Gesetzgeber die lange erwartete Umgestaltung des Insolvenzanfechtungsrechts und damit der §§ 129 ff. InsO zu einem (hoffentlich guten) Ende bringt, indes ließ diese noch auf sich warten. Allerdings produziert der BGH auch hier Entscheidung um Entscheidung, so dass die Bearbeiter dieses Abschnitts einiges zu berücksichtigen hatten. Während die Voraufgabe noch unter dem erklärten Ziel stand, die rechtswissenschaftliche Diskussion zum ESUG in ihren wesentlichen Zügen nachzuzeichnen, galt es nun, die nunmehr verfügbare höchstrichterliche Rechtsprechung einzuarbeiten. Demgegen-

über steht bei Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung nach wie vor der Weg durch den Dschungel der Meinungen im Vordergrund der entsprechenden Kommentierungen. Umstrukturiert wurden die Erläuterungen zur InsVV, auch hier taten sich zahlreiche neue Aspekte auf. Angesichts der hohen Verfahrenszahl waren auch viele Entscheidungen zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung zu berücksichtigen. Bei rd. 80.000 Verfahren pro Jahr besteht hier in der Tat ein erheblicher Bedarf an praxisbezogener Anleitung für die Berater. Hilfreich ist, dass neben dem neuen Recht im Anhang zu § 303 a InsO auch die immerhin noch ein paar Jahre relevante Altfassung abgedruckt und kommentiert wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO), deren Neufassung vom 20.5.2015 zwar erst ab dem 26.6.2017 gilt, in der Kommentierung aber schon berücksichtigt ist.

Dass das Werk mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis ausgestattet ist, versteht sich nach alledem beinahe von selbst. Das Werk ist hochaktuell und kundig geschrieben. Das Fazit ist daher einfach: Der Griff zum Hamburger Kommentar zur Insolvenzordnung lohnt sich immer.

Lissner, Stefan/Knauff, Astrid (Hrsg.), Handbuch Insolvenzrecht, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1. Aufl., 2017, 477 und XXXVI S., ISBN 978-3-17-028775-4. € 59,00

„Weshalb noch ein Buch zum Insolvenzrecht? Diese Frage werden sich viele angesichts der Vielzahl der am Markt vorhandenen Kommentare und Bücher zum Insolvenzrecht stellen. Die Antwort lautet: ‚weil es anders ist.‘“ Mit diesen Worten beginnt das Vorwort des Handbuchs *Insolvenzrecht* von *Lissner/Knauff* und man ist natürlich gespannt, was nun anders sein soll. Eine Besonderheit ist sicherlich, dass das Handbuch sich an Studierende wendet, seien es nun solche an den Hochschulen für Rechtspflege oder Studierende der Rechtswissenschaften. Schon eher gewöhnt ist man bei Handbüchern an einen Adressatenkreis, der sich aus Insolvenzrichtern, Rechtspflegern, Mitarbeitern von Kreditinstituten sowie Angehörigen der rechtsberatenden Praxis zusammensetzt. Ob allerdings die Aussage, das Handbuch zeichne sich durch einen parallelen Aufbau zum Studium aus, für alle entsprechenden Lehrveranstaltungen an deutschen Hochschulen bzw. Universitäten zutrifft, darf füglich bezweifelt werden. Hier sollte man vielleicht das Wort „weitgehend“ einfügen, um auch anderen didaktischen Konzeptionen als denjenigen der Verfasser Rechnung zu tragen. Jedenfalls aber ist der starke Praxisbezug des Werkes unverkennbar, wie es sich für ein Handbuch, das ja ein Nachschlagewerk und kein Lehrbuch sein soll, auch gehört.

Das Buch gliedert sich in 22 Kapitel, die sich am Verlauf eines Insolvenzverfahrens orientieren. Kapitel I wird die Studierenden freuen, hier findet sich eine Übersicht über den Gang eines Insolvenzverfahrens. Näheres zum Antrag, den Insolvenzgründen sowie allfälligen Sicherungsmaßnahmen bringt Kapitel II. Wie die Entscheidung über den Insolvenzantrag

auszufallen hat, liest man in Kapitel III. In Kapitel IV geht es um die Wirkungen der Insolvenzeröffnung, was mit Vertragsverhältnissen passiert, wird im nächsten Kapitel V erklärt. Nach kurzem Eingehen auf Vorausverfügungen in Kapitel VI wird dann ausführlich auf Fragen der Zwangsvollstreckung eingegangen. Knapp werden schwebende Rechtsstreitigkeiten abgehandelt, was das Gericht nach Verfahrenseröffnung zu tun hat, ist Gegenstand von Kapitel IX. Einen Schwerpunkt bildet die Behandlung von Fremdrechten in Kapitel X. Näher wird auch das Insolvenzanfechtungsrecht dargestellt, hier lässt bekanntlich die Reform auf sich warten. Nach kurzem Eingehen auf die Zwangsversteigerung im Insolvenzverfahren nötigt die Befriedigung der Massegläubiger wieder zu einer umfangreicheren Darstellung in Kapitel XIII. Forderungsfeststellung und Schlusstermin sind Gegenstand der folgenden Abschnitte, dann geht es an die Verteilung der Masse im Kapitel XVI. Wie sich das Ende des Verfahrens gestalten kann, erfährt man in Kapitel XVII. Nachdem mittlerweile die Zahl der Privatinsolvenzen diejenige der Regelinsolvenzen weit übersteigt, wird auch der Verbraucherinsolvenz und vor allem dem Restschuldbefreiungsverfahren die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Detailreich wird dann auf den Insolvenzplan im Kapitel XX eingegangen, nur logisch schließt sich die Eigenverwaltung an. Den Abschluss bildet in Kapitel XXII die Insolvenzverwaltervergütung.

Was das Handbuch auszeichnet und das ist für dieses Genre sicherlich eine Besonderheit, ist die knappe und prägnante Darstellung. Immerhin kommen die Autoren mit unter 500 Seiten aus, was angesichts eines Umfangs von rd. 2.000 Seiten bei anderen Handbüchern bemerkenswert ist. Kommentare – siehe oben – haben gerne auch schon mal 3.000 Seiten, von mehrbändigen Werken ganz zu schweigen. Studierenden ist weder das eine noch das andere zu empfehlen und auch mancher Praktiker wird die bündige Darstellung schätzen. Die Beschränkung auf das Wesentliche erleichtert den Zugang zur Materie ungemein, das Stichwortverzeichnis hilft immer weiter. Für Studierende auf der einen und Praktiker auf der anderen Seite *ein* Buch zu schreiben, das den Ansprüchen beider Lesergruppen genügt, ist ein anspruchsvolles Vorhaben. Den Verfassern des Handbuchs ist zu bescheinigen, dass dies gelungen ist.

Bulgrin, Gerrit M., Die strategische Insolvenz. Zwischen Missbrauch und kunstgerechter Handhabung des Insolvenzplanverfahrens als gesellschaftsrechtliches Gestaltungsinstrument, Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht Bd. 31, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 278 S., ISBN 978-3-16-154605-1. € 99,00

Insolvenzen verbindet man gemeinhin mit finanziellem Scheitern. Vermag dieses bei natürlichen Personen immerhin noch durch die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung zum Guten gewendet zu werden, so führen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei juristischen Personen ungeachtet aller Reformbestrebungen regelmäßig zur Liquidation des Unternehmens. Nun gehört das Insolvenzrecht zu denjenigen Rechts-



BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

hrsg. vom Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)

Erscheint viermal jährlich, Jahresbezugspreis € 82,- inkl. Versandkosten

ISSN 2511-7599

Das »BDVR-Rundschreiben« informiert über aktuelle Ereignisse – z.B. in der Rubrik »Rechtspolitik aktuell« – und behandelt wissenschaftliche Themen. Regelmäßig erscheinen wissenschaftliche Abhandlungen zu neuen Gesetzen und Vorschriften und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, europarechtlichen Einflüssen auf das deutsche Recht und Rechtsproblemen, die die Verwaltungsgerichte fortlaufend beschäftigen, wie beispielsweise die Bewältigung der Asylkrise.

In einer eigenen Rubrik stellen Verwaltungsgerichte aus dem ganzen Bundesgebiet sich und ihre Arbeit vor. Weitere wichtige Bestandteile der »BDVR-Rundschreiben« sind Beiträge über die aktuelle Rechtsprechung aus Europa (EuGH und EGMR), des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und aus den Ländern (Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichte).

Fordern Sie Probehefte bei Ihrer Buchhandlung an.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung.

gebieten, welche sich im steten Wandel befinden und das besondere Augenmerk des Gesetzgebers genießen. Aus jüngerer Zeit ist neben dem seit 1.7.2014 geltenden Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vor allem das zum 1.4.2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) zu nennen. Die Eigenverwaltung wurde erleichtert, ein Schutzschirmverfahren eingeführt. Erklärtes Ziel der Neuregelung war darüber hinaus die Aufwertung des Insolvenzplanes als Instrument der Sanierung. So eröffnen die neugefassten §§ 217 S. 2, 225 a InsO die Möglichkeit, die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in einen Insolvenzplan zwangsweise einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund hofft *Bulgrin*, dass das Insolvenzverfahren künftig nicht mehr mit dem Untergang des Unternehmens assoziiert wird, sondern eine zusätzliche Chance zu einer Fortführung bietet (S. 2).

Strategische Insolvenzen sind das Thema der Arbeit, also Gesamtvollstreckungsverfahren, welche freiwillig und planmäßig dazu eingesetzt werden, um ein bestimmtes wirtschaftliches oder rechtliches Ziel zu erreichen, welches außerhalb eines Insolvenzverfahrens mit den insoweit verfügbaren Gestaltungsinstrumenten nicht erreicht werden könnte. Insbesondere zur Bereinigung von Gesellschafterkonflikten bietet sich eine strategische Insolvenz an, wobei an diesem Beispiel schon deutlich wird, dass das Thema sich im Schnittpunkt zwischen Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht bewegt. *Bulgrin* führt nach einer Einleitung (A, S. 1 – 5) den Leser zum besseren Verständnis der strategischen Insolvenz (B, S. 7 – 23) denn auch zunächst in die USA und skizziert die Grundlagen des dortigen Chapter 11-Verfahrens, wobei auch praktische Fälle geschildert werden. Begriff und Bewertung dieses Vorgehens schließen sich an, wichtig sind die Ausführungen zur Missbrauchskontrolle (S. 20 ff.). Denn es gibt ja schließlich auch die betrügerische Insolvenz. Den Anwendungsbereich der strategischen Insolvenz in Deutschland nimmt sich *Bulgrin* anschließend vor (C, S. 25 – 33). Insbesondere wird die jeweilige Interessenlage dargestellt, wobei naturgemäß die Schuldnerinteressen im Vordergrund stehen. Näher wird dann auf die Gesellschafterstellung in der Insolvenz eingegangen (D, S. 35 – 62), was an dieser Stelle schon deshalb erforderlich ist, um die gesetzgeberische Intention und die durch das ESUG eröffneten Möglichkeiten nachvollziehen zu können. Im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzplan (E, S. 63 – 114) geht *Bulgrin* zunächst auf das allgemeine Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht ein, wobei der Auslegung von § 225 a Abs. 3 InsO besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Frage einer Überlagerung des Gesellschaftsrechts durch das Insolvenzrecht wird eingehend erörtert, sowohl das WpÜG als auch das WpHG finden hier Erwähnung (S. 91 ff.). Einzelne mögliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen werden abschließend erörtert (S. 94 – 114), der Reigen wird von der Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft über eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss, der Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten, dem Ausschluss von Gesellschaftern, der Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Bestellung und Abberufung von Organen bis hin zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz gespannt. Nachvollziehbar re-

sümiert *Bulgrin*, dass der Insolvenzplan zum universellen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsinstrument wird (S. 114). Den Gesellschaftern dürfte dies oft missfallen, damit stellt sich die Frage nach Gegenwehr und damit nach ihren Rechtsschutzmöglichkeiten (F, S. 115 – 207). *Bulgrin* listet sie alle akribisch auf beginnend mit dem gesetzlichen über den gerichtlichen bis hin zum gesellschaftsrechtlichen Insolvenzeingangsschutz, dem Rechtsschutz im Eröffnungsverfahren sowie dann später im eröffneten Verfahren, den diesbezüglichen Möglichkeiten außerhalb des Insolvenzverfahrens und schließlich den Ex-post-Rechtsschutz über allgemeines Haftungsrecht. Gravierende Eingriffe in die Gesellschafterstellung werfen naturgemäß die Fragen nach ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht auf (G, S. 209 – 240), der Wandel der Prioritäten gebietet die diesbezügliche Prüfung des Unionsrechts vor dem nationalen Verfassungsrecht. *Bulgrin* erteilt den gesetzgeberischen Aktivitäten die Absolution, sowohl primäres als auch sekundäres Unionsrecht seien nicht verletzt, ebenso wenig liege ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG vor (S. 220, 240). Mit „Verbesserungspotential de lege ferenda“ ist der letzte Abschnitt überschrieben, *Bulgrin* sieht noch Regelungsnotwendigkeit in mehrfacher Hinsicht (H. S. 241 – 247). Der eilige Leser wird sich über die Zusammenfassung freuen (I, S. 249 – 257) und – für Monografien keineswegs selbstverständlich – über das Stichwortverzeichnis (S. 277 f.).

Das Werk ist sorgsam durchdacht, der Autor geht keiner Frage aus dem Weg und führt die Probleme kundig ihrer Lösung zu. Sicherlich wird nicht jedermann mit den Ergebnissen übereinstimmen, indes ist es gerade das Kennzeichen einer guten wissenschaftlichen Arbeit, dass sie zum Nachdenken anregt und zum Widerspruch reizt. Wer angesichts der strategischen Insolvenz vertiefte Überlegungen sucht, wird bei *Bulgrin* jedenfalls fündig werden. Dem an der Thematik Interessierten kann das Buch also guten Gewissens empfohlen werden. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Felix Rudolf Christian Anthony Rödel. Aufklärungspflicht und Schadensersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung am Beispiel der Anlageberatung. Europäische Hochschulschriften – Rechtswissenschaft, Verlag Peter Lang, Frankfurt 2015. 325 S., ISBN 978-3-631-66957-0. € 69,95

Die vorliegende Arbeit, die im Sommersemester 2014 von der juristischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen wurde, ist in der Publikationsreihe „Europäische Hochschulschriften – Rechtswissenschaft“ erschienen. Sie behandelt ein Thema, das seit einigen Jahren Rechtsprechung und Schrifttum stark beschäftigt. Wie der etwas sperrige Titel andeutet, geht es um Inhalt und Umfang von Aufklärungspflichten gegenüber Anlegern und um die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten. Zahlreiche Anleger, die in der Finanzkrise viel Geld verloren haben, sind mit dem Vorwurf an die Öffentlichkeit getreten und vor die Gerichte gezogen, sie seien von dem beratenden Kreditinstitut nicht ausreichend über die Risiken der Kapitalanlage aufgeklärt worden. So wird denn auch in der knappen Einleitung (Erster Teil) die Insolvenz der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers als einer der Auslöser der Finanzkrise aufgegriffen.

Im zweiten der auf fünf Teile angelegten Arbeit wird versucht, die Aufklärung in das System der schuldrechtlichen Pflichten einzuordnen. Etwas bemüht wirkt dabei der einleitende Rekurs auf Cicero, in dessen Ausführungen zum pflichtgemäßen Handeln *Rödel* einen ersten Ansatz einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht erkennt (S. 23). Mit einem gewaltigen zeitlichen Sprung wird dann die Situation bei Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 in den Blick genommen und die Entwicklung des BGB im Hinblick auf Aufklärungs- und Rücksichtspflichten im Zeitraffer recht punktuell abgehandelt. Griffiger wird die Darstellung, wenn sie sich der Einordnung der Aufklärungspflicht in das System des Schuldrechts widmet, die mit der Abgrenzung von Aufklärung als vertraglicher (Haupt- oder Neben)Leistungspflicht oder als Schutzpflicht einsetzt. Die Schutzpflicht entsteht bereits im vorvertraglichen Schuldverhältnis; die Arbeit befasst sich ausführlich mit ihrer Herleitung durch die Rechtsprechung und in der Literatur. Die Vorstellung der Ansätze im Schrifttum liest sich teilweise etwas zäh, weil sie an manchen Stellen detailliert auf Einzelmeinungen eingeht, die auch immer einer Bewertung und Kritik unterzogen werden. Jedenfalls fällt es dem Leser hier nicht leicht, den Überblick zu behalten. Als Ergebnis dieses Teils wird festgehalten, dass die Pflicht zur (ungefragten) Aufklärung als vertragliche Schutzpflicht bestehen kann.

Der Hauptteil der Arbeit hat die Aufklärungspflicht im Rahmen der Anlageberatung zum Gegenstand. Erörtert werden die zivil- und aufsichtsrechtlichen Pflichten der Kreditinstitute unter Zugrundelegung der im Zweiten Teil vorgenommenen dogmatischen Einordnung und Herleitung. Teilweise sind die Ausführungen durch neuere höchstrichterliche Entscheidungen überholt, was man aber dem Verf. nicht anlasten kann, da diese Entscheidungen, etwa zur Aufklärungspflicht über versteckte Innenprovisionen erst nach Fertigstellung der Arbeit ergangen sind. Kritisch setzt sich *Rödel* mit der Auffassung des BGH auseinander, zwischen Kreditinstitut und Anleger komme im Regelfall ein konkludenter Anlageberatungsvertrag zustande, aus dem die Leistungspflicht der Beratung und Aufklärung entstehe. Er schließt sich der Kritik der Literatur an, die in der Annahme eines Beratungsvertrags eine bloße Fiktion sieht und eine Notwendigkeit dieses Konstrukts für den Anlegerschutz verneint. Aber auch die in der Literatur vertretenen Ansätze, die hier nicht dargestellt werden können, finden überwiegend nicht seinen Beifall. Nach seiner Auffassung lassen sich Beratungs- und Aufklärungspflichten aus Schutz- bzw. aus Nebenleistungspflichten des Anlagegeschäfts herleiten. Er legt im Einzelnen dar, dass durch diese Einordnung der Anlegerschutz nicht herabgesetzt wird und zeigt dies anhand einer Prüfung eines Schadensersatzanspruchs auf. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Merkmal des Vertretenmüssens und auf Kausalitätsfragen gelegt, wobei hier die neue BGH-Rechtsprechung noch Berücksichtigung finden konnte.



Die Arbeit, die mit einem knappen Ausblick auf die mit dem Honorarberatungsgesetz verbundenen Änderungen sowie auf weitere Änderungen durch die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) endet, gibt – auf dem Stand von 2014 – einen soliden Überblick über die Rechtsprechung und Literatur zur Aufklärungspflicht und den Folgen ihrer Verletzung und stellt einen eigenständigen Vorschlag zur Diskussion. (bmc)

Marcus P. Lerch: Anlageberater als Finanzintermediäre.
 Mohr Siebeck, Tübingen 2015. XXXVII, 536 S.,
 ISBN 978-3-16-154017-2. € 109,00

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrstrimester 2015 von der Bucerius Law School als Dissertation angenommen. Sie ist erschienen in der Reihe „Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht“ des Verlags Mohr Siebeck, die herausgegeben wird von den Direktoren des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School in Hamburg. Diese Reihe verfolgt das Ziel, zur Diskussion über grundlegende Themen dieser Rechtsgebiete, insbesondere an der Schnittstelle zu anderen Gebieten des Wirtschaftsrechts oder des Verfassungs- und Europarechts beizutragen.

Wie mehrere andere Werke in dieser Reihe befasst sich die von *Rüdiger Veil* betreute Arbeit mit einem Aspekt der Finanzmarktkrise, die mit dem Zusammenbruch der amerikanischen Bank *Lehman Brothers* im September 2008 einen Höhepunkt erreichte und als Staatsschuldenkrise noch fort dauert. Auf der Suche nach Verantwortlichen für hohe Verluste von Privatanlegern sind Banken und andere Finanzdienstleister ins Visier geraten. Zahlreiche Anleger sind mit dem Vorwurf an die Öffentlichkeit getreten und vor die Gerichte gezogen, sie seien von dem beratenden Kreditinstitut nicht ausreichend über die Kapitalanlage aufgeklärt worden. Neben unzureichender Aufklärung über die Risiken der Anlage wird schwerpunktmäßig gerügt, dass die beratenden Finanzdienstleister ihre monetären Eigeninteressen nicht offengelegt hätten. Nun sind Eigeninteressen als „Triebfeder einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung“ nur dann rechtlich problematisch, wenn vom Vertragspartner ein nicht ausschließlich eigennütziges Verhalten erwartet werden kann. Beratende Finanzintermediäre (laut Definition Mittler zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage) fallen in die Kategorie von Personen, von denen ein fremdnütziges Verhalten – im Wirtschaftsverkehr freilich nur gegen Entgelt – erwartet wird. Anlageberater werden jedoch nur selten von ihren Kunden direkt entlohnt. Sie realisieren ihre monetären Eigeninteressen vielmehr über Provisionen von dritter Seite und andere in den Produkten enthaltene Positionen. In zahlreichen umstrittenen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof Aufklärungspflichten der Berater etabliert, um die Kunden über die aus dieser Marktstruktur resultierenden Interessenkonflikte zu informieren. Dieser richterrechtlich entwickelte Anlegerschutz befindet sich beständig im Wandel und ist, wie der Autor einleitend konstatiert, nicht mehr wertungskonsistent zu systematisieren. *Lerch* will die Ursachen hierfür aufzeigen und ein Konzept für vergütungsbezogene

Aufklärungspflichten im Dualismus privatrechtlicher Vereinbarung und aufsichtsrechtlicher Regulierung entwickeln.

Die Arbeit ist in vier Kapitel unterteilt. Kapitel 1 beginnt mit einer Erläuterung der Begrifflichkeiten (§ 2), was sich schon deshalb als hilfreich erweist, weil die Diskussion durch uneinheitliche Verwendung von Termini erschwert wird. Mit der Ankündigung, in § 3 die „Beratungsparteien“, also Anlageberater und ihre Kunden, näher darzustellen, wird dieser Abschnitt zu blass beschrieben. Tatsächlich wird die Notwendigkeit von Finanzintermediation aufgezeigt und die Rolle der (beratenden) Banken im Finanzmarkt beleuchtet, insbesondere die ihnen zugedachte Aufgabe, den Kapitalgeber mit relevanten Informationen zu versorgen (Informationstransformation), die für eine fundierte Anlageentscheidung notwendig sind. Dargestellt werden die Vermittlungstätigkeiten, insbesondere die Anlageberatung, die Eigenschaften und der Eigenhandel sowie die dabei bestehenden Verdienstmöglichkeiten der Banken, wobei man darüber streiten kann, ob in diesem Überblick die detaillierten Ausführungen zum negativen Marktwert bei Swaps und die mit umfangreichem Fußnotentext versehenen Anmerkungen zum Wett- und Spielcharakter von Zertifikaten am richtigen Platz sind, weil dadurch gelegentlich der rote Faden verloren zu gehen droht. Nicht zu kurz kommt auch die Beschreibung der Rolle der Anleger. *Lerch* setzt sich mit den verschiedenen Leitbildern („durchschnittlicher“, „verständiger“ Anleger) auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Anlegerschutzmodell über Information (Aufklärungspflichten) nur dann operabel ist, wenn man zugrunde legt, dass Anleger jedenfalls in der Lage sind, mitgeteilte Informationen zu erfassen, zu bewerten und rational auf deren Grundlage zu handeln („aufklärungsfähiger“ Anleger) – wie man aus der Praxis und der behavioral-finance-Forschung weiß, trifft dieses Leitbild nur bedingt zu.

Das 2. Kapitel betrachtet die Entwicklung zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und stellt die Frage nach dessen Legitimationsgrundlage. In dem umfangreichen § 5 wird die Rechtsprechung des BGH zur Aufklärung über monetäre Eigeninteressen chronologisch zusammengetragen, beginnend mit der ersten sog. Kick-back-Entscheidung des XI. Zivilsenats aus dem Jahre 2000 – eine Zusammenstellung aller in der Arbeit zitierten Entscheidung findet der Leser im Übrigen zwischen dem Literatur- und dem Sachverzeichnis. Von den einzelnen Urteilen werden jeweils nach knapper Sachverhaltswiedergabe die tragenden Gründe mitgeteilt und eine Einordnung vorgenommen. Trotz der klaren Strukturierung und der präzisen Wiedergabe gestaltet sich die Lektüre dieses Abschnitts allein schon wegen der Vielzahl der Urteile (insgesamt 40) etwas mühsam. Die Zusammenstellung endet mit dem Urteil des XI. Zivilsenats vom 03.06.2014, in dem die schwer nachvollziehbare Unterscheidung von Innenprovision und Rückvergütung in der Sache aufgegeben wird. Es schießt sich an eine gründliche Suche nach Differenzierungsmöglichkeiten zur Systematisierung dieser Rechtsprechung. Das Ergebnis hat sich schon angedeutet: Zwar lassen sich verschiedene Gesichtspunkte finden, unter denen Fallgruppen zusammengefasst werden können, eine fallgruppenübergreifende, wertungskonsistente Systematisierung will jedoch

nicht gelingen, was nicht am Autor liegt. Die dogmatische Schwäche der bisherigen Rechtsprechung macht *Lerch* in § 6 in der Verknüpfung der beratungsvertraglichen Pflicht zur alleinigen Fremdinteressenwahrnehmung mit deren Herleitung über eine Fiktion fest. Dabei hält er es für weniger problematisch, dass die Rechtsprechung dem Beratungsvertrag eine Pflicht zur Wahrnehmung der Kundeninteressen entnimmt, seine Kritik gilt vor allem den wenig überzeugenden Kriterien, mit denen die Rechtsprechung das Zustandekommen eines solchen Vertrags fingiert.

Kapitel 3 entwirft für die nach den vorangegangenen Ergebnissen notwendig gewordene Neukonzeption der Aufklärungspflichten ein Modell, das auf dem Dualismus aufsichtsrechtlicher Regulierung und privatrechtlicher Vereinbarung beruht. Nach Überlegungen zur ökonomischen Notwendigkeit von Aufklärungspflichten über monetäre Eigeninteressen (§ 8) werden rechtliche Anknüpfungspunkte für „situationsübergreifende, interessenskonfliktbedingte und vergütungsbezogene Aufklärungspflichten“ gesucht (§ 9) und im Beratungsvertrag (§ 10), der jedenfalls in den Fällen der Beratung gegen Entgelt anzunehmen ist, sowie im vorvertraglichen Schuldverhältnis (c.i.c. in Verbindung mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben, § 11) bei rein absatzbegleitender Beratung gefunden. Abschließend wird das Verhältnis der Beratungsmodelle und der aus ihnen folgenden Pflichten zueinander in § 12 diskutiert. Soweit Beratungsverträge zustande kommen, markiert in diesem Modell das Aufsichtsrecht die „Untergrenze“ des Anlegerschutzes.

Das abschließende 4. Kapitel bringt ein Fazit, in dem die Konsequenzen der Untersuchungsergebnisse dargestellt werden (§ 14). Der Ausblick in § 15 endet mit dem Wunsch, dass die Auseinandersetzungen um die Verletzung von interessenskonfliktbasierten Aufklärungspflichten abnehmen mögen und stattdessen die aus Anlegersicht relevante Fragestellung, ob nach einer anleger- und anlagegerechten Beratung im konkreten Fall eine geeignete Anlage empfohlen wurde, wieder

in den Mittelpunkt rückt. Als letzter Service werden in dieser gehaltvollen Arbeit eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in 54 Thesen und zwei (m.E. verzichtbare) Schaubilder zu Aufklärungspflichten über monetäre Eigeninteressen geboten.

Anstelle eines Lobes des Rezensenten kann darauf verwiesen werden, dass die Arbeit inzwischen mit dem Förderpreis 2015 der »Stiftung Kapitalmarktforschung für den Finanzstandort Deutschland« eine gebührende Anerkennung und Würdigung erhalten hat. Sie hat dies zweifellos verdient. (*bmc*)

Andreas Fuchs (Hrsg.), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) Kommentar, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016. ISBN 978-3-406-64892-2. XXI, 2597 Seiten, 229,00 €.

Neuaufgaben werden in letzter Zeit gerne mit dem Hinweis auf die rasante Entwicklung in dem behandelten Rechtsgebiet angekündigt, wobei im Hinblick auf den Umfang der Neuregelungen häufig das Bild eines anschwellenden Stromes oder einer hereinbrechenden Flut erhalten muss. Für das Kapitalmarktrecht, das sich mittlerweile als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert hat, haben diese Bilder ihre Berechtigung. Die fortschreitende Internationalisierung der Kapitalmärkte, die Entwicklung immer neuer Finanzprodukte und vor allem die nicht abreißen Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene halten diesen Bereich in ständiger Bewegung. Das gilt in besonderem Maße für einen der Grundpfeiler des deutschen Kapitalmarktrechts, das 1995 in Kraft getretene Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), wie die vom Herausgeber, dem Osnabrücker Hochschullehrer *Andreas Fuchs*, bearbeitete Einleitung eindrucksvoll belegt. Der Abschnitt „Wesentliche Novellierungen des WpHG“ erstreckt sich über 37 Seiten mit über 80 Randnummern, in denen eine Vielzahl von Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen durch in schneller Folge verabschiedete Gesetze dokumentiert sind.



Die ständigen gesetzlichen Änderungen waren es auch, die die schon länger geplante Neuauflage des erstmals 2009 erschienenen Werkes immer wieder hinausgezögert haben. Da es einen perfekten Zeitpunkt für die Veröffentlichung eines WpHG-Kommentars ohnehin nicht gibt, haben sich Verlag und Herausgeber entschieden, die noch ausstehenden Änderungen zur Umsetzung der überarbeiteten Finanzmarkt-richtlinie (MiFID II) und der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) nicht abzuwarten und die Neuauflage mit Stand Ende Oktober 2015 herauszubringen. Die sich insoweit abzeichnenden Neuerungen sind selbstverständlich bei der Kommentierung des geltenden Rechts bereits berücksichtigt. Konzeption und Zielsetzung des Kommentars wurden beibehalten. Verfolgt wird das anspruchsvolle Ziel, eine umfassende, wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisbezogene Erläuterung der komplexen Regelungsmaterien des WpHG einschließlich ihrer unionsrechtlichen Grundlagen und der konkretisierenden Rechtsverordnungen zu geben. Der Kreis der Autoren aus Universität und Anwaltschaft ist weitgehend unverändert geblieben; hinzugekommen sind mit *Verena Weick-Ludewig* eine Mitarbeiterin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und mit *Hanno Teuber* ein ausgewiesener Experte aus der Bankpraxis. Die insgesamt zwölf Bearbeiter lösen das Versprechen ein, bei der Kommentierung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der dazugehörigen Rechtsverordnungen wissenschaftlichen Tiefgang mit Praxisnähe zu verbinden.

Mit der 2. Auflage steht Praxis und Wissenschaft ein Kommentar zur Verfügung, der zuverlässig, umfassend und ausgewogen den gegenwärtigen Stand des Wertpapierhandelsrechts wiedergibt und Antworten auf die zahllosen Detailfragen in diesem Bereich liefert. Die übersichtlich gegliederte Darstellung und die tiefgründigen Analysen helfen dem Rechtsanwender, sich in der das Kapitalmarktrecht kennzeichnenden Gemengelage von zivilrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zurechtzufinden. Wer so viel Stoff verarbeiten muss, übersieht leicht mal eine Kleinigkeit. So findet sich im Allgemeinen Literaturverzeichnis die 62. Auflage des StGB-Kommentars von „Dreher/Tröndle“. So hieß besagter Kommentar von der 38. bis zur 49. Auflage. Seit der 50. Auflage wird er von Thomas Fischer bearbeitet (bis zur 55. Auflage „Tröndle/Fischer“), seit der 55. Auflage (2007), also seit fast zehn Jahren wird allein Fischer als Verfasser aufgeführt. (*bmc*)

Matthias Lehmann. Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts, C.F. Müller-Verlag, Heidelberg 2016. ISBN 978-3-8114-4954-1. XXVI, 168 S., 22,99 €.

Gegenstand des Bankrechts sind die besonderen rechtlichen Regelungen für Banken und Bankgeschäfte, wobei man zwischen dem öffentlichen Bankrecht (im Wesentlichen Aufsichtsrecht) und dem privaten Bankrecht, das die Beziehungen des Kreditinstituts zu seinen Kunden bei der Durchführung von Bankgeschäften regelt, unterscheidet. Das Kapitalmarktrecht kann definiert werden als die Gesamtheit der Normen,

Geschäftsbedingungen und Standards, mit denen die Organisation der Kapitalmärkte und der auf sie bezogenen Tätigkeiten sowie das marktbezogene Verhalten der Marktteilnehmer geregelt werden sollen. Bankrecht und Kapitalmarktrecht haben sich mittlerweile in enger Verknüpfung miteinander zu eigenständigen Rechtsgebieten mit hoher Dynamik entwickelt. Zu dieser Dynamik hat in hohem Maße der (europäische und nationale) Gesetzgeber beigetragen, der im Kapitalmarktrecht angesichts der fortschreitenden Internationalisierung der Märkte und der Entwicklung immer neuer Finanzprodukte die Rahmenbedingungen schaffen muss. Betrafen die Regelungen zunächst häufig Liberalisierungen und Modernisierungen zur Förderung von Bank- und Kapitalmarktgeschäften, steht nach der großen Finanzmarktkrise mehr der Gedanke der Regulierung und Einschränkung im Vordergrund. Unabhängig von den Krisen der Finanzmärkte wurde die Aktivität des nationalen Gesetzgebers gefördert und vorangetrieben durch europarechtliche Vorgaben (vgl. die Übersicht S. XXIV ff.) die zu weitreichenden Änderungen im Verbraucherdarlehensrecht und im Zahlungsverkehrsrecht geführt haben.

Die Bedeutung des Rechtsgebiets schlägt sich in zahlreichen Neuerscheinungen in den letzten Jahren nieder, wobei es sich in der Regel um umfangreiche, gerade noch in einen Band passende Darstellungen handelt. Vor einigen Jahren hat der Kohlhammer-Verlag einen schmalen (knapp 150 Seiten) Grundriss vorgelegt, der die Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts komprimiert und verständlich darstellt (*Knops/Korff/Lassen*, Bank- und Kapitalmarktrecht, besprochen in *fachbuchjournal* 1/2013, S. 34). In derselben Liga spielt das hier zu besprechende Werk des Bonner Universitätslehrers *Matthias Lehmann*, während der im selben Verlag erscheinende, mittlerweile schon in 8. Auflage vorliegende Band von *Petra Buck-Heeb* (Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. besprochen in *fachbuchjournal* 2/2011, S. 40) zwar auch zur Ausbildungsliteratur zählt, aber schon Studierende in der Schwerpunktausbildung als Zielgruppe hat.

Der Grundriss von *Lehmann* ist aus Vorlesungen an den Universitäten Halle-Wittenberg und Bonn entstanden. Er wendet sich an Studierende der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, die einen Einstieg in das Bank- und Kapitalmarktrecht suchen. Angesprochen werden auch Praktiker, die sich einen Überblick über diese Rechtsgebiete verschaffen wollen. Dazu dient die Einleitung, in der der wirtschaftliche Hintergrund des Bank- und Kapitalmarktrechts, die Regelungsziele und -instrumente sowie die Rechtsquellen knapp und verständlich dargestellt werden. Auch auf die Grundzüge der Finanzmarktaufsicht wird kurz eingegangen, wobei die Kenntnis des (nicht näher erläuterten) Begriffs der „prudentiellen Aufsicht“ bei Einsteigern in das Rechtsgebiet nicht vorausgesetzt werden kann.

Der aus acht Kapiteln bestehende 1. Teil (Bankrecht) stellt einen Überblick über die wirtschaftlichen Funktionen des Bankensystems und die Arten von Banken an den Anfang. Bei dem folgenden Abschnitt zur Bankerlaubnis und Bankaufsicht finden sich die für das weitere Verständnis wichtigen Ausführungen zu den einzelnen Bankgeschäften. Unter der etwas farblosen Überschrift „Das Geld“ werden ganz unterschied-

liche Aspekte, wie Geldarten, Schutz des Geldwertes und Konvertibilität abgehandelt. Anschaulicher und vertrauter wird es in § 5, der das Bankkonto zum Gegenstand hat und in den §§ 6 und 7, die sich mit dem Zahlungsverkehr und dem Kreditgeschäft befassen. Die Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie sind bereits berücksichtigt. Der bankrechtliche Teil des Buchs wird durch einen knappen Überblick zu wertpapierrechtlichen Themen abgeschlossen.

Der 2. Teil (Kapitalmarktrecht) beginnt nach einleitenden Bemerkungen und Definitionen mit einer Vorstellung der Börse als dem zentralisierten Markt, auf dem Angebot und Nachfrage zusammenkommen. Die folgenden Kapitel widmen sich den Finanzinstrumenten und den Investmentfonds. Es schließt sich an der wichtige Abschnitt zum Anlagenvertrieb und den dabei zu beachtenden öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Pflichten. Diese Darlegungen werden ergänzt durch das Kapitel „Rechtsschutz für Anleger“ am Ende des Bandes. Davor werden noch typische kapitalmarktrechtliche Themen wie Insiderhandel, Marktmanipulationen, Publizitätspflichten und Übernahmerecht behandelt.

Das Werk will (Nebenfach-) Studierenden ein schwieriges Rechtsgebiet näherbringen. Für diesen Adressatenkreis wird der Stoff in der Tat allgemein verständlich dargeboten. Auch bei komplexen Themen ist die Darstellung eingängig und verständlich; sie wird jeweils mit konkreten Fragen (Wie wird ein Konto eröffnet? Was ist eine Emission? Wie wird Insiderhandel geahndet?, gelegentlich auch etwas schlicht: Warum das Ganze?) eingeleitet. Dem interessierten Einsteiger wird der Inhalt freilich an einigen Stellen schon zu speziell sein. Aber er muss ja nicht alles mit der gleichen Aufmerksamkeit lesen. Auf jeden Fall sollte er den dringenden Rat des Autors im Vorwort beherzigen, bei der Lektüre eine aktuelle Textausgabe der relevanten Gesetze aufgeschlagen neben sich zu legen und jede im Buch zitierte Vorschrift nachzulesen. Nur auf diesem Weg wird der Leser mit dem Gesetz, dem wichtigsten Arbeitsmittel in Prüfung und Praxis vertraut. Dann wird auch der Autor das erreichen, was er selbst als „oberstes Anliegen“ bezeichnet, das Verständnis des Bank- und Kapitalmarktrechts zu erleichtern. (bmc) ■

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

NEUERSCHEINUNGEN



Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Dr. h.c.
Walter Zimmermann
4. Aufl. (März) 2017;
XXXIV u. 612 S.,
brosch. € [D] 68,-
ISBN 978-3-7694-1175-1



Betreuung und Erbrecht

Prof. Dr. Dr. h.c.
Walter Zimmermann
2. Aufl. (April) 2017;
XXIII u. 276 S.,
brosch. € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1176-8



Die vorweggenommene Erbfolge

Dr. Tobias Kappler/
Dr. Susanne Kappler
(April) 2017;
XXXII u. 368 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1174-4

GIESEKING

Gieseking Verlag
Postfach 130120
33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@gieseking-verlag.de
www.gieseking-verlag.de

Recht für die soziale Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd: **Kommentar des FamFG. Mit FamGKG, Luchterhand/Wolters Kluwer**
5. Aufl. 2016, 2316 Seiten, ISBN 978-3-472-08934-6.
€ 149,00

Seit dem 1. September 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft, das das einschlägige Verfahrensrecht zum Ehe- und Familienrecht des BGB und zu zahlreichen Materien aus dem Bereich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, insbesondere



aus den Bereichen Betreuungs- und Unterbringungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen und Aufgebotssachen. Mit diesem Reformgesetz ist das frühere Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) abgelöst worden, das Ende des vorvergangenen Jahrhunderts noch im Deutschen Kaiserreich verabschiedet worden war. In den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten des FamFG ist bereits eine Reihe von Kommentaren dazu erarbeitet worden, unter anderem das hier anzuzeigende Erläuterungswerk, das nunmehr bereits in 5. Aufl. vorliegt.

Das Werk wird herausgegeben von Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert, Richter am Amtsgericht Köln und Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel, sowie von Gerd Weinreich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Außer den Herausgebern sind die zahlreichen Bestimmungen von weiteren 21 Autorinnen und Autoren kommentiert worden, die überwiegend aus der Zivilgerichtsbarkeit, aber auch aus der Anwaltschaft bzw. aus dem Notariat stammen.

Was ist neu seit Erscheinen der 4. Aufl. 2013? Die Herausgeber beantworten diese Frage im Vorwort zur 5. Aufl. (S. V) wie folgt: „Neben dem reformierten vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist es insbesondere das europäische und internationale Verfahrensrecht, das Autoren, Verlage und Rechtsprechung in Atem hält. Dabei haben wir versucht, wiederum insbesondere diejenigen Vorschriften abzudrucken und zu kommentieren, die für den Praktiker des Familien- und des Erbrechts von besonderer Relevanz sind. Das hat zu einer erheblichen Ausweitung der Kommentierung geführt, wobei

nur beispielhaft die EUUnterhVO, die EUerbVO und die dazu ergangenen deutschen Ausführungsgesetze zu nennen sind.“ Dass das Werk auf dem aktuellen Stand ist, sei beispielhaft an drei Kommentierungen zu neuen Vorschriften dokumentiert. Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 ist nicht nur § 1626a BGB in Kraft getreten, sondern auch § 155a FamFG. Aufgrund beider Vorschriften wurde die rechtliche Möglichkeit der Begründung der Gemeinsamen elterlichen Sorge durch Entscheidung des Familiengerichts eingeführt. Das Verfahrensrecht dazu wird in der hier vorliegenden Kommentierung knapp, aber ausreichend erläutert. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit, dass gemäß § 1686a BGB auch nicht leibliche Väter Umgangs- und Auskunftsrechte erhalten, ohne dass damit der abstammungsrechtliche Status des Kindes berührt wird. Diese neue gesetzliche Vorschrift des BGB wird durch § 167a FamFG verfahrensrechtlich flankiert. Die Kommentierung im hier anzuzeigenden Werk erhält ausführliche allgemeine Erläuterungen sowie Erläuterungen zu den Antragsvoraussetzungen, zur Zulässigkeit, zur Begründetheit von Anträgen und zur Beweisaufnahme. Und auch die Kommentierungen zu den neu gestalteten Vorschriften über das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 ff FamFG befinden sich eindrucksvoll auf dem aktuellen Stand.

Die insgesamt 493 Vorschriften des FamFG werden auf ca. 1760 Druckseiten kommentiert, also in einem textlichen Umfang von durchschnittlich rund vier Seiten pro Vorschrift. Dies ist mehr als ausreichend, wenn man in Rechnung stellt, dass einzelne Vorschriften eigentlich fast keiner Erläuterung bedürfen. Auf den folgenden Seiten 1777-1889 werden die 64 Vorschriften des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) erläutert – recht knapp, aber ausreichend. In den Anlagen wird zunächst das Kostenverzeichnis zu dem zuletzt genannten Gesetz abgedruckt und erläutert. Und das Werk wird abgeschlossen mit Kommentierungen noch relevanter Vorschriften des FGG-Reformgesetzes von 2008 sowie durch umfangreiche Anhänge, in denen insbesondere Vorschriften des Europarechts nebst einschlägiger deutscher Gesetze dazu abgedruckt werden.

Lassen wir abschließend noch einmal die Herausgeber zur Wort kommen (ebenfalls im Vorwort S. V): „Insgesamt hoffen wir, dem Leser und Nutzer ein ausgewogenes Buch anbieten zu können, das bei der Bewältigung der verfahrensrechtlichen Probleme der Praxis hoffentlich keine Fragen offen lässt.“ Dass dies so ist, kann explizit bestätigt werden. Das umfangreiche Werk kann allen Praktikerinnen und Praktikern aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Notariat nachhaltig empfohlen werden – genauso wie wissenschaftlich einschlägig Tätigen.

Schmidt, Christopher, Familienrecht und Einführung in das Zivilrecht. Lehr- und Praxisbuch für die Kinder- und Jugendhilfe, Kohlhammer Stuttgart, 2016, 267 Seiten gebunden, ISBN 978-3-17-031809-0, € 32,00

Zum Familienrecht gibt es mittlerweile – neben ebenfalls zahlreichen Kommentaren – mehr als zwei Dutzend kürzere, ausführlichere bzw. sehr umfangreiche Lehrbücher, Kompendien und Grundrisse etc., darunter etliche, die speziell für die Kinder- und Jugendhilfe bzw. für die Soziale Arbeit konzipiert sind (vgl. Wabnitz, Aktuelle Fachliteratur zum Familienrecht für die Soziale Arbeit, in: Unsere Jugend, Heft 3/2017, S. 135–141). Aber getreu dem Motto: „es ist zwar schon alles gesagt, aber noch nicht von jedem“ (Fachverlag), sei nunmehr auch auf das oben genannte Werk von Christopher Schmidt, Professor an der Hochschule Esslingen, hingewiesen.

Es beginnt mit einem 1. Kapitel (Einführung in das juristische Arbeiten) und einem sehr knapp gefassten Einleitungsteil zum allgemeinen Privatrecht (2. bis 4. Kapitel mit insgesamt ca. 27 Seiten: Grundlagen, Rechtsgeschäfte, absolute Rechte). Auf den dann folgenden ca. 180 Seiten werden in zwölf Kapiteln – im Wesentlichen in der Reihenfolge des Gesetzestextes – die



wichtigsten Inhalte des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (Familienrecht) präsentiert und erläutert: Verlöbnis; Bürgerliche Ehe; Trennung und Scheidung; Versorgungsausgleich; Haushaltsgegenstände und Ehewohnung; Abstammung und Verwandtschaft; Adoption; Unterhaltsrecht; Sorgerecht; Umgangsrecht und Umgangspflicht; Beistandschaft; Vormundschaft und Pflegschaft. Ergänzt wird das Werk in seinen Kapiteln 17 und 18 um Hinweise zum Gewaltschutzgesetz und zum Familienverfahrensrecht. Es ist zugleich mit 1140 Randziffern versehen.

Der Autor bedient sich durchgängig eines ausgesprochen knappen, nüchternen Sprachstils. Die textlichen Ausführungen werden durch einige Fälle und Beispiele sowie durch zahlreiche Praxishinweise (unterlegt mit Gaudruck) aufgelockert und ergänzt. Dies dürfte dem Hauptadressatenkreis des Buches Rechnung tragen, das sich „vorrangig an Praktiker“ richtet (siehe Vorwort Seite V). Mit Blick auf Studierende, für die das Werk ebenfalls konzipiert ist, gibt es allerdings mehrere „Konkurrenzprodukte“ zum Familienrecht (siehe oben), die auf deren Bedürfnisse wohl noch gezielter zugeschnitten sind, etwa was Übersichtlichkeit, Prüfungsrelevanz und Einsatz neuer Medien anbelangt. Auch gehen einzelne Kapitel (etwa 12. Kapitel: Unterhaltsrecht) m. E. weit über das hinaus, was Studierende der Sozialen Arbeit zur Prüfungsvorbereitung benötigen. Das Werk kann jedoch allen empfohlen werden, die sich in durchaus vertiefter Weise mit dem Familienrecht befassen wollen oder müssen. (rjw) ■

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw), Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule Rhein-Main, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden.

reinhard.wabnitz@gmx.de



Rolf-Rüdiger Radeisen
Erbchaftsteuer und Bewertung

3. Auflage 2017 – Steuern und Finanzen
in Ausbildung und Praxis, Band 3
Erscheinungstermin: ca. im Juli 2017!

Das Buch stellt die Erbschaftsteuer und Bewertung kompakt und übersichtlich dar. Optimale Prüfungsvorbereitung mit zahlreichen Übersichten, Beispielen und Übungsfällen.

ca. 312 Seiten | Kartoniert, Inhalt zweifarbig |
ISBN: 978-3-95554-174-3
49,90 €, inkl. gesetzl. MwSt.



Manzur Esskandari
Praktiker-Kommentar Erbschaftsteuer

2. Auflage 2017
Erscheinungstermin: ca. im Mai 2017!

Dieser neue Praktiker-Kommentar im kompakten Taschenformat bietet einen kompletten und aktuellen Überblick über das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

ca. 954 Seiten | Gebunden, Inhalt zweifarbig |
ISBN: 978-3-95554-130-9
94,90 € inkl. gesetzl. MwSt.

Versandkostenfreie Lieferung. Lieferung ab: ca. im Mai 2017!

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Schliemann, Harald, ArbZG, Arbeitszeitgesetz mit Nebengesetzen, Luchterhand Verlag, 3. Auflage, Köln 2017, 875 S., ISBN 978-3-472-08956-8. € 98,00

Vor etwas über einem Jahrzehnt ging es um das Arbeitszeitgesetz noch hoch her. Auslöser war die bekannte Simap-Entscheidung des EuGH (v. 3.10.2000, C – 303/98, EAS RL93/104 EWG Art. 2 Nr. 1; dazu Einführung Rn. 7), welche die Systematik einer Vielzahl nationaler Arbeitszeitregelungen in der Europäischen Union im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ruhezeit kräftig durcheinanderwirbelte und den deutschen Gesetzgeber zu Änderungen im Gesetzestext veranlasste. Zwischenzeitlich ist es um die Materie etwas ruhiger geworden, allerdings sind die Herausforderungen an das Arbeitszeitrecht dadurch nicht geringer zu achten. Die Digitalisierung der Arbeit und die damit in vielen Berufen verbundene permanente Erreichbarkeit der Arbeitnehmer durch Tablets, Smartphones und andere Kommunikationsmittel wirft neue Fragen ganz anderer Art auf.

Kommentare zum Arbeitszeitgesetz sind also nach wie vor unverzichtbar und da trifft es sich gut, dass ein etabliertes Werk, nämlich dasjenige von *Schliemann*, nunmehr in dritter Auflage vorliegt. Bedenkt man, dass die erste Auflage aus dem Jahre 2009 stammt und die zweite im Jahre 2013 erschien, so soll doch festgehalten werden, dass rd. alle vier Jahre das Arbeitszeitrecht literarischen Modernisierungsbedarf hat. Gegenüber dem jährlichen Erscheinen manch anderer Kommentare nimmt sich dies eher bescheiden aus, doch hat sich der Aktivismus des Gesetzgebers jedenfalls im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten in den vergangenen Jahren insoweit in Grenzen gehalten. Aber das kann sich bekanntlich schnell ändern. Höchste Anerkennung muss man *Schliemann* darin zollen, dass er das Werk alleine verfasst hat, was angesichts von 783 Seiten reinem Text heutzutage ungewöhnlich ist, „verbrauchen“ andere Kommentare doch für denselben Umfang gut und gerne zehn bis zwanzig Autoren. Der unschätzbare Vorteil liegt auf der Hand: Es gibt keine Widersprüche, Wiederholungen und Systembrüche, hat ein Verfasser alles in der Feder. Ob man allerdings bei rd. 800 Seiten noch von einem „Taschenkommentar“ sprechen sollte, mag man füglich bezweifeln, letztlich gibt dieser Terminus die Leistung des Autors nicht richtig wieder.

Das Werk beginnt mit dem allgemeinen Arbeitszeitschutz und damit der Kommentierung des Arbeitszeitgesetzes (Teil A). Nun finden sich Arbeitszeitregelungen auch außerhalb des ArbZG, in Teil B behandelt *Schliemann* deshalb die entsprechenden Bestimmungen im Mutterschutzgesetz, im Jugendarbeitsschutzgesetz sowie den Ladenschlussgesetzen von

Bund und Ländern. Der dritte Teil C ist einer ebenso wichtigen Materie gewidmet, nämlich der Frage nach bestehenden Mitbestimmungsrechten der Betriebsverfassungsorgane. An erster Stelle steht naturgemäß das Betriebsverfassungsgesetz selbst, es folgen das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Sprecher-ausschussgesetz sowie die kirchlichen Mitbestimmungsrechte. An die eigentliche Kommentierung schließt sich dann noch ein ausführlicher Anhang an (Teil D). Man findet hier nicht so ohne weiteres zugängliche relevante nationale und überstaatliche Regelwerke, darunter die wichtige EU-Verordnung Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften im Straßenverkehr), aber zum Beispiel auch die Offshore-Arbeitszeitverordnung. Der schnelle Leser wird sich für das ausführliche Stichwortverzeichnis am Schluss des Textes freuen.

Der Schwerpunkt des Kommentars liegt naturgemäß auf dem Arbeitszeitgesetz, *Schliemann* beginnt mit einer lesenswerten Vorbemerkung, in welcher zunächst ein Überblick über die supranationalen Arbeitszeitregelungen und ihre Bedeutung für das deutsche Recht gegeben wird. Danach werden die personen- und branchenspezifischen Besonderheiten genannt. Gleich zu Beginn in § 1 (Rn. 2) findet sich die legislative Ausweitung des ArbZG durch § 1 Nr. 1 auf die ausschließliche Wirtschaftszone. Das bislang dominierende Territorialitätsprinzip wird also kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung durchbrochen. In § 2 setzt sich der Autor mit dem Begriff der Arbeitszeit auseinander. Ausführlich geht *Schliemann* auf die mit Bereitschaftsdiensten verbundenen Fragestellungen ein (§ 2 Rn. 22 ff.). Ins Gerede gekommen sind in jüngster Zeit auch Umkleide- und Waschzeiten (§ 2 Rn. 30 ff.) sowie die Wegezeiten (§ 2 Rn. 36 ff.). Soweit der Arbeitnehmerbegriff problematisiert wird (Rn. 75 ff.) sei darauf hingewiesen, dass der EuGH in seiner *Danosa*-Entscheidung (v. 11.11.2010 – C-232/09: GmbH-Geschäftsführerin als Arbeitnehmerin) hier durchaus eigenwillige Vorstellungen hat, die von der deutschen Sichtweise drastisch abweichen. Ob das auf das Arbeitszeitrecht zu übertragen ist, bleibt abzuwarten; *Schliemann* jedenfalls sieht insoweit offensichtlich keinen Anpassungsbedarf (Rn. 76). In § 3 wird vor allem den Ausgleichszeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Rn. 22 – 97). Wer wissen will, was eine „Ruhepause“ ist, findet das in der Kommentierung zu § 4. Ruhezeit (§ 5) sowie Nacht- und Schichtarbeit (§ 6) gilt es anschließend zu erörtern. Nachdem es sich bei einzelnen Bestimmungen des ArbZG um tarifdispositives Gesetzesrecht handelt, hat *Schliemann* hier erheblichen Erläuterungsbedarf; § 7 umfasst 90 Randnummern! Gefährliche Arbeiten regelt § 8 und eigentlich herrscht nach § 9 Abs. 1 ArbZG Sonn- und Feiertagsruhe! Es dürfte allerdings ein frommer Wunsch sein, dass dieses Verbot in Bezug auf Mobiltelefone, Smartphones und Notebooks auch durchgehalten wird (§ 9 Rn. 6: IT-



Technik). Wenn man dann noch die Kommentierung zu § 10 liest, der die ausufernden Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot auflistet (Rn. 11 – 72), könnte man sich fragen, wer eigentlich an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten darf. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Autor schließlich noch der Sonntagsarbeit durch Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde (§ 13). Nach den Ausnahmen in besonderen Fällen (§§ 14, 15) sowie der Durchführung des Gesetzes (§§ 16, 17) verlangen noch die Sonderregelungen Beachtung. Naturgemäß ist von Bedeutung, wen das ArbZG überhaupt nicht erfasst, hier ist vor allem der Begriff des leitenden Angestellten relevant (§ 18 Rn. 5 ff.). Der öffentliche Dienst (§ 19), die Luft- (§ 20) und Binnenschifffahrt (§ 21) sowie der Straßentransport (§ 21 a) schließen sich an. Wichtig sind dann noch die Ausführungen zu den Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22, 23). Im Mutterschutzgesetz wird zunächst der Geltungsbereich ausgelotet (§ 1), weiter werden die Stillzeit (§ 7) sowie Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 8) eingehend behandelt.

Im Anschluss hieran erläutert *Schliemann* die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten, die für Jugendliche gelten. Die Kommentierung zum Ladenschluss (S. 611 ff.) erhält ihren besonderen Wert dadurch, dass im Text die einschlägigen Bestimmungen abgedruckt sind, man muss also nicht lange suchen. Ausführlich geht *Schliemann* dann noch auf die Mitbestimmung ein, im Betriebsverfassungsgesetz steht damit § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 im Vordergrund. Die entsprechenden Regelungen für den öffentlichen Dienst sowie im Mitarbeitervertretungsrecht der Kirchen schließen sich an. Abschließend soll positiv gewürdigt werden, dass *Schliemann* seine Erläuterungen mit zahlreichen Beispielen unterlegt. Das erleichtert dem Leser das Verständnis ungemein. Wer einen vertieften Blick ins Arbeitszeitrecht werfen muss und Antworten auf aktuelle Fragen haben möchte, ist nach alledem mit dem *Schliemann* sehr gut beraten. (cwh)

Meyer, Michael, Kündigung im Arbeitsrecht. Ein Leitfaden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2. Aufl., 2016, 344 S., ISBN 978-3-503-16753-1. € 42,00

Das Arbeitsverhältnis als Dauerschuldverhältnis darf nicht schlechterdings unauflöslich sein. Für die Vertragspartner muss die Möglichkeit bestehen, sich von der rechtlichen Bindung zu lösen, wobei die einverständliche Beendigung durch Aufhebungsvertrag nicht ausreicht. Jede Partei braucht schon aus verfassungsrechtlichen Gründen die Befugnis, sich einseitig von den Vertragsbindungen zu befreien. Das Recht stellt hierzu die Kündigung zur Verfügung. Während der Arbeitnehmer ohne weiteres sein Arbeitsverhältnis kündigen kann und dabei nur die entsprechende gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Frist beachten muss, ist die ordentliche Kündigung für den Arbeitgeber nicht beliebig zulässig, sondern unterliegt verschiedenen Voraussetzungen und Beschränkungen. Letztere steht denn auch ganz eindeutig im Fokus des Arbeitsrechtlers. Denn rechtspolitisch muss gesehen werden, dass die Kündigung für den betroffenen Arbeitnehmer seine Existenzgrundlage in Zweifel ziehen kann. Der Arbeitgeber wiederum mag ihrer bedürfen, weil ansonsten sein Unternehmen nicht mehr rentabel zu führen bzw. weil ihm die weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer nicht mehr zumutbar ist, wofür die verschiedensten Gründe ausschlaggebend sein können. Nicht zuletzt deshalb gehen Arbeitgeberkündigungen regelmäßig mit gerichtlichen Auseinandersetzungen einher, sie sind beständige Beschäftigungstherapie für Gerichte und juristische Autoren.

Das Buch von Meyer ist im Untertitel überschrieben mit „Ein Leitfaden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, was auf den ersten Blick Sympathie erweckt, ist es damit doch nicht nur auf Handlungsempfehlungen für eine „rechtssichere“ Kündigung durch den Arbeitgeber zugeschnitten. Dieser Eindruck bestätigt sich bei der Lektüre, was Betriebsblindheit vermeiden hilft. Es macht keinen Sinn, mit dem Kopf durch die Wand – sprich: das Arbeitsverhältnis – zu wollen und hinterher beim Arbeitsgericht zu scheitern. Das Ganze kann für den Arbeitgeber zum teuren Spaß ausarten und Konsequenzen nach sich ziehen, mit denen er nicht gerechnet hat. Der Berater tut demgemäß gut daran, nicht Erwartungen zu wecken, die nicht zu erfüllen sind. Hier kann Meyers Buch wertvolle Hilfestellungen leisten. Gegliedert ist das Werk in vier Kapitel: Das erste behandelt die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Kündigung, das zweite den Kündigungsschutzprozess, im dritten geht es um den Weiterbeschäftigungsanspruch und das vierte Kapitel befasst sich mit den nicht zu vernachlässigenden sozialversicherungsrechtlichen Implikationen. Nicht umsonst beginnt das erste Kapitel mit dem Aufhebungsvertrag (S. 33 ff.). Wichtig ist der Hinweis auf die Übernahme des Sperrschadens (S. 37 f.). Es folgen Grundlagen zum Ausspruch der Kündigung wie Erklärung, Frist und Form (S. 41 ff.), wobei auf Fragen der Vertretungsbefugnis besondere Bedeutung gelegt wird (S. 57 ff.). Breiten Raum widmet Meyer naturgemäß den Kündigungsgründen (S. 77 ff.), wobei eingangs die altersdiskriminierende Kündigung im Klein-

betrieb Erwähnung findet (S. 78 f.). Bei krankheitsbedingten Kündigungen sollten sich betroffene Arbeitsvertragsparteien die Ausführungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) durchlesen (S. 84 ff.). Fristlose Kündigungen (S. 109 ff.) halten manche Arbeitgeber für geboten, freilich scheitern sie nicht selten vor Gericht. Änderungskündigungen können „überflüssig“ sein, für den Arbeitnehmer kann sich eine schwierige prozessuale Situation auf tun (S. 125). Dass die Frage der Freistellung so viele Probleme aufwirft (vgl. S. 129 – 150) mag manchen überraschen, vom Dienstwagen (S. 151 f.) freilich wird die Masse der Arbeitnehmerschaft nur träumen können. Da ist die richtige Beteiligung des Betriebsrats von ganz anderer Bedeutung (S. 153 – 160).

Breiten Raum nimmt der Kündigungsschutzprozess im zweiten Kapitel ein. Gerade der nur hin oder wieder arbeitsrechtlich tätige Anwalt sollte sich die Ausführungen zur Klagefrist zu Herzen nehmen (S. 167 ff.). Nicht wenige haben schon fälschlich gedacht, sie beginne mit dem Ende der Kündigungsfrist zu laufen! Ebenso wichtig ist der richtige Antrag (S. 177 ff.), auch wenn das Gericht hier helfen wird. Aufpassen muss man auch, wen man verklagt. Dies gilt nicht zuletzt nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (S. 190 ff.). Fristen sollte man tunlichst nicht versäumen, immerhin eröffnen §§ 5, 6 KSchG hier Möglichkeiten (S. 195 ff.). Wichtig sind auch noch die Ausführungen zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil (S. 209 ff.), zum gerichtlichen Vergleich (S. 221 ff.) und zum Prozessarbeitsverhältnis (S. 229 ff.). Vor allem aus Sicht des Arbeitnehmers bedeutsam ist, wie er sich bei einem Wettbewerbsverbot rechtssicher im Kündigungsschutzprozess verhält (S. 247 ff.).

Die Weiterbeschäftigung während der laufenden gerichtlichen Auseinandersetzung kann im Interesse beider Seiten liegen, birgt aber Fallstricke in sich. Meyer geht im dritten Kapitel (S. 253 ff.) zunächst auf den richterrechtlich eingeführten allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruch ein, bevor er sich dem gesetzlichen Anspruch aus § 102 Abs. 5 BetrVG widmet. Hervorzuheben sind hier die wertvollen Muster.

Das vierte Kapitel behandelt die sozialversicherungsrechtlichen Schnittstellen. Für den Arbeitnehmer ist die Absicherung nach erfolgter Kündigung vielfach eine existentielle Frage. Dies gilt insbesondere für die Arbeitslosenversicherung, weshalb Sperrzeiten (S. 296 ff.) unbedingt vermieden werden sollten. Dies ist bei einverständlichen Beendigungen des Arbeitsverhältnisses zu beachten. Aber auch Fragen in Bezug auf das Krankengeld beantwortet Meyer.

Für im Kündigungsschutzrecht nicht so Bewanderte, seien sie nun Juristen oder nicht, ist die „Kündigung im Arbeitsrecht“ von größtem Wert, erlaubt das Buch doch eine realistische Einschätzung der Rechtslage und des damit verbundenen Vorgehens vor allem für den kündigungswilligen Arbeitgeber, aber auch den gekündigten Arbeitnehmer. Der mit entsprechenden Fragen vertraute Leser wird sich manche Anregung holen können, wie er ein Arbeitsverhältnis zweckmäßigerweise beendet. Das detaillierte Stichwortverzeichnis hilft dabei. Die Investition lohnt sich also in jedem Falle. (cwh)

Berufliche und rechtspolitische Themen, die uns bewegen



Peter Derleder

3. A. 2017. Etwa 4000 S. 2 Bände
 ► € (D) 299,00 | € (A) 307,38 | sFr 372,00

Vorbestellpreis (gültig bis 3 Monate nach Erscheinen)
 € (D) 232,71 | € (A) 255,98 | sFr 255,50

ISBN 978-3-642-45050-1 print
 ISBN 978-3-642-45051-8 ebook

- Das ideale Handwerkszeug für den Praktiker mit den neuesten Rechtsentwicklungen und neuen Beiträgen
- Hochkarätiges Autorenteam aus über 100 Professoren, Richtern und Rechtsanwältinnen



Arndt Sinn

2018. Etwa 1200 S.

► € (D) 129,99 | € (A) 133,63 | sFr 133,50

ISBN 978-3-662-50503-8 print
 ISBN 978-3-662-50504-5 ebook

- Rechtsvergleichende Analyse der Rechtsordnungen aller 28 EU-Mitgliedstaaten zur Arzneimittelkriminalität
- Intradisziplinäre Analyse strafrechtlicher, zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften



Karl-Peter Sommermann

2017. Etwa 1500 S.

► € (D) 249,99 | € (A) 257,00 | sFr 311,50

ISBN 978-3-642-41234-9 print
 ISBN 978-3-642-41235-6 ebook

- Zeichnet die Entwicklung des gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes vom 19. Jh bis zur Gegenwart vor dem jeweiligen politischen, sozialen und rechtskulturellen Hintergrund nach
- Deutet und ordnet sie im europäischen Vergleich ein.



Otto Depenheuer

2017. XIV, 306 S. 7 Abb., 6 Abb. in Farbe

► € (D) 89,99 | € (A) 92,51 | sFr 92,50

ISBN 978-3-662-54307-8 print
 ISBN 978-3-662-54308-5 ebook

- Umfassende und systematische Sichtung und dogmatische Erschließung des Themas Staatseigentum
- Zusammenführung der verschiedenen Bereiche, Formen und Funktionen des Staatseigentums

Beiträge zum ausländischen Recht und Völkerrecht



Mohamed Assakkali

Europäische Union und Internationaler Währungsfonds

2017. Etwa 540 S.

► € (D) 99,99 | € (A) 102,79 | sFr 103,00

ISBN 978-3-662-54362-7 print

ISBN 978-3-662-54363-4 ebook

- Monographische Untersuchung über den Status der EU im IWF

Johanna Elisabeth Dickschen

Empfehlungen und Leitlinien als Handlungsform der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden

2017. Etwa 300 S.

► € (D) 84,99 | € (A) 87,37 | sFr 87,50

ISBN 978-3-662-54360-3 print

ISBN 978-3-662-54361-0 ebook

- Darstellung aus öffentlich-rechtlicher Perspektive
- Analyse der Empfehlungen und Leitlinien der ESA aus rechtsstaatlicher Perspektive

Anna Krueger

Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht

2017. X, 340 S.

► € (D) 89,99 | € (A) 92,51 | sFr 92,50

ISBN 978-3-662-54412-9 print

ISBN 978-3-662-54413-6 ebook

- Völkerrechtliche Konzepte der 1960er-Jahre: Recht der Verträge und Recht der Staatennachfolge

Roya Sangi

Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments.

2017. Etwa 200 S.

► € (D) 69,99 | € (A) 71,95 | sFr 72,00

ISBN 978-3-662-54422-8 print

ISBN 978-3-662-54423-5 ebook

- Umfassende Untersuchung der auswärtigen Gewalt des Europäischen Parlaments im Vergleich zur auswärtigen Gewalt des Deutschen Bundestages und derjenigen des US-amerikanischen Kongresses.

Björnstjern Baade

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Diskurswächter

2017. XVIII, 546 S. 1 Abb

► € (D) 99,99 | € (A) 102,79 | sFr 103,00

ISBN 978-3-662-54279-8 print

ISBN 978-3-662-54280-4 ebook

- Ausführliche Analyse der Rechtsprechung des EGMR am Maßstab der Wiener Vertragsrechtskonvention

Franziska Paefgen

Der von Art. 8 EMRK gewährleistete Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte im Internet

2017. XV, 222 S. 1 Abb

► € (D) 69,99 | € (A) 71,95 | sFr 72,00

ISBN 978-3-662-53368-0 print

ISBN 978-3-662-53369-7. ebook

- Strukturierte und umfassende Untersuchung der Schutzgüter des Artikel 8 EMRK auf ihre Bedeutung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Internet

Lakies, Thomas, Das Arbeitsverhältnis in der Insolvenz,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2. Aufl., 2014, 292 S.,
ISBN 978-3-503-15748-8. € 38,60

Gem. § 108 Abs. 1 S. 1 InsO bestehen Dienstverhältnisse des Schuldners in der Insolvenz des Dienstberechtigten mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als solche hat damit keine Auswirkungen auf Inhalt und Bestand der im insolvenzbefangenen Unternehmen bestehenden Arbeitsverhältnisse. § 108 Abs. 1 InsO normiert eine Ausnahme von dem sich ansonsten aus § 103 InsO ergebenden Wahlrecht des Insolvenzverwalters bezüglich der Erfüllung gegenseitiger Verträge. Mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO rückt der Insolvenzverwalter im Hinblick auf bestehende Arbeitsverhältnisse in die Rechtsstellung des Arbeitgebers ein. Der Insolvenzschuldner ist somit nicht mehr zur Ausübung seiner Arbeitgeberrechte befugt, ebenso wenig treffen ihn die entsprechenden Pflichten, auch wenn er jedenfalls Vertragsarbeitgeber bleibt. Zwar treffen § 113 sowie die §§ 120 ff. InsO für den Insolvenzfall Sonderregelungen, indes bleibt es im Grundsatz bei der Geltung allgemeinen Arbeitsrechts, vor allem kommt den Arbeitnehmern weiterhin der allgemeine und besondere Kündigungsschutz zugute.

Gleichwohl ist das Insolvenzarbeitsrecht mittlerweile ein eigenes Rechtsgebiet, das vor allem für Insolvenzverwalter von eminenter Wichtigkeit ist. Nicht immer wird es sich bei dieser Spezies um ausgewiesene Arbeitsrechtler handeln und so ist es gut, dass *Lakies* „Das Arbeitsverhältnis in der Insolvenz“ näher beleuchtet. Dabei wendet sich der Autor nicht nur an die im Insolvenzrecht Kundigen, im Arbeitsrecht aber weniger bis gar nicht Bewanderten, sondern er hat auch die spiegelbildliche Fallgruppe im Auge, wie der sogleich zu schildernde Inhalt seines Buches zeigt. Klarzustellen ist, dass es *Lakies* um die für die Masse der Arbeitnehmerschaft wirtschaftlich so bedeutsame Insolvenz des Arbeitgebers geht. Denn wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so sind regelmäßig viele Beschäftigte betroffen. Nur am Rande sei bemerkt, dass sich naturgemäß auch bei einer Arbeitnehmerinsolvenz Fragen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis stellen können.

Lakies beginnt mit den Grundlagen und erläutert zunächst die Funktion des Insolvenzverfahrens und seine Gestaltungsmittel (A, S. 21 – 33). Danach wird der Ablauf des Insolvenzverfahrens geschildert (B, S. 35 – 70). Diese Passagen sollte sich derjenige, der erstmals mit entsprechenden Fragen befasst ist, schon deshalb genau durchlesen, weil sonst Schwierigkeiten beim Verständnis der insolvenzarbeitsrechtlichen Fragestellungen unumgänglich wären. Dies gilt etwa in Bezug auf die Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters (S. 40 ff.). Welche Ansprüche Arbeitnehmer in der Insolvenz geltend machen können bzw. welches Schicksal bestimmte Ansprüche erleiden, erfährt man im Anschluss hieran (C, S. 71 – 133). So bedarf es näherer Betrachtung, wenn der Insolvenzverwalter die Zahlung von Arbeitslohn anfechtet, welchen der Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgekehrt hat, um damit die vertragsgemäß erbrachte Arbeitsleistung zu vergüten (S. 82 ff.). Ob es sich bei den

Entgeltforderungen um einfache Insolvenzforderungen oder aber Masseschulden handelt, muss den Arbeitnehmer in seiner Rolle als Gläubiger brennend interessieren (S. 92 ff., 120 ff.). Und was vorinsolvenzlich nicht ausgekehrten Arbeitslohn betrifft, stellt sich die Frage nach der Zahlung von Insolvenzgeld (S. 103 ff.), welche *Lakies* ausführlich behandelt. Sieht der Insolvenzverwalter die Chance zur Fortführung des Unternehmens, so wird dies häufig freilich nur um den Preis von Strukturänderungen wie bspw. Teilstilllegungen gehen. Damit ist der Betriebsrat gefragt und es ist von Bedeutung, ob und wie er bei solchen Maßnahmen zu beteiligen ist (S. 135 ff.). Mag mit dem Begriff des Interessenausgleichs nicht jedermann etwas anfangen, so ist doch der Sozialplan in aller Munde. Wird über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Sorge des Arbeitnehmers freilich in erster Linie dem künftigen Erhalt seines Arbeitsplatzes gelten (E, S. 157 ff.). Auch wenn die Arbeitsverhältnisse mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortbestehen, muss regelmäßig zumindest ein Teil der Belegschaft eine betriebsbedingte Kündigung des Insolvenzverwalters befürchten. Als Verwalter will man dann wissen, unter welchen Voraussetzungen man von der verkürzten Kündigungsfrist des § 113 InsO Gebrauch machen kann (S. 160 ff.), den Berater des Arbeitnehmers wiederum interessiert die Betriebsbedingtheit (S. 165 ff.). Insoweit kann sich zudem die Option eines Interessenausgleichs mit Namensliste eröffnen (S. 192 ff.). Klarzustellen ist, dass die Fortführung des Unternehmens bzw. Betriebs durch den Insolvenzverwalter aufgrund seiner Verwaltungsverpflichtung nach §§ 80, 148 InsO jedenfalls nach bislang einhelliger Auffassung von § 613 a BGB nicht erfasst wird, da dieser aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes als Partei kraft Amtes in die Rechtsposition des alten Betriebsinhabers einrückt. Insoweit fehlt es an einem „Rechtsgeschäft“, der Insolvenzverwalter erhält lediglich die Betriebsleitungsmacht kraft Gesetzes. Vertragsarbeitgeber bleibt der Schuldner. Zudem führt der Verwalter den Betrieb nicht in eigenem Namen fort, sondern nur für den insolventen Inhaber. Selbst wenn man den EuGH in der „*Scattolon*“-Entscheidung so verstehen wird müssen, dass auch der Übergang einer wirtschaftlichen Einheit kraft Hoheitsaktes unter die RL 2001/23/EG zu fassen ist, wird man dies zu erwägen haben und darüber hinaus, dass nach Art. 5 der Richtlinie deren Art. 3 und 4 nicht für unter staatlicher Aufsicht stehende Liquidationsverfahren gelten. Die Veräußerung eines Betriebes oder einzelner Teile davon durch den Insolvenzverwalter beruht dagegen immer auf einem Rechtsgeschäft. Ausführlich geht daher *Lakies* auf die damit verbundenen Fragen abschließend ein (F, S. 227 ff.).

Das Buch von *Lakies* zeichnet sich zum einen durch große Übersichtlichkeit aus, zum anderen durch Detailreichtum. Man bekommt also nicht nur einen Überblick über die Fülle der Probleme, sondern erhält auch wertvolle Praxishinweise. Gerade dem mit insolvenzarbeitsrechtlichen Fragen nicht so vertrauten Verwalter oder Berater ist das Buch zu empfehlen, läuft er doch ansonsten Gefahr, sich im Dschungel der Handbücher und Kommentare zu verlieren. (*cwh*)

Däubler (Hrsg.), Tarifvertragsgesetz mit Arbeitnehmerentsendegesetz, Nomos Verlagsgesellschaft, 4. Auflage Baden Baden 2016, 1916 S., ISBN 978-3-8487-2137-5. € 178,00

Kommentare zum Tarifvertragsgesetz gibt es eine ganze Reihe, das von *Wolfgang Däubler* vor vielen Jahren begründete Werk zählt sicherlich zu den engagiertesten seiner Art. Zwar hat das TVG nur etwas mehr als zehn Paragraphen. Gleichwohl listet das Bearbeiterverzeichnis 17 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis auf, wobei acht weibliche Kommentatoren eine Quote bilden, welche bei vergleichbaren Werken auch rechtsgebietsübergreifend kaum zu finden ist. Stolze 1.763 Seiten reiner Text sind nötig, um den Leser tarifrechtlich auf dem Laufenden zu halten, wobei noch anzumerken ist, dass im Anhang 1 zu § 5 auf rd. 70 Seiten der gesetzliche Mindestlohn behandelt wird und sich im Anhang 2 zu § 5 eine rd. 160 Seiten starke Kommentierung des Arbeitnehmerentlassungsgesetzes findet. Einen eigenen AEntG- sowie einen MiLoG-Kommentar kann sich der Besitzer des *Däubler* also sparen.

Von der Breite her ungewöhnlich für eine Kommentierung ist die von *Däubler*, in Teilen auch von *Ulber* und *Schieck* verfasste „Einleitung“. Freilich geht der Inhalt weit über das hinaus, was man sich unter einer solchen vorstellt. Auf 310 Seiten wird der Leser zunächst mit der Entstehung und Entwicklung von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie vertraut gemacht. Anschließend werden Tarifvertrag und Tarifautonomie im Rechtsquellensystem verortet, wobei insbesondere die Ausführungen zum Recht der Europäischen Union Beachtung verlangen (Rn. 501 ff.). Eingegangen wird ferner auf das Verhältnis des Tarifvertrages zum Kartellrecht, die maßgeblichen Auslegungsgrundsätze sowie prozessuale Fragen. Ausführlich behandelt *Däubler* Tarifverträge mit Auslandsbezug sowie supranationale Kollektivvereinbarungen. Und schließlich geht es um sonstige Koalitionsverträge, wobei auch ein Blick auf innerkirchliche Kollektivvereinbarungen nicht fehlt (Rn. 1023 ff.).

Am umfangreichsten fällt naturgemäß die zuvorderst von *Nebe* besorgte Kommentierung zum normativen Teil des Tarifvertrages und damit zu § 1 TVG aus. Anstelle von *Regine Winter* übernimmt nun *Reingard Zimmer* die Darstellung von Entgeltregelungen im Tarifvertrag, weitere Passagen zu dieser Grundnorm des TVG stammen aus der Feder von *Heuschmid*, dessen Überlegungen zu Arbeitszeitfragen Beachtung verdienen (Rn. 578 ff.) und der zusammen mit *Klein* weitere typische Klauseln bespricht. Den schuldrechtlichen Teil sowie die tariflichen Lösungen zur Konfliktlösung übernimmt *Ahrendt*. Wer Tarifvertragspartei sein kann, regelt § 2 TVG und hierfür ist *Peter* zuständig. Die in § 3 TVG normierte Tarifgebundenheit bespricht im einzelnen *Lorenz*, wobei auf Bedeutung und Reichweite von Bezugnahmeklauseln besonderer Wert gelegt wird (Rn. 216 ff.). Die Wirkung von Tarifnormen findet sich in § 4 TVG, welchen *Deinert* kommentiert, die in § 4 Abs. 5 TVG geregelte Nachwirkung erklärt *Bepler*. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrzahl der Tarifverträge Ausschlussfristen enthält, gewinnt die ausführliche Kommentierung von

Zwanziger zu dieser Frage besondere Bedeutung (Rn. 1020 ff.). *Zwanziger* ist es auch, der den neuen § 4 a TVG erläutert und damit Regeln zur Lösung von Tarifkollisionen aufzeigt. Nachdem die Vorschrift sich im Stadium verfassungsgerichtlicher Überprüfung befindet, interessiert naturgemäß die Meinung des Autors. *Zwanziger* macht aus seinen verfassungsrechtlichen Bedenken kein Hehl (Rn. 118 ff.). Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahre 2014 erfuhr § 5 TVG eine grundlegende Umgestaltung. *Lakies* hat es unternommen, die Neuregelungen dem Leser nahezubringen, wichtig sind vor allem auch die geänderten prozessualen Zuständigkeiten (Rn. 244 ff.). Auch das MiLoG sowie das AEntG fallen ins Ressort von *Lakies*, hinzuweisen ist insbesondere auf die Ausführungen zu den Verordnungen über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (PflegeArbVV) im Rahmen von § 11 AEntG. Die §§ 6 – 13 TVG, welche bislang *Birgit Reinecke* betreute, hat in der Neuauflage *Stephanie Rachor* übernommen. Vor allem die Überlegungen zu § 9 TVG verdienen hier Beachtung.

Fazit: Das Werk hält, was man sich von ihm verspricht. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage tarifrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Däubler* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Nicht verschwiegen werden darf und soll, dass es sich sicherlich nicht um einen „Arbeitgeberkommentar“ handelt; um es einmal so zu formulieren. Das tut der Qualität des Buches aber keinen Abbruch, schließlich kann jeder angesichts der offenen Darstellung der Meinungsstände seinen eigenen Standpunkt entwickeln. Was will man mehr von einem guten Kommentar?

Meine, Hartmut/Wagner, Hilde (Hrsg.), Handbuch Arbeitszeit. Manteltarifverträge im Betrieb, Bund Verlag, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 2016, 408 S., ISBN 978-3-7663-6499-9, 98. € 39,90

Schon der Titel macht deutlich, worum es den Herausgebern und Autoren geht: nämlich um eine praktische Arbeitshilfe zur Anwendung der einschlägigen Tarifverträge mit arbeitszeitrechtlichem Inhalt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Metall- und Elektroindustrie. Von der Anlage her handelt es sich um ein Nachschlagewerk, demgemäß ist der Band in vierzehn Abschnitte aufgeteilt, die jeweils bestimmte arbeitszeitrechtliche Problemkreise beleuchten. Man braucht also nicht alles durchzusehen, wenn man mit einer bestimmten Fragestellung konfrontiert wird, sondern kann sich den jeweiligen Beitrag selektiv herausgreifen.

Durchaus philosophische Ansätze hat der erste Beitrag von *Ohl/Wagner* mit dem Titel „Wem gehört die Zeit? Arbeitszeit und Lebenszeit“. In der Tat haben Dauer und Lage der Arbeitszeit entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Privatlebens. Die Digitalisierung der Arbeit und die damit in vielen Berufen verbundene permanente Erreichbarkeit der Arbeitnehmer durch Tablets, Smartphones und andere Kommunikationsmittel wirft neue Fragen auf. Und gerade atypische Arbeitszeiten wie Nacht- und Schichtarbeit können

der Möglichkeit zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen. Der Dauer der Arbeitszeit widmet sich dann *Ohl*, der die gesetzlichen, tariflichen und individuellen Rahmenbedingungen darstellt. Unter dem Titel „Arbeitszeit und Beschäftigungssicherung“ geht *Schumann* vor allem auf die Kurzarbeit ein. Dargestellt werden auch tarifliche Regelungen zur Beschäftigungssicherung. Grundprinzipien der Lage sowie der Verteilung der Arbeitszeit behandelt *Meine*. Neben der Pausenregelung sind insbesondere die Ausführungen zu freien Tagen bei Arbeitszeitverkürzung sowie das freie Wochenende interessant. Der Flexibilisierung der Arbeit nehmen sich *Wagner/Wick* an. Zuvorderst geht es um Arbeitszeitkonten, ob schon jeder etwas von einem „kollektiven Flexi-Konto“ gehört hat, darf füglich bezweifelt werden. Der Blick auf das Sozialversicherungsrecht ist allerdings ein Muss. Schichtarbeit kennt der Verfasser dieser Zeilen aus eigener Anschauung: Schließlich musste das Studium u.a. durch Fließbandarbeit in der Automobilindustrie mit finanziert werden und das ging im Zweischichtbetrieb. Dass im Beitrag von *Fergen/Schulte-Meine/Vetter* auf die damit verbundenen Belastungen gleich zu Beginn hingewiesen wird, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Der sich anschließende Abschnitt über besondere Arbeitszeiten von *Ohl* weckt zunächst Erinnerungen an die bekannte *Simap*-Entscheidung des EuGH (v. 3.10.2000, C – 303/98,), welche die Systematik einer Vielzahl nationaler Arbeitszeitregelungen in der Europäischen Union im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ruhezeit kräftig durcheinanderwirbelte und den deutschen Gesetzgeber zu Änderungen im Gesetztext veranlasste. Zwischenzeitlich ist es um die Materie etwas ruhiger geworden, allerdings sind die Herausforderungen an das Arbeitszeitrecht dadurch nicht geringer zu achten. Vor allem die arbeitszeitrechtliche Behandlung von Reisezeit sowie

mobilem Arbeiten unterwegs sind hier zu nennen. Die Tarifparteien der Metallindustrie legen seit langem Wert auf die (Weiter)Qualifizierung der Beschäftigten. *Köhlinger* nimmt sich dieses Themas an, wobei auch der Blick auf die Auszubildenden nicht fehlen darf. Unter dem Titel „Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben“ gehen *Meine/Wagner* auf Arbeitszeitmodelle ein, die eben diese Vereinbarkeit ermöglichen sollen. So wird etwa auf spezifische Gestaltungsfragen im Hinblick auf bestimmte Lebensphasen sowie die Kindererziehung hingewiesen. Je stressiger der Job, desto mehr fiebern Arbeitnehmer dem Urlaub entgegen. Ein Abschnitt über Dauer und Lage des Urlaubs darf daher nicht fehlen, *Schumann* erläutert alle relevanten Fragen bis hin zum zusätzlichen Urlaubsgeld, das bekanntlich einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf. Altersteilzeit erfreut sich großer Beliebtheit, der damit verbundene flexible Übergang in die Rente ist Gegenstand der Erläuterungen von *Meine/Schulte-Meine*. Breiten Raum nimmt hier die Entgeltsicherung ein. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Betriebsrisikolehre gekennzeichnet, anders gewendet: Das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt der Arbeitgeber. Dieses und andere Fälle der Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers ohne Gegenleistung des Arbeitnehmers behandelt *Ohl*, der natürlich auch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Blick hat. Über Arbeitszeit und Tarifautonomie schreibt *Schumann*. Wer nicht weiß, warum und für wen Tarifverträge gelten, kann sich in diesem Abschnitt informieren. Auch auf Fragen des Verbandsaustritts und des Betriebsübergangs wird eingegangen. Das Buch beschließt ein rechtspolitischer Beitrag von *Wagner* zu Perspektiven der Arbeitszeitgestaltung. Der Wert eines Nachschlagewerkes wird nicht zuletzt vom Stichwortverzeichnis bestimmt, im Handbuch Arbeitszeit wird man da nicht im Stich gelassen. Besonders hervorgehoben seien noch die vielen anschaulichen Beispiele. Die einzelnen Beiträge des Buches sind von Tarifexperten der IG Metall – deren zehn an der Zahl – verfasst worden und richten sich ausweislich des Vorworts in erster Linie an Betriebsratsmitglieder, Vertrauensleute und Gewerkschaftsmitglieder. Das soll aber nicht heißen, dass nicht auch Fachanwälte für Arbeitsrecht, Arbeitsrichter und sonstige am tariflichen Arbeitszeitrecht interessierte Personen das Buch gewinnbringend nutzen können. Dass andererseits arbeitgebernahe Arbeitsrechtler manches anders sehen mögen, liegt auf der Hand. Das ändert aber nichts daran, dass es sich um ein anschauliches und informatives Buch handelt. (cwh) ■

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE5WXXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 10, gültig ab 1.1.2017

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 14,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Straf- und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und Prof. Dr. Michael Hettinger

Vordermeyer, Helmut/von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), *Handbuch für den Staatsanwalt*, Carl Heymanns Verlag, 5. Auflage, Köln 2015, 1483 S., ISBN 978-3-452-28295-8. € 149,00

Für die traditionellen Berufe der Jurisprudenz hat sich seit langem das „Handbuch“ etabliert. Die Herkunft des Wortes aus dem Griechischen (ἐγχειρίδιον *enchiridion*, „etwas, das man in der Hand hält“) lässt nicht erahnen, was sich hinter der Bezeichnung verbirgt und in der Tat vereint die auf dem Markt befindlichen juristischen Handbücher wohl nur, dass sie als Nachschlagewerk dienen sollen. Qualität und Quantität sind höchst unterschiedlich. Ihren besonderen Wert gewinnen Handbücher nicht zuletzt dann, wenn sie nicht nur Erläuterungen der Materie beinhalten, sondern darüber hinaus dem Praktiker Handlungsanweisungen – mancher liest vielleicht lieber „Handlungsempfehlungen“ – geben, wie er in bestimmten Situationen zu verfahren hat. Insbesondere wenn auch Muster vorgehalten werden, seien es Schriftsätze, seien es prozessuale Verfahrensvordrucke, wird der Leser von Handbüchern profitieren; braucht er sich doch etwa im juristischen Alltag nicht groß zu überlegen, wie er Gestaltungserklärungen im Hinblick auf ihre Rechtswirksamkeit verfassen muss bzw. welchen Antrag er in welcher Verfahrenssituation zu stellen hat. Das Gesagte gilt naturgemäß auch für das Straf- bzw. Strafprozessrecht und hier gibt es seit geraumer Zeit ein Standardwerk, welches sich dem Titel nach an die in der Staatsanwaltschaft Tätigen richtet, freilich auch für Strafrichter, Rechtspfleger, Strafverteidiger und Polizeibeamte eine Fundgrube darstellt. Es handelt sich um das von *Vordermeyer* und *Heintschel-Heinegg* herausgegebene „Handbuch für den Staatsanwalt“, das nunmehr in 5. Auflage vorliegt. Bedenkt man, dass die erste Auflage des Werkes aus dem Jahre 2000 stammt, so machen die schnellen, rd. alle drei Jahre erscheinenden Folgeauflagen deutlich, dass zum einen steter Änderungs- und Ergänzungsbedarf auch im Straf- und Strafprozessrecht besteht, zum anderen das Buch durchaus eine Erfolgsgeschichte ist. 38 Autoren teilen sich 1.483 Seiten, die Komplexität der Materie lässt also auch hier die Bearbeitung durch wenige Personen nicht mehr zu. Dies verdeutlicht ein Blick in den Inhalt, welcher sich in zehn Teile gliedert.

Das 1. Kapitel des ersten Teils, den man mit „Allgemeiner Teil“ überschreiben könnte, behandelt auf 147 Seiten (also rd. 10 % des Werkes!) die Eingriffsmaßnahmen, angefangen von der Vernehmung über die Durchsuchung und Beschlagnahme, die Telekommunikationsüberwachung, die DNA-Analyse bis hin zu Untersuchungshaft und Unterbringung. Die Fahndung wird im 2. Kapitel behandelt, der in Zeiten der Globalisierung



nicht nur der Wirtschaft, sondern auch der Straftaten immer wichtiger werdende Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden schließt sich an. Tatortaufnahme, Spurensuche und Verhalten am Tatort kennt auch der des Strafrechts Unkundige aus Kriminalfilmen, die Realität freilich findet er im 4. Kapitel. Über die Kriminaltechnik berichtet das 5. Kapitel, wobei die DNA-Analyse eine gesonderte Darstellung verlangt (6. Kapitel). Während das altbekannte Akteneinsichtsrecht im 7. Kapitel jedermann einleuchtet, ist die Rolle des Staatsanwalts im Internet, welche das 8. Kapitel beleuchtet, erst im 21. Jahrhundert zum Thema geworden.

Der 2. Teil behandelt den Umgang mit einzelnen Delikten. Im 1. Kapitel finden sich die Verkehrsstrafsachen, die Jugendstrafsachen schließen sich an (2. Kapitel). Sexualdelikte (3. Kapitel), Straftaten nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz (4. Kapitel) sowie Korruptionsdelikte und Straftaten gegen den Wettbewerb werden als nächstes beleuchtet. Wichtig geworden sind die Umweltschutzdelikte (6. Kapitel) und angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Schwarzarbeit am Bruttoinlandsprodukt bei 12,2 % liegt, dürfen die illegale Beschäftigung und ihre strafrechtliche Sanktionierung im 7. Kapitel nicht fehlen. Am gravierendsten sind sicherlich die Kapitaldelikte (8. und 9. Kapitel), die im 10. Kapitel behandelten Waffendelikte gehen damit nicht selten einher. Auch wenn man auf Rockkonzerten nicht selten die „Tüte“ hinter den Ohren sieht, so sollte sich doch jedermann im Klaren sein, dass man dann von einem Betäubungsmitteldelikt (11. Kapi-

tel) nicht weit entfernt ist. Mit all dem können Finanzermittlungen einhergehen (12. Kapitel).

Rd. 80 Seiten umfasst der mit „Einstellungsverfügung“ überschriebene 3. Teil. Insbesondere die Unschuld der ins Visier der Staatsanwaltschaft geratenen Person kann die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nahelegen (S. 774), freilich mag die Strafverfolgung auch aufgrund anderer Erwägungen ihr Ende finden. Zu nennen sind die Einstellungsmöglichkeiten nach



§§ 152 Abs. 2, 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 sowie § 154 d StPO. Aber auch das Absehen von der Verfolgung etwa nach § 154 Abs. 1 StPO wird erläutert.

Nicht jeder Unschuldige oder Schuldige wird in den Genuss einer Einstellung des Verfahrens kommen. Der Vorbereitung und der Erhebung der öffentlichen Klage ist demgemäß der 4. Teil mit seinen 120 Seiten Umfang gewidmet. Von der Vorbereitung der öffentlichen Klage bis hin zum Verfassen der Anklageschrift findet sich hier alles Wichtige, auf Besonderheiten des Sicherungsverfahrens, des beschleunigten sowie des vereinfachten Jugendverfahrens wird selbstredend eingegangen. Und wer etwas über den Strafbefehl wissen will, wird auch nicht alleine gelassen (S. 948 ff.).

Den Strafprozess als solchen behandelt der 5. Teil. Der „Deal“, korrekt umschrieben als „Verständigung“, kommt gleich im 1. Kapitel zu seinem Recht. Sitzungsdienst und Plädoyer schließen sich im 2. Kapitel an. Auch Staatsanwälte kann man ablehnen (3. Kapitel), auch wenn man eher von der Richterablehnung hört. Störungen in der Hauptverhandlung sollte man schon deshalb zu begegnen wissen (4. Kapitel), da manche Beschuldigten und Zeugen der Meinung sind, im wahren Leben gehe es wie in den Gerichtsshows im Fernsehen zu.

Wenn man „verliert“, muss man an Rechtsmittel denken, welche Gegenstand des 6. Teils sind. Auf 55 Seiten werden neben den allgemeinen Grundlagen Beschwerde, Berufung, Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens behandelt.

Was nach dem Urteil auf die Staatsanwaltschaft zukommt, ist Gegenstand des 7. Teils. Die Strafvollstreckung ist sicherlich jedermann geläufig (1. Kapitel), schon weniger bekannt dürfte sein, dass auch die Mitwirkung der Überwachung ausgesetzter Strafen und Maßregeln gefordert ist. Das 2. Kapitel erklärt etwa, was es mit der Bewährungshilfe auf sich hat (S. 1246 f.). Aber auch über eine Führungsaufsicht berichtet das Buch (3. Kapitel). Überraschen mag manchen das 4. Kapitel zum Gnadenrecht, freilich ist es nicht selten die letzte Hoffnung des Verurteilten.

Schließt die Strafverfolgung über das Ziel hinaus, stehen Entschädigungsfragen an, welche im 8. Teil skizziert werden. Nicht nur die Alltagsarbeit mit den Straftätern fordert die Staatsanwaltschaft, auch Berichte und Vorlagen an die Generalstaatsanwaltschaft sind zu erstellen (9. Teil). Und in spektakulären Verfahren ist Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gefordert. Auch hier wird der Suchende nicht im Stich gelassen, im 10. Teil findet man die „Pressearbeit nach ABC“ (S. 1411 ff.). Angesichts seiner Bandbreite und seines Inhalts vereint das „Handbuch für den Staatsanwalt“ all die Vorzüge in sich, welche eingangs als für ein vortreffliches Erläuterungswerk charakteristisch geschildert wurden, was den *Vordermeyer/Heintschel-Heinegg* in seinem Bereich nahezu konkurrenzlos macht. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis bestätigt den gemachten Eindruck. Dass das Buch auch einen Freischaltcode für eine vergünstigte Onlineausgabe enthält, sei abschließend erwähnt. (cwh)

StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar. Herausgegeben von Helmut Satzger/Wilhelm Schluckebier/Gunter Widmaier. Carl Heymanns Verlag, 3. Aufl., Köln 2016, LXIX, 2476 Seiten, geb., ISBN 978-3-452-28685-7. € 139,00

Die Voraufgabe dieses an Jahren noch sehr jungen Kommentars (die 1. Aufl. erschien 2009) datiert von 2014 (Stand: 8/2013). Sie ist zusammen mit vier anderen „großen“ einbändigen Kommentaren zum StGB im fachbuchjournal 5/2016, S. 22-27, dort S. 24,26, besprochen. Nun kann man sich fragen, warum in den letzten Jahren – trotz einer wahren Fülle von schon vorhandenen, großen und mittleren, mehrbändigen Kommentaren sowie kürzeren einbändigen, schon recht ausführlichen zum StGB (dazu fachbuchjournal 5/2016, S. 22) – so viele neue große einbändige Kommentare zur StPO und zum StGB erschienen sind. Mögliche Antworten finden sich im fachbuchjournal 6/2013, S. 29-30,36 (rechte Spalte), worauf hier verwiesen sei.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand vom 1.7.2016. Ausgeschieden ist Staatsanwalt *Jörn Patzak*, eingetreten Richterin *Susanne Claus*. Im Übrigen ist das „Autoren-Team“ das bisherige, kommentieren nunmehr also 17 Professoren, drei Akademische Räte, sieben Richter und drei Staatsanwälte. – Das Vorwort diagnostiziert „eine wahre Flut an Reformen“, die das StGB „nicht weniger als 15 Mal geändert“ hätten (S. V). Daneben berücksichtigt die Neuauflage die Gesetzesinitiativen zur Neuregelung der Tötungsdelikte, die zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung („Nein

heißt Nein“; zu diesem Gesetz massive Kritik bei *Renzikowski*, Neue Juristische Wochenschrift 2016, 3553–3558) sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Gleichwohl präsentiert sich das Werk, bei gleich bleibendem Satzspiegel des Kommentarteils, um 145 S. „geschrumpft“. Des Rätsels Lösung: Durch kleineres Druckbild des Stichwortverzeichnisses sind dort 13 Seiten eingespart worden; ferner sind die in der 2. Aufl. noch mit abgedruckten Anhänge anderer Gesetzestexte entfallen. So bereinigt ist der Umfang der Kommentierungen gar um 44 Seiten gestiegen. Einige der erfolgten Änderungen/Neuerungen seien hier kurz beäugt.

Güntge darf sich mit dem sieben Absätze umfassenden § 89 c (Terrorismusfinanzierung) herumschlagen, den er kurz „erledigt“. *Rosenau* etikettiert die Kritik an § 108 e a.F., meines Erachtens einem schlechten Witz (*Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1, 40. Aufl. Rn. 1125 m.w.N.) als „Lamento“ (§ 108 Rn. 2), in das auch der BGH eingestimmt habe, und sorgt sich – das dann freilich mit einigem Grund! – um die schon zuvor durch das (1.) „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ vom 13.8.1997 geschaffene Verschärfung der §§ 331 ff., die „mehr Probleme geschaffen als gelöst und zu einer schwer erträglichen Ausdehnung von Strafbarkeitsrisiken auf unverdächtige, adäquate Sachverhalte“ (?) geführt habe; das scheint nun aber ein anderer „Kampfplatz“ zu sein als der des § 108 e, der, wundersam genug, nach vielen Jahren der Blockade wegen angeblicher verfassungsrechtlicher Bedenken der Abgeordnetenmehrheit plötzlich in Windeseile eine neue Regelung gefunden hat, die freilich ihrerseits wiederum viele „schattige bis dunkle Stellen“ enthält; s. etwa *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 108 e Rn. 5, 7, dessen Einwände *Rosenau* nicht „überzeugen“ (§ 108 e Rn. 2). – Zur Reform des Sexualstrafrechts durch die Gesetze von 2015 und 2016 vgl. die Nachweise bei *Wolters*, Rn. 5 und 10 Vor §§ 174 ff. und bei *Renzikowski*, NJW 2016, 3533 ff. – „Der Straftatbestand (der Datenhehlerei, § 202 d; M.H.) wurde trotz sachlicher Anlehnung an § 259 wegen seines Zusammenhangs mit den §§ 202 a–202 c bei den Delikten der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs verortet und schützt nach dem Willen des Gesetzgebers das durch die vorgenannten Tatbestände erfasste formelle Datengeheimnis vor einer Fortsetzung oder Vertiefung seiner durch die Vortat erfolgten Verletzung (vgl. BR-Drucks. 259/15, S. 49)“. Dieser (zweite) Satz der Kommentierung (Rn. 1) ist lang, aber reich an Informationen. Die Anlehnung an § 259 überzeugt den Kommentator *Bosch* nicht, da es § 202 d letztlich um „ein inhaltsbezogenes Interesse an den in den Daten verkörperten Informationen etwa vor einer Verwertung“ zur Bereicherung gehe (Rn. 1,8). Zur Frage, ob Abs. 3 das Ziel (Zulässigkeit des „staatlichen“ Ankaufs von Steuer-Daten-CD's), den sicheren Hafen der Zulässigkeit staatlichen Handelns, erreicht hat, s. die Kritik in Rn. 1,12. – Des derzeitigen (Reform-) Entwurfs zu den Tötungsdelikten gedenkt *Momsen* ausführlich in Rn. 5–7 Vor §§ 211. (Der letzte Satz in Rn. 7 ist m.E., weil missverständlich, zu streichen.) – Die Regelung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217) hält *Momsen*, nach knapper Zusammenfassung kritischer Stimmen (in Rn. 2), für nicht gelungen: Die systematische Stellung zur

gegenwärtigen Rechtslage bei der Sterbehilfe sei in Teilen unklar, die Pflicht des säkularen Staats zu weltanschaulicher Neutralität werde womöglich nicht eingehalten, die Vereinbarkeit des Ziels des Schutzes des von Willensmängeln freien, aktuellen Selbsttötungswunschs mit dem Wortlaut, auch unter Berücksichtigung des Abs. 2, erscheine zweifelhaft, das Konzept des §§ 217 sei nicht bruchlos mit der Kasuistik des § 216 zu vereinbaren (Rn. 2, 14;; zur eigenen Ansicht *Wessels/Hettinger*, BT/1, Vorwort und Rn. 64 a-i). – In den Erläuterungen zu § 299 hat *Rosenau* die Verschärfungen durch das Gesetz vom 26.11.2015 aufgenommen sowie die durch BGHSt GrS 57,202 notwendig gewordenen (abstrakten) Gefährlichkeitsdelikte § 299 a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) und § 299 b (Bestechung im Gesundheitswesen), in Kraft seit dem 1.6.2016, grundsätzlich zustimmend kommentiert (s. nur § 299 a Rn. 1; § 299 b Rn. 1). Die „seit dem (2.) Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 geltende neue Fassung der §§ 331 ff., einschließlich der neuen Regelung, die Europäischen Amtsträger und Schiedsrichter im Sinn des § 11 I Nr. 2 a sowie die nach § 335 a neu gleichgestellten Personen betreffend, ist in der Kommentierung berücksichtigt. Die Entwicklung ist nach *Rosenau* getragen von „Pönalisierungswut des Gesetzgebers“ ...; „analytisch ist der Vorwurf eines subtilen amerikanischen Rechtsimperialismus ... nicht von der Hand zu weisen“ (s. § 331 Rn. 3,4). Derartiges hätte man – mutatis mutandis – auch schon dem deutschen Gesetzgeber anlässlich des (ersten) sog. Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 13.8.1997 vorhalten können (dazu seinerzeit *Rezensent*, NJW 1996,2263–2273 zu einem gegenüber dem späteren Gesetz *noch* rigideren Entwurf). Lob erfährt § 335 a, der nur in Teilbereichen zu einer Änderung der Rechtslage führt, weil er bereits bestehende Bestimmungen in bisher speziellen Teilregelungen außerhalb des StGB (Aufzählung in Rn. 1) nunmehr im StGB zusammenführt, was der Rechtsklarheit zweifellos diene, und durch die Übersichtlichkeit auch der Anwendungsgleichheit dienen dürfte. – Richter *Benjamin Krenberger* schrieb zur Voraufgabe in zfs 05/14, dieser Kommentar mache zusammen mit dem zur StPO das „strafrechtliche Gesamtwerk zu einem instruktiven und attraktiven Begleiter im Rechtsalltag“. Das kann ich unterschreiben. (mh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.
hettinger-michael@web.de

Kompaktes außenwirtschafts- und zollrechtliches Fachwissen

Dr. Thomas Weiß¹

2017 markiert möglicherweise einen Wendepunkt im freien Handel mit Waren und auch Dienstleistungen. Viele Jahre des fast unbeschwernten Im- und insbesondere Exports von Waren liegen hinter uns. Zu verdanken ist dies dem Engagement vieler Länder in Organisationen wie der Weltzoll- und Welthandelsorganisation (WZO und WTO), mit dem die Grundlagen für einen freien Welthandel und ein riesiger Markt geschaffen wurden. Das handelspolitische Engagement der Europäischen Union, die seit ihrem Bestehen eine Vielzahl von Freihandels- und Präferenzabkommen und sogar Zollunionen mit anderen Ländern geschlossen hat, hat ebenfalls zum Wohlstand der Bevölkerung durch den Export von Waren in eine Vielzahl von Märkten beigetragen.

Insbesondere große- und mittelständische Wirtschaftsbeteiligte, die i.d.R. auch bereits auf dem heimischen Markt erfolgreich sind, profitieren als direkter Handelspartner oder indirekt als Zulieferer vom Export.

Zusätzliche Hürden durch handelspolitische Maßnahmen?

Protektionistische Tendenzen, wie sie zuletzt von den USA durch populistische Androhungen von handelspolitischen Maßnahmen (Importsteuern und Strafzölle etc.) beschworen werden, verschleiern oftmals eigene wirtschaftspolitische Fehler aus der Vergangenheit. Dort wo es niedrige Zölle gibt, sind daher handelspolitische Maßnahmen „zum Schutz“ der

eigenen Wirtschaft nicht weit. Exportierende Unternehmen müssen sich also darauf vorbereiten, auch wenn die Umsetzung eigener außenwirtschafts-, exportkontroll- und zollrechtlicher Prozesse auch ohne diese zusätzlichen Hürden schon schwierig genug ist.

Vorteile zollrechtlicher Verfahren

Der Umgang mit Import- und Exportverfahren fordert eine weiterreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und die Implementierung unterschiedlichster Prozesse in die Unternehmensabläufe. Wer dabei nur an die Überführung von Waren in den freien Verkehr oder zur Ausfuhr denkt, übersieht dabei die Vielfalt der möglichen besonderen Verfahren die das Zollrecht vorsieht und damit die Chancen unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen.

Der Versand, die Lagerung, die Verwendung und die Veredelung von Waren sind solche Verfahren, die von der Wirtschaft zahlreich genutzt werden und daher auch im Zollrecht detailliert geregelt sind. Ca. 73.000 Bewilligungen sollen bundesweit erteilt worden sein.

Hierfür müssen Anträge gestellt, Aufzeichnungen geführt, die Erledigung von Verfahren dokumentiert und Fristen wie auch Pflichten eingehalten werden. Dies erfordert eine gute Organisation der internen Abläufe, den Einsatz von Software und geschultem Fachpersonal. Nur so können beispielsweise beim Import von Waren Nachzahlungen von Zöllen oder sogar Antidumpingzölle aufgrund einer fehlerhaften zolltariflichen Einreihung von Waren vermieden werden.

¹ Dr. Thomas Weiß arbeitet als Anwalt, Autor, Dozent und Herausgeber in außenwirtschafts- und zollrechtlichen Fragestellungen.

Wissensdatenbank AW-Plus – die Lösung

Um die Herausforderungen im weltweiten Handel mit Waren zu meistern ist nicht nur betriebswirtschaftliches, sondern auch geeignetes außenwirtschafts- und zollrechtliches Fachwissen zwingend notwendig. Nur so können Unternehmen alle zur Vorbereitung des Exports notwendigen internen Prozesse sinnvoll mit den praktischen Abläufen verknüpfen und überwachen. Eine, angesichts des existierenden Fachkräftemangels, weitere Herausforderung die es zu meistern gilt.

Die Wissensdatenbank AW-Plus aus dem Bundesanzeiger Verlag gibt dabei vielfältige Unterstützung. Durch die Zusammenstellung der Module Fachzeitschriften, Fachanwendungen und Fachbücher kann der Nutzer der Datenbank auf einen großen Fundus an Fachwissen vieler Außenwirtschafts-Experten, ergänzt durch Normen und Entscheidungen, zugreifen. Der Zugriff erfolgt über ein Login für alle Inhalte. Die Recherche über den gesamten Datenbestand findet in einer Anwendung statt. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert und inhaltlich ergänzt.

Das Fachzeitschriften-Modul der Wissensdatenbank AW-Plus umfasst das Abonnement der Zeitschriften AW-Prax, Der Zoll-Profi! und US-Ex-

portbestimmungen. Sie informieren über anstehende Rechtsänderungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die tägliche Berufspraxis. Die Zeitschriften sind als Online-Abonnement verfügbar: Der Nutzer kann auf die Online-Ausgabe der Hefte und das Archiv zugreifen und kann auch mit Hilfe der Fachmedien-App die Zeitschrift offline lesen. Zusätzlich erhält er monatlich das Printheft.

Umfassende Antworten auf Praxisfragen im Berufsalltag liefert das Fachanwendungs-Modul der Datenbank mit zwölf Online-Anwendungen zu allen Themen rund um Außenwirtschaft, Exportkontrolle und Zoll. Im Modul enthalten sind die elektronischen Fassungen von Kommentaren, Textsam-

lungen und Praxishandbüchern wie das Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX) oder das Praxishandbuch Export- und Zollmanagement. Zudem gibt es den Zugriff auf konsolidierte Normen und eine umfängliche Entscheidungssammlung, die kontinuierlich weiter ausgebaut wird. Das Fachbücher-Modul der Wissensdatenbank AW-Plus ermöglicht den Zugriff auf über 35 Fachbuch-Titel aus dem außenwirtschaftlichen Buchprogramm des Bundesanzeiger Verlages. Der Nutzer recherchiert themenübergreifend in Kommentaren, Handbüchern und Textsammlungen, wobei er immer auf die jeweils aktuelle Auflage zugreift. Die Bücher umfassen alle Themenfelder wie Außenwirtschaft, Exportkontrolle und Zoll.

Enthalten sind zum Beispiel die Bestseller „Praxis der Exportkontrolle“ oder „Der Unionszollkodex (UZK)“, eingeschlossen sind aber auch Einsteigertitel sowie Business-Guides zu ausgewählten

Märkten.

Der Im- und Export von Waren hängt von einer Vielzahl von Regeln ab, die es zu beachten gilt.

Um diese Fülle grenzüberschreitender Regeln in den Griff zu bekommen, gibt es beim Bundesanzeiger Verlag die Wissensdatenbank AW-Plus

(www.aw-plus.de), die unentbehrliches außenwirtschafts- und zollrechtliches Fachwissen systematisch erschließt. Denn nur wer gut informiert ist, kann die sogenannten „Red Flags“ erkennen und eine Lösung erarbeiten. (ab)





Copyright © Dr. Thomas Weiß

Risiken des Exports

Umgekehrt können beim Export von Waren strafbare Verstöße gegen das nationale Außenwirtschaftsgesetz, die Dual-use-Verordnung, internationale Bestimmungen oder gegen Länder- und Personenembargos vermieden werden. Dies schließt den richtigen Umgang mit EU- und nationalen Allgemeinerechtigungen sowie individuellen nationalen Genehmigungen im Rahmen der Ausfuhrkontrolle mit ein.

Anwendung und Voraussetzungen

Hatte der Anwender des alten Zollkodex nur eine Durchführungsverordnung zu beachten, so muss er heute neben dem Unionszollkodex zwei verschiedene Verordnungen, die Verordnung über delegierte Rechtsakte und die Verordnung über Durchführungsrechtsakte zu Rate ziehen. Dies macht die Arbeit mit den Vorschriften nicht einfacher. Diejenigen die auf den Einsatz von Software vertrauen, sollten diese bewusst bedienen können, was wiederum eigenes Fachwissen erfordert.

Die Zollverwaltung fordert daher für die Bewilligung vereinfachter Verfahren und für den Status des Authorized Economic Operators (AEO) auch den Einsatz von Fachpersonal und zwar mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis oder einer beruflichen Befähigung, die aktuell jedoch nur ausgebildete Zöllner erfüllen. Wer das Personal nicht hat, kann Dienstleister einsetzen. Diese müssen die Kriterien ebenfalls erfüllen.

Das A und O

Mit dem Unionszollkodex und der Inanspruchnahme von vereinfachten Verfahren wurde außerdem die Pflicht verknüpft, diese Prozesse mit einem internen Monitoring und Dokumen-

tation zu versehen, was ohne eine entsprechende Unternehmensorganisation, die bei der Entdeckung von Fehlern hilft, nicht ausreichend möglich ist. Also Fehler selbst zu entdecken, Prozesse bewusst zu steuern und intern zu kommunizieren. Entsprechend widmet die Zollverwaltung dem Thema Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) größere Aufmerksamkeit. Für die Geschäftsführung und Entscheider ein wichtiges Instrument, um sich bei Arbeitsfehlern ihrer Mitarbeiter vom Vorwurf eines bußgeldbewährten Arbeits- und Organisationsverschuldens zu entlasten. Vorausgesetzt sie haben die Einhaltung der AuO's überwacht.

Komplexität der Vorschriften

Neben dieser zoll- und exportkontrollrechtlichen Vielfalt von Verfahren und Voraussetzungen gibt es weitere Regeln mit Außenwirtschaftsbezug, die es einzuhalten gilt. Das Umsatzsteuerrecht ist eng mit dem Zollrecht verknüpft, hängen hiervon doch die Einfuhrumsatzsteuer, die Nachweise für die steuerfreie Ausfuhrlieferung oder die ermäßigten Steuersätze ab. Themen, die in ihrer Komplexität wiederum individuell betrachtet und geprüft werden müssen. Nichts anderes gilt für die Nutzung von Präferenzzöllen im Warenverkehr

mit Ländern, die Präferenzabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben. Unterschiedliche Abkommen mit abweichenden Anforderungen an die Verarbeitung von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft sowie deren Kumulierungsmöglichkeiten erfordern spezielles Know-how bei der Präferenzkalkulation und die Nachweise über den tatsächlichen Ursprung der Ware mit Lieferantenerklärungen. Hohe finanzielle Risiken, aber auch Vorteile können davon abhängen. (tw)

„Je größer der Markt,
desto größer der Wohlstand für alle.“

Adam Smith

Wiley-VCH feiert 25-jähriges Jubiläum der erfolgreichen Buchreihe

Längst ist der Zusatz „... für Dummies“ zum geflügelten Wort für „totale Anfänger“ geworden. Nicht umsonst werden die Dummies immer wieder zu Satirezwecken herangezogen. Ob in der „heute show“, bei „Mann Sieber!“, bei „Donald Duck“ oder in nationalen und internationalen Filmproduktionen – immer wieder tauchen die „... für Dummies“ auf, wenn es darum geht, dass sich jemand schnell in ein Thema einarbeiten muss, von dem er bisher keine Ahnung hatte. Dabei genügt es einfach das Buch zu zeigen und schon ist vielen Zuschauern klar was gemeint ist. Denn die meisten Menschen verbinden mit den „Dummies“, dass Lernen leichter gemacht wird und schwere Inhalte unkompliziert und teilweise witzig erklärt werden.

Inzwischen ist die Reihe aber auch längst über den Status reiner Anfänger-Literatur hinausgewachsen und ist im universitären Umfeld angekommen. Dabei greifen nicht nur Studenten zu den Büchern, um sich in Themen einzuarbeiten, es finden sich „... für Dummies“-Titel auch ganz selbstverständlich auf den Literaturlisten von Dozenten. Viele Professoren schätzen die Bücher heute als eine gute Anleitung für ihre Studierenden. Dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, berichten Verlagsmitarbeiter: Noch vor 15 Jahren gingen manche wütende Anrufe von pikierten Dozenten im Verlag ein, wenn Mitarbeiter ein „... für Dummies“-Buch als Ergänzungsliteratur empfohlen hatten.

Überhaupt war 1991 bei Veröffentlichung des ersten Dummies-Buches *DOS für Dummies* noch keinesfalls klar, dass es ein Erfolg, geschweige denn die Erfolgsgeschichte einer ganzen Buchreihe werden würde. Der Verleger John Kilcullen hatte in einer Buchhandlung ein Beratungsgespräch belauscht und kam auf die Idee ein Buch zu entwickeln, das jedem auf ganz leicht verständliche Weise ein Problem erläuterte, dabei aber auch den Humor nicht zu kurz kommen ließ. Doch zunächst waren die Buchhandlungen skeptisch, ob die Kunden ein Buch akzeptieren würden, das sie im Titel als „dumm“ anredete. Aber 7.500 Exemplare innerhalb von 14 Tagen belehrte sie schnell eines Besseren.

Heute ist die Reihe seit 25 Jahren Partner des Buchhandels weltweit. Und das nicht nur auf Deutsch und Englisch. Die „Dummies-Reihe“ findet sich auch in Sprachen und Regionen, in denen man nicht unbedingt vermuten würde, dass eine U.S.-amerikanische Marke erfolgreich sein könnte. So gibt es die Dummies ebenso in Farsi und Arabisch, wie auf Russisch und Chinesisch.

Neben den Büchern als Print und als eBook gibt es inzwischen auch Dummies-Apps oder Hörbücher. Im Internet können die Leserinnen und Leser über Webseiten, Newsletter und über alle wichtigen Social Media Kanäle Kontakt aufnehmen. Mit EMI gibt es Musik-CD Pakete für Dummies und für Industriekunden weltweit spezielle B-2-B-Produkte in Print und digital.

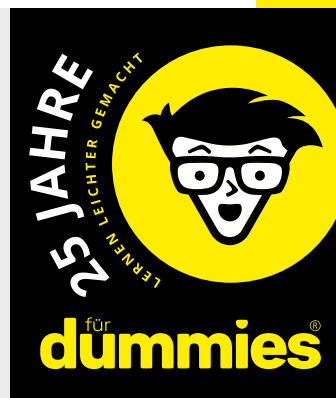
In diesem Jubiläumsjahr schaltete der Wiley-VCH Verlag nun die Homepage www.25-jahre-fuer-dummies.de frei, um den Fans der Buchreihe ein besonderes interaktives Angebot zu bieten. Hier finden sich nicht nur jede Menge Informationen über die gelb-schwarzen Bücher im Allgemeinen – also Geschichte und aktuelle Aktivitäten. Die Besucher haben auch die Möglichkeit, sich über ein Jahr durch regelmäßig neu erscheinende Podcasts zu Themen wie Gelassenheit, erfolgreiche Kommunikation, mehr Selbstvertrauen, Schlagfertigkeit und viele weitere zu informieren. Das Angebot ist kostenlos und wird regelmäßig aktualisiert.

Daneben können Besucher ihr Allgemeinwissen bei einem Quiz testen. Die Fragen umfassen die Themen Geschichte, Literatur und Sprache, Kunst, Religion und Philosophie, Musik, Geowissenschaften, Biologie, Naturwissenschaften, Technik und Mathematik, Politik und Gesellschaft, Wirtschaft und Recht sowie Freizeit und Unterhaltung. Damit werden fast alle Themengebiete der Reihe abgedeckt und den Besuchern wird auf spannende Weise die Möglichkeit geboten, ihr Wissen stetig zu verbessern und zu erweitern.

Und die Daily-Dummies bieten den Besuchern das ganze Jahr über sinnige und amüsante Weisheiten zum Schmunzeln und Teilen. (ab)

Bekannt bei 90 Prozent der bis 28-Jährigen!

Über 60 Prozent aller Deutschen und sogar fast 90 Prozent der bis 28-Jährigen kennen die „... für Dummies“. Zum Jubiläumsjahr bestätigt eine repräsentative Umfrage, dass „... für Dummies“ das Lernen leichter machen und sogar Spaß beim Lesen bringen. Damit unterscheiden sie sich deutlich von klassischen Ratgebern. Die „... für Dummies“-Leser geben der schwarz-gelben Reihe gute Noten: Sie sind verständlich geschrieben, gut recherchiert und dazu auch noch preiswert. 90,5 Prozent der Befragten gaben an, dass sie keine andere Ratgeberreihe mit der Breite des Themenspektrums kennen, wie sie für die „... für Dummies“ charakteristisch ist. Befragt wurden 1.003 Menschen in einer repräsentativen Umfrage im Zeitraum 14. bis 17.10.2016. Die Befragung wurde vom Inquest Institut für Wirtschafts- und Sozialpsychologie Sieber GmbH in Hamburg durchgeführt.



EINE ERFOLGSGESCHICHTE

- über 2000 Titel in über 30 Sprachen
- mehr als 300 Millionen gedruckte Bücher weltweit
- über 600 lieferbare Titel
- über 5 Millionen verkaufte Exemplare allein in Deutschland

1991

DOS For Dummies erscheint im November 1991 als allererstes Dummies-Buch. Die Auflage von 7.500 Exemplaren ist in weniger als zwei Wochen verkauft. In den folgenden 12 Monaten verkauft es sich mehr als 1,5 Millionen Mal.

1992

Die Dummies erobern die internationale Bühne, in Deutschland zunächst unter dem Titel „... für Anfänger“.

1995

Auch in Deutschland heißt die Reihe nun „... für Dummies“. Sie wird gelb-schwarz und wagt sich aus der EDV-Ecke heraus: Dr. Ruth Westheimer schreibt *Sex für Dummies*.

1997

Mit *Management für Dummies* beginnt die Erfolgsgeschichte der Dummies zu Wirtschaftsthemen.

1999

Der 100. Titel der Reihe erscheint in Deutschland: *Kunst für Dummies*.

2000

Nach EDV- und Wirtschafts-Themen kommen Themen aus Hobby und Sport hinzu: *Golf für Dummies*, *Tauchen und Schnorcheln für Dummies*, *Tennis für Dummies* und *Yoga für Dummies*.

2001

In der deutschen Übersetzung *Harry Potter und der Gefangene von Askaban* liest der angehende Zauberer *Zau-*

bern für Dummies. Die Fans verlangen eine Übersetzung ins Deutsche und machen das Buch kurz nach seinem Erscheinen zum Bestseller.

2002

Die Dummies feiern ihren 10. Geburtstag mit preiswerten Sonderausgaben: *Laufen für Dummies*, *Segeln für Dummies* und *Philosophie für Dummies*.

2005

Sudoku ist der Hype in Deutschland und die Dummies sind mittendrin: *Sudoku für Dummies*, *Mehr Sudoku für Dummies* und *noch Mehr Sudoku für Dummies* werden Bestseller.

2006

Die ersten Dummies-Bände zu medizinischen Themen erscheinen: *Diabetes für Dummies*; *Bluthochdruck für Dummies* und *Sodbrennen für Dummies*. Die Autoren von *Katholizismus für Dummies* erhalten eine Privataudienz beim Papst.

2007

Die ersten Dummies erscheinen als Hörbuch: *Meditation für Dummies*; *Neu in der Führungsrolle für Dummies* und *NLP-Grundlagen für Dummies*. In der Komödie „Evan Allmächtig“ spielt Morgan Freeman Gott Vater. Er beauftragt Evan, eine Arche zu zimmern und gibt ihm dazu die Bauanleitung *Arche bauen für Dummies*.

2009

Mit *Börse für Dummies* taucht erstmals ein Dummies-Buch auf einer

vom manager magazin erhobenen Bestsellerliste auf.

Die Dummies beginnen mit Sprachlehrbüchern: *Arabisch für Dummies*, *Chinesisch für Dummies* und *Russisch für Dummies*.

2010

In dem Film „Fasten auf Italienisch“ (2010) macht sich Mourad (Kad Merad) mit *Islam für Dummies* mit den Regeln des Ramadan vertraut.

2011

Mit *Chemie für Ingenieure* und *Physik für Ingenieure* wenden sich die Dummies verstärkt an Studierende der Naturwissenschaften.

2012

Die Dummies wagen sich in die Musiktheorie. *Musiktheorie für Dummies* erklärt, was man zum Komponieren braucht: Rhythmus, Tempo, Dynamik und Co.

2014

Die ersten „dicken“ Lehrbücher mit über 1.000 Seiten erscheinen: *Chemie Das Lehrbuch für Dummies* und *Physik Das Lehrbuch für Dummies*.

2015

Deutschland ist im Ausmalfiebers und die Dummies fragen auf der Frankfurter Buchmesse: Wer malt den schönsten Dummiesmann?

2016

Die Dummies-Junior-Reihe startet mit *Youtube-Videos selber machen für Dummies Junior*.

2017

Über 2000 Titel in über 30 Sprachen, mehr als 300 Millionen gedruckte Bücher weltweit und über 600 lieferbare Titel sowie über 5 Millionen verkaufte Exemplare allein in Deutschland – so liest sich die Erfolgsgeschichte der Dummies in Zahlen.

Gläubige Christen als mündige Menschen radikal ernst nehmen

Der christliche Glaube und die verfassten Kirchen haben bei vielen Menschen ihre Glaubwürdigkeit verloren. Frau Prof. Dr. Dr. Doris Nauer will frischen Wind in das Gebäude des christlichen Glaubens bringen. Sie greift aktuelle Forschungsergebnisse auf und bricht mit manchen liebgewordenen Vorstellungen der kirchlichen Tradition. Sie ist überzeugt, dass auch im 21. Jahrhundert aufgeklärte, naturwissenschaftlich gebildete Zeitgenossen auf ihre Art religiöse Erfahrungen machen können. Für diese Menschen schreibt sie: Kirchnahe und kirchenferne Christen werden angeregt, ihren Glauben zu überdenken und zu vertiefen. Nicht-Christen erfahren mehr über das Christentum.

Besonders wichtig ist der Autorin der Blick auf christlich getragene Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Hospize, Schulen und Kindergärten. In diesem Bereich prägen Caritas und Diakonie als „christliche“ Institutionen das öffentliche Bild von Kirche, sie sind aber auch große Arbeitgeber mit hunderttausenden Beschäftigten. Diese können sich bei der Lektüre vergewissern, welches Verständnis von Gott hinter kirchlichen Einrichtungen im sozialen Sektor steckt und erfahren, wie sich christlicher Glaube auch in der alltäglichen Arbeit von Pflegern, Sozialarbeiterinnen und Erziehern zeigen kann.

Mit Doris Nauer sprachen wir über ihr neues Buch „Gott – woran glauben Christen?“, das in Kürze bei Kohlhammer erscheinen wird. (ab)

Es gibt zahlreiche Bücher, die den christlichen Glauben erklären, von betont leichter Kost wie „Evangelisch für Dummies“ und „Katholizismus für Dummies“ bis hin zu komplexen theologischen Grundlagenwerken wie z. B. Josef Ratzingers „Einführung ins Christentum“ oder Karl Rahners „Grundkurs des Glaubens“. Was ist das Besondere an Ihrem Buch?

Vier Besonderheiten unterscheiden mein Buch von anderen theologischen Werken: Erstens wird unter Einbeziehung ak-

tueller Forschungsergebnisse der Versuch unternommen, oftmals unverständlich und unglaubwürdig erscheinende Inhalte des christlichen Glaubens so darzustellen, dass deutlich wird, wie glaubwürdig und alltagspraktisch relevant der christliche Glaube an Gott für Menschen im 21. Jahrhundert sein kann. Zweitens wird trotz aller konfessionellen Unterschiede in meinem Buch nicht ein spezifisch katholisches, evangelisches, anglikanisches oder orthodoxes Verständnis von Gott dargelegt. Nicht das Trennende, sondern das Verbindende, sprich das typisch Christliche soll deutlich werden. Drittens werden oftmals kompliziert formulierte theologische Inhalte in eine allgemeinverständliche Sprache übersetzt, weshalb die Lektüre keine theologischen Vorkenntnisse voraussetzt. Und – viertens: Das Buch ist kein klassisches Lehr-Buch. Es zielt nicht darauf ab, zu belehren. Es bietet kontrovers diskutierbare Inhalte und fordert dazu heraus, eigene Positionen zu überdenken. Mir als Autorin ist am wichtigsten, dass die Lektüre Spaß macht, selbst dann, wenn man die dargelegten Sichtweisen nicht teilt.



Für wen ist Ihr Buch besonders interessant? Für wen ist es hauptsächlich geschrieben?

Dieses Buch hat zwar auch Theologinnen und

Doris Nauer: Gott – woran glauben Christen? Verständlich erläutert für Neugierige. Kohlhammer 2017, 239 S., ISBN 978-3-17-030936-4. € 25,00



Prof. Dr. theol. Dr. med. Doris Nauer lehrt *Diakonische Theologie und Pastoraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)*. Sie unterrichtet angehende TheologInnen und PflegewissenschaftlerInnen. Zusätzlich engagiert sie sich in Fort- und Weiterbildungskursen der verbandlichen Caritas und Diakonie.

Theologen im Blick. Besonders interessant jedoch ist es für folgende Zielgruppen: Führungskräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbandlicher Caritas und Diakonie, die sich darüber informieren wollen, was sich hinter dem Label „christlich“ verbirgt. Neugierig gebliebene kirchennahe und kirchendistanzierte Christen, die ihren Glauben updaten wollen. Nicht-Christen, die sich angesichts religiös-spiritueller Pluralität über den christlichen Glauben an Gott informieren möchten.

An vielen Stellen Ihres Buches erfährt man, dass christliche Bibelwissenschaftler heute weitaus modernere Positionen vertreten als man denken würde. Wir erfahren nicht nur, dass biblische Geschichten nicht immer wortwörtlich zu verstehen sind, sondern auch, dass manche Gottesbilder, auf die man in der Bibel stößt, kritisch zu hinterfragen sind. Wie kommt es, dass davon so wenig bekannt ist?

Meines Erachtens hat dies mehrere Gründe: Zum einen publizieren Bibelwissenschaftler aller christlichen Konfessionen zumeist für ein Fachpublikum. Nur wenige, wie z.B. Professor Joachim Kügler, schreiben zusätzlich allgemeinverständlich für ein breites Publikum. Zum anderen ist einzugestehen, dass bibelwissenschaftliche Erkenntnisse oftmals nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung von Theologen anderer Fachrichtungen, wie Dogmatikern, aufgegriffen und weiterverarbeitet werden.

Weshalb ausgebildete Theologen, zum Beispiel Priester ihren Gemeindemitgliedern etwa in Predigten moderne theologische Erkenntnisse oftmals nicht weitererzählen, hat sicherlich unterschiedliche Gründe. Ich plädiere dafür, gläubige Christen als mündige Menschen radikal ernst zu nehmen und ihnen nichts an theologischem Wissen vorzuenthalten. Die Annahme, dass Gläubige durch neue Forschungsergebnisse verunsichert werden, kann ich nicht teilen. Heilsame Verunsicherungen führen meiner Erfahrung nach eher zu persönlichen Glaubensvertiefungen als zum oftmals befürchteten Glaubensverlust. ■

Walter Kardinal Kasper im Gespräch mit Raffaele Luise: *Das Feuer des Evangeliums. Mein Weg mit Papst Franziskus*. Aus dem Italienischen übersetzt von Gabriele Stein. Ostfildern: Verlagsgruppe Patmos, 17. Oktober 2016. 229 Seiten. Hardcover. ISBN 978-3-8436-0771-1. € 19,99

Walter Kasper, geboren 1933, Doktor der Theologie, Professor für Systematik, 1989–1999 Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2001 zum Kardinal erhoben, war 2001–2010 Präsident des päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und der Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum sowie Mitglied der Kongregationen für die Orientalischen Kirchen und für die Glaubenslehre. Letztere ist die Nachfolgeeinrichtung der Inquisition. Dass die Glaubenskongregation mit ihrem Ketzerverbrennungs-Hintergrund Furcht einflößt, kommt in den Gesprächen des Vatikan-kundigen Journalisten Raffaele Luise, Jahrgang 1949, mit dem Kardinal einmal ausdrücklich vor. Der italienische Bischof Antonio Bello (1935–1993, seit 2007 zur Seligsprechung vorgesehen) reichte auch Lutheranern und anderen Protestanten die Kommunion. „Ich erinnere mich“, sagt der Journalist, „dass ich eines Abends in Santa Maria degli Angeli in Assisi zu ihm gesagt habe: ‚Aber Don Tonino, du tust das in der Öffentlichkeit und auch noch in Anwesenheit eines Journalisten! Danke Gott, dass nur ich hier [und deiner Meinung] bin ... Aber wenn Rom das erföhre...‘“ Eucharistie zusammen mit Angehörigen von Konfessionen außerhalb der römischen Kirche! Unmöglich. So viel Einheit besteht unter Christen doch (noch) nicht. Besser erspart man dem Vatikan die Kenntnis. Der Kardinal bemerkt: „Unter vielen Bischöfen geht in den Fragen der Ökumene eine gewisse Furcht um, aber wenn sie sehen, dass der Papst sie ermutigt, dann haben sie keine Angst mehr vor der Kongregation für die Glaubenslehre.“ Der Journalist hakt nach: „Angst?“ Antwort: „Ja, es herrscht eine gewisse Angst, denn wer einen Schritt in eine neue Richtung tut, bekommt sofort ein Mahnschreiben von der Kongregation.“ (203–206)

Die im Buch dokumentierten Gespräche fanden von Ende Oktober 2014 bis in den Juni 2015 statt. Sie beziehen sich auf aktuelle Ereignisse im Umkreis dieser Monate.

Papst Franziskus empfahl in der ersten Angelus-Ansprache nach seiner Wahl im März 2013 Walter Kaspers Buch *Barmherzigkeit – Grundbegriff des Evangeliums, Schlüssel christlichen Lebens* zur Lektüre. Kardinal Kasper erlebte die Ansprache am Fernseher mit gemischten Gefühlen. Vor aller Welt von einem Papst beim Namen genannt zu werden genierte ihn ein bisschen. Andererseits freute ihn die Aufnahme des Buches durch den Papst. Dann kann es „nicht so häretisch sein, wie einige behauptet haben“. Es war alsbald vergriffen (69). 2015 kam es in fünfter Auflage in Freiburg im Breisgau wieder heraus.

Mit dem Thema von Kaspers Buch knüpfte Papst Franziskus an das Zweite Vatikanische Konzil an. Bei dessen Eröffnung am 11. Oktober 1962 hatte Papst Johannes XXIII. angeregt, die Kirche solle in der Welt von heute nicht, wie früher oft, „die Waffen der Strenge, sondern das Heilmittel der Barmherzigkeit“ anbieten (15f). Die Verkündigung des Evangeliums macht Mut – ‚befeuert‘ –, Gott den Erbarmer zu glauben, auf ihn zu hoffen, in seiner Liebe liebend und mit Freude zu leben.

Papst Franziskus kündigte am zweiten Jahrestag seiner Wahl, im März 2015, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit an. Es begann am 8. Dezember, dem Datum der Abschluss-Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965 (20-26). Am 20. November 2016 endete es mit dem letzten Sonntag im Kirchenjahr. Diesem Heiligen Jahr – einer Festzeit des *sensus fidelium*, des Glaubenssinns der Gläubigen, der Volksfrömmigkeit – ging der synodale Prozess zur Erneuerung der Familienpastoral 2014/2015 voraus (8, 27f, 36ff). Auf Wunsch des Papstes trug Kardinal Kasper dem Konsistorium im Februar 2014 den Entwurf einer neuen, weniger strengen als vielmehr barmherzigen Umgangsweise mit Ehe- und Familienproblemen vor, der von Rigoristen umgehend als „Kasper-Theorem“ abgekanzelt wurde. Im Oktober 2014 begann die Außerordentliche Synode. In einer Predigt am 13. Oktober erinnerte der Papst die Synodalen, dass wir es mit dem „Gott der Überraschungen“ zu tun haben. Die zusammengekommenen Bischöfe und Kardinäle debattierten zunächst freimütig. Franziskus, statt päpstlich-lehramtlich einzugreifen, hörte zu. Am Ende der ersten Woche schlug die Stimmung um. Würde überraschend Neues die geltende Lehre demontieren? Das Sakrament der kirchlichen Trauung eines Paares macht die Ehe unauflöslich. Lässt eine gescheiterte Ehe sich dennoch lösen? Was muss Geschiedenen bei einer neuen Heirat verwehrt, was darf ihnen gewährt werden? Wie steht die Kirche zu Empfängnisverhütung, wie zu Homosexuellen? Kardinal Kasper bekennt: „Ich habe keine fertige Antwort.“ Er glaube aber, dass der Papst die Entscheidungsgewalt in konkreten Fragen an eine Synode abgeben kann. „Diese Tür steht bereits offen, auch wenn noch nie jemand hindurchgegangen ist.“ (52, 55)

Das italienische Buchmanuskript war im Juli 2015 fertig redigiert. Erst danach, mit der Ordentlichen Synode 14.–25. Oktober 2015, kam der familiensynodale Prozess zum Abschluss. Dazu äußerte sich Kardinal Kasper für die deutschsprachige Fassung. Papst Franziskus fasst im nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* die Schlussvoten zusammen und ermutigt, mit den „guten Schöpfungsgaben“ Sexualität und Erotik frei verantwortlich umzugehen. Die deutsche Sprachgruppe der Synode hatte die „personalistische Auffassung der Ehe“ in der Lehre des großen Dominikaners Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert diskutiert; diese Rückbesinnung aktualisierte der Papst. Also ist die „nur scheinbar neue Sicht im Grunde die alte Tradition“. Franziskus überlässt es den Bischöfen und Bischofskonferenzen, „auf der gemeinsamen Grundlage der biblischen und christlichen Tradition in ihrer jeweiligen kulturellen und pastoralen Situation angemessene Lösungen zu finden“. (149-153) Die bei den Orthodoxen tradierte „synodale Dynamik, die Franziskus so am Herzen liegt“, mildert jetzt ab, sagt Kardinal Kasper, dass sie bei uns Katholiken vernachlässigt wurde, als „wir es im Lauf des zweiten Jahrtausends mit der römischen Zentralisierung übertrieben“ (180f).

Franziskus geht auf Menschen zu, die nicht Glaubensgenossen in seiner Kirche sind. Im Juni 2014 bereiste er das Heilige Land in Begleitung eines jüdischen und eines muslimischen Würdenträgers. Am 28. Juli 2014 besuchte er die Pfingstgemeinde in Caserta. Im November 2014 in der Türkei verneigte er sich



vor dem ostkirchlichen Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios. Am 22. Januar war er in der Waldenserkirche in Turin und bat – achthundert Jahre nach der Verfolgung der Waldenser von römischer Seite – um Vergebung. Auf Einladung des Lutherischen Weltbunds nahm er am 31. Oktober 2016 in Lund in Schweden teil am Auftakt-Gottesdienst des Fünfhundertjahr-Gedenkens der Reformation. (195f, 183f, 199)

Ein Name, den ich bislang in keinem Buch zu Papst Franziskus gefunden hatte, ließ mich aufhorchen: Panikkar. Der Journalist erwähnt, dass Bergoglio den spanisch-indischen Panikkar in Spanien kennenlernte und ihm aus dessen Denken einleuchtete: Man muss den anderen sehen, wie er sich selbst weiß, und nicht so, wie er zu sein scheint oder mir gefallen würde. Es tut gut, in anderem als der eigenen Kultur, Religiosität oder Weltlichkeit Wahrheit wahrzunehmen. Die Bibliografie (227f) enthält ein 2011 erschienenes Buch Raffaele Luisis von 2011: *Raimon Panikkar. Il profeta del dopodomani*. Prophet des Übermorgen, des Dialogs der Religionen.

Panikkar hat auch den protestantischen Systematiker und Ethiker Heinz Eduard Tödt angesprochen, dessen Witwe ich bin. Über ein halbes Jahrhundert hinweg habe ich in Erinnerung, wie Panikkar unsere Wohnung in Heidelberg betrat: strahlend selbstgewiss, stürmisch liebenswürdig. Ein Mensch, für den man hoffen mag, dass seine Vorausschau einander bereichernder ungleicher Wahrnehmungen sich bewahrheite. (75, 79, 114, 163f, 168, 210, 212)

Ein Personen- und Sachregister wäre möglich und leserfreundlich gewesen, denn die Gespräche zwischen dem Journalisten und dem Kardinal kommen öfter auf dieselben Themen und Menschen zurück. Das Lesebändchen und der große Druck scheinen dem Leser zu bedeuten, er möge das Buch andächtig lesen. Es überrascht durchaus mit Nachdenkenswertem, wie Kaspers Argument gegen Frauenordination, dass ohnehin schon zu viel Klerikalismus grassiere (61, 63, 161), und Franziskus' Reaktion in einer Pressekonferenz am 18.8. 2014 auf Meldungen von Mordtaten des sogenannten Islamischen Staats (169): „... auch der Angreifer hat ein Recht darauf, zurückgehalten zu werden, damit er nichts Böses tut.“ (it)

Bernd Liebendörfer: Die Rezeption von Dietrich Bonhoeffers „Nachfolge“ in der deutschsprachigen Theologie und Kirche. Stuttgart: Kohlhammer, 2017. 381 S. Kartoniert. ISBN 978-3-17-032493-0. € 65,00

Anfang 2017 erschien die nachgelieferte Vorarbeit zu der 2016 gedruckten Dissertation von Dekan Liebendörfer: die Untersuchung, welche Aufnahme Bonhoeffers Buch *Nachfolge* in wissenschaftlichen Texten von 32 deutschsprachigen Autoren fand. (In der Besprechung der Dissertation „Der Nachfolge-Gedanke Dietrich Bonhoeffers und seine Potentiale in der Gegenwart“ im *fachbuchjournal* 6 | 2016 Seite 75f hatte ich die Anzahl zu „23“ verdreht. Entschuldigung!) Im Reformations-Jubiläumsjahr 2017 wird Bonhoeffers *Nachfolge* achtzig Jahre alt. Bis 2010, hat Liebendörfer vom Verlag erfahren, waren fast hunderttausend deutschsprachige Exemplare des Buches verkauft. Bei dieser Verbreitung und dieser Zeitspanne findet er das Echo schon zahlenmäßig „eher bescheiden“. (22, 357)

Bonhoeffers Freund Eberhard Bethge berichtet in seiner großen Bonhoeffer-Biographie (1967, 9. Auflage 2005, Seite 527), Bonhoeffer habe nach dem Ende der Arbeit an der *Nachfolge* gemeint, eine Hermeneutik in Angriff nehmen zu sollen – „Hier scheint mir eine ganz große Lücke zu liegen“ –, und gibt zu verstehen, dass „die Gefahren“ des Buches, die Bonhoeffer im Rückblick am 21. Juli 1944 sieht, mit Hermeneutik zu tun haben.

Hermes, der Name des griechischen wegekundigen Götterboten, der etwas zu überbringen weiß, klingt an in der Bezeichnung Hermeneutik für die Kunstlehre des Hin- und Hergelagens zwischen dem, der etwas zu verstehen geben möchte, und dem, der es verstehen will. Ein Autor formt aus Worten einen Text; der Wortlaut trifft auf die Verstehensmöglichkeiten desjenigen, der ihn zur Kenntnis nimmt. Manchmal wird mehr, häufig aber anderes verstanden als vom Autor ausgedrückt.

Auf Hermeneutik geht Liebendörfer kurz ein (30-32), legt sich dann dafür, wie Rezipienten einen Text traktieren, sieben Kategorien zurecht von „Wiedergabe“ bis „Fehlinterpretation“ (33-37) und entwickelt schließlich ein Schema, nach dem er seinerseits das Text-Traktieren durch die 32 Theologen und Kirchenleute traktieren wird, von „Notizen zur Person des Rezipienten“ bis „Zur Bedeutung des Nachfolge-Gedankens“ (38f). Was ist laut Liebendörfer DER Nachfolge-Gedanke Dietrich Bonhoeffers?

Liebendörfer hat, wie ich seinen beiden Schriften entnehme, Aussagen des Buches *Nachfolge* zu einer Denkfigur verfestigt, in der ich hauptsächlich Dreierlei wiedererkenne: (1) Nachfolge ist „Bindung an die Person Jesu Christi allein“ (N [= seit 1989 Band 4 der Dietrich Bonhoeffer Werke] Seite 47). (2) „Einfältiger Gehorsam“ wird vom Nachfolgenden gefordert (N 69). (3) Den Nachfolgenden unterscheidet vom Heiden „das Außerordentliche“ (N 147, Bonhoeffer legt Matthäus 5,47 aus).

Gegen (1) argumentiert Liebendörfer: Wo bleiben bei dieser Exklusivität Gott Vater und Heiliger Geist? Trinitarische Ausgewogenheit fehlt. Gegen (2): Wo bleibt bei diesem direkt auf klares Geheiß parierendem Verhalten das Abwägen? Besinnungslose Aktivität statt Reflexion (actus directus / reflexus, DBW 2, 158)? Verantwortung ist ausgeblendet. Gegen (3): Wo bleiben die kleinen Schritte, wenn Nachfolge nur als Außer-Ordentliches geschieht? Bonhoeffers Rede von der „Christusgleichheit“ der Nachfolgenden ignoriert den eschatologischen Vorbehalt, dass Vollendung immer noch aussteht.

(Bonhoeffer legt N 302 1Johannes 3,2 aus: „Wir werden ihm gleich sein.“)

Den genannten Gegenargumenten begegnet man bei Liebendörfers Behandlung der Rezipienten, (1) und (3) bereits beim ersten, Karl Barth (53). Weitere Personen, von denen Liebendörfer eine Rezeption erwartete – Hanfried Müller, Ernst Feil, Albrecht Schönherr, die Brüder vom Taizé bis hin zu Florian Schmitz und Christiane Tietz – sind angeordnet etwa nach der Erscheinungszeit ihrer Ausführungen.

Ein etwas aus der Reihe der Deutschsprachigen tanzender Rezipient ist Péter Szentpétery. In dem Sammelband „Bonhoeffer und Luther“, erschienen in Hannover 2007, erwähnt er sein siebenmaliges Lesen der *Nachfolge*, als er sie 1995-1996 ins Ungarische übersetzte. Dass Bonhoeffer im Brief vom 21. Juli 1944 bemerkt, die *Nachfolge* habe er wohl geschrieben am Ende des Weges, auf dem er „selbst so etwas wie ein heiliges Leben zu führen versuchte“ (DBW 8, 542), regt den ungarischen Lutheraner an zu fragen, ob da unlutherische „Werkgerechtigkeit durch die Hintertür doch zurückkommt?“ (Liebendörfer 350, 352).

Bei Liebendörfer fällt hin und wieder der Begriff Soteriologie, Lehre vom Heil, in Verbindung mit Synergismus, lehrmäßig verworfener Mittätigkeit des Menschen am Bewirken des eigenen Heils, auf Deutsch ausgedrückt Werkgerechtigkeit. Liebendörfer mutmaßt, wie Szentpétery und auch andere Rezipienten, dass Bonhoeffer beim Schreiben der *Nachfolge* auf dem Irrwege war, aus sich selbst einen mit Heil zu begnadenden Menschen machen zu wollen. Dazu nennt Liebendörfer öfters das Stichwort „Resultat“: Gnade als Ergebnis. Erst schaffe der Mensch durch Nachfolge an seinem eigenen Heil, dann quittiere Gott das Menschenwerk mit Gnade.

Bonhoeffer schreibt zu Luther: „Die Erkenntnis der Gnade war für ihn [...] im Ergreifen der Vergebung die letzte radikale Absage an das eigenwillige Leben, sie war darin selbst erst eigentlich ernster Ruf zur Nachfolge. Sie war ihm ‚Resultat‘, freilich göttliches, nicht menschliches Resultat“ (N 37). „Nur wer in der Nachfolge Jesu im Verzicht auf alles, was er hatte, steht, [...] erkennt den Ruf in die Nachfolge selbst als Gnade und die Gnade als diesen Ruf“ (N 38).

Liebendörfers Verständnis dessen, was in Bonhoeffers *Nachfolge* zu lesen ist, kommt mir gegen den Strich verstanden vor. Bei welchen möglichen Rezipienten Liebendörfer auch nachsucht, ein wesentliches Mit-Denken am Nachfolge-Gedanken Bonhoeffers findet er nicht. In den „Auswertungen“ (357-372), denen nur noch ein „Literatur- und Kurztitelverzeichnis“ folgt (373-381), kategorisiert er systematisch die 32 Personen gemäß seinem Traktier-Schema, vorwiegend unter „Interpretamentisierung“ – Benutzung als Verstehenshilfe für andere Gedanken Bonhoeffers – und „Weiterentwicklung“ (363-365) wie in seiner eigenen Dissertation. (it) ■

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.
itoedt@t-online.de

„Wie hast du's mit der Religion?“

Dr. Dr. Ilse Tödt

Die Veröffentlichungsreihe ...für Dummies verspricht seit 1991 Leuten, die (noch) nicht auf dem hohen Ross der Intellektualität sitzen, „humorvolle und verständliche Vermittlung von Wissenswertem“ (so im Newsletter-Hinweis <www.fuer-dummies.de>). Das soll auch geschehen in Büchern über

Die Bibel (2003), Sonderauflage 2015, 1. Nachdruck 2016, 422 Seiten, ISBN 978-3-527-71139-0

Katholizismus (2012), 2. Auflage 2013, 408 Seiten, ISBN 978-3-527-70937-3

Religionen der Welt (2016), Sonderausgabe 2016, 351 Seiten, ISBN 978-3-527-71214-4, in Übersetzung aus dem Amerikanischen und

Evangelisch, 2016, 329 Seiten, ISBN 978-3-527-70925-0 auf Deutsch erschienen im WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim.

Zur **Bibel (B)** schrieben zwei Universitätsdozenten, Jeffrey Geoghegan und Michael Homan, zum **Katholizismus (K)** zwei Gemeindepriester mit italienischem Familienhintergrund, John Trigilio und Kenneth Brighenti, zu **Religionen (R)** ein Rabbi und ein Monsignore, Marc Gellman und Thomas Hartman, und zu **Evangelisch (E)** ein in Deutschland Aufgewachsener mit Balkan-Hintergrund und US-Kontakt, Marco Kranj. Als Leser haben die Verfasser sich Dummies vorgestellt, die, auch wenn sie selbst glaubenslos sind, sich für Glaubensgrundlagen in der Bibel (B 25) oder das Verhalten von Katholiken (K 22) interessieren oder auf Religion ähnlich neugierig sind wie auf das Leben von Pinguinen (R 22) oder wissen wollen, was es mit dem Rummel 2017 um fünfhundert Jahre Reformation auf sich hat (E 21f). Jedes Buch beginnt mit einer „Schummelseite“, einem heraustrennbaren Spickzettel, und bietet am Ende einen „Top-Ten-Teil“, der kurz und bündig Wissen auflistet, mit dem Sie, liebes Dumme, „sicherlich Ihre Freunde beim nächsten gemeinsamen Abendessen beeindrucken und Ihre Chancen auf einen Auftritt bei Günter Jauch verbessern können“ (B 403). Dass Günter Jauch im Fernsehstudio Wissen abfragt, wird als für (deutsche) Dummies verständlich vorausgesetzt.

Von den beiden Dozenten durch die hebräischen und griechischen Schriften der **Bibel** geführt erfährt man gleich anfangs, warum die Frucht, die Eva im Garten Eden vom Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen pflückt (1Mose 3,6), ein Apfel ist: Das lateinische Wort für das Böse ist *malum*, und die botanische Bestimmung eines Apfelbaums heißt *Pirus malus paradisiaca* (B 69).

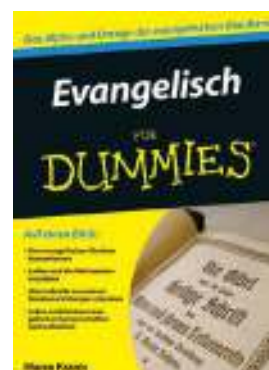
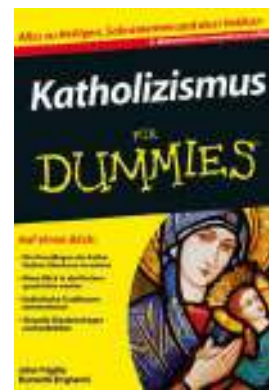
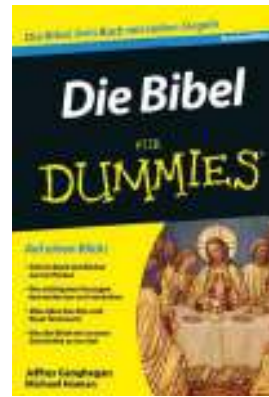
Dass der 365 Jahre alte Henoch „raufgebeamt“ (B 77, 1Mose 5,23f), Jesus hingegen, statt „herunterzubeamen“, durch Geburt auf die Welt gekommen ist (B 283), sollten mit Weltreiserien vertraute Dummies sich ebenso vorstellen können wie den „Vulkaniergriff“, mit dem der Mann beim nächtlichen Ringen an der Furt des Jabbok dem Jakob das Hüftgelenk

ausrenkt (B 111, 1Mose 32,25f). Von Gott gebotene restlose Vernichtungen, bei denen „selbst Arnold Schwarzenegger rot geworden wäre“, zählen die Bibelwissenschaftler zu ihren „Lieblingsstellen“ (B 171, 196f, 1Samuel 15,33; 2Könige 10,25-27).

Laut den von Jesus aus den Mose-Büchern zitierten Geboten der Gottes- und Nächstenliebe ist im Leben Liebe das Ein und Alles, „das wussten auch die Beatles“ (B 303, 5Mose 6,5; 3Mose 19,18; Markus 12,29-31). Wie und wann kommt das Ende der Welt? Das letzte Buch der Bibel, die Offenbarung des Johannes, „gibt Antworten auf all diese Fragen und viele mehr“ – nur leider versteht „niemand diese Antworten wirklich“ (B 371). Immerhin lässt sich die Zahl 666 (Johannes-Apokalypse 13,18) vom sechsten Buchstaben des hebräischen Alphabets her entschlüsseln als www (B 380).

Witzig gemeinte Zeichnungen (B, K und R sechs, E vier Cartoons) lockern die Bücher auf. Unter den drei doppelt verwendeten bezieht eine sich auf die Familienbibel, die eine Frau der Nachbarin zeigt: „Sie ist meinem Fuß tatsächlich eine Leuchte, ein Licht für meine Pfade und ein prima Gegengewicht für unser Buchregal“ (B 31, K 27).

Auflockernd wirken auch eingekreiste Symbole, die, jeweils zum Buchthema passend, vier, fünf oder sechs Lesehinweise geben, etwa was man sich wirklich merken sollte – Hand mit Fingerhut auf dem Zeigefinger – oder wovor man sich hüten muss – Bombe mit brennender Lunte. Die Bombe warnt **Katholiken** vor der schweren Sünde, ohne triftigen Grund die Pflicht zu versäumen, an jedem Wochenende der Messe beizuwohnen (K 25, 35, 212, 281). Gegen Sünde, die spirituelle Menschheits-Krankheit, hilft als einziges Heilmittel göttliche Gnade, und deren beste Quelle sind die Sakramente, die Jesus der Kirche anvertraute (K 29). Nur von Sünde geheilt kommt man in den Himmel (K 157). Der Kirche anzugehören „bietet unvorstellbare Vorteile“. Also nur Mut, lassen Sie sich in den katholischen Glauben einführen; Informationen finden Sie unter www.alphakurs.de (K 93). Sind Sie nun „ein ordentlicher Katholik“ (K 276), dann zeigt Ihnen die Kirche, dass „ganz normale Menschen, die es bis in den



Himmel geschafft haben“, sich jetzt dort als Heilige befinden. „Gott ruft uns alle, damit wir große Heilige werden. Verpassen wir nicht diese Chance!“ (K 307-309)

Irdisch vergleichen die Verfasser das, was das Buch bietet, mit einem „Abendessen bei der italienischen Großmutter zu Hause“: Brot und Antipasti, Spaghetti, Hauptgang, Tiramisu und Espresso – „Dogmen, Moralvorstellungen, Kirchengesetze, Spiritualität und Liturgie“ (K 25). Wie sonnig wurde es in den USA nach dem Zweiten Weltkrieg dank der starken katholischen Einwanderung! (K 332)

Religionen der Welt werden den Dummies nur im Anhang (R 327-344) einzeln von Bahá'í bis Zoroastrismus vorgestellt. Sonst bestimmen Gemeinsamkeiten verschiedener Religionen die Gliederung. *Religio* lässt sich vom lateinischen *religari* ableiten: gebunden sein, Verbindlichkeit anerkennen (R 204). Das Buch behandelt Religion als gemeinschaftlich organisierten und tradierten Vorstellungskomplex: entdeckte/offenbarte Wahrheit, die zu erzählen, zu bedenken und zu lehren ist, Glauben/Vertrauen/Treue weckt, das Leben recht leitet (Ethik) und darstellend ausgedrückt wird (Ritual). (R 28) Riten wirken innerhalb einer Religionsgemeinschaft verbindend und unterscheiden sie von anderen Religionen (R 120f). Ethik-Erkenntnisse – wie die Goldene Regel „Was du (nicht) willst, dass man dir tu, das füg' auch (keinem) andern zu“ – sind universal (R 39, 183f), allgemein gültiges Naturrecht (R 49f). Geht die Welt, wie eine Uhr (R 61), auf ein „*intelligent design*“ zurück, folgt sie einem „natürlich“ ablaufenden Schöpfungsplan (K 60, 262)?

„Vielleicht irrt die Religion, doch sie ist menschlich notwendig“, um nicht zynisch im Nihilismus zu versinken (R 86): Sie macht „Hoffnung, dass es morgen besser ist als heute“ und „das Gute siegen wird“ (R 40, 188).

Zugehörigkeit zu einer Religion entsteht nicht nur durch den Entschluss, an ihre Lehren zu glauben. Sondern in Stammesreligionen etwa der amerikanischen *First Nations*, der Indianer, wird man hineingeboren und lebt ihre Lebensweisen selbstverständlich mit – ähnlich wie in der Abstammungsreligion Judentum (R 29, 84, 177).

Eigentümlich ist die Vorstellung, die Seele sei ein Getöpferes, das unabhängig vom Töpfer real existiert (R 254, cf. 181). Von Lao-tse, auf den angeblich die Philosophie des Taoismus zurückgeht (R 32), wird zitiert: „Man höhlet Ton und bildet ihn zu Töpfen: In ihrem Nichts besteht der Töpfe Werk“ (R 216). Über das Hakenkreuz, das „Hauptbildnis des Jainismus“, werden Nazi-kundige Dummies beruhigt: „keine Sorge, sie [die Jainas] hatten es zuerst!“ (R 297).

Denker, die tiefe Spuren in der tradierten Lehre einer Religion hinterlassen haben, wie Augustin, Maimonides, Gandhi und der 1935 geborene Tenzin Gyatso, der vierzehnte Dalai Lama, erscheinen unter der Überschrift „Die schlauen Jungs“ (R 273-280).

Die Berichterstatter über Religionen, zwar im Judentum und Katholizismus bewandert, gestehen, „wir wussten nicht genug“, und danken Personen für ihre Beiträge (R 8). Literatur ist nur zu **Evangelisch** angegeben, signalisiert durch ein aufgeschlagenes Buch im Kreis. Sorglich wird vor etwas schwierigerer Lektüre gewarnt (E 65, 126).

Was Evangelisch in Geschichte und Gegenwart ist (E 21), bekommen Dummies original auf Deutsch geboten. In *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, einer großen Enzyklopädie – begründet von der evangelisch-theologischen Religionsgeschichtlichen Schule ab 1880, aktuell in vierter Auflage – reden Theologen unter sich. Was sie sagen, will der Verfasser „auf Klardeutsch“ verständlicher machen (E 32).

Die Reformation des 16. Jahrhunderts wurde nicht von Martin Luther allein angestoßen. „Wer hat's erfunden?“, fragt eine Kapitelüberschrift (E 67), und Dummies mit Fernseh-Reklame-Spots im Ohr hören den schweizerischen Tonfall: Zwingli in Zürich, Calvin in Genf.

Die (personbezogen) lutherische und die (sachbezogen) reformierte Konfession verästelten sich zunächst in den „radikalen oder linken Flügel der Reformation“, Schwärmer und Täufer (E 79, 82, 88). Gruppierungen trennten sich ab aus Gewissensgründen, und das geht seither immer so weiter (E 41; 88: „Sie kennen mittlerweile das evangelische Gewissen ...“).

Ebenfalls typisch evangelisch ist die Nähe zum Wort, gerade auch zum gedruckten. Infolge von Johannes Gutenbergs Erfindung, Mitte des 15. Jahrhunderts, des Drucks mit beweglichen Lettern wurden Luthers Schriften „Bestseller“ (42). Die Bewegung des lutherischen Pietismus beginnt („Sie kennen das“): „Wieder schreibt jemand ein Buch“, nämlich Spener 1675 die *Pia Desideria*, Fromme Wünsche (115).

Der amerikanische Baptist Billy Graham, der in Deutschland ab 1954 Evangelisationen hielt, forderte in seinen Predigten diejenigen auf, die ernsthaft „Jesus nachfolgen“ wollten, sich einer „*evangelical church*“ anzuschließen. Der Übersetzer ins Deutsche prägte zwecks Abgrenzung gegen die deutschen evangelischen Landeskirchen den Ausdruck „evangelikal“ (E 268). In ihrer Ausbildung für eine Landeskirche lernen Pfarrer an den Universitäten, die Bibel historisch-kritisch auseinanderzunehmen, so dass kaum noch ein „tröstendes oder ermutigendes Wort Gottes“ für die Gemeinde übrig bleibt, ja „manchem angehenden Pfarrer der Glaube abhandenkommt“. Wer „die Bibel ganz ernst nehmen möchte“, der halte sich an pietistisch-evangelikale Evangelische (E 231f, 228).

Zwanzig Landeskirchen in Deutschland, dazu ungezählte Freikirchen und Gemeinschaften – eine verwirrende Vielfalt. „Aber ...für Dummies-Bücher werden ja geschrieben, um in der Unübersichtlichkeit Ordnung zu schaffen ...“ (252). Zum Gedankengut des „Heilszeiten“-Dispensationalismus, das vermittelt durch den US-Amerikaner Scofield, auch in deutschen evangelikalen Kreisen Glauben fand, mahnt der Buch-Verfasser, dabei denke man leicht »Aha, so ist das gemeint!«, anstatt besser »Aha, so dachte Herr Scofield, dass es gemeint ist!« (277).

Eine nützliche Mahnung für den Umgang mit Büchern, in denen es um Glauben geht. So munter und verständlich und zugewandt wir Dummies auch umworben werden, dem, was wir lesen, Glauben zu schenken, – nur in ganz bestimmter Hinsicht tut Glaube, mit dem man sich wegschenkt, gut.

PS. „Wie hast du's mit der Religion?“ steht auf dem Einband-Rücken des Katholizismus- und des Religionen-Buches. Ob Dummies heute noch wissen, dass das Gretchens Frage an Faust bei Goethe ist? (it) ■

MGG

ONLINE

Die Musik in Geschichte und Gegenwart

Die MGG ist jetzt online

Die Verlage Bärenreiter und J.B. Metzler haben in Partnerschaft mit Répertoire International de Littérature Musicale (RILM) die Datenbank *MGG Online* erstellt. Bärenreiter und J.B. Metzler sind für die Inhalte verantwortlich und sorgen dafür, dass *MGG Online* permanent aktualisiert und erweitert wird. Das Fachwissen von RILM hat wesentlich zum innovativen Design und zur komfortabel bedienbaren Plattform der Datenbank beigetragen.

MGG Online — umfassendes Referenzwerk und dynamische Enzyklopädie in einem:

- Vollständiger Inhalt der zweiten Auflage der *Musik in Geschichte und Gegenwart*
- Fortlaufende Aktualisierungen und neue Artikel
- Maßgebende, umfassende Abdeckung aller Aspekte der Musikwissenschaften
- Über 19.000 Artikel, verfasst von über 3.500 Autoren aus 55 Ländern
- Leistungsstarke Plattform mit den modernsten Such- und Browse-Funktionen
- Artikel in allen vorhandenen Fassungen aufrufbar
- Automatische Übersetzung aus dem Deutschen in über 100 Sprachen mittels integriertem Google Translate
- Benutzerprofile zum Erstellen, Speichern und Teilen von Anmerkungen und Hinweisen
- Querverweise auf verwandte Inhalte innerhalb der *MGG Online*
- Links zu *RILM Abstracts of Music Literature*
- Interface-Kompatibilität mit Smartphone- und Tablet-Geräten

MGG Online ist nun als Probe- und Jahresabonnement erhältlich.

Für Informationen zum Abonnement für Institutionen bzw. einem kostenlosen **30-Tages-Probeabonnement** siehe rilm.org/mgg-online/.



Bärenreiter
www.baerenreiter.com



J.B. METZLER
Part of SPRINGER NATURE

Ein überfälliges Werk, das zur richtigen Zeit erscheint

Dipl. Psych. Annett Pöpplein

Dulz, Birger / Briken, Peer / Kernberg, Otto F. / Rauchfleisch, Udo (Hrsg): Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung. Stuttgart: Schattauer 2017. 692 Seiten, 15 Abbildungen 174 Tabellen, ISBN 978-3-7945-3063-2. € 99,99

Korruption, Gewaltverbrechen und Sexualstraftaten gab es schon immer. In Kriminalromanen oder auf der Leinwand üben sie eine gewisse Faszination auf uns aus. Der Fall gilt als gelöst, wenn der Täter hinter Gittern sitzt. Inhaftierung proklamiert Sicherheit. Zunächst einmal. Doch was passiert, wenn er seine Strafe abgesessen hat? Ist er dann vom Saulus zum Paulus geworden? Wohl nicht, denn nach einer Langzeitstudie unseres Justizministeriums wird fast die Hälfte aller Straftäter rückfällig.

Es ist noch nicht lange her, dass wir den Eindruck hatten, dass das Stück Welt, in dem wir uns tagtäglich bewegen, ein relativ sicherer Ort sei. Doch inzwischen wachsen die Unsicherheit und das Gefühl der Bedrohung. Aggression und Gewaltbereitschaft scheinen gegenwärtig wenig kalkulier- und kontrollierbar; sie erreichen zuweilen Dimensionen, die wir mit unserem „gesunden Menschenverstand“ nicht mehr fassen können. Beweggründe und Motive der Täter wirken menschenverachtend und oft erschütternd abstrus. Anti-Sozialität in unterschiedlichsten Erscheinungsformen durchdringt alle Gesellschaftsschichten, und viele der betroffenen Persönlichkeiten werden einem Richter nie vorgeführt.

Vielleicht war es diese Besorgnis erregende Entwicklung, die Ärzte, Psychologen und Wissenschaftler dazu bewogen hat, sich eingehender mit den zugrundeliegenden psychischen Mechanismen derjenigen Menschen zu beschäftigen, die in

uns solches Unbehagen auslösen. Denn: Wenn fast die Hälfte der Insassen unserer Gefängnisse Wiederholungstäter sind, stellt sich die Frage, auf welcher Ebene unsere Interventionen nicht wirken. Liegt es am Strafmaß, einem ineffektiven Vollzug oder gar an der Unverbesserlichkeit der Straftäter? Oder haben wir nur ihre „Strickmuster“ noch nicht verstanden, verstehen wir nicht, wie sie „ticken“? Und wenn das so ist, wie können wir dafür sorgen, dass Straftäter im Vollzug diejenigen Maßnahmen bekommen, die sie brauchen, um nach der Entlassung auf dem „rechten“, dem sozialverträglichen, Weg zu bleiben? Doch wissen wir überhaupt genug darüber, was vonnöten ist, um korrektiv und präventiv auf diejenigen einzuwirken, die, ob nun gestraft oder bis dato ungestraft, Recht und Gesetz brechen? Wissen wir, wie viel an Einsicht und Änderungsbereitschaft wir erwarten können, und von wem?

All diesen Fragen gehen die Kliniker und Persönlichkeitsforscher Dulz, Briken, Kernberg und Rauchfleisch in ihrem soeben herausgegebenen Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung auf den Grund. In einer bisher für den deutschsprachigen Raum unvergleichlichen Fülle an Beiträgen internationaler Experten der Forensik, des Strafvollzugs und verschiedener Therapieschulen behandeln sie das gesamte Spektrum der Antisozialen Persönlichkeitsstörung in unterschiedlichen Kontexten von der Führungskraft über den Politiker bis hin zum Gewalttäter. Sie tun dies mit der Absicht, auch für antisoziale Patienten das zu widerlegen, was vor gut zwanzig Jahren noch für Borderline-Patienten gegolten hat: dass sie unbehandelbar seien. Den Herausgebern zufolge stecke die Forschung zu Ätiologie, Diagnostik und vor allem zur Therapie dieser schwierigen und komplexen Patientengruppe noch in den Kinderschuhen, Wirksamkeitsnachweise der eingesetzten

Therapien fehlten weitestgehend. Einig seien sich die verschiedenen Schulen darin, dass die Psychotherapie von Menschen mit Antisozialer Persönlichkeitsstörung sich schwierig gestalte, weil sie Therapeuten mit zum Teil sehr provokativem Verhalten, einem massiven Aggressionspotenzial, archaischen Abwehrformationen und einem erheblich beeinträchtigten Realitätsbezug konfrontierten.

Wenngleich empirische Effektivitätsnachweise – nicht zuletzt aufgrund der äußerst abwehrenden und widerständigen Persönlichkeitsstruktur der Patienten, die selten freiwillig eine Therapie beginnen – noch nicht vorliegen, machen die auf zurückliegende Erfahrungen mit Borderline-Patienten basierenden Therapieansätze Mut. Gelingt die Entwicklung von Empathiefähigkeit, könne eine Therapie der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, welche in ihrem Ursprung vor allem eine Angst- und Bindungs- bzw. Beziehungsstörung ist, durchaus erfolgreich sein, so Dulz.

Neben einer ausführlichen Besprechung und Evaluation der Erfahrungen, die mit unterschiedlichen und für das Klientel entsprechend modifizierten Therapieverfahren in verschiedenen europäischen Ländern gemacht wurden – dazu gehören neben psychodynamischen und übertragungsfokussierten Verfahren der dialektisch-behaviourale und mentalisierungs-basierte Ansatz, klärungs- und beziehungsorientierte Therapien sowie die Schematherapie – beschäftigt sich das Handbuch mit den grundlegenden Wirk- und Entstehungsfaktoren der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, wie der Genetik, emotionalen und Bindungserfahrungen, soziokulturellen und Gender-Aspekten sowie Bedingungen und Folgen des Strafvollzugs. Ein weiterer Fokus liegt auf den vielfältigen Komorbiditäten mit beispielsweise Affektregulations-, Angst-, Sucht- und Traumafolgestörungen sowie dem Verhalten auf Symptomebene (selbstverletzendes und impulsives Verhalten, Suizidalität, Dissoziation, dysfunktionale Sexualität und Beziehungsverhalten). Die zahlreichen Überlappungen stellen Diagnostiker vor große Herausforderungen, weil ein identisches manifestes Verhalten wie „Dissozialität“ oder „Manipulation in Beziehungen“ Folge ganz unterschiedlicher Persönlichkeitsstörungen sein könne: Ausdruck von emotionaler Instabilität, geringer Frustrationstoleranz und Hilflosigkeit beim Borderline-Patienten; Ausdruck von Furchtlosigkeit, Besonnenheit und Kalkulation beim malignen Narzissten oder Psychopathen. Es überrascht daher nicht, dass eine korrekte Klassifikation und (Differenzial)diagnostik der Cluster A, B und C Persönlichkeitsstörungen eine entscheidende Rolle bei der effektiven Behandlung antisozialer Patienten spielen und einen weiteren zentralen Bestandteil des Handbuches bilden. Beleuchtet und im Achsenmodell anschaulich in Tabellenform dargestellt werden unter anderem die Ausprägung und Art der Antisozialität in Abhängigkeit unterschiedlicher Strukturdefizite.

Das Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung zeigt eindrücklich, dass wir es im Strafvollzug nicht mit „DEM Straftäter“ oder „DER Straftäterin“ zu tun haben, sondern dass es sich hier um Menschen handelt, die sich durch ein breites Spektrum an Krankheits- und Störungsbildern voneinander unterscheiden und die differenzierter und noch



nicht genügend beforschter Behandlungsansätze bedürfen. Der Praxisbezug und die Praxisrelevanz des Handbuches sind – gerade auch durch das Aufzeigen von Lücken – als sehr hoch einzuschätzen. Eines machen die Herausgeber hier sehr deutlich: Eine erfolgreiche Behandlung und Re-Sozialisierung von straffällig gewordenen Menschen mit schwerwiegenden Persönlichkeitsstörungen ist durch den Psychotherapeuten alleine nicht leistbar. Vielmehr ist der Mut und der Wille zum Therapieren der Antisozialen Persönlichkeitsstörung eine institutionsübergreifende Aufgabe. Eine Struktur gebende, offene und zugewandte therapeutische Haltung ist als die Grundvoraussetzung anzusehen für die Entwicklung von Empathie- und Selbstregulationsfähigkeit im antisozialen Gegenüber. Gelingt dies, dürfen wir uns sicherlich auf eine ähnlich positive Entwicklung freuen, wie wir sie bei der Behandlung von Borderline-Patienten erlebt haben. (ap) ■

Dipl. Psych. Annett Pöpplein (ap). Nach einer Ausbildung zur Übersetzerin am Sprachen- und Dolmetscherinstitut München und siebenjähriger Tätigkeit in Marketing und strategischer Marktforschung bei multinationalen Konzernen studierte Annett Pöpplein Psychologie mit den Schwerpunkten klinische Psychologie und Kommunikationspsychologie. Noch während des Studiums veröffentlichte sie ein literarisches Sachbuch (Das halbe Herz, dtv-Verlag, 2012) und war als Referentin und Ratgeber-Autorin auf den Gebieten Organ-spende und angeborene Herzfehler tätig. Am Heidelberger Institut für Psychotherapie (HIP) absolviert sie heute ihre Ausbildung zur tiefenpsychologischen Psychotherapeutin mit Spezialisierung auf die Behandlung von Psychotraumata, Suchterkrankungen und strukturellen Störungen.

annett.poepplein@gmx.de

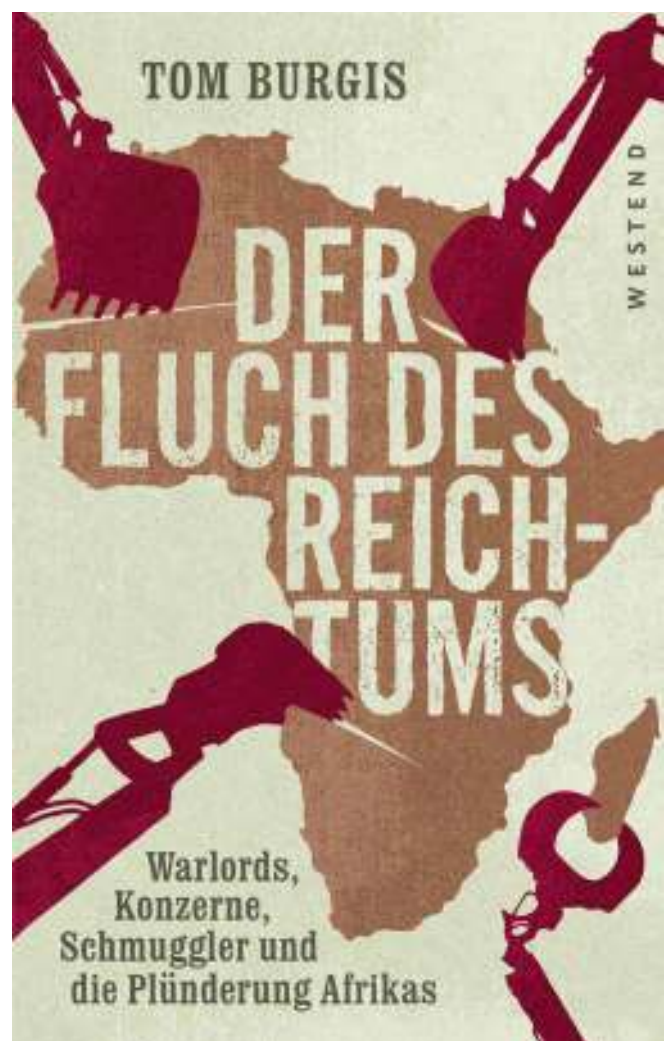
Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Tom Burgis (2016): *Der Fluch des Reichtums. Warlords, Konzerne, Schmuggler und die Plünderung Afrikas.* Aus dem Englischen von Michael Schiffmann. Westend Verlag, Frankfurt am Main, 351 Seiten, S/W-Abb., ISBN 978-3-86489-148-9, € 24,00

Spätestens seit dem Erscheinen der umstrittenen Zukunftsstudie „Die Grenzen des Wachstums“ (Meadows et al. 1972) sollte uns bewusst sein, dass mit der rapiden Zunahme der Weltbevölkerung und weltweit wachsender Industrialisierung ein erbitterter Wettlauf um endliche Ressourcen einhergeht. Der unersättliche Rohstoffbedarf der Industrieländer und Schwellenländer mit hoher wirtschaftlicher Eigendynamik verursacht extrem aggressive globale Verteilungskämpfe.

Die makroökonomisch plausible Annahme, die rohstoffreichen Entwicklungsländer würden die horrenden Exportgewinne in den Ausbau ihrer sozialen Infrastruktur und wirtschaftlichen Entwicklung investieren und nachhaltig prosperieren, trifft für fast alle subsaharischen Staaten *nicht* zu. Sie kämpfen mit gravierenden ökonomischen, sozialen und ökologischen Problemen, leiden unter verheerenden innerstaatlichen ethnischen und religiösen Konflikten. Die Mehrheit der Bevölkerung ist arm, ja bitterarm; kein Wunder also, dass Europa wie ein Magnet wirkt.

Der britische Journalist Tom Burgis arbeitete mehrere Jahre als Auslandskorrespondent der *Financial Times* in Johannesburg und Lagos und durchkreuzte die ölverseuchten Regionen der Ölindustrie Nigerias, die rohstoffreichen Schlachtfelder des östlichen Kongo und viele andere Problemregionen des Kontinents, und „kam [...] zu dem Schluss, dass reiche Vorräte an natürlichen Ressourcen nicht seine Rettung sind, sondern sein Fluch“ (S. 15). Bis zur totalen psychischen Erschöpfung (Depressionen, PTBS), über die er mit erstaunlicher Offenheit berichtet, hat der leidenschaftliche Investigativ-Journalist den komplexen Ursachen des „Rohstofffluchs“ nachgespürt. Seine profunde Recherche enthüllt eine „Plünderungsmaschine“ von unfassbarer Perfidie und wirtschaftskrimineller Energie, an der multinationale Konzerne, korrupte Despoten, skrupellose Warlords und Schmuggler beteiligt sind. Der Antrieb der „Looting machine“ (so der Originaltitel) ist grenzenlose Gier nach Geld und Macht.



Die systematische Plünderung Afrikas hat eine lange Tradition. Als im 19. Jhd. „Expeditionen von Siedlern, imperialen Gesandten, Rohstoffjägern, Kaufleuten und Söldnern von der Küste aus ins Landesinnere vordrangen“ (S. 19) und das lukrative Geschäft des Gold- und Diamantenschürfens begann und Cecil John Rhodes (1853–1902) zum „Archetyp dieser Ausbeuter“ (S. 291) wurde, trieben die Sklaven- und Goldhändler bereits lange ihr schmutziges Geschäft an der Atlantikküste. Mit dem Abzug der Kolonialmächte und der Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten änderte sich wenig, da die

gigantischen Konzerne der Rohstoffindustrie die Interessen der ehemaligen Kolonialmächte weiter verfolgen und neue *Global Players* die Plünderung auf dem Weltmarkt verschärfen.

Durch den einsetzenden Öl-Boom in Nigeria, Angola, Gabun, das lukrative Schürfen von Gold, Zinn, Wolfram, Coltan und Diamanten in der DR Kongo, den Uranabbau in der Republik Niger und die Förderung von Bauxit in Guinea, um nur einige Beispiele zu nennen, wurde die „Plünderungsmaschine“ ab Mitte des letzten Jahrhunderts nur modernisiert. „*Wo einst gewaltsam aufgezwungene Verträge Afrikaner um ihr Land, ihr Gold, und ihre Diamanten brachten, zwingen heute Heerscharen von Anwälten der Öl- und Bergbaugesellschaften mit Hunderten von Milliarden Dollar Jahresumsatz afrikanischen Regierungen groteske Bedingungen auf und nutzen dann Steuerlöcher, um die mittellosen Länder um ihre Einnahmen zu bringen*“ (S. 20), resümiert Tom Burgis.

Die „Privatisierung der Macht“ erfolgte immer nach demselben Muster, indem postkoloniale Eliten die politische und wirtschaftliche Macht miteinander verschmolzen. Ein Beispiel: In Angola etablierte sich unter der seit 1979 (!) währenden Präsidentschaft von José Eduardo dos Santos die „Futungo-Clique“, wie einige hundert Familien des sündhaft reichen „Hofstaats“ genannt werden. Darunter befinden sich dos Santos' Tochter Isabel, die erste Dollar-Milliardärin Afrikas, und sein Schwager Manuel Domingos Vincente, der heutige Vizepräsident Angolas, der lange die staatliche Ölgesellschaft *Sonangol* führte, den achtgrößten Ölproduzenten der Welt.

Der Ressourcenfluch impliziert, dass die Herrscher der afrikanischen Rohstoffstaaten nicht der Legitimation durch ihre Bevölkerung bedürfen; der soziale Vertrag zwischen Herrschern und Beherrschten *sensu* Rousseau und Locke ist obsolet. Versuche von NGOs wie *Human Rights Watch*, den Verbleib von 25 Mrd. € aus den *Sonangol*-Exporten zu klären, liefen bislang ins Leere. Die „Krypto- und Kleptokraten“ pulverisieren mit ihren gewieften Anwälten bislang alle Klagen. Da von den Rohstoff-Dollars paramilitärische Sicherheitsdienste finanziert werden, die es in Ausrüstung und Schlagkraft mit europäischen Armeen aufnehmen können, ist jede Hoffnung auf einen „subsaharischen Frühling“ Illusion.

Auf 350 Seiten enthüllt Tom Burgis ähnlich verlaufende Plünderungsszenarien: „*Diese Netze variieren je nach Land, Religion und Ware, aber sie haben einige Dinge gemeinsam. Sie verschmelzen privates Interesse und öffentliches Amt, sie operieren im ‚Unterleib‘ der Globalisierung, wo kriminelle Geschäfte und internationaler Handel sich überschneiden...*“ (S. 104).

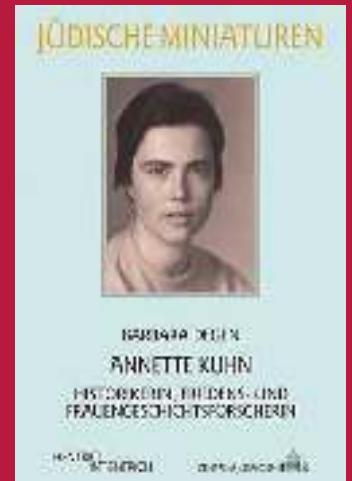
Burgis ist mutig, sein Report bleibt nicht im Ungefähren, nennt „Ross und Reiter“. Der Journalist klagt nicht nur despotische Politiker der Menschenrechtsverletzungen, Steuermanipulation und Korruption an, wie den Dauerpräsidenten dos Santos, die Kongolesen Joseph Kabila Kabange und Moïse Katumbi *et alii*, sondern nennt auch die Warlords und Mittelsmänner beim Namen. Der Fokus seiner Recherche liegt ferner auf den dunklen Geschäften der ganz großen Player, wie *Glencore* (Global Energy Commodity and Resources), der weltweit größten im Rohstoffhandel tätigen Unternehmensgruppe mit dem Hauptsitz in Baar (Kanton Zug, CH), und auf *de Beers*, dem weltweit

größten Diamantenproduzenten und -händler mit Sitz in Luxemburg. Ein besonderes Interesse gilt den milliardenschweren Infrastrukturprojekten der in Hongkong ansässigen *Queensway Group* und ihrem dubiosen Repräsentanten Sam Pa. Der öffentlichkeitsscheue chinesische Tycoon ist der global agierende Strippenzieher bei der Sicherung von Rohstoffvorkommen. China verdrängt zunehmend die *Weltbank* und den *IWF* aus lukrativen Finanzgeschäften, da es bereit ist, „*viel weniger Fragen zu stellen, solange sie als Gegenleistung Einfluss auf Förderung und Export der Öl- und Mineralressourcen der afrikanischen Staaten bekommt*“ (S. 216). Diese verführerische Alternative stärkt den Rohstoffexport und schwächt die Binnenökonomie, indem sie den volkswirtschaftlich wichtigen Aufbau von verarbeitender Industrie verhindert. Dadurch entsteht ein außenwirtschaftliches Paradoxon, das seit 1960 aufgrund vergleichbarer Prozesse infolge der Erschließung niederländischer Gasfelder als „Holländische Krankheit“ bezeichnet wird. Sie führt zum Niedergang bereits bestehender Industrien, verstärkt letztlich die Arbeitslosigkeit und Armut der Bevölkerung der betroffenen Staaten und macht diese abhängig vom Import von Konsumgütern jeglicher Art; eine Konsequenz davon ist: Hunderttausende machen sich auf nach Europa. Burgis' investigativer Report endet mit dem politischen Appell der nigerianischen Musikerin Nneka, die ihren Londoner Fans zuruft: „*Denkt nicht, ihr hättet nichts damit zu tun*“ (S. 307). „Der Fluch des Reichtums“ wurde unter den traumatischen Nachwirkungen eines Massakers in einem afrikanischen Dorf geschrieben, ist ein faktenstrotzendes, aufwühlendes Buch über himmelschreiende Ungerechtigkeiten der Globalisierung, bei der auch wir Europäer Gewinner sind.

Burgis' Buch ist schwere Kost, es fordert die ganze Aufmerksamkeit des Lesers und viel Ausdauer. Tabellen, Grafiken, Register und Glossare wären zu einem leichteren Verständnis des komplexen globalen Systems und der Wechselwirkungen durchaus hilfreich gewesen. Wer sich dennoch auf den nüchternen Text und die 40-seitigen akribischen Anmerkungen einlässt, dem erschließt sich eine verstörende Perspektive auf einen Kontinent, der nach der europäischen Kolonisation erneut aus kaltherziger Profitgier ausgebeutet wird.

Der Band ist ein tiefschürfender Report mit hohem Informationswert, insbesondere für jene, die die Beiträge führender Wirtschaftsmedien bislang überblättert haben. Er hinterlässt beim Leser diffuse Schuldgefühle und tiefe Ratlosigkeit bzgl. des eigenen korrektiven Handelns. Tom Burgis gibt keine Ratschläge; das ist auch nicht das Geschäft investigativer Journalisten. Da das Sachbuch fundiert aufklärt, Empörung auslöst und zum Um- und Nachdenken mahnt, verdient es das Prädikat „sehr lesenswert“. (wh) ■

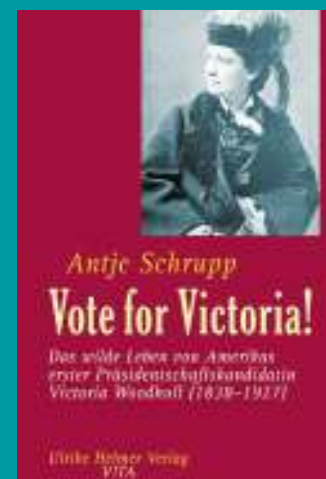
Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.
henkew@uni-mainz.de





Vorreiterinnen im Kampf um Frauenrechte

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier



Emma Adler: Die berühmten Frauen der Französischen Revolution. / Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Eva Geber. Wien: mandelbaum, 2014. 214 S. ISBN 978-3-85476-638-4. € 19.90

„Das Buch gilt den Frauen der großen französischen Revolution ... all denen, die der große Augenblick, die gesteigerte Spannkraft allen Lebens zu Heldinnen machte, deren Taten unbeachtet blieben, weil sie für selbstverständlich galten.“ (S. 8)

Auch Frauen kämpfen für die Losung der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“. Ihr Mut, ihre Kraft und ihre Ideen finden leider kaum Eingang in die Historiographie. Im Kanon der revolutionären Verklärung haben sie nichts zu suchen, die Männer sind die Helden der Revolution. „Die Gleichheit auf dem Schafott war die einzige, die die Revolution für die Frauen wirklich festgestellt hat.“ (S. 174) Dieses nüchterne Resümee zieht die österreichische Journalistin, Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Emma Adler (1858–1935) in ihrem 1906 erschienenen Buch *Die berühmten Frauen der Französischen Revolution*, eine Pionierarbeit der Frauengeschichtsschreibung.

Diesem unverdienten Verschweigen wirkt Emma Adler entgegen. Sie widmet sich zehn Frauen, die bereit sind, ihr Leben für die Ideale der Französischen Revolution einzusetzen. Dazu gehören die feministischen Revolutionärinnen Olympe de Gouges mit ihrem Manifest über die Rechte der Frau und der Bürgerin aus dem Jahr 1791, Théroigne de Méricourt und ihr Kampf für die Bewaffnung der Frauen, Rose Lacombe, die den Zug der Poissarden nach Versailles im Oktober 1789 anführt sowie Sophie de Condorcet mit ihrem Kampf für die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht.

Diese immer noch aktuelle außergewöhnliche Schrift liegt nun in einer neuen Edition vor, herausgegeben und großartig kommentiert von Eva Geber, 35 Jahre lang Redakteurin der österreichischen Zeitschrift „AUF – Eine Frauenzeitschrift“.

Cordelia Scharpf: Luise Büchner. Eine evolutionäre Frauenrechtlerin des 19. Jahrhunderts. Bern: Peter Lang, 2013. XXIII, 623 S. (Women in German literature. Vol. 13) ISBN 978-3-0343-0704-8. € 86.90

2003 wird Cordelia Scharpf an der University of Wisconsin-Madison mit einer Dissertation über Luise Büchner (1821–1877) promoviert, 2008 erscheint die englischsprachige Buchausgabe unter dem Titel *Luise Büchner. A Nineteenth-Century Evolutionary Feminist*. Es ist die erste umfassende Monografie über Luise Büchner. Wesentlich erweitert und ergänzt erscheint sie 2013 deutschsprachig unter dem Titel *Luise Büchner. Eine evolutionäre Frauenrechtlerin des 19. Jahrhunderts*.

Luise Büchner gehört neben Louise Otto-Peters (1819–1895) und Fanny Lewald (1811–1889) zur ersten deutschen Frauenbewegung. Aufgewachsen in einem Darmstädter Ärztehauhalt gehört sie seit 1866 zu den engsten Mitarbeiterinnen der Erbgroßherzogin, späteren Großherzogin Alice von Hessen und bei Rhein (1843–1878), in deren Folge mehrere Frauenvereine, ein Krankenhaus und Schulen entstehen. Luise Büchner

vertritt diese auf regionalen und überregionalen Konferenzen und berichtet regelmäßig in der Presse. 1855 erscheint ihr meistzitiertes Werk „Die Frauen und ihr Beruf“, das in mehreren überarbeiteten Auflagen erscheint. Sie veröffentlicht Romane, Reisebeschreibungen und Gedichte, postum erscheint das Novellenfragment „Ein Dichter“ über ihren Bruder Georg Büchner (1813–1837).

Luise Büchner hat „die Vision einer Gesellschaft, in der Frauen und Männer gleichberechtigt zusammen leben und arbeiten“ und sie tritt „für einen evolutionären Weg ein, um den Wandel anzuregen“ (S. 507), sie kämpft in ihren Reden und Schriften gegen die ungerechte Behandlung von Mädchen in der Erziehung und für die Reformierung der Mädchenschulen und eine bessere Berufsausbildung für Frauen. Ihre Publikationen sind weit verbreitet, doch nach ihrem Tod erinnert sich fast einhundert Jahre nach ihrem Tod kaum noch jemand an sie (sie ist bestenfalls „Georg Büchners Schwester“ S. 4), bis in den 1970er Jahre mit der Erforschung der Anfänge der deutschen Frauenbewegung erste Arbeiten über Luise Büchner erscheinen.

Nicht zuletzt hat Cordelia Scharpf einen großen Anteil an dieser Wiederentdeckung. Die vorliegende Veröffentlichung umfasst in 11 Kapiteln Leben, Werk und Nachwirkung von Luise Büchner, eine Chronologie ihres Lebens und ihrer Schriften und auf 65 Seiten kleingedruckt eine ausführliche Bibliographie (u.a. Schriften von und über Luise Büchner, Schriften von und über andere Mitglieder der Familie Büchner, zeitgenössische Schriften von 1800 bis 1930, Biographien, Nachrufe und Textsammlungen).

Aus der einseitigen Zuordnung zum liberal-konservativen Flügel der Frauenbewegung oder als konservativ revolutionäre Denkerin (vgl. S. 7) heraus wird Luise Büchner zurecht eine bedeutende Vertreterin der Frauenbewegung der 19. Jahrhunderts. Eine vorzügliche, detailreiche Monographie: *die Biographie über Luise Büchner*.

Brigitte Hamann: Bertha von Suttner. Kämpferin für den Frieden. Wien: Christian Brandstätter Verlag, 2013. 319 S. ISBN 978-3-85033-773-1. € 25.00

Dies ist eine Hommage an die deutsch-österreichische Historikerin Brigitte Hamann, 76jährig verstorben am 4.10.2016, die mit akribisch recherchierten und gekonnt geschriebenen zeit-historischen Publikationen u.a. über *Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators* und *Winifried Wagner oder Hitlers Bayreuth* ein großes Publikum erreicht. Dazu gehört in besonderer Weise ihre seit 1986 in vielen Auflagen, Lizenz-, Sonder- und Taschenbuchausgaben (auch in englischer und französischer Sprache) und Neubearbeitungen vorgelegte Biographie über Bertha von Suttner (1843–1914), anfangs mit dem Untertitel „Ein Leben für den Frieden“, später als „Kämpferin für den Frieden“. 2013 erscheint die zu Lebzeiten letzte Auflage als „vollständig überarbeitete und neu bebilderte Ausgabe“, Taschenbuchausgabe 2015. Auf dieses vielfach in den letzten 40 Jahren empfohlene Buch soll hier nur en bloc im Rahmen unserer Frauenbiographien hingewiesen werden. Das Motto der Autorin: „Gerade das breite Spektrum des Sujets Politik,

Pazifismus, Literatur, Journalismus, Frauenbewegung, Liberalismus, österreichische Aristokratie und internationales Mäzenatentum bildete für mich den Anreiz, Bertha von Suttners Leben in ihrer Zeit auszuleuchten.“ (S. 9) All diese Facetten im Leben von Suttners werden in 14 Kapiteln niedergeschrieben und gewertet und mit einem Anhang versehen, der u.a. von Suttners Schriften verzeichnet, ein Personenregister fehlt leider. Brigitte Hamann stützt sich in erster Linie auf die von Suttnerschen Tagebücher, Memoiren, literarischen und friedenspolitischen Schriften, die umfangreiche Korrespondenz u.a. mit Bartholomäus von Carneri (1821–1909) und Alfred Hermann Fried (1864–1921) und die Dokumente zur freundschaftlichen Beziehung mit Alfred Nobel (1833–1896).

Aus einer böhmischen Adelsfamilie stammend, wächst Bertha im Umfeld der österreichisch-ungarischen k.u.k. Monarchie auf. Sie tritt die Stelle als Gouvernante bei dem Industriellen Freiherr Karl von Suttner in Wien an, verliebt sich in den jüngsten Sohn Arthur Gundaccar von Suttner (1850–1902), heiratet ihn heimlich und geht mit ihm für acht Jahre nach Georgien. Sie leben dort unter schwierigen finanziellen Umständen, beginnen 1877 mit einer journalistischen Tätigkeit und kehren 1885 nach Wien zurück. Bertha von Suttner bleibt journalistisch aktiv und setzt sich in ihren Schriften immer deutlicher für eine friedliche Gesellschaft ein. Ihr Roman „Die Waffen nieder!“ aus dem Jahr 1889 rechnet mit Kriegsverherrlichungen und Kriegsromantik ab und wird weltweit ein außerordentliche Erfolg, er erscheint in 37 Auflagen, wird in 12 Sprachen übersetzt. Ihr Engagement für die nationale und internationale Friedensbewegung mündet in Mitgliedschaften in Gesellschaften, Teilnahmen an Friedenskongressen und Frauenkonferenzen und zahlreichen Vortragsreisen. 1905 erhält sie als erste Frau den von ihr angeregten Friedensnobelpreis. Sie verstirbt acht Tage vor dem Attentat von Sarajewo im Alter von 71 Jahren.

Bei der Lektüre der Biographie über Bertha von Suttner erfährt der Leser auch viel über den heute vergessenen ersten deutschen Friedensnobelpreisträger Alfred Hermann Fried. Ihm sind die nachfolgenden Veröffentlichungen gewidmet.

„Organisiert die Welt!“ Der Friedensnobelpreisträger Alfred Hermann Fried (1864–1921) – Leben, Werk und bleibende Impulse / Hrsg. Guido Grünewald. Bremen: Donat Verl., 2016. 272 S. (Schriftenreihe Geschichte & Frieden. Bd 36) ISBN 978-3-943425-50-5. € 16,80

Alfred Hermann Fried: Mein Kriegstagebuch 7. August 1914 bis 30. Juni 1919 / herausgegeben, eingeleitet und ausgewählt von Gisela und Dieter Riesenberger. Bremen: Donat Verl., 2005. 384 S. (Schriftenreihe Geschichte & Frieden. Bd 13) ISBN 978-3-934836-87-7. € 18,80

Fried entstammt einer jüdischen Familie, ab 1883 arbeitet er als Buchhändler und Verleger und schließt sich der Friedensbewegung an. Seit 1892 gibt er mit Bertha von Suttner die Zeitschrift *Die Waffen nieder!* heraus. In ihr und der ab 1899 erscheinenden Zeitschrift *Friedens-Warte* publiziert er seine pazifistischen Ideen. Er wird Mitbegründer der Deut-

schen Friedensgesellschaft, propagiert eine internationale, auf dem Völkerrecht beruhende Organisation und gilt heute als Vordenker des Völkerbundes und der Vereinten Nationen. In Anerkennung seiner Bemühungen erhält er 1911 den Friedensnobelpreis. Vergessen und verarmt stirbt er 1921 in Wien und wird erst nach 1989 umfassender gewürdigt.

Anlässlich des 100. Jahrestages der Verleihung des Nobelpreises und seines 150. Geburtstags findet in Potsdam ein internationales Symposium statt, dessen Ergebnisse leider erst jetzt vorliegen. Sie enthalten unter dem Titel „Organisiert die Welt!“ 12 Beiträge, die das breite Panorama des Wirkens von Fried zeigen: sein unermüdliches Eintreten für den Weltfrieden, die Bedeutung seiner Friedenstheorie für die Gegenwart, sein überzogener optimistischer Fortschrittsglaube, die Impulse, die er der transnationalen Frauenfriedensbewegung gibt, seine Rolle bei der Herausbildung des Friedensjournalismus, seine Bemühungen um die Förderung der Kunstsprache Esperanto als Mittel zur Erleichterung der internationalen Verständigung, seine Vorliebe für die Freimaurer. Viele seiner Ideen sind beängstigend aktuell!

Der Sammelband enthält wichtige Anstöße zur weiteren Beschäftigung mit Leben und Werk Frieds. Das trifft auch zu auf den mit viel verlegerischer Leidenschaft gestalteten Augenzeugenbericht *Mein Kriegstagebuch*, in dem Fried schonungslos mit den Bellizisten abrechnet und die barbarische Kriegsführung und das Massensterben anprangert. Ein großartiges Zeitdokument!

Antje Schrupp: Vote for Victoria! Das wilde Leben von Amerikas erster Präsidentschaftskandidatin Victoria Woodhull (1838–1927). Sulzbach/ Taunus: Ulrike Helmer Verl., 2016. 139 S. ISBN 978-3-89741-393-1. € 12,95

Was für ein Wahlprogramm: Gleichberechtigung, Lohngleichheit, Bildungssysteme, Krankenversicherung, freie Liebe ohne Ehegesetze, Verhütung, Familienplanung und Aufklärung, gegen Rassismus, Todesstrafe, sexuelle Gewalt und Kriminalisierung von Prostitution und Abtreibung. Es stammt nicht von Hillary Clinton, auf die in dem Buch von *Antje Schrupp: Vote for Victoria!* mehrfach Bezug genommen wird („ihre historische Rolle als erste Frau, die reale Chancen auf die amerikanische Präsidentschaft hat“, S. 137), sondern wird 1872 per Zeitungsannonce kundgetan von Victoria Claflin Woodhull in ihrer Bewerbung um das Amt des Präsidenten der USA. Diese Verwobenheit von geschlechtsspezifischen mit anderen Diskriminierungsformen wird heute als Intersektionalität bezeichnet, weshalb Antje Schrupp Victoria Woodhull als „intersektionale Feministin avant la lettre“ (S. 138) bezeichnet. Die Forderungen sind 145 Jahre alt und werden von einer Frau artikuliert, die noch nicht einmal selbst wählen darf und die, sofern gewählt, bei Antritt ihres Amtes am Tag der Vereidigung 34 Jahre alt ist, die Verfassung aber ein Mindestalter von 35 Jahren vorschreibt.

Victoria Claflin wächst als eines von zehn Kindern in großer Armut auf. Der Vater ist ein Kleinkrimineller und die Kinder lernen schnell das Überleben mit eigenen Kräften. Mit 15 heiratet Victoria den Arzt und Alkoholiker Canning H. Woodhull.

Um die Familie zu ernähren, arbeitet sie als Geistheilerin. 1864 wird die Ehe geschieden. Der neue Mann an ihrer Seite ist Oberst James Harvey Blood, „ein angesehener, wohlhabender Bürger“ (S. 29). Die Bekanntschaft mit Cornelius Vanderbilt, einem der erfolgreichsten und reichsten Unternehmer seiner Zeit führt zur Eröffnung eines Büro an der New Yorker Börse, und so sind die Schwestern Woodhull/Claflin die ersten weiblichen Broker der Wall Street. Sie geben die Wochenzeitung „Woodhull & Claflin's Weekly“ heraus, in der sie für Frauenrechte eintreten und eine englische Übersetzung des kommunistischen Manifests von Marx und Engels abdrucken. 1870 gründet Victoria die Equal Rights Party und kündigt an, zwei Jahre später als Präsidentschaftskandidatin anzutreten. Drei Tage vor der Wahl wandert sie wegen illegaler Verbreitung pornographischer Ideen ins Gefängnis. Das ist das Ende ihrer Präsidentschaftsbewerbung. 1876 emigriert sie nach Großbritannien, lässt sich scheiden, heiratet den britischen Bankier John Martin und schreibt in den folgenden 50 (!) Jahren Bücher und hält Vorträge. Hochbetagt stirbt sie 1927.

Diese Veröffentlichung ist die großartige, spannend geschriebene Biographie über eine Wahrsagerin, Heilerin, Tänzerin, Aktienhändlerin, Verlegerin, Frauenrechtlerin und Präsidentschaftskandidatin aus dem 19. Jahrhundert: „Eine solch souveräne Haltung ist auch in emanzipierten Zeiten noch längst keine Selbstverständlichkeit. Wir können immer noch viel von Victoria Woodhull lernen.“ (S. 139) Für alle Leser, die mehr über Woodhull wissen wollen, fehlen Hinweise auf die längeren Fassungen dieser Biographie aus dem Jahr 2002 (245 S.) und 2015 (320 S.)

Elsemarie Maletzke: Maud Gonne. Ein Leben für Irland.
Berlin Insel Verl., 2016. 318 S. ISBN 978-3-458-17674-9.
€ 24.95

Maud Gonne (1866–1953), Offizierstochter, Eins Achtzig groß, blond, gekleidet wie Pallas Athene mit federgeschmücktem Hut, aus der Nähe von Farnham, Surrey, in England, kämpft später gegen das Empire und wird eine bedeutende irische Revolutionärin, in der Literatur auch die irische Heilige Johanna oder die „heilige Kuh der Revolution“ (S. 11) genannt. Tochter aus der Hautevolee Englands wird Freiheitskämpferin für das irische Volk. Wie konnte es dazu kommen?

Es ist ein Leben voller Gegensätzlichkeiten. Ihr Vater Thomas Gonne schickt sie zur Ausbildung nach Frankreich, sie kehrt zu ihrem nach Irland versetzten Vater zurück, die Mutter verstirbt früh. Sie spielt die Dame des Hauses. Bei einem erneuten Aufenthalt in Frankreich verliebt sie sich in den Journalisten und Politiker Lucien Millevoe (1850–1918), zeugt mit ihm ein Kind, gemeinsam gehen sie in den irischen Freiheitskampf. Maud kämpft unermüdlich für die Freilassung irischer politischer Gefangener, für vertriebene Pächter, für das Frauenwahlrecht. Ihr Kampf wird immer vehementer. Sie wirbt in England, Schottland und den Vereinigten Staaten für den irischen Nationalismus, organisiert mit William Butler Yeats Proteste gegen das Jubiläum von Königin Victoria 1897, gründet eine Gesellschaft revolutionär gesinnter Frauen, spielt 1902 die Hauptrolle in Yeats Revolutionsdrama „Cathleen ni Houli-

han“, heiratet 1903 den irischen Republikaner John MacBride (1868–1919), zeugt mit ihm ein Kind. Im Osteraufstand 1916 wird ihr Mann mit weiteren 20 Anführern hingerichtet. Sie ist häufig in Paris, während des irischen Unabhängigkeitskrieges von 1919 bis 1921 arbeitet sie beim Weißen Kreuz, den 1921 geschlossenen Friedensvertrag lehnt sie ab. Danach wird es um Maud ruhiger, sie zieht nach Dublin, veröffentlicht 1953 ihre Autobiographie mit dem satirischen Titel „A Servant of the Queen“.

Die Autorin erzählt all dies brillant, auch mit ironischer Distanz, ergänzt um eine umfangreiche Bibliographie und ein umfassendes Register. Sie fügt ihren großartigen Biographien über die Brontë-Schwester, Jane Austen und Elizabeth Bowen eine weitere gelungene hinzu, die erste umfassende Biographie über Maud Gonne, hundert Jahre nach den Umständen im April 1916.

Der Leser erfährt auch viel von Verwandten und Weggefährten: da ist der wahnsinnig in Maud verliebte William Butler Yeats (1865–1939), einer der bedeutendsten englischsprachigen Schriftsteller des 20. Jahrhundert und 1923 erster irischer Literaturnobelpreisträger, seine unerfüllte Liebe zu Maud ist ein häufiges Motiv in seinen Werken – der irische Dramatiker John Millington Synge (1865–1939) mit seinem Stück „The Playboy of the Western World“, das bei der Premiere 1907 einen Theaterskandal auslöst und u.a. 1956 im Berliner Ensemble mit Heinz Schubert in der Titelrolle und mit der Bühnenmusik von Hanns Eisler gebührend gefeiert wird – ihre Tochter aus der Beziehung mit Millevoe, Iseult Gonne (1894–1954), liiert mit dem Schriftsteller Francis Stuart, umworben von Ezra Pound und Liam O'Flaherty – ihr Sohn Sean MacBride (1904–1988), der 1974 für seinen langjährigen Einsatz für Menschenrechte und die Mitbegründung von Amnesty International den Friedensnobelpreis erhält.

Dieter G. Maier, Jürgen Nürnberger: Jeanette Schwerin. Durch Bildung zu Sozialreform und Emanzipation. Berlin: Hentrich & Hentrich Verl., 2016. 94 S. (Jüdische Miniaturen Bd 190) ISBN 978-3-95565-171-8. € 9.90

Dies ist die erste umfangreichere Untersuchung über die aus einer sephardischen Gelehrtenfamilie stammende Jeanette Abarbanell (1852–1899), verheiratet mit dem Arzt Dr. Ernst Schwerin (1847–1920). In der Schule unterfordert, mit ausgeprägtem sozialen Sinn versehen, wird sie Frauenrechtlerin und Wegbereiterin der sozialen Arbeit in Deutschland.

Sie ist Mitglied, oft auch Mitbegründerin und Vorsitzende zahlreicher Vereine und Institutionen wie der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur, dem Berliner Hauspflegeverein, dem Verein Frauenwohl und dem Bund Deutscher Frauenvereine, der Auskunftsstelle über Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin, der Auskunftsstelle für Frauenberufe und der ersten öffentlichen Lesehalle in Berlin. Sie wirkt durch Vorträge und Veröffentlichungen für Sozialreform und Frauenemanzipation, sie kämpft u.a. für die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege, für einen verbesserten Arbeitsschutz für Frauen und Kinder und für die gleichberechtigte Beteiligung der Frauen an den Gewerbeinspektionen.

Ein erfülltes Leben, das durch den Tod mit 47 Jahren viel zu früh beendet wird.

Aus dem Netzwerk von Jeannette Schwerin sollen in besonderer Weise hervorgehoben werden die Pädagogin und Journalistin Minna Cauer (s.a. Barbara Beuys: Die neuen Frauen. Revolution im Kaiserreich 1900–1914. 2014. Rezension im fachbuchjournal 7 (2015) 2, S. 30–31) – Bona Peiser, die erste hauptamtliche Bibliothekarin Deutschlands (sie leitet von 1895 bis zu ihrem Tod die Bibliothek des Vereins der Kaufmännischen Angestellten und die erste öffentliche Berliner Lesehalle der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur. S.a. Frauke Mahrt-Thomsen: Bona Peiser. Die erste deutsche Bibliothekarin. Wegbereiterin der Bücher- und Lesehallen-Bewegung und der Frauenarbeit in Bibliotheken. 2013. Rezension im fachbuchjournal 6 (2014) 2, S. 68–69) und die Sozialreformerin Alice Salomon, die das Werk von Jeannette Schwerin fortführt, „insbesondere mit der im Jahr 1908 errichteten ‚Sozialen Frauenschule‘“ (S. 78).

Eine Würdigung einer fast vergessenen Frau, einer beeindruckenden Persönlichkeit!

Helene Stöcker: Lebenserinnerungen. Die unvollendete Autobiographie einer frauenbewegten Pazifistin / Hrsg. Reinhold Lütgemeier-Davin und Kerstin Wolff. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verl., 2015. 389 S. (L'HOMME Archiv. Band 5) ISBN 978-3-412-22466-0. € 39.90

1889 verlässt Helene Stöcker (1869–1943) das Elternhaus in Elberfeld und geht nach Berlin. Nach einer Lehrerinnenausbildung studiert sie Literaturgeschichte, Philosophie und Nationalökonomie. Da ein Studienabschluss für Frauen in Berlin nicht möglich ist, setzt sie ihr Studium in Glasgow fort und promoviert an der Universität Bern. Sie kehrt nach Berlin zurück und arbeitet als Schriftstellerin und als Dozentin, u.a. an der Lessing-Hochschule. Sie setzt sich für gesellschaftliche Reformen ein, schließt sich der Frauenbewegung an und kämpft wie kaum eine andere für das Frauenstudium, den Mutterschutz und Sexualreformen und plädiert für die Straffreiheit der Abtreibung und der Homosexualität. Sie gründet und führt mehrere Zeitschriften wie die „Frauen-Rundschau“. Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges wird sie zur radikalen Pazifistin, engagiert sich in zahlreichen Organisationen und kämpft bis zu ihrer Flucht aus Deutschland 1933 in der Friedensbewegung. Nach Stationen in der Schweiz, in Schweden und in der Sowjetunion geht sie 1941 in die USA, wo sie zwei Jahre später stirbt.

Den nachfolgenden Generationen bleiben ihre zahlreichen Veröffentlichungen und mit dem vorliegenden Band die *Lebenserinnerungen* mit dem schlüssigen Untertitel *Die unvollendete Autobiographie einer frauenbewegten Pazifistin*. Es ist ein Glücksfall für die Gender- und Friedensforschung, dass diese bislang unveröffentlichten und (leider) unvollendet gebliebenen Erinnerungen nach den vielen Stationen ihrer Flucht erhalten geblieben sind. Sie erweitern nicht nur die Kenntnisse über ihre Biographie, sondern zeigen erstmals zusammenhängend ihr „Netzwerk“.

Der autobiographische Text erweitert die Kenntnisse über Leben und Werk von Helene Stöcker, vertieft durch Vorwort und Einleitung und ein großartiges 60seitiges Nachwort „Helene Stöcker – Frauenbewegung und Pazifismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Eine Einordnung“. Die Edition beeindruckt durch hervorragende Kommentare, zahlreiche Anmerkungen und die Hinzufügung ergänzender Dokumente wie Briefe und Publikationen von Helene Stöcker. Die Texte werden durch je ein Personen- und Ortsregister erschlossen.

Anna Siemsen. Aspekte eingreifenden Denkens / Hrsg. Alexander J. Schwitanski. Essen: Klartext Verl., 2016. 166 S. (Archiv der Arbeiterjugendbewegung. Bd. 22) ISBN 978-3-8375-1693-7. € 17.95

Anna Siemsen (1882–1951) wächst in einer protestantischen Pfarrersfamilie auf, legt das Lehrerinnenexamen ab, studiert Germanistik, Philosophie und Latein, arbeitet an verschiedenen Schulen, wird 1923 Honorarprofessorin an der Jenaer Universität, diese Lehrerlaubnis wird ihr 1928 entzogen, weil sie sich für einen relegierten Hochschullehrer einsetzt. 1933 emigriert sie in die Schweiz, geht eine Scheinehe mit dem Sekretär der Schweizer Arbeiterjugend Walter Vollenweiser ein, kehrt 1946 nach Deutschland zurück und lehrt an der Hamburger Universität. Von 1919 an ist sie politisch tätig, u.a. in der USPD (1919–1922), in der SPD (1923–1931, 1946–1951), für die sie von 1928–1930 im Reichstag sitzt, in der SAPD (1931–1933), in der SPS (1933–1946). Sie publiziert über Schule und Erziehung, Literatur und verschiedene Bereiche der Politik, heute werden ihr über 800 Schriften zugeordnet. 2012 ist ein wichtiges Jahr in Erinnerung an Anna Siemsen, obwohl es kein klassisches Gedenkjahr ist: zwei erfolgreich abgeschlossene Dissertationen mit *Das Leben der Sozialistin Anna Siemsen und ihr pädagogisch-politisches Wirken von Alexandra Bauer* (ISBN 978-3-631-63179-9) und *Anna Siemsen. Eine demokratisch-sozialistische Reformpädagogin von Manuela Jungbluth* (ISBN 978-3-631-62551-4), eine Veröffentlichung über Lotte Schwarz, in der Anna Siemsen eine große Wertschätzung zukommt *«Jetzt kommen andere Zeiten» Lotte Schwarz (1910–1971). Dienstmädchen, Emigrantin, Schriftstellerin von Christiane Uhlig* (ISBN 978-3-0340-1144-0. Vgl. fachbuchjournal 6 (2014) 2, S. 69) sowie ein Symposium, das im Archiv der Arbeiterjugendbewegung in Oer-Erkenschick stattfindet. Ein Teil der Ergebnisse dieses Symposiums liegen unter dem Titel *Anna Siemsen. Aspekte eingreifenden Denkens* vor. Leider wird auf die eingangs genannten Zusammenhänge nicht eingegangen, obwohl das Buch vier Jahre nach der Veranstaltung des Symposiums erscheint.

Die Ergebnisse des Symposiums werden nur dann aufgenommen, wenn sie sich auf Anna Siemsen als Intellektuelle beziehen, „eine Rolle oder soziale Figur, die bislang nicht Gegenstand der Beschäftigung mit Siemsen war.“ (S. 14. Vgl. auch die Rezension zu „Eingreifende Denkerinnen. Weibliche Intellektuelle im 20. und 21. Jahrhundert“ in: fachbuchjournal 8 (2016) 3, S. 45–46) Eingebettet in eine Einleitung „Das Faszinosum der Intellektuellen“ und eine Bestandsübersicht

über die Sammlung Anna Siemsen im Archiv der Arbeiterjugendbewegung sind dies fünf Beiträge. Die Themen sind Bildung und Literatur um Werk von Anna Siemsen, ihre Bedeutung von Anna Siemsen in der Erziehungswissenschaft, ihre Europakonzepte in der Weimarer Republik und im Kontext der föderalistischen europäischen Bewegung nach 1945 sowie das Remigrationsverhalten von Wissenschaftlern am Beispiel der Universität Hamburg.

Diese großartigen Beiträge sind wichtige Mosaiksteine zur Geschichte von Leben und Werk von Anna Siemsen und der Intellektuellengeschichte im 20. Jahrhundert.

Zum Schluss noch einen Hinweis auf die eingangs erwähnte Veröffentlichung über Lotte Benett verh. Schwarz. Diese arbeitet nach ihrer Emigration ab 1938 als Bibliothekarin im Schweizerischen Sozialarchiv in Zürich, dessen Bestände Besucher aus 26 Nationen intensiv nutzen. Zu ihrem großen Freundeskreis aus Künstlern, Architekten, Frauenrechtlerinnen, Sozialisten und Schriftstellern gehört auch Anna Siemsen, der ein eigenes umfangreiches Kapitel gewidmet ist – ein weiterer Ansatzpunkt für Forschungen zum eingreifenden Denken.

Johanna Dohnal. Ein politisches Lesebuch / Hrsg. Maria Mesner und Heidi Niederkofler. Wien: mandelbaum verlag, 2013. 294 S. ISBN 978-3-85476-407-6. € 19.90

Der Band versammelt Reden der österreichischen Feministin und Politikerin Johanna Dohnal (1939–2010) aus dem Zeitraum von 1981 bis 1993 zu frauenpolitischen Themen wie Gewaltverhältnisse und Geschlecht, Geschlechterdemokratie und Quotendiskussion, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik, Visionen und Perspektiven zur Frauenpolitik. Das Buch dient in ausgezeichneter Weise „zur Standortbestimmung, zum Weiterdenken, zur Illustration der Frauenpolitik der frauenpolitischen Linien, Strategien, Erfolge und Erfolge im zeitgenössischen allgemein-politischen Kontext.“ (S. 9) Einen interessanten Einstieg in die Thematik bietet neben der Einleitung der Beitrag von Eva Kreisky „Vom goldenen Zeitalter der Frauenpolitik“ am Ende des Buches.

Die ausgewählten Reden markieren jeweils einen bestimmten Punkt in der Frauenpolitik Österreichs. An die Reden schließen sich Beiträge an, die die jeweilige Rede in den zeithistorischen Kontext stellen und größere Zusammenhänge aufzeigen.

Die Karriere von Johanna Dohnal ist beispiellos. Sie wächst als uneheliches Kind bei ihrer Großmutter in Wien auf. Sie lernt Industriekauffrau, heiratet den Chauffeur Franz Dohnal und bekommt zwei Kinder, nach der Geburt des zweiten Kindes wird ihr gekündigt, erst spät findet sie eine Anstellung als Sekretärin in einer Schlosserei, sie lässt sich scheiden und lebt in Lebensgemeinschaft mit der SPÖ-Gemeinderätin Annemarie Aufreiter. Sie tritt in die SPÖ ein, wird Stadträtin, Landtagsabgeordnete, Gemeinderätin, 16 Jahre lang ist sie Regierungsmitglied – in sechs Legislaturperioden und unter drei Ministerpräsidenten: als Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen und von 1990 bis 1995 Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und damit erste österreichische Frauenministerin. Von 1987 bis 1995 ist sie stellvertretende Bundesvorsitzende der SPÖ.

Ihre politischen Erfolge sind u.a. das erste Frauenhaus in Wien, die Beseitigung der Amtsvormundschaft bei ledigen Müttern, das Recht zur Betretungsverweigerung bei Gewalt in der Ehe, das (gesetzliche) Verbot der sexuellen Belästigung und die Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst.

Mitte der 1990er Jahre wird die österreichische Politik konservativer, die Politik der Frauenministerin immer wieder in Frage gestellt. Schließlich wird Johanna Dohnal 1995 entlassen. Den begeisterten feministischen Versuchen unter Johanna Dohnal folgen nach Kreisky „Phasen der ermatteten Bewegung“ (S. 268), überdies formieren sich antifeministische Bestrebungen. Johanna Dohnal stirbt 2010 und wird in einem Ehrengrab der Stadt Wien beigesetzt, ihr Nachlass befindet sich in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv, jährlich wird ein Johanna-Dohnal-Förderpreis ausgelobt.

Das Buch enthält wichtige Details zur österreichischen Frauenpolitik in der zweiten Phase der Frauenbewegung und ist m.E. eine sehr gute Ergänzung und Erweiterung ihrer Veröffentlichung „Innenansichten österreichischer Frauenpolitiken. Innsbrucker Vorlesungen“ (Innsbruck, 2008. 225 S.).

Sibylle Plogstedt: Mit vereinten Kräften. Die Gleichstellungsarbeit der DGB-Frauen in Ost und West (1990–2010). Gießen: Psychosozial-Verlag, 2015. 364 S. (Sachbuch Psychosozial) ISBN 978-3-8379-2319-3. € 19.90

Das ist der zweite Band eines Projektes über die Arbeit der Frauen im Deutschen Gewerkschaftsbund. Der erste Band behandelt die Zeit von 1945 bis 1990 (*Sibylle Plogstedt: »Wir haben Geschichte geschrieben« Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945–1990)* – Rezension im Fachbuchjournal 7 (2015 2, S. 34), eine Pionierarbeit zur Sozialgeschichte der Frauen in der Bundesrepublik und ihrer Kämpfe für die Gleichberechtigung. Im Vordergrund des zweiten Bandes stehen „die deutsche Einheit und die Gewerkschaften, die Krise und der Zusammenschluss der Gewerkschaften, die Behauptung der Frauen mithilfe der Quote“. (S. 12) Die Autorin lehnt sich methodisch an den ersten Band an, es ist erneut „eine Montage von Interviews und Quellenmaterial aus der DGB-Frauenarbeit. Die qualitativen Einzelinterviews wurden anhand eines Leitfadens geführt. Es ging um eine Rekonstruktion der Konstruktion“. (S. 14) Die Untersuchung erweist sich als eine Geschichte der Bundesrepublik von 1990 bis 2010 aus der Sicht der Frauen. Die Basis sind zwölf Einzelinterviews mit Frauen, die auf der Vorstandsebene tätig sind, vier thematische Gruppeninterviews mit Funktionärinnen aus einzelnen Gewerkschaften und Quellen aus der Gewerkschaftsarbeit (z.B. Protokolle von Bundeskongressen des DGB und von DGB Frauenkonferenzen). Die Untersuchung beginnt 1990 mit der Wiedervereinigung und zeigt gleich zu Beginn, wie sich die Frauen aus unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen begegnen, wie kompliziert anfangs die Kontakte sind, welche Vor- und Nachteile die Frauen in der DDR und der BRD haben. Es geht also zunächst um die strukturellen Folgen der Einheit. Erst später stehen die Themen Gleichstellung, Frauenquote, Frauen in Aufsichtsräten, Kinderbetreuung und Mindestlohn oder die Fusionierung

von Einzelgewerkschaften im Mittelpunkt der Diskussion und des Kampfes der DGB-Frauen. Der Untertitel Gleichstellungsarbeit der DGB-Frauen in Ost und West sagt alles aus. Entstanden ist eine sehr aufwendige und aussagekräftige Studie zur Stellung der Frau in der Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung.

Barbara Degen: Annette Kuhn. Historikerin, Friedens- und Frauengeschichtsforscherin. Berlin: Hentrich & Hentrich Verl., 2016. 95 S. (Jüdische Miniaturen Bd 191) ISBN 978-3-95565-172-5. € 9.90

Sie wird nach Studium, Staatsexamen, Promotion und Habilitation 1966 die jüngste Professorin der Bundesrepublik, lehrt „Mittelalterliche und Neuere Geschichte und ihre Didaktik“ an der Pädagogischen Hochschule Bonn, 1986 erhält sie die erste Professur für historische Frauenforschung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und begründet eine kritisch-feministische Erkenntnistheorie. Ihre Handlungen werden von konservativen Historikern mit Argwohn gesehen, deshalb wird sie von 1992 bis 1996 vom Lehrerprüfungsamt in Bonn ausgeschlossen.

Das ist der 1934 geborenen Annette Kuhn nicht in die Wiege gelegt, denn ihre Familie, die Mutter ist jüdischer Herkunft, ihr Vater ist der Philosoph Helmut Kuhn, emigriert nach England und später in die USA und kehrt erst 1948 nach Deutschland zurück.

Annette Kuhn nimmt sich in ihren Veröffentlichungen der Friedens- und Konfliktforschung und der Frauengeschichte an und bringt viele Projekte auf den Weg, um die Leistungen der Frauen in der Geschichte adäquat offen zu legen wie die Quellen-Reihe „Frauen in der Geschichte“ und die „Chronik der Frauen“. Nach ihrer Emeritierung 1999 bleibt sie weiterhin aktiv. Sie ist Vorsitzende des 2000 gegründeten „Vereins zur Förderung des geschlechterdemokratischen historischen Bewusstseins“, 2003 erscheint ihre Autobiographie „Ich trage einen goldenen Stern. Ein Frauenleben in Deutschland“ (das erste Buch über Annette Kuhn verfasst Christiane Goldenstedt ebenfalls 2003 unter dem Titel „Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Die Familie Kuhn im Exil“), 2009 gründet sie die „Annette-Kuhn-Stiftung“ zur Förderung frauenhistorischer Forschung und Bildung, die seit 2012 ein „Haus der Frauengeschichte“ in Bonn realisiert.

Das vorliegende Büchlein in der verdienstvollen Reihe „Jüdische Miniaturen“ stammt aus der Feder von Annette Kuhns Freundin und Kollegin Barbara Degen, die sich insbesondere mit der NS-Geschichte aus Frauensicht beschäftigt, wie in „Bethel in der NS-Zeit. Die verschwiegene Geschichte“ (2014). ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com



Hartmut Kreikebaum · Marcus Kreikebaum

Finanzkrise: Kehrtwende zur Zukunft Ursachen · Folgen · Lösungsansätze

Was ist notwendig, um künftige Krisen wie die Finanzkrise von 2008 zu vermeiden? Wie finden wir eine Balance zwischen dem einseitigen, am kurzfristigen Eigennutz orientierten finanzmathematischen Kalkül und den Prinzipien und Regeln für ein nachhaltiges, menschen-dienliches Wirtschaften? Was können wir aus der Geschichte lernen? Die Autoren plädieren für eine »Renaissance der Vernunft« im Sinne einer Bejahung der menschlichen Verantwortung, den selbstzerstörerischen Tendenzen der Marktkräfte Einhalt zu gebieten und sie auf das Gemeinwohl umzulenken – damit die Kehrtwende zur Zukunft gelingt.

ISBN 978-3-03909-274-1
112 S. · Klappenbroschur · 2017
ca. Euro 15,-



Das Buch vermittelt die spezifischen Kompetenzen, um ethisch fundierte Entscheidungen zu treffen. Ein besonderer Fokus liegt auf Fragen der Unternehmensführung und Führungsverantwortung.

Markus Huppenbauer

Leadership und Verantwortung

Grundlagen ethischer Unternehmensführung

ISBN 978-3-03909-216-1
267 S. · flex. Einband · 2017
Euro 34,90

Gabriele Liebig, Akademische Sprachtherapeutin B.Sc.

Katja Rommel: KaRo Voice – Differenzielles Stimmtraining. Ein Übungsspiel mit 72 Karten für das Stimmtraining und die Stimmtherapie mit Jugendlichen und Erwachsenen. Köln: ProLog Verlag 2016, mit Manual und Anleitung, EAN/ISBN/DOI 4040555113660, € 29,90

Das differenzielle Stimmtraining hat seinen Ursprung in der Sportwissenschaft, dem „differenziellen Bewegungslernen“, das Wolfgang I. Schöllhorn seit den 1990er Jahren entwickelt hat. Die Erfinderin des Übungsspiels Karo Voice erläutert dies am Beispiel der international besonders erfolgreichen brasilianischen Fußballer und wie sie Fußball spielen lernen: nämlich nicht auf planiertem Rasen oder Hallenböden, sondern auf vielfältigsten Untergründen, in Hinterhöfen oder am Strand. Sie tragen auch keine Fußballschuhe, sondern spielen mit unterschiedlichstem Schuhwerk oder barfuß. Trainingsprinzip ist nicht die einschleifende Wiederholung der gleichen Übungen, sondern vielmehr die Anpassung an sich verändernde Spielbedingungen wie „ungeeignete“ Untergründe oder „falsche“ Schuhe. Auf diese Weise lernen die Spieler, individuelle Bewegungsoptima mit der Zeit selbst herauszubilden.

Auch in der Stimmtherapie kommt es darauf an, in der Therapie erzielte Übungsergebnisse in vielfältigen Alltagssituationen umzusetzen. Diese Transferphase bereitet oft Schwierigkeiten. Denn jetzt gilt es, nicht nur unter Idealbedingungen nach einer bestimmten Übungssequenz mit klarer, resonanzreicher Stimme ohne Anstrengung und wohlartikuliert sprechen zu können, sondern in allen möglichen Situationen, Körperhaltungen und -bewegungen. *Karo Voice* ermöglicht es, diese verschiedenen Einflüsse auf Stimmgebung und Stimmklang, Tragfähigkeit und Artikulation selbst auszutesten und wahrzunehmen.

Das Kartenspiel besteht aus 48 Übungskarten zu den Funktionsbereichen Lockerung/Haltung (8, gelb), Atmung (10, blau), Stimme (15, orange), Artikulation (10, grün) und Prosodie (5, lila). Sie bilden schon einmal eine nützliche Übungssammlung. Jede Übung ist kurz und verständlich erklärt. Damit diese gängigen Übungen nun variiert werden können, gibt es zusätzlich 22 Varianzkarten (grau) mit verschiedenen Vorgaben, was parallel zu der vorher trainierten Übung an Bewegungen

mit Armen, Beinen, Oberkörper oder Kopf ausgeführt oder welche Sprechweise imitiert werden soll.

Der Spielablauf ist so gedacht: Auf einem Stapel liegen die gemischten Übungskarten (dabei auch ein Joker und eine Pausenkarte, auf einem zweiten Stapel die gemischten Varianzkarten. Der Trainee zieht eine Übungs- und eine Varianzkarte und versucht beide auszuführen. Wenn er einen Joker zieht, darf er sich selbst eine Übung aussuchen oder ausdenken. Bei der Pausenkarte kann einige Minuten unterbrochen werden. Theoretisch ergeben sich über 1000 Kombinationsmöglichkeiten. Viele sind allerdings nicht durchführbar. Man kann nicht gleichzeitig eine Atemübung im Liegen machen und dabei im Raum herumgehen. Körperliche Übungen lassen sich außerdem schlecht mit dem Vorlesen von Texten kombinieren. Man kann dann zwar eine andere Varianzkarte nehmen, aber nach 2-3 solchen „Nieten“ stellt sich ein gewisser Frust ein und man fragt sich, warum das nicht bedacht wurde.

In der Praxis der Stimmtherapie empfiehlt es sich ohnehin, je nach Störungsbild für den betreffenden Patienten geeignete Übungen auszuwählen, diese mit ihm zu erproben und gegebenenfalls in Kopie für das Üben zuhause mitzugeben. Später kann man dazu passende Varianzkarten auswählen und mit diesen beiden Auswahlstapeln spielen. (gl)

Memogym – Sprache und Gedächtnis in Spiel und Therapie

I: Handlungen auf Wort-, Kollokations- (Nomen-Verb-Assoziations-) und Satzebene. EAN/ISBN/DOI 4040555191002

II: Ober- und Unterbegriffe im Medium Bild und Schrift. EAN/ISBN/DOI 4040555191019.

Für die Aphasie- und Kindersprachtherapie. Für 2 bis 4 Spieler ab 5 Jahren. Köln: ProLog Verlag 2016, überarbeitete Neuauflage. Je 216 Schrift- und Bildkarten im stabilen Pappkasten mit Fächern zum Ordnen der Karten, je Set € 49,90

Die Aphasitherapie und die Sprachtherapie bei älteren Kindern erfordert abwechslungsreiches Material zum Training von Wortfindung, Wortabruf und Ausdifferenzierung des Wortschatzes, das flexibel und spielerisch einsetzbar ist. In

Memogym 1 geht es um Handlungen aus dem häuslichen oder Freizeitbereich mit jeweils typischen Objekten, in *Memogym 2* um Ober- und Unterbegriffe. Grundlage ist das beliebte Memory-Prinzip: Aus abwechselnd aufgedeckten Bild- oder Schriftkarten sollen nach Möglichkeit Pärchen oder Trios gebildet werden.

Vor mehr als einem Jahr hatte ich um ein Rezensionsexemplar von *Memogym 1 und 2* gebeten, kurz vor Weihnachten 2016 kamen endlich die beiden Pakete. Doch was lange währt, wird endlich gut – sehr gut sogar! Denn bei dieser Neuauflage eines Klassikers der Sprachtherapie wurden nicht nur ein paar veraltete Fotos ersetzt, sondern Konzept und Ausführung gründlich überdacht und beide Teile nach praktischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten erweitert und überarbeitet.

Memogym 1 zeigt in 27 verschiedenen Situationen typische Alltagshandlungen in Form geläufiger Nomen-Verb-Koppelungen wie „Blumen gießen“ oder „Geige spielen“. Zu jeder Situation gehören 8 Memory-Karten: je 1 Bildkarte und 1 Schriftkarte vom Subjekt (Der Mann...), je 1 Bildkarte und 1 Schriftkarte vom Prädikat (...spielt...), je 1 Bildkarte und 1 Schriftkarte vom direkten Objekt (...die Geige), eine kombinierte Bild-Schrift-Karte vom Objekt (Geige) und 1 Schriftkarte des Infinitivs (spielen). Die 8 Karten lassen sich in verschiedenen Spielvarianten einsetzen, je nachdem was geübt werden soll.

Für Benennaufgaben eignen sich klassische Memoryspiele, bei denen nur die Bild- und Schriftkarten einer nicht zu großen Anzahl von Objekten oder Handlungen im Infinitiv oder 3. Person Singular einander zugeordnet werden sollen. Vorsicht: ohne sorgfältige Vorauswahl geht es nicht! Eine weitere Spielvariante ist die Kombination der Handlungen und Objekte zu Nomen-Verb-Koppelungen („Geige spielen“ oder „spielt Geige“). Als nächstes kann man Person und Handlung in Wort und Bild im Spielverlauf zu Quartetten ordnen. Und anschließend würde dann der komplette Satz (Der Mann spielt die Geige) als Bildertrio gesammelt. Die Schriftkarten von Subjekt, Prädikat und Objekt kann man für Satzpuzzleaufgaben verwenden.

Das neue *Memogym 1* enthält zum Teil andere Handlungssituationen als die Urfassung: So entfällt z.B. das heute kaum noch übliche „Krawatte binden“. Auch ohne Schwierigkeiten real ausführbare Handlungen wie „Tür schließen“ wurden ersetzt. Weitere Items wurden sprachlich überarbeitet: Statt „Fernsehen gucken“ heißt es jetzt „Film schauen“. Natürlich sind alle Fotos neu und zeigen Menschen von heute.

Sehr praktisch ist auch die Kennzeichnung der Karten. Die 8 Karten, die zu einer Situation gehören, tragen die gleiche Farbmarkierung oben links. Ein graues Zeichen oben rechts kennzeichnet außerdem Subjekt, Objekt, Infinitiv oder flektiertes Verb.

Memogym 2 hat sich noch stärker gewandelt. Die alte Version bot nur 13 Oberbegriffe mit einer Reihe von Unterbegriffen. Die Neuauflage enthält 18 Oberbegriffe (Obst, Werkzeug), und zwar in Verbindung mit einer exemplarischen Handlung (Obst essen, Werkzeug benutzen). Zu jedem Oberbegriff mit exemplarischer Handlung gehören 12 Karten: 4 Unterbegriffe in Bild und Wort, eine Bildkarte mit allen 4 Unterbegriffen als Symbol für den Oberbegriff, eine Schriftkarte mit dem Oberbegriff, 1 Bildkarte der exemplarischen Handlung und 1 Schriftkarte mit dem Infinitiv, der auf alle 4 Unterbegriffe passt. Im Memory-Spiel wird man anfangs vielleicht nur Pärchen aus Bild- und Schriftkarten der Unterbegriffe zu Pärchen ordnen. Ebenso kann man mit den Oberbegriffen verfahren, um diese erst einmal einzuführen. Eine nächste Stufe wäre dann, Pärchen aus Ober- und Unterbegriff zu bilden. Ein anderer Spielstrang könnte mit den Handlungsbildern und ihrem schriftlichen Pendant beginnen und dann zur Bildung von passenden Objekt-Verb-Verbindungen übergehen.

Mehrere Oberbegriffe aus dem alten *Memogym 2* wurden in der Neufassung weggelassen, vor allem solche, für die man im Therapiealltag keine Bilder braucht, weil die Realgegenstände jederzeit verfügbar sind (Möbel, Körperteile, Zahlungsmittel). Auch Items, für die es ausreichend anderes Therapiebildmaterial gibt (Tiere, Pflanzen) wurden ersetzt durch schwerer beschaffbare Alltagsdinge wie verschiedene Uhren, Elektrogeräte, Schmuck oder Schminkutensilien. Außerdem gibt es nun neben verschiedenen Backwaren auch mehrere Brotsorten. Darüber hinaus ist jede Begriffsfamilie mit einem passenden Verb verknüpft.

Daher lohnt sich auch für Therapeuten, die noch den alten „Klassiker“ im Regal stehen haben, die Anschaffung der neuen Version. (gl)



Eelco de Geus: Manchmal stotter' ich eben. Ein Buch für stotternde Kinder von 7-12 Jahren. Köln: Demosthenes Verlag, 3. Überarbeitete Auflage 2011, 60 Seiten farbig illustriert, ISBN 978-3-921897-63-8, € 9,50

Ich lieh mein Rezensionsexemplar einem 11jährigen Jungen, der zu mir in die Praxis kam, weil er in Spannungssituationen mit Freunden und Mitschülern für sein Empfinden zu oft stotterte. Er konnte die im Buch dargestellten Erfahrungen stotternder Kinder sehr gut nachvollziehen und erkannte mitunter die eigene Geschichte wieder. Die anschaulich und einfühlsam angebotenen Informationen, warum und in welchen Situationen manche Kinder stottern und warum das von Kind zu Kind so verschieden ist, interessierten ihn sehr.

Im Kapitel „Stottern ist eine Kunst“ geht es um Identifikation, das genaue Beobachten und Kennenlernen des eigenen Stotterns. Der junge Leser wird gebeten, in einer Liste diejenigen „Stottersachen“ anzumalen, die auch bei seinem Sprechen auftreten: „einen Buchstaben ein paar Mal wiederholen; ein Wort ein paar Mal wiederholen; auf einem Wort hängen bleiben; erst Luft ausblasen und dann reden; die Augen beim Stottern zumachen; einen Buchstaben lang ziehen (Vvvvase); den Kopf bewegen, wenn man stottert; den Körper bewegen, wenn man stottert; warten, bis jemand das sagt, was man sagen will; nach anderen Wörtern suchen.“ Mein Patient kam der Aufgabe gerne nach. Die Aussicht, Stotterexperte zu werden und anderen das Problem erklären zu können, faszinierte ihn.

Auch die Behandlung der Themen Nichtvermeidung und Desensibilisierung sind meiner Ansicht nach sehr gelungen. Es leuchtet ein, warum das Sprechen noch schwieriger wird, „wenn du Angst hast, etwas falsch zu machen, und dir große Mühe gibst, nicht zu stottern... Kinder, die große Angst haben zu stottern, trauen sich manchmal nicht mehr richtig zu sprechen. Sie gehen dann nicht ans Telefon, sprechen ihre Sätze nicht zu Ende oder suchen nach anderen Wörtern. Das ist alles andere als angenehm. Deshalb ist es viel besser, einfach fröhlich drauflos zu stottern. Dann fühlst du dich weniger nervös und das Sprechen wird meistens von alleine schon ein bisschen einfacher.“

Mein Patient, der ziemlich selten und in der Therapie gar nicht stotterte, lehnte es ab, jeden fremden Menschen sofort über sein Stottern zu informieren, wie das bei vielen Desensibilisierungsaufgaben verlangt wird („Ich heiße... und ich stottere“). Aber der Satz „Manchmal stotter' ich eben“ gegenüber Freunden schien ihm durchaus angemessen. Und er entschloss sich, in der Schulklasse seine Erfahrungen mit dem Stottern einzubringen.

Der Verfasser hat 20 Jahre Erfahrung auf seinem Gebiet und leitete in den Niederlanden, wo das Buch 1995 erschien, ein Zentrum für Logopädie und Stottertherapie. Die deutsche Ausgabe wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Am Ende des Buches finden sich fünf Briefe von Eelco de Geus, die man kopieren oder aus dem Internet (www.bvss.de/5briefe) herunterladen kann. Darin wendet der Stottertherapeut sich an Geschwister, Eltern, Lehrer, Großeltern, Onkel und Tanten stotternder Kinder. (gl)

Eva Müller, Janina Nolte, Daniela Rehfeld, Robert Seboldt, Karin Bartl-van Eys: KiStiMa – Kinder-Stimm-Material. Übungssammlung zur Therapie kindlicher Dysphonien, mit Zeichnungen von Friederike van Eys, Köln: ProLog Verlag 2016, 100 Seiten mit Spiralheftung, ISBN 978-3-95677-025-8, € 44,90

In der Kinderstimmtherapie verwendet man im Prinzip die gleichen Übungen wie bei Erwachsenen. Allerdings steht man als Therapeut vor der Aufgabe, sie in einem Kontext anzubieten, der den kleinen Patienten zum Mitmachen begeistert. Deshalb ist so eine Übungssammlung speziell für Kinder eine gute Idee. Die Sammlung von ca. 80 Übungen basiert auf einer Umfrage unter Logopäden, die sich mit kindlichen Stimmstörungen beschäftigen. Die Übungsvorschläge wurden nach den fünf Hauptbereichen des Aachener Stimmkonzepts (ASK) geordnet und übersichtlich mit farbigen Punkten markiert: Tonus (Haltung, Lockerung, Muskelspannung, rot), Atmung (blau), Phonation (grün), Artikulation (lila) und Pragmatik/Intention (orange). Viele Übungen trainieren außer dem Hauptbereich (großer Punkt) noch Ziele aus anderen Bereichen (ein oder mehrere kleinere Punkte).

Jede Übung wird auf einer gesonderten Seite beschrieben, z.B. „Der Schlaf der Yogis“. Ziel: Förderung der Selbstwahrnehmung und Entspannung. Material: Decke. Vorbereitung: Decke wird auf den Boden gelegt. Durchführung: der Text, den der Therapeut ruhig und langsam sprechen soll. Er handelt vom Flug mit einer Wolke über Berge, Meer und Steppen mit verschiedenen Tieren. Hilfen: Begleitende Fragen und Sätze wie das Kind seinen Körper wahrnimmt.

Bei der „Hühnerjagd“ geht es um Zwerchfelltraining und reflektorische Atemergänzung auf Laut-, Wort- und Satzebene. Kind und Therapeut stellen sich vor, sie würden Hühner verscheuchen: mit Lauten wie „schhhht“ oder „sssst“, mit Worten wie „weg!“ oder „stop!“ oder mit Sätzen: „Geht weg!“ oder „Ihr Hühner geht weg! Warum hört ihr nicht!“

„Der kleine Bär“ ist eine Phonationsübung, bei der die ungespannte Sprechstimmlage erreicht werden soll. Material: Bilderbuch, Teddybär. Therapeut und Kind lesen gemeinsam eine Bären Geschichte. Jedes Mal, wenn der Bär erwähnt wird, lassen beide ein tiefes, brummendes, sanftes /m/ hören. Wenn der Teddy auch brummen kann, umso besser.

Im Bereich Artikulation findet man auch viele sehr motivierende Lippen- und Zungenübungen sowie Übungen zur Entspannung von Kiefer- und Wangenmuskeln. Den Abschluss bilden mehrere ausgearbeitete Stundenkonzepte, in denen verschiedene Übungen zu allen Übungsbereichen im Rahmen eines bestimmten Themas angeboten werden. (gl) ■

Gabriele Liebig (gl) arbeitet nach ihrem Logopädiestudium an der Hochschule Fresenius in Idstein als akademische Sprachtherapeutin in einer Logopädischen Praxis in Hochheim am Main. Daneben beschäftigt sie sich mit Poesie der Weltliteratur und tritt mit den „Dichterpflänzchen e.V.“ bei Rezitationsveranstaltungen auf.

gabriele.liebig@gmx.de

Vielen Dank für die Schokolade

Matthias Kröner

Im Februar war es soweit: Ich unternahm die erste Reise mit unserem Sohn. Da meine Frau eine Auszeit brauchte, entschied ich mich zu einer siebenstündigen Zugfahrt in meine alte Heimat: nach Nürnberg, zu Emils Großeltern.

Ich schwitzte, als wir am Bahnsteig standen. Emil ist drei und hat seine Mama-Phasen. Dann mache ich keinen Stich bei ihm. Ich betete, dass der Abschied klappte. Ein gütiger Gott erhörte mich.

Als wir gut gelaunt unsere Plätze suchten, kreuzte eine hochgewachsene Frau unseren Weg. Der kleine Mann sah sie an und rief: „Oh, ein Pferd!“ Dann blickte er kopfschüttelnd zu mir: „Doch eine Frau.“ Ich zuckte hilflos die Achseln und zog meinen Sohn davon.

Während der fünfzig Minuten von Lübeck nach Hamburg war ich einigermaßen aufgeregt. Im größten Bahnhof des Nordens blieben uns sieben Minuten, um von Gleis 4 zu Bahnsteig 14 zu gelangen. Es galt, einen zuggebundenen ICE zu erreichen. War er weg, war das Ticket futsch. Geduldig erklärte ich die Brisanz.

„In Nürnberg kannst du dir alle Züge ansehen, die vielen Menschen mit den vielen Koffern beobachten und mich fragen, was die Leute in den gelben Quadraten machen, doch jetzt müssen wir uns beeilen.“

Emil nickte und trank einen Apfelsaft. Als die Regionalbahn in den riesigen Bahnhof einrollte und wir bereits in der Schlange zum Ausstieg standen, passierte es: „Papa, ich muss pullern! Nötig!!“

Ich dachte an die Ersatzklamotten und riskierte alles. Manchmal ist das Glück mit den Mutigen: Emil entleerte seine Blase im ICE.

Ab Hannover beobachteten wir einen Mann mit sehr dichtem Bartwuchs. Er entfaltete eine Ausgabe der ZEIT und legte gewichtig die Stirn in Falten: das Idealbild eines Intellektuellen. Ich war beeindruckt.

Auch Emil war schwer begeistert, allerdings aus anderen Gründen.

„Papa“, flüsterte er, „der Mann hat Fell im Gesicht“.

Die Mimik des Herrn bewies, wie humorlos intelligente Menschen sein können. Ich kicherte in mich hinein und erklärte meinem Sohn die Vor- und Nachteile der Gesichtsbehaarung. Bei Göttingen setzte sich eine alte Dame zu uns. Wieder wandte ich mich an die Schicksalsgötter. Kein Tiervergleich, dachte ich, bitte!

Der gütige Gott war erneut zur Stelle. Die Dame bot Emil sogar Schokolade an. Statt deshalb zu jubilieren, vergrub er sein Gesicht unter meiner Achsel. Ich bedankte mich überschwänglich und ließ mir Kriegserlebnisse erzählen. Mit Emil war wenig anzufangen. Er spielte Maulwurf.

Bei Würzburg stieg die ehemalige Trümmerfrau aus. Endlich kroch der kleine Mann aus seinem Versteck hervor.

„Oh, Schokolade“, sagte er. „Danke.“ Er steckte sich zwei Stücke in den Mund und redete kauend weiter: „Die Frau war nett“, stellte er fest, „total“.

Dieses Verhalten kannte ich schon von ihm. An der Käsetheke war es genauso. Meistens bedankte er sich, wenn wir längst im Auto saßen oder mit dem Abendessen begonnen hatten. Diesmal wähle ich einen neuen Weg: Liebe unbekannte alte Frau – falls Sie diesen Text lesen: Noch einmal herzlichen Dank für die Schokolade, auch und insbesondere von Emil! ■

Matthias Kröner, 1977 in Nürnberg geboren, lebt und arbeitet seit 2007 als Autor, Journalist, Redakteur und Kolumnist in der Nähe von Lübeck. Seine subjektiv verfassten Reiseführer „Lübeck MM-City“ und „Hamburg MM-City“ (Michael Müller Verlag) sind Sparten-Bestseller. 2014 erschien sein Erzählband „Junger Hund. Ausbrüche und Revolten“ (Stories & Friends Verlag). 2016 kam sein erster Mundart-Gedichtband „Dahamm und Anderswo“ bei ars vivendi heraus.

matthias.kroener@gmx.de

Politische Kinderliteratur

Politische Themen haben Hochkonjunktur. In diesen unruhigen Zeiten geben kluge Geschichten Gedankenanstöße und regen zu Dialogen an. Antje Ehmann hat sich für das fachbuchjournal umgeschaut und die Künstler der von ihr hier vorgestellten Bücher nach ihrer Motivation befragt.

„Es ist wichtig, politische Themen wie Demokratie, der Umgang mit Macht, Konflikte und ihre Lösungen, Toleranz und Respekt füreinander immer wieder aufzugreifen. Aber neben Fragen nach den politischen Aspekten kommen bei Kinder- und Jugendbüchern immer noch die literarästhetischen dazu“, das sagt Dr. Alexandra Ritter. Sie hat an der Lernwerkstatt der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg „Von Gurkenkönigen, Tieferschatten und mittelschönem Leben. Politisches Lernen mit Kinderliteratur – Demokratie in Kinderschuhen“ mitgewirkt und stellt das Thema politisches Lernen mit Kinderbüchern ins Zentrum ihres Engagements.

» „Hier kommt keiner durch!“ ist ein Buch für kleine Kinder und beschäftigt sich mit den Themen Macht und Grenze. Es erfüllt, wie auch alle anderen hier vorgestellten Titel, beide Aspekte. Eigentlich darf keiner aus der bunten Menschenmenge auf die rechte Buch-

seite. Der Buchfalz ist dabei die Grenze. Der General hat dies strikt angeordnet und sein Aufpasser hat Mühe, den Befehl durchzuführen. Als der Ball hinüber hüpfet, gibt es kein Halten mehr. „Für mich sind politische Themen in Kinderbüchern sehr wichtig“, so die portugiesische Autorin Isabel Minhós Martins. „Dabei geht es mir vor allem darum, den Kindern zu vermitteln: Geht mit offenen Augen durch die Welt. Sie sollen darüber nachdenken: Möchte ich immer mit allem einverstanden sein oder habe ich auch die Kraft, meine Stimme zu erheben und ‚Nein‘ zu sagen, wenn es nötig ist und die damit einhergehenden Risiken zu ertragen?“

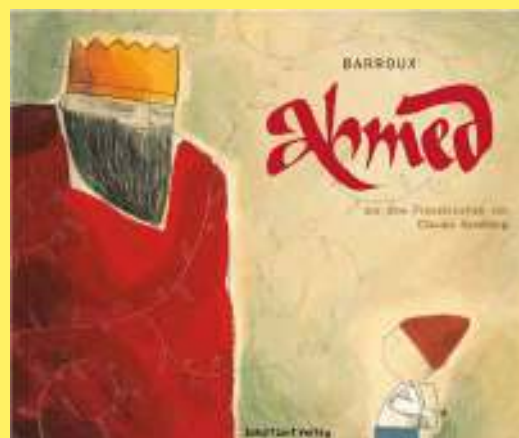
» Im Fall von „Ahmed“ war es der Sohn des Illustrators Barroux, der ihn auf die Lebenssituation des Obdachlosen in Paris aufmerksam gemacht hat. Auf dem gemeinsamen Weg in die Kita sind die beiden täglich an ihm vorbeigegangen, bis er 2006 verschwunden war. Erfroren! Auch den Jungen im Bilderbuch

beschäftigt der geheimnisvolle Mann, der von anderen kaum beachtet wird. In seiner Fantasie ist er König eines fernen, orientalischen Landes. So wechseln die großartigen Illustrationen – eine Kombination aus Bleistift und Acrylfarben – zwischen bedrückender Pariser Realität und wohltuenden Szenen in einer Wüstenoase. „Barroux beeindruckt mich durch seine Einfachheit und Klarheit, verbunden mit einer verblüffenden Vielschichtigkeit“, so sein Verleger Andreas Illmann. Und begründet sein Engagement für politische Kinderbücher so: „Mit politischen Bilderbüchern versuchen wir Kindern zu vermitteln, wie sie auch mit schwierigen Dingen umgehen und diese Welt, unsere Zukunft selbst gestalten können.“

» Im London der nahen Zukunft spielt der fesselnde, dramatische Jugendroman „Concentr8“ des englischen Autors William Sutcliffe. „Ich nehme das Zeug, seit ich acht bin, glaub ich. Seit Ewigkeiten“, so berichtet Troy, einer aus



Isabel Minhós Martins/Bernardo P. Carvalho: Hier kommt keiner durch!, Klett Kinderbuch 2016, aus dem Portugiesischen von Franziska Hauffe, ab 5 Jahren



S. Barroux: Ahmed, Schaltzeit Verlag 2016, aus dem Französischen von Claudia Sandberg, ab 6 Jahren

der Clique, bei dem ADHS diagnostiziert wurde. Auch die anderen Jugendlichen werden mit Ritalin-Pillen versorgt, doch eines Tages kommt es zu einem Aufbruch. Chaos bricht aus in den Straßen Londons. „Als sie uns Concentr8 wegnahmen, [...] war das so ähnlich, als würde man eine Coladose heftig schütteln und dann den Verschluss aufziehen.“ Blaze, der charismatische Anführer der Jugendlichen, provoziert eine Geiselnahme. Die Tage in einer stillgelegten Lagerhalle werden abwechselnd aus der Sicht von Troy, Karen, Femi und Lee erzählt. „Junge Menschen mit Büchern zu politisch-sozialen Themen zum Nachdenken zu bringen, das ist für mich eine große Motivation beim Schreiben“, so William Sutcliffe. Schon mit „Auf der richtigen Seite“ hat er mit dem Israel/Palästina-Konflikt ein hochpolitisches Thema angepackt, literarisch überzeugend umgesetzt und stand damit auf der Nominierungsliste der Jugendjury für den Deutschen Jugendliteraturpreis 2015.

Malala Yousafzai hat den Friedensnobelpreis bekommen. Die französische Autorin Raphaele Frier widmet nun diesem Mädchen, das ein Attentat der Taliban überlebte und für die Kinderrechte kämpft, ein Bilderbuch. „Malala – für die Rechte der Mädchen“ ist eine Biografie, die in Text und fantasievollen Illustrationen die Lebensstationen

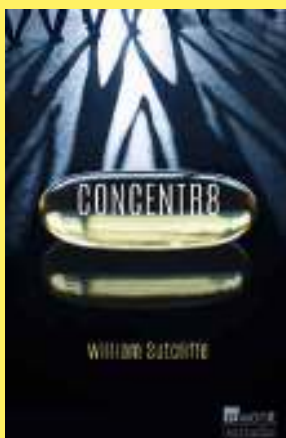
von Malala einfängt. Der Illustratorin Aurélia Fronty gelingt es, diese in farbenfrohen, ausdrucksstarken und teils erschütternden Bildern darzustellen. Auf sechs zusätzlichen Doppelseiten zeigen schwarz-weiß Fotografien, Karten und Lebensdaten noch mehr von Malala – Ergebnisse der intensiven Recherche der Autorin. „Meine eigene Tochter ist gerade ein Jahr jünger als Malala. Als mein Verleger mir vorschlug, nach Rosa Parks und Martin Luther King eine Biografie über dieses Mädchen zu schreiben, habe ich keine Sekunde gezögert. Deren Leben zu erzählen, meint von politischen Kämpfen zu erzählen, die die Welt verändern“, so Raphaele Frier.

Um die Welt zu verändern muss man bei den Kindern anfangen. Davon war Astrid Lindgren (1907–2002) überzeugt. „Niemals Gewalt!“ – die Rede, die sie anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1978 in Frankfurt am Main gehalten hat, ist vom Oetinger Verlag neu herausgegeben worden. „Die jetzt Kinder sind, werden ja einst die Geschäfte unserer Welt übernehmen, sofern dann noch etwas von ihr übrig ist. Sie sind es, die über Krieg und Frieden bestimmen werden und darüber, in was für einer Gesellschaft sie leben wollen.“ Astrid Lindgren plädiert für eine gewaltfreie Erziehung, liebevolle Achtung voreinander und hat mit ihren

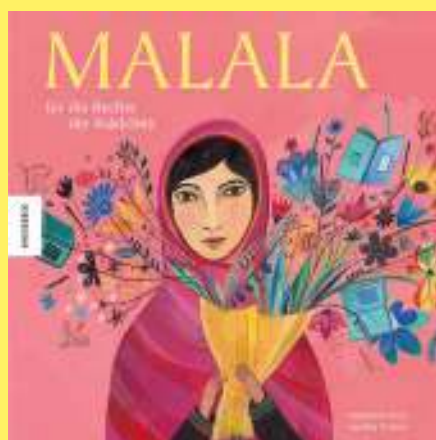
literarischen Kinderfiguren wegweisende Vorbilder erschaffen. „Auch künftige Staatsmänner und Politiker werden zu Charakteren geformt, noch bevor sie das fünfte Lebensjahr erreicht haben – das ist erschreckend, aber es ist wahr“, so Astrid Lindgren in ihrer engagierten Rede. Dunja Hayali hat für die Neuausgabe ein kluges Vorwort geschrieben. Sie war vor allem von Astrid Lindgrens „Madita“ und deren Gerechtigkeitsinn fasziniert. „Ich bin überzeugt, dass das Buch Einfluss genommen hat auf meine Entwicklung. Ich habe mich schon als Jugendliche immer eingemischt“, so die ausgezeichnete Journalistin. ■

Die Autorin Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater arbeitet sie seit mehr als 15 Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur.

antje.ehmann@gmx.de



William Sutcliffe: Concentr8, rotfuchs rowohlt Verlag 2016, aus dem Englischen von Moritz Seibert und Katharina Kastner, ab 15 Jahren



Raphaele Frier/Aurélia Fronty: Malala – für die Rechte der Mädchen, Knesebeck Verlag 2017, aus dem Französischen von Maren Illinger, ab 10 Jahren



Astrid Lindgren: Niemals Gewalt!, Vorwort von Dunja Hayali, Oetinger Verlag 2017, aus dem Schwedischen von Anna-Liese Kornitzky und Kerstin Behnken, ab 16 Jahren

Unser Fragebogen

Antworten von Dr. Frank Böttcher, Lukas Verlag
für Kunst- und Geistesgeschichte, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Gelesen hatte ich immer schon, aber ein schmaler Insel-Band mit Novellen von Stefan Zweig eröffnete mir eine ganz neue Welt. Ein unangepasster Lehrer hatte mich, den Sechzehnjährigen, auf diese zutiefst „bürgerliche“ Literatur, die im Lehrplan der sozialistischen Volksbildung nicht vorkam, gezielt gestoßen.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Die Frage ist natürlich unbeantwortbar. Zuletzt hat mich Juli Zehs „Unterleuten“ begeistert. Die klug beobachteten menschlichen Querelen in einem fiktiven Dorf in der Prignitz spiegeln die Dramen, wie sie das ländliche Ostdeutschland seit einem Vierteljahrhundert überall erschüttern. Im besten Sinne ein Jahrhundertroman.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Solange ich sie gedruckt in den Händen halten kann, gewiss nicht.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist nicht Wellness. Zum Entspannen gehe ich angeln, spaziere über brandenburgische Felder, tanze zu irgendwelchen Rhythmen. Lesen hingegen ist immer interessegeleitet und erfordert Konzentration. Ein Buch, nach dessen Lektüre ich nicht klüger oder weiser bin als zuvor, ist für mich sinnlos.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Man sollte diese Tätigkeit nicht überhöhen. Aber es stimmt schon, sie ist enorm vielschichtig und von daher stets fordernd und interessant. Es paart sich hier der reine Geist mit dem schnöden Merkantilen, man muss mit oft sehr eigensinnigen Menschen zurechtkommen, benötigt aber auch viele praktische Fähigkeiten und Erfahrungen. Ich muss die Kommaeregeln begriffen haben, kämpfe mit dem Finanzamt, bin der Systemadministrator für die PCs meiner Kollegen, entscheide über Manuskripte, berate mich mit der Druckerei über Papierqualitäten und versuche eine halbe Stunde später einen Journalisten zu überzeugen, einen unserer Titel zu besprechen. Diese Vielfalt an Aufgaben hält einen wach, kann aber auch unglaublich schlauchen. Der Burn-out steht immer Gewehr bei Fuß.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Nach der „Wende“ war ich ein arbeitsloser junger Akademiker und alleinerziehender Vater meiner kleinen Tochter. Ich war offen, was meine berufliche Zukunft betraf, schrieb Kunstkritiken für Zeitungen oder half bei bauhistorischen Recherchen für ein Architekturbüro. Eines Tages vermittelte mich eine Bekannte an den Inhaber eines winzigen Verlages in Kreuzberg. Bei ihm lernte ich das Geschäft von der Pike auf. Doch nach fünf Jahren war klar, in so einem kleinen



© Cordula Giese

Unternehmen kann es keine zwei Könige geben. Ich meldete meinen eigenen Verlag an, arbeitete aber nebenher noch eine Weile für meinen alten Chef weiter.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Ich kenne recht wenige Kollegen, über die ich mir wirklich ein Urteil anmaßen könnte, und schätze sie alle auf je eigene Weise. So habe ich großen Respekt vor Christoph Links, der es seit fast drei Jahrzehnten schafft, wichtige Bücher zu realisieren und den Lebensunterhalt seiner Mitarbeiter zu ermöglichen. Wobei ich hier einzig und allein die wirklich unabhängige Verlagsszene im Auge habe. Verleger, die mit schicken Büchern lediglich ein Erbe durchbringen, um so ihr Ego aufzuwerten, oder leitende Angestellte einer riesigen Büchermaschine interessieren mich nicht.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Wenn in den ersten anderthalb Stunden das Telefon nicht klingelt.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn Libri oder KNV für über tausend Euro Bücher remittieren.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Als ich 2004 quasi pleite war. Als Günther Jauch im Frühjahr 2005 eines unserer Bücher in die Kamera hielt und dieses dann auf der Spiegel-Liste stand. Als uns 2009 ausgerechnet die Bürgerrechtlerin Katja Havemann verklagte und ich über den gewonnenen Prozess genauso traurig war als wenn ich ihn verloren hätte. Als mein eigenes Buch „Unerkannt durch Freundesland“ recht erfolgreich war. Als ich 2015 unser fünfbändiges, fünfzehn Kilogramm schweres Mammutwerk „Die Gärten und Parks in Brandenburg“ vorstellen durfte.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die Rückkehr zur bewährten Praxis der Tantiemenaufteilung zwischen Verlagen und Autoren bei den Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst. Dass der Furor des Martin Vogel, des Michael Kohlhaas im Buchwesen, vor den Gerichten Erfolg hatte, ist ein Desaster, dessen Folgen noch lange nicht bewältigt sind.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Kaum mehr als heute: zwischen ein und zwei Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Zum schlechteren. Das Medium Buch ist ganz klar in der Defensive.

Herders Bibliothek der Philosophie des Mittelalters Start der Serie 3

Einladung zur Subskription
mit Preisvorteil



Subskriptionspreis € 40,00
Einzelpreis € 45,00
ISBN 978-3-451-37601-6



Subskriptionspreis € 33,00
Einzelpreis € 38,00
ISBN 978-3-451-37602-3



Subskriptionspreis € 43,00
Einzelpreis € 48,00
ISBN 978-3-451-37760-0

Die 3. Serie umfasst 25 Bände. Die ersten Bände sind bereits erschienen.
Pro Jahr werden jeweils 4–6 Bände ausgeliefert.

HERDER

Lesen ist Leben

Neu in allen Buchhandlungen
oder unter www.herder.de

Im Anwaltsalltag unersetzlich

Die Neuerscheinungen im Kommentar-Verlag



Rancke
Mutterschutz | Elterngeld | Elternzeit | Betreuungsgeld
MuSchG | BEEG | BayBtGG | PflegeZG | FPfZG | Kindergeldrecht | UVG
Handkommentar
5. Auflage 2017, ca. 1.000 S., geb., ca. 98,- €
ISBN 978-3-8487-3401-6
Erscheint ca. Juni 2017



Münder
Sozialgesetzbuch II
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Lehr- und Praxiskommentar
6. Auflage 2017, 1.367 S., geb., 65,- €
ISBN 978-3-8487-1999-0
Jetzt lieferbar!



Haus | Krumm | Quarch
Gesamtes Verkehrsrecht
Verkehrszivilrecht | Versicherungsrecht | Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht | Verkehrsverwaltungsrecht
Großkommentar
2. Auflage 2017, ca. 2.850 S., geb., 138,- €
ISBN 978-3-8487-3408-5
Erscheint ca. Mai 2017



Sydow
Europäische Datenschutzgrundverordnung
Handkommentar
2017, ca. 700 S., geb., ca. 98,- €
ISBN 978-3-8487-1782-8
Erscheint ca. Mai 2017



Däubler | Hjort | Schubert | Wolmerath
Arbeitsrecht
Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen
Handkommentar
4. Auflage 2017, ca. 3.300 S., geb., ca. 138,- €
ISBN 978-3-8487-3248-7
Erscheint ca. Mai 2017



Schulz | Hauß
Familienrecht
Handkommentar
3. Auflage 2017, ca. 2.200 S., geb., ca. 98,- €
ISBN 978-3-8487-3249-4
Erscheint ca. Juni 2017



Saenger
Zivilprozessordnung
Familienverfahren | Gerichtsverfassung | Europäisches Verfahrensrecht
Handkommentar
7. Auflage 2017, 3.684 S., geb., 108,- €
ISBN 978-3-8487-3487-0
Jetzt lieferbar!



Dölling | Duttge | König | Rössner
Gesamtes Strafrecht
StGB | StPO | Nebengesetze
Handkommentar
4. Auflage 2017, 3.600 S., geb., 148,- €
ISBN 978-3-8487-2955-5
Erscheint 20.04.2017